

Amts-Blatt

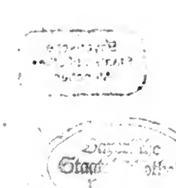
der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

Jahrgang 1859.



Coblenz,
Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)



Sach- und Namen-Register

zu dem

Amts-Blatte

der Königlichen Regierung zu Coblenz,

vom Jahre 1859.

A. Sachregister.

B. Personal-Chronik.

Aerzte.

Amts-Entsetzungen.

Amts-Suspensionen.

Apotheker.

Baubeamte.

Bergbaubeamte.

Beim Ober-Bergamte zu Bonn.

Beim Bergamte zu Siegen.

Beim Bergamte zu Düren.

Beim Bergamte zu Saarbrücken.

Pensionirt: Bergmeister Lütke 23, Rendant Jung 266.
Versetzt: Bergmeister Leuschner 23.

Charakter- und Ordens-Verleihungen.

Pelmann, Kanzleirath 23; Cadenbach, Ober-Bürgermeister 90; Exner als Botenmeister, Kr.-Ger.-Secretäre Schumacher und Alberts zu Deposital-Rendanten 306 u. 394; v. Mittelstädt u. Tilmann zu Justizräthen, Pickhardt und Plate zu Kanzleiräthen 355; Schmiedebach u. Cornelius z. Hegemeistern 404; Köhnen als Professor 449.

Chaussee-Aufseher.

Frank u. Ehrenberg defin. 151, Lenden 292, Nettig und Hirtsieven defin. 347.

Chirurgen-Gehülfen.

Concess.: Jacobi jun. 255, Lindener 483.

Consistorium zu Coblenz.

Hermes zum Consistorial-Rath 7.

Eisenbahn-Beamte.

Zum Baumeister: Rumschöttel 346; z. Post-Secretär: Tschenk 347.

Forst-Beamte.

Ernannt: Marchand 31, Fein 90, Raßmann 104, Dürsch 112, Emsbach I., Sieglohr und Weinert 208, Bauer 260, Heddesheimer 292, Clausius 419, Clombeck, Ruppert, Reinhard 450, Maurer 472, Wagner, de Wallau und Trilsbach 504.
Pensionirt: Förster Melsheimer 230.
Entbunden: Reck 419.

Geistliche, evangelische.

Ernannt: Rehorn und Heuser 208, Müller 215, Hüffel 240, Rinn 248, Rogge 340, Schlickum 378, Auler 471.
Pensionirt: Heck 203.
Versetzt: Völker 230, Richter 326, Bessel 407.

Gefängniß-Beamte.

Braun, Gefangenwärt. 44, Stute, desgl. 404.

Gemeinde-Beamte.

a. Bürgermeister, ernannt: Spindler 21, Lesaulnier, Salentin 67, Schwarz 128, Molz u. Mendel 167, Zechlin 183, Surges 215, de Wedig 248, Lietzmann 258, Auel 340, c. Conrads 386, def. Mendel 428, Lesaulnier 471, def. Kirberger 493, comm. Klöppel 493, pens. Perger 512.
Gestorb.: Jung 67, Bopp 340, Schmitz 386.
b. Beigeordnete: Fellenz, Pauly II., Bauer und Nettsträter 8, Metz, Schmitz 21, Hinkel 31, Reusch, Fey 67, Melsheimer 76, Stolz 104, Blum, Caracciola, Bläser 167, Oppenheuser u. Wächter 183, Bastian 200, Jäger 230, Seipp und Clößner 258, Reck, Straßen 259, 384, Eich, Mayer, Zimmer 249, Reusch u. Schmitt 340, Steinebach u. Dr. v. Soist 346, Gassen u. Dommerque 363, Pörtzchen 403, Martinengo 414, Hattingen 428.

Gymnasien.

Directoren, ernannt: Dr. Reisacker 150, Dr. Herbst 346; pensionirt: Dr. Lörs 150.
Lehrer, ernannt: Knitterscheid u. Dr. Eblinger zu Emmerich 150, Dr. Stauder zu Bonn 183, Dr. Binsfeld zu Bonn 284, Dr. Vogt zu Elberfeld 493, Dr. Wilms u. Schmidt zu Duisburg 59.

Handwerker,

welche zum selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes für qualifizirt anerkannt sind:
a. Dachdecker: Weinand 107.
b. Zimmermeister: Schaab 1, Jacobi 28, Feibig 257, Kaltenborn 279, Deutsch 321, Bock 370, Heusch 412, Marzahn 463, Mieschel 510.
c. Maurermeister: Neunheuser 16, Bermel 17, Lütz 34, Schneider 71, Göbertz 72, Fuhrmann 116, Heusch 186, Schneider 349, P. Adams 412, Kiefenstahl 463, Schmitzer und Triquart 500, Pfleger 510.
d. Mühlenbauer: Sabel 115.

Justiz-Beamte.

1 Im Ressort des K. Landgerichts zu Coblenz.
a. Landgerichtsräthe: Neuerburg versetzt 22, Becker ernannt 22, Schneider I. ernannt und versetzt 460.
b. Landger.-Assessoren, ernannt: v. Puttkammer 44, Schadt 151, v. Rodenberg 168, Rech 275, Tessendorf 363, Ittenbach 388, Hünten 460; versetzt: v. Puttkammer 388, v. Düsseldorf 128, Meurers 151, v. Kloschinsky 419.
c. Landger.-Referendarien, ernannt: Genius 190, Coblenzer 276.
d. Landger.-Auscult., ernannt: *Killian 208, Schmidt 419, v. Groote 450, D'Avis 512*; entl.: Ackermann 231, Preusse 371, Ott 388.
e. Notare, entlassen: v. Salomons 22; ernannt: Mertens 22.
f. Friedensrichter, ernannt: Buß comm. 31, Althoff 364; z. Ergänzungs-Richter: Döllinger 112.
g. Gerichtsschreiber: Münch 190, Heinz und Hartmann comm. 216, Esser 260, Hartmann 266.

h. Gerichtsvollzieher, ernannt resp. versetzt: Fuß 76, Püschel 90, Linck 128, Siebert 151, v. d. Piepen 168.
Gestorben, Schneider-Zeitzius 68, Hülbach 128.

II Im Ressort des K. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein:

a. Appellat.-Gerichtsräthe: Larenz gest. 436.
b. Gerichts-Assessoren: v. Kleinsorgen 22, Sames 168, Hofmann 231, Pape 266, Mayer 493.
Kreisgerichtsräthe, ernannt: Plönnis, Hahn und Schumann 355; gest. Hachenberg 436.
c. Kreisrichter: Röder versetzt 22, Vigelius vers., Wesener ernannt 59.
d. Referendarien: Schultze und Aldefeld 22, Schröder gen. v. Schirp, Zimmermann und Colonius 190; entl.: Schultze 168; ern.: Kleine u. Capitaine 231; entl.: Theobald 231, Aldefeld u. Kleine 494.
e. Auscultatoren: Paulitzky entl. 22; ern.: v. Groote 22, Reiff 231, v. Kahlden 436.
f. Rechts-Anwälte, gest. Fölix 59.
g. Büreaubeamte: Schneider, Rieke, Bartels zu Büreau-Assist. 436, Bernhard und Gerlach zu Kanzlisten 436.

Kataster-Beamte.

Strohe zum Kataster-Supernumerar 386.

Kreis-Beamte.

Landräthe, ernannt: Delius 112, Groote 386, Raitz v. Frentz 504; pens.: Groos 386; gest.: v. Hövel 90.
Kreisthierärzte: Späthe 31.
Kreiswundärzte: Hartung 306.
Kreisboten: Altmeyer 31, Wiese 230, Hermann gestorben 292.

Kribb- und Ufer-Aufseher.

Denk 22.

Markscheider.

Dreher 75, Linnartz 206, Lüling 252.

Militair-Beamte

Ernannt: Garnison-Verwaltungs-Vorstände: Wegener und Avenarius 208, 378, 504, Pollier 378; zum Int.-Assess.: Mann 316; Laz.-Insp. Eckert 388; Ob.-Laz.-Insp. ern.: Rösler 493; zum Prov.-Amts-Controleur: Schemmel 504.
Gestorben: G.-Verw.-Direct. Döbler 208.
Versetzt: Intend.-Rath Rosenberger 316, Lazar.-Insp. Kröning 388; Prov.-Amts-Controleur Marschall 504; pensionirt: Ob.-Laz.-Insp. Metzger 493.

Post-Beamte.

Postrath, ern.: Sanft 493.
Postconducteur Krayer entl. 39; Posterped. Günther entl. 51; Posterped. Jores u. Theisen 168, Schmitz 184; Posterped. Konsbrück 260; Postsecret. Hartmann, Postcond. Delzeith, Kron, Forster, Reichardt, Stier u. Büreaudiener Heimlich 260; Packmeister Richter pens. 371; Postsecretär Tschenk und Posterped. Zander versetzt 347; Posterped. Theisen ern. 355; Posterped. Sänger gest. 450; Postsecr. ern.: Buttkus u. Fentzke 493; vers.: Postsecretär Leuchert 493.

Privatlehrer und Lehrerinnen.

Ebert 26, Mergenbaum 34, Rüttger 42, Gunkel 56.

Progymnasiallehrer.

Dr. Schmidt 90.

Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz.

Hermes zum Mitgliede 7.

Proinzial-Synode.

Bestät.: Dr. Wiesmann als Präses, Maaß als Assessor, Nieden als stellvertr. Assessor 493, Bungeroth u. Pfender als Assess. 363.

Regierungs-Beamte.

Präsident: versetzt Schede, ernannt Delius 104; Ober-Regier.-Rath: ern. v. Bockum-Dolffs 492.
Räthe: Dr. Schaper, Reg.-Mediz.-Rath 143.
Assessoren: ern. v. Puttkammer 51, v. Mühlenfels 104; v. d. Goltz 189, v. Rosen ausgeschieden 112.
Referendare: ern. Dominicus 76, Conrads 306, Böhm 363, Preuße 371.
Techn. Hülfsarbeiter: Heidman 68, 151.
Secret.-Assistenten: ern. Linz 143, Gleim 340.
Supernummerare: Bleidt 21, Stöhr u. Wahlen 104, Fuchs 143, Sattler 258, Gerbe 340.
Regier.-Haupt-Kasse: Kutzbach zum Landrentmeister in Trier 76.

Schul-Inspectoren.

Ern.: Hellenthal 480, Reuß 493; entlassen: Koch 493.

Steuer-Einnehmer.

Ern.: v. Schrenk 31, Wolff, Daub, Herter, Lauer 68, Furk 112, Koll 230, Gerlach 299, Feuerstein defin. 340, Rose def. 355, Breuer def. 404; gestorben: Gödert 68.

Thierärzte.

Schüler II. Kl. in Coblenz niedergelegt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 1.

Freitag den 7. Januar 1859.

№ 1. Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle Diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere (Oranienstraße Nro. 92) oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1858.

Nro. 2. Das am 30. Dezember 1858 ausgegebene 56ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4992. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Oktober 1858, betreffend die Tarife, nach welchen das Brückgeld für die Benutzung der Weichselbrücke bei Dirschau und der Nogatbrücke bei Marienburg zu erheben ist.

» 4993. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Warsleben nach Belsdorf im Kreise Neuhaldensleben.

» 4994. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 6. Dezember 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Essener-Gas-Actien-Gesellschaft" in Essen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16. Dezember 1858.

» 4995. die Verordnung, betreffend die Großherzoglich sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassen-Anweisungen. Vom 20. Dezember 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 3.
Ausgelooste Schuldverschreibungen betr.
C. V. № 2058.

Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte Nro. 58 abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 14. d. Mts. machen wir auf die Nachtheile aufmerksam, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ausgeloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Exemplare des Nummer-Verzeichnisses sind bei unserer Hauptkasse, sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemtern und den Steuerkassen der Hauptorte zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Coblenz, den 27. Dezember 1858.

№ 4.
Körung der Privatbeschäler.
A. II. № 7739.

Die Körung der Privatbeschäler aus dem Regierungsbezirk Coblenz wird Freitag den 28. Januar 1859, Morgens 10 Uhr, in Coblenz auf dem Clemensplatze, und Samstag den 29. Januar 1859, Morgens 10 Uhr, in Münstermayfeld vor dem Mayfelder Hofe stattfinden.

Diejenigen Besitzer von Zuchthengsten, welche versäumen, ihre zum Decken bestimmten Pferde an den genannten Tagen der Schau-Commission vorzuführen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihnen die Erlaubniß zur Benutzung

ihrer Hengste zum Decken fremder Stuten für das Jahr 1859 nicht ertheilt wird, indem Nachkörungen nicht gestattet sind.

Die Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch angewiesen, die einzelnen, in ihren betreffenden Bürgermeistereien wohnenden Besitzer von Hengsten auf vorstehende Bekanntmachung speciell und unverzüglich nach deren Veröffentlichung aufmerksam zu machen.

Coblenz, den 28. Dezember 1858.

№ 5.
Katholische Haus-Collecte.
A. IV a. № 6946.

Das Königliche Ober-Präsidium der Rheinprovinz hat der katholischen Pfarrgemeinde Obergondershausen zum Erweiterungsbaue der Kirche daselbst eine katholische Haus-Collecte in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz bewilligt, welche während der Zeit bis zum 1. Juli 1859 durch Deputirte abgehalten werden soll.

Coblenz, den 22. Dezember 1858.

№ 6.
Katholische Haus-Collecte.
A. IV a. № 7043.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Verfügung vom 14. d. Mts. genehmigt, daß zum Zwecke der Erbauung einer katholischen Kirche nebst Pfarrhaus zu Dudweiler, Kreises Saarbrücken, bis zum 1. Juli 1859 eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern desjenigen Theils des hiesigen Regierungsbezirks, welcher der Diözese Trier angehört, durch Deputirte des katholischen Kirchen-Vorstandes zu St. Johann abgehalten werde.

Coblenz, den 24. Dezember 1858.

№ 7.
Die Declaration der auf der Post zu versendenden geldwerthen Papiere und Quittungen betr.

Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 18 des im Staats-Anzeiger für das Jahr 1856, Seite 1057 und folgende, abgedruckten Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen vom 27. Mai 1856, die Werthsangabe auf den Adressen der Begleitbriefe stets in preußischer Silberwährung ausgedrückt werden muß und d i e s e A n g a b e d e n g e m e i n e n o d e r w i r k l i c h e n W e r t h d e r S e n d u n g n i c h t ü b e r s t e i g e n d a r f. Fremde Geldsorten oder Goldmünzen müssen daher auf den Werth in preußischem Silber-Courant zurückgeführt, courshabende Papiere und Dokumente nach dem Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Versendung durch die Post-Anstalten haben, angegeben und bei der Versendung von hypothekarischen Dokumenten, Wechseln und ähnlichen Dokumenten kann als Werthsangabe nur derjenige Kostenbetrag dienen, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Diese letztere Bestimmung ist insbesondere auch auf Quittungen anzu-

wenden, bei denen, außer dem zu denselben etwa verwendeten Stempel, wohl nur in seltenen Fällen noch anderweitige Kosten in Betracht kommen werden.

Da die Königlichen Post-Anstalten durch das obgedachte Reglement ermächtigt worden sind, die Sendung zur Berichtigung der Declaration an den Einlieferer zurückzugeben, wenn aus dem Inhalt der Declaration zu ersehen ist, daß dieselbe den vorgedachten Bestimmungen nicht entspricht, so ist die genaueste Befolgung der Letzteren um so mehr erforderlich, als die absendenden Behörden selbst für die Nachtheile, welche aus der Seitens der Post-Anstalten erfolgenden Zurückweisung regelwidriger Declarationen entstehen möchten, verantwortlich sein würden.

Coblenz, den 29. Dezember 1858.

№ 8.
Aufhebung der Ortssperre.
A. IV b. № 1811.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh in der Gemeinde Steineberg, Kreis Altenkirchen, gegenwärtig gänzlich verschwunden ist, so wird nunmehr die unterm 28. September c. von uns verfügte Ortssperre über die Gemeinde Steineberg aufgehoben.

Coblenz, den 29. Dezember 1858.

№ 9.
Neue Arznei-Taxe betr.
A. IV b. № 1814.

Die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für das Jahr 1859 erlassene neue Arznei-Taxe tritt mit dem 1. Januar k. J. in Kraft. Dieselbe ist in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu haben.

Coblenz, den 30. Dezember 1858.

№ 10.
Meisterbefähigungszeugniß.
A. VII. u. VI. № 2284.

Dem Zimmergesellen Nikolaus Schaab zu Boppard ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 21. Dezember 1858.

№ 11.
Zurücknahme resp. Uebertragung einer Agentur.
A. VII. № 2315.

Nachdem die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die dem F. C. Felinger zu Andernach übertragene Agentur, zu deren Uebernahme dem Letzteren die Erlaubniß von uns unterm 5. April 1854 worden, zurückgezogen und dem Carl Philipp Gottlieb zu Andernach zu ihrem Agenten ernannt hat, ist dem Letzteren die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme dieser Agentur von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 29. Dezember 1858.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 12. Abwesende Militairpflichtige.

Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche sich zur Ersatz-Aushebung pro 1858 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königlichen Landraths-Amte einzufinden, um ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichtige gerichtlich verfolgt werden:

1) Johann Carl Morschhäuser, geboren zu Simmern am 13. April 1836;
2) Jakob Schneider, geboren zu Reich am 5. Dezember 1836;
3) Heinr. Christian Pougin, geboren zu Dickenschied am 14. Januar 1836;
4) Johann Michel Tries, geboren zu Tiefenbach am 15. April 1836;
5) Christoph Martin, geboren zu Horn am 20. April 1836;
6) Nikolaus Stalter, geboren zu Bell am 6. Februar 1836;
7) Jakob Rockenbach, geboren zu Tiefenbach am 14. August 1836;
8) Franz Johann Adam Michel, geboren zu Meiserich am 25. August 1836, wohnhaft zu Hasselbach;
9) Joseph Stark, geboren zu Holzfeld am 31. Mai 1836, wohnhaft zu Schneppenbach;
10) Leonhard Linden, geboren zu Horn am 3. Juni 1836;
11) Christoph Jäger, geboren zu Argenthal am 28. September 1836;
12) Heinrich Peter Dillenburg, geboren zu Unzenberg am 14. November 1836;
13) Caspar Muth, geboren zu Mengerschied am 25. März 1836;
14) Heinrich Jakob Klumb, geboren zu Reich am 1. Oktober 1836;
15) Peter Joseph Wilh. Maull, geboren zu Simmern am 11. März 1836;
16) Valentin Engelmann, geboren zu Argenthal am 31. Oktober 1836;
17) Anton Reichert, geboren zu Budenbach am 23. Mai 1836;
18) Philipp August Sauer, geboren zu Rheinböllen am 20. August 1836;
19) Heinrich Schwertling, geboren zu Castellaun am 15. Mai 1836;
20) Franz Conrad Alexander, geboren zu Schwarzerden am 15. August 1836;
21) Peter Kölzer, geboren zu Sabershausen am 31. Januar 1836;
22) Friedrich Joseph Conrath, geboren zu Kirchberg am 5. März 1836;
23) Moses Grünewald, geboren zu Rheinböllen am 14. Mai 1836;
24) Peter Kipper, geboren zu Dichtelbach am 1. August 1836;
25) Gottfried Kassel, geboren zu Rheinböllen am 3. September 1836;
26) Heinrich Peter Munzlinger, geboren zu Argenthal am 11. März 1836;
27) Joh. Heinr. Gerhard, geboren zu Laufersweiler am 28. Oktober 1836;
28) Johann Peter Jung, geboren zu Reich am 1. September 1836;
29) Nathan Fränkel, geboren zu Rhaunen am 11. April 1836, wohnhaft zu Laufersweiler.

Simmern, den 17. Dezember 1858.

Der Königliche Landrath,
Hardt.

№ 13. Um die Benutzung der Staats-Telegraphen für den öffentlichen Verkehr zu erleichtern, haben des Herrn Ministers für Handel 2c. 2c. Excellenz beschlossen, vom 1. Januar k. J. ab für den internen telegraphischen Verkehr, — d. h. für solche Depeschen, bei denen sowohl die Telegraphen-Station des Aufgabe-Orts als diejenige Station, von welcher aus die Depesche den Telegraphen verläßt, dem Preußischen Telegraphen-Netz angehört und welche den letzteren Stationsort ohne Berührung fremder Telegraphen-Linien erreichen können, — eine Ermäßigung des Einheitssatzes der Beförderungs-Gebühren von 12 Sgr. auf 10 Sgr. eintreten zu lassen, dergestalt, daß für eine einfache Depesche von 20 Worten

in der ersten Zone . . . . . 10 Sgr.
" " zweiten " . . . . . 20 "
" " dritten " . . 1 Thlr. — "
und so fort,

und für jede weiteren 10 Worte ein Zuschlag von je der Hälfte des Satzes für die einfache Depesche zur Erhebung kommt.

Das korrespondirende Publikum wird von dieser Erleichterung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 24. Dezember 1858.

Königliche Telegraphen-Direktion.

№ 14. Abwesenheits-Erklärung. Das Königl. Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 29. November d. J. den Schreiner Daniel Hosse zu Klauberg, Gemeinde Dorp, für abwesend erklärt.

Cöln, den 20. Dezember 1858.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 15. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Juni 1856 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der nachgenannten Individuen mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafen die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht, und zwar bezüglich:

1) des Peter Anheyer, Sohn der Wittwe Peter Anheyer zu Cobern, Nro. 69, am 22. August 1859;
2) des Anton Stolzenberger, Tagelöhner zu Monreal, Nro. 199, am 17. August 1859.

Coblenz, den 15. Dezember 1858.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Die durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hier eingegangene Urkunde über den am 10. Oktober 1857 zu Padang Sidempocang verstorbenen Königlich Niederländischen Sergeant-Major Ernst Friedrich Witzky, geboren zu Fachingen, zuletzt in Preußen zu Mayen wohnhaft, ist dem Civilstandsbeamten zu Mayen behufs Eintragung in das Sterberegister heute von mir übersandt worden.

№ 16. Sterbe-Urkunde betr.

Coblenz, den 22. Dezember 1858.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Die Urkunde über den am 9. Januar c. zu Schwabing in Bayern erfolgten Tod des Jakob Petri, geboren und wohnhaft zu Seibersbach, welche durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hier eingegangen, ist heute dem Civilstandsbeamten zu Stromberg zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

№ 17. Sterbe-Urkunde betr.

Coblenz, den 24. Dezember 1858.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinarkammer des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 23. Oktober c. ist der Gerichtsvollzieher Ferdinand Meyer zu Xanten wegen mehrerer Dienstvergehen auf die Dauer von drei Monaten von seinem Amte suspendirt worden, und hat diese Strafe am 8. November c. ihren Anfang genommen.

№ 18. Amts-Suspension.

Cleve, den 18. Dezember 1858.

Der Königliche Ober-Prokurator,
Buß.

Personal-Chronik.

№ 19. Des Prinzen Regenten Königliche Hoheit haben im Namen Sr. Majestät des Königs Allergnädigst geruht, den bisherigen Kreisrichter Hermes zum Consistorial-Rathe und Mitgliede des Consistoriums und Schul-Collegiums der Rheinprovinz zu ernennen.

№ 20. Für die Stadtbürgermeisterei Cochem sind der Rothgerber Mathias Joseph Fellenz zum ersten, der Wirth Johann Joseph Pauly II.

zum zweiten, der Kaufmann Michel Bauer zum dritten und der Apotheker Wilhelm Nettstråter zum vierten Beigeordneten gewählt und bestätigt, solche auch gleichzeitig in der vorbezeichneten Reihenfolge für die Landbürgermeisterei Cochem als Beigeordnete auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

№ 21. Dem Ober-Maschinenmeister Weidtmann zu Dortmund ist unter dem 16. Dezember 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bereitung von Oelkitt und anderen knetbaren Substanzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 22. Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartzkopff in Berlin ist unter dem 16. Dezember 1858 ein Patent

auf eine Maschine zum Steinbohren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 23. Den Fabrikanten für Gas- und Wasserleitungen Schaeffer und Walcker in Berlin ist unter dem 23. Dezember 1858 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zum Anbohren gußeiserner Wasserleitungsröhren ohne Aufhebung des hydrostatischen Drucks,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 24. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. Dezember 1858 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kühl-Vorrichtung für das beim Härten oder Tempern des Stahls angewendete Oel, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 2.

Donnerstag den 13. Januar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

№ 25. Im Auftrage des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bringe ich nachstehend das Ergebniß der Benutzung der Seiden-Haspelanstalt des Arresthauses zu Coblenz zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 23. Dezember 1858.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. V.

Schede.

№	Der Cocons-Einsender				Metzenzahl der Cocons.
	Vor- u. Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.	
1	Reuter	Lehrer	Biewer	Trier	1½
2	Oettgen	Frau	Königsbach	Coblenz	8
3	Melchior	Gerichtsschreiber	Wittlich	Trier	4
4	Paul Paul		Coblenz	Coblenz	½
5	Reuter (vid ad 1)	Lehrer	Biewer	Trier	5½
6	Mörsbacher	Lehrer	Leuten	Trier	4
7	Hartmann Carl		Trier	Trier	6½
8	~~Lotz Adolph~~		Bendorf	~~Coblenz~~	~~1¼~~
9	Schenk	Lehrer	Britten	Merzig	3
10	Spannknebel		Biersen		26
11	Hoff		Münstermaifeld	Coblenz	7½
12	Hambacher		Esch	Rheinbach	18
13	Radenberg		Busch	Elberfeld	¾
14	Waldschmitt		Wetzlar	Coblenz	46
15	Hambacher		Esch	Rheinbach	2
16	Lütz	Doctor	Deutz	Cöln	38
17	Wirz	Kaufmann	Deutz	Cöln	30
18	Stinnes	Lehrer	Neukirchen	Ottweiler	8
19	Korthott	Lehrer	Neviges		1⅜
20	Wild		Neuß	Cöln	1
21	Schäfer	Lehrer	Lechenich	Cöln	1
22	Essers	Lehrer	Waldniel	Düsseldorf	15
23	Zündorf	Lehrer	Cöln	Cöln	½
24	Ostertag	Seminar-Director	Kempen	Kempen	18
25	Kamphausen		Bendorf	Coblenz	1
26	Servatius	Lehrer	Liersberg	Trier	2½
27	Biggemann	Lehrer	Neuß	Neuß	5
28	Willmann	Lehrer	Mülhausen		36
29	Böhmer	Lehrer	Worringen		39½
30	Bode		Kempen	Kempen	9
31	Maßen	Student	Lindenburg	Cöln	1½

Ertrag an Seide.		Ein Pfund Seide erforderte Metzen.	Kurzes Urtheil über Cocons und Seide.	Prämien.					
				Erste.			Zweite.		
				Metzen.					
				à 2 Sg. 6 Pf			à 1 Sg. 3 Pf.		
Pfd.	Lth.			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
—	5	9	alte aus 1857, Cocons groß, rein und schwer, Seide gut	—	3	9	—	—	—
—	20	12	alte aus 1857, Cocons klein aber fest, ziemlich schwer, Seide gut	—	—	—	—	10	—
—	$6\frac{1}{2}$	$18\frac{6}{13}$	Cocons groß aber leicht, durchgefressen, Seide gut	—	—	—	—	—	—
—	2	$7\frac{1}{2}$	groß, schwer und rein, Seide gut	—	1	3	—	—	—
—	$12\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{5}$	desgl.	—	—	—	—	6	11
—	$6\frac{1}{2}$	$18\frac{6}{13}$	groß und regelmäßig, aber leicht, Seide mittelmäßig	—	—	—	—	—	—
—	$10\frac{1}{2}$	$18\frac{4}{7}$	sehr schlecht, spitz und lose, Seide schlecht	—	—	—	—	—	—
—	1	$37\frac{1}{2}$	desgl.	—	—	—	—	—	—
—	9	10	schön, groß und schwer, Seide gut	—	7	6	—	—	—
2	$9\frac{1}{2}$	$11\frac{31}{139}$	schön aber befleckt, Seide gut	—	—	—	1	2	6
—	22	$10\frac{5}{22}$	groß und rein, etwas leicht, Seide ziemlich	—	—	—	—	9	5
—	28	$19\frac{2}{7}$	rein u. glänzend, nur etw. leicht, Seide zieml.	—	—	—	—	—	—
—	$2\frac{1}{2}$	9	schön, rein und schwer, Seide gut	—	1	11	—	—	—
3	28	$11\frac{82}{113}$	desgl.	—	—	—	1	27	6
—	3	20	schlecht und leicht, Seide mittelmäßig	—	—	—	—	—	—
2	27	$13\frac{9}{87}$	schön, regelmäßig und rein, Seide gut,	—	—	—	1	17	6
2	11	$14\frac{6}{71}$	rein und schön, aber leicht, Seide ziemlich	—	—	—	—	—	—
—	$12\frac{1}{2}$	$19\frac{1}{5}$	rein u. schön, sehr leicht, Seide mittelmäßig	—	—	—	—	—	—
—	$3\frac{1}{2}$	$11\frac{11}{14}$	rein und schön, Seide ziemlich gut	—	—	—	—	1	9
—	2	15	klein, mager und leicht, Seide mittelmäßig	—	—	—	—	—	—
—	1	30	klein, sehr schlecht, Seide schlecht	—	—	—	—	—	—
—	28	$19\frac{2}{7}$	rein u. groß, aber sehr leicht, Seide mittelm.	—	—	—	—	—	—
—	1	15	schlecht und schmutzig, Seide schlecht	—	—	—	—	—	—
1	24	10	schön und rein, Seide sehr gut	1	15	—	—	—	—
—	$\frac{1}{2}$	105	rein und fest, sehr leicht, Seide ziemlich	—	—	—	—	—	—
—	27	$10\frac{5}{7}$	rein und groß, aber leicht, Seide ziemlich	—	—	—	—	3	2
—	$10\frac{1}{2}$	$14\frac{2}{7}$	desgl.	—	—	—	—	—	—
3	$4\frac{1}{2}$	$11\frac{81}{189}$	gut und fest, aber etwas fleckig, Seide gut	—	—	—	1	15	—
3	4	$12\frac{57}{94}$	desgl.	—	—	—	1	19	5
—	21	$12\frac{6}{7}$	desgl.	—	—	—	—	11	3
—	3	15	schön und rein, aber leicht, Seide ziemlich	—	—	—	—	—	—

№	Der Cocons-Einsender				Metzenzahl der Cocons.
	Vor- u. Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.	
32	Dorath		Neuß	Neuß	2
33	Meßmer	Gendarm	Neukirchen	Ottweiler	1
34	Angenstein	Frau	Cöln	Cöln	25
35	Glasmacher	Lehrer	Oedt	mit Prämien ohne Prämien	14 6
36	Mayer	Frau	Budberg	Rheinberg	6
37	Jung	Lehrer	Beurig	Saarburg	5
38	Fächer	Lehrer	Engelskirchen		12
39	Scharwächter		Remscheid		2
40	Baumeister	Lehrer	Siedberg		5 1/2
41	Seul	Fräulein	Urfeld		1/2
42	Wehn		Kempen	Kempen	2
43	Krings	Wittwe	Neuß	Neuß	1/2
44	Pohle	Lehrer	Niederspay	St. Goar	2 1/2
45	Wild	Lehrer	Neuß	Neuß	6
46	v. d. Nabel Aurelie		Neuß	Neuß	3
47	Dumont		Cöln	Cöln	4 3/4
48	Faßbender	Lehrer	Holzbüttgen		3 1/2
49	Dünnbier		Neuß	Neuß	1/2
50	Klein		Eppinghoven	Neuß	1 1/2
51	Wild August		Neuß	Neuß	1 1/2
52	A. v. d. Mahmer		Neuß	Neuß	4
53	Wild		Neuß	Neuß	10
54	Wehler	Lehrer	Willich		3 3/4
55	Giersberg	Lehrer	Heppendorf		1 3/8
56	Schmitz		Biesel		3
57	Menn		Neuß	Neuß	7/8
58	Renzel	Lehrer	Kleinenbroich		1 7/8
59	Roß	Lehrer	Buderich		3/4
60	Geyer	Wittwe	Ramberg		6 3/4

Ertrag an Seide.		Ein Pfund Seide erforderte Metzen.	Kurzes Urtheil über Cocons und Seide.	Prämien.					
				Erste.			Zweite.		
				Metzen.					
				à 2 Sg. 6 Pf.			à 1 Sg. 3 Pf.		
Pfd.	Lth.			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
—	3	20	schlecht und leicht, Seide schlecht	—	—	—	—	—	—
—	1 1/2	20	schlecht, unrein und leicht	—	—	—	—	—	—
1	20	15	6fädig, Cocons waren schön, aber jetzt alles zerdrückt	—	—	—	—	—	—
1	15	11 1/19 / 25 5/7	14 M. gut, rein und fest, 6 M. schlecht (14 M. 2te Prämie)	—	—	—	—	17	6
—	12 1/2	14 2/5	sehr unegal und befleckt, zerdrückt	—	—	—	—	—	—
—	6	25	theils durchgefressen und fleckig	—	—	—	—	—	—
—	11	32 8/11	die Cocons waren ursprünglich jedenfalls sehr schön, hatten aber auf dem Transport sehr gelitten, und war alles zerdrückt und faul	—	—	—	—	—	—
—	3	20	fleckig und schmutzig, sehr schlecht gehalten	—	—	—	—	—	—
—	10	16 1/2	mager und klein, Seide schlecht	—	—	—	—	—	—
—	1/10	150	mager und fleckig, Seide sehr schlecht	—	—	—	—	—	—
—	5	12	rein, egal, Seide schön	—	—	—	—	2	6
—	1	15	rein, egal, Seide etwas leicht	—	—	—	—	—	—
—	5 1/2	13 7/11	schön und rein, Seide gut	—	—	—	—	3	2
—	14 1/2	12 12/29	etwas klein, aber ziemlich schwer, Seide gut	—	—	—	—	7	6
—	5 1/2	16 4/11	fleckig, viel unbrauchbar	—	—	—	—	—	—
—	12 1/2	11 2/5	etwas klein, Seide gut und schwer	—	—	—	—	5	11
—	5 1/2	19 1/11	mager, klein und schlecht	—	—	—	—	—	—
—	12	30	desgl.	—	—	—	—	—	—
—	1/2	90	fleckig und sehr schlecht	—	—	—	—	—	—
—	3	15	ziemlich, aber leicht	—	—	—	—	—	—
—	7	17 1/7	desgl.	—	—	—	—	—	—
—	19 1/2	15 15/39	desgl.	—	—	—	—	—	—
—	7	16 1/4	desgl.	—	—	—	—	—	—
—	2	20 5/8	mager, fleckig und schlecht	—	—	—	—	—	—
—	4 1/2	20	rein und gut gehalten, aber sehr leicht, Seide schlecht	—	—	—	—	—	—
—	1 1/2	17 1/2	ziemlich, etwas leicht	—	—	—	—	—	—
—	3	18 3/4	desgl.	—	—	—	—	—	—
—	2	11 1/4	zieml. gut, nur zu wenig, weshalb kein Urtheil	—	—	—	—	—	11
—	12	16 7/8	rein und schön, aber leicht	—	—	—	—	—	—

№	Der Cocons=Einsender				Metzenzahl der Cocons.
	Vor= u. Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.	
61	Kober	Lehrer	Bockenau	Creuznach	6
62	Waßem	Lehrer	Bracht		12
63	Pfeifer		Rosellen		1/3
64	Schönwasser		Straberg	Dormagen	41
65	Dahmen		Grevenbroich	Grevenbroich	7
66	Klick		Litzig		17
67	Quasten	Lehrer	Oberkrüchten	Erkelenz	6
68	Hüsgen		Rheinfeld	Neuß	10
69	Zanders	Lehrer	Barrenstein		2
70	Wilmen	Lehrer	Mülhausen	Mülhausen	2 1/4
71	Rotte's	Arzt	Büttgen		2 1/4
72	Jansen	Lehrer	Dellhoven		5 1/2
73	Rollmann	Pfarrer	Voerde		1 1/2
74	Linz	Lehrer	Pfaffendorf	Bergheim	6
75	Herz	Rentier	Leichlingen		14
76	Hübner	Hauptmann a. D.	Honnef		10
77	Hübner	Hauptmann a. D.	Honnef		1 1/2
78	Jores	Lehrer	Mastershausen	Zell	2 1/2
79	Hölscher	Geometer	Godesberg		8
80	Waßem	Lehrer	Bracht	Kempen	5
81	Steinmeister		Hagen	Hagen	1 1/4
82	Röser		Sinzig	Ahrweiler	3
					646 1/3

Ertrag an Seide. Pfd.	Ertrag an Seide. Lth.	Ein Pfund Seide erforderte Metzen.	Kurzes Urtheil über Cocons und Seide.	Prämien. Erste. Metzen à 2 Sg. 6 Pf. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zweite. Metzen à 1 Sg. 3 Pf. Thlr.	Sgr.	Pf.
—	12	15	mager und schlecht gehalten	—	—	—	—	—	—
—	$23\frac{1}{2}$	$15\frac{15}{47}$	gut aber leicht	—	—	—	—	—	—
—	1	—	ziemlich gut, bei der Geringfügigkeit kein Urtheil	—	—	—	—	—	—
3	5	$12\frac{18}{19}$	waren ursprünglich schön, hatten aber auf dem Transport sehr gelitten	—	—	—	1	21	3
—	$13\frac{1}{2}$	$15\frac{15}{27}$	schlecht gehalten, alles ausgekrochen und verfault	—	—	—	—	—	—
1	5	$14\frac{4}{7}$	ursprünglich schön, aber jetzt fleckig	—	—	—	—	—	—
—	4	45	klein, unegal und mager, fleckig	—	—	—	—	—	—
—	21	$14\frac{2}{7}$	schön, egal und rein, etwas leicht	—	—	—	—	—	—
—	2	30	klein, schlecht gehalten und fleckig	—	—	—	—	—	—
—	$1\frac{1}{2}$	45	sehr schlecht, Auswurf	—	—	—	—	—	—
—	$2\frac{1}{2}$	27	fleckig, schlecht, mager	—	—	—	—	—	—
—	$14\frac{1}{2}$	$11\frac{11}{29}$	schön und rein, aber etwas klein	—	—	—	—	6	11
—	$2\frac{1}{2}$	18	schön, egal und rein, aber leicht	—	—	—	—	—	—
—	$10\frac{1}{2}$	$17\frac{1}{7}$	desgl.	—	—	—	—	—	—
1	8	$11\frac{1}{9}$	schön, egal und glänzend	—	—	—	—	17	6
—	22	$13\frac{7}{11}$	gut und rein, ziemlich schwer	—	—	—	—	12	6
—	$3\frac{1}{2}$	$12\frac{6}{7}$		—	—	—	—	1	11
—	$5\frac{1}{2}$	$13\frac{7}{11}$	desgl.	—	—	—	—	3	2
—	20	12	desgl.	—	—	—	—	10	—
—	10	15	zwar sehr rein, aber unegal, leicht u. wollig	—	—	—	—	—	—
—	4	$11\frac{1}{4}$	ziemlich gut, sehr rein	—	—	—	—	1	11
—	7	$12\frac{6}{7}$	rein und schön, zu hart getödtet	—	—	—	—	3	9
46	$29\frac{1}{10}$			1	29	5	14	—	10
							1	29	5
			Summa				16	—	3

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

№ 26. Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist von uns eine Anweisung zur Ausbildung der Präparanden für das evangelische Schulamt erlassen, welche fortan maaßgebend für die Anforderungen sein und amtlich den evangelischen Schul-Inspektoren durch die betreffende Königliche Regierung zugehen wird.

Abdrücke der Anweisung sind in der Handlung des evangelischen Stifts hierselbst käuflich.

Coblenz, den 16. November 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 27.
Erledigte Schulstelle.
A. IV a. № 7096.

An der katholischen Schule zu Allenz ist eine Mädchenklasse errichtet worden. Das mit der Stelle verbundene Einkommen beträgt 130 Thlr. außer Wohnung.

Qualificirte Bewerberinnen haben ihre Meldungen, unter Einreichung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, auch über ihre Fähigkeit, in weiblichen Handarbeiten zu unterrichten, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Nörtershäuser zu Niedermendig zu richten.

Coblenz, den 30. Dezember 1858.

№ 28.
Erledigte Schulstelle.
A. IV a. № 7025.

Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hilgenroth, Kreis Altenkirchen, mit welcher der Küster- und Glöcknerdienst bei der evangelischen Kirche daselbst verbunden, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt außer freier Wohnung 156 Thlr., worunter der Ertrag von 40 Morgen Dienstländereien einbegriffen ist.

Qualificirte Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Müller zu Flammersfeld zu wenden.

Coblenz, den 30. Dezember 1858.

№ 29.
Meisterbefähigungszeugniß.
A. VII. u. VI. № 2262.

Dem Maurergesellen Anton Neunheuser zu Kruft ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit dem-

selben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 30. Dezember 1858.

Dem Maurergesellen Johann Adam Bermel zu Irlich ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

№ 30.
Meisterbefähigungszeugniß.
A. VII. u. VI. № 2439.

Coblenz, den 3. Januar 1859.

Nachstehendes Verzeichniß der während des III. Quartals c. in Folge gerichtlichen Urtheils des Landes verwiesenen Ausländer wird zur Kenntnißnahme der Polizeibehörden bekannt gemacht.

№ 31.
Nachweisung von Ausgewiesenen.
A. II. № 7348.

Coblenz, den 27. Dezember 1858.

№	Datum der Ausweisung.	Der Ausgewiesenen		
		Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.
1	12. Juli	Kneip Peter	Niederlahnstein	Schiffer
2	13. Juli	Heck Anna Maria	Limburg a. d. Lahn	
3	30. Juli	Wisser Heinrich	Luckenbach (Nassau)	Tagelöhner
4	16. August	Heinz Heinrich	Neustadt (Bayern)	Schuster
5	16. "	Schroh Valentin	Alsenborn (Rheinbayern)	Tagelöhner
6	17. "	Christe Conrad	Eckhardroth	Flößer
7	22. September	Hoffmann Heinrich	Deßloch (Hessen-Homburg)	Tagelöhner
8	22. "	Schlicher Peter	Odenbach (Bayern)	Tagelöhner
9	22. "	Bernhard Philipp	Fulda	Schreinergeselle

Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Königl. Assisen-Gericht vom 4. Juli 1858	Versuch eines Diebstahls unter erschwerenden Umständen.
Königl. Landgericht vom 28. Juni 1857	Landstreicherei.
Kreisgericht Altenkirchen	Rückkehr nach Preußen.
Königl. Landgericht vom 27. Juli 1858	Landstreicherei.
Königl. Landgericht vom 27. Juli 1858	»
Königl. Landgericht vom 23. August 1858	»
Königl. Regierung vom 24. September 1858	»
Königl. Landgericht vom 17. August 1858	»
Königl. Kreisgericht zu Neuwied vom 6. August 1858	»

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 32. Abwesende Landwehrleute. Die nachstehend namentlich aufgeführten Landwehrmänner, deren Aufenthalt im Inlande nicht ermittelt werden kann, resp. die sich der Militair-Controle entziehen, nämlich:

1) Friedrich Wilhelm Otto, geboren zu Wiesemscheid am 3. Februar 1823, und
2) Nikolaus Eich, geboren zu Rohn am 25. Januar 1831,

werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landraths-Amte in Adenau zu melden, widrigenfalls sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 gerichtlich werden verfolgt werden.

Adenau, den 28. Dezember 1858.

Der Königliche Landrath,
Fonck.

№ 33. Abwesende Militairpflichtige. Die nachbenannten Heerespflichtigen, welche sich in diesem Jahre vor den Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Landraths-Amte behufs ihrer Rechtfertigung einzufinden, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige werden angesehen und als solche verfolgt werden.

Zugleich werden alle diejenigen Behörden, welche etwa über den Aufenthalt derselben Auskunft geben können, ersucht, darüber hierher Mittheilung zu machen.

Die ausgebliebenen Heerespflichtigen sind:

1) Hermann Joseph Wilhelm Helmert aus Altenkirchen, geboren am 13. Dezember 1835;
2) Johann Ernst Neuser aus Gieleroth, geboren am 1. November 1835;
3) Julius Carl Franz Ludwig Arnold aus Altenkirchen, geboren am 5. Februar 1835;
4) Heinrich Cönzler aus Gebhardshain, geboren am 26. Oktober 1835;
5) Johann Christian Adolph Hombach aus Schönstein, geboren am 14. November 1835;
6) Gustav Baldus aus Oberdreisbach, geboren am 21. Juli 1835;
7) Friedrich August Pauschert aus Friedewald, geboren am 29. Juni 1835;
8) Jakob Behner aus Kalteich, geboren am 16. Juni 1835.

Altenkirchen, den 31. Dezember 1858.

Der Königliche Landrath,
Kampers.

№ 34. Der Knappschafts-Vorstand der Reviere Kirchen, Heller und Grund Seel- & Burbach hat die Revierboten Eng. Dücker zu Kirchen für das Geschwornen-Revier Kirchen und Eug. Pfeiffer zu Daaden für das Geschwornen-Revier Heller, sowie den Polizeidiener Joh. Ludw. Scholl zu Zeppenfeld für das Geschwornen-Revier Seel- & Burbach zu Executoren des Vereins unterm heutigen ernannt und verpflichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Herdorf, den 23. Dezember 1858.

Der Vorsitzende:
Daniel Kaiser.

Personal-Chronik.

№ 35. Zum Civil-Supernumerar bei der hiesigen Königl. Regierung wurde Heinrich Joseph Bleidt ernannt.

№ 36. Der commissarische Bürgermeister Spindeler zu Adenau ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

№ 37. Für die Stadtbürgermeisterei St. Goar ist die Neuwahl des bisherigen zweiten Beigeordneten Friedrich Metz daselbst auf sechs Jahre bestätigt und derselbe gleichzeitig zum zweiten Beigeordneten für die Landbürgermeisterei auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

№ 38. An Stelle des ausgeschiedenen Beigeordneten Clostermann zu Wissen ist der Beigeordnete Schmitz zu Schönstein zum Vertreter des Polizei-Anwalts bei dem Gerichtstage zu Schönstein bestellt worden.

№ 39. Der praktische Arzt Dr. Schlemmer hat seinen Wohnort von Daaden verlegt.

40. Dr. Franz Emil Wittichen, Assistenzarzt im 8. Artillerie-Regiment, hat sich hier als praktischer Arzt niedergelassen.

№ 41. Der civilversorgungsberechtigte Sergeant Denk zu Wetzlar ist zum Kribb- und Uferaufseher für den preußischen Lahntheil ernannt worden.

№ 42. Durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 30. November v. J. ist dem Notar von Salomon zu Kirn die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

№ 43. Durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 30. November v. J. ist der Notariats-Candidat Ferdinand Lorenz Mertens in Aachen zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Kirn, mit dem Wohnsitze in Kirn, ernannt worden.

№ 44. Der Königliche Untersuchungsrichter Landgerichts-Rath Gustav Neuerburg zu Simmern ist durch Ministerial-Rescript vom 19. Dezember v. J. an das hiesige Landgericht vom 1. Januar d. J. ab versetzt worden.

№ 45. Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben den Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Christoph Becker in Elberfeld zum Landgerichtsrath zu ernennen geruht. Durch Ministerial-Rescript vom 19. Dezember v. J. ist derselbe dem hiesigen Landgerichte überwiesen und vom 1. Januar d. J. ab zum Untersuchungsrichter in Simmern ernannt worden.

№ 46. A. Bei dem Justiz-Senate.

1) Der Auskultator Paulitzky ist behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg aus seinen hiesigen Dienstverhältnissen entlassen worden.
2) Der Gerichts-Assessor von Kleinsorgen ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige übernommen.
3) Der Rechtskandidat E. H. von Groote ist nach bei dem Appellationsgerichte zu Frankfurt a. d. O. bestandener Prüfung zum Auskultator ernannt worden.
4) Der Referendar Gustav Schultze ist aus dem Departement des Appellationsgerichts Breslau
5) Der Referendarius Aldefeld aus dem Departement des Appellationsgerichts Magdeburg in das hiesige übernommen.

B. Bei den Gerichten I. Instanz.

6) Der Kreisrichter Röder zu Braunfels ist vom 1. Januar c. ab an das Kreisgericht Duisburg, Departement Hamm, versetzt.

№ 47. Bei dem Königlich Rheinischen Ober-Bergamte ist
dem Kanzlei-Inspektor Pelman der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen und
der Kanzlist Mollerus mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Im Bergamtsbezirk Siegen ist
der Berggeschworne Brassert als Bergmeister nach Bochum und der Berggeschworne Oskar Schmidt nach Waldenburg in Schlesien versetzt;
die Berg-Referendare Klenze und Gerlach und der Berg-Eleve Ziegenmeyer zu Berggeschwornen ernannt worden.

Ferner ist
der Büreau-Hülfsarbeiter Päsler als Bergamts-Assistent und der Versorgungsberechtigte Hermann Achenbach als Kassen- und Kanzleidiener angestellt worden.

Im Bergamtsbezirk Düren sind
die Berg-Referendare Blees und Hauchecorne zu Berggeschwornen ernannt worden.

Im Bergamtsbezirk Saarbrücken ist
der Bergmeister Lütke, unter Verleihung des Charakters als Bergrath, mit Pension in Ruhestand getreten;
der Bergmeister Leuschner als Ober-Bergrath nach Halle versetzt und sind die erledigten Stellen durch die Bergmeister Leist und Erdmenger wieder besetzt worden.

Ferner ist
der Berggeschworne Grunow in gleicher Eigenschaft von Halberstadt nach Saarbrücken versetzt;
der versorgungsberechtigte Sergeant Gomberts als Bergamtsbote angestellt und
der Schichtmeister Carl Fricke auf der Grube Merchweiler zum Ober-Schichtmeister befördert worden.

№ 48. Dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln ist unter dem 3. Januar 1859 ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 49. Das dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln unter dem 30. Juli 1858 ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln

ist aufgehoben.

№ 50. **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Coblenz im Monat Dezember 1858.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	7	4½	Regen		
2	7	7	»		
3	7	6			
4	7	4			
5	7	1			
6	6	10½			
7	6	9			
8	6	6			
9	6	6			
10	6	3			
11	6	2			
12	6	½			
13	5	9½			
14	5	5½			
15	5	5			
16	5	4			
17	5	2½			
18	5	½			
19	4	11	»		
20	4	9½			
21	4	10			
22	4	11½	»		
23	5	3			
24	6	2			
25	6	9			
26	7	3			
27	8	3½			
28	9	10	»		
29	10	2			
30	10	11	»		
31	11	2			

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 3.

Donnerstag den 20. Januar 1859.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

Nro. 51. Das am 14. Januar 1859 ausgegebene 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4996. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Thorner Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thlr. Vom 6. Dezember 1858.

» 4997. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, bis zur Pillkallener Kreisgrenze in der Richtung auf Schirwindt.

» 4998. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 20. Dezember 1858.

» 4999. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dreizehnten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Dezember 1858.

» 5000. die Bekanntmachung über die unterm 6. Dezember 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Status der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft; vom 29. Dezember 1858.

» 5001. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1859, betreffend die Ueberweisung der bisher mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigten Münzverwaltung an das Finanzministerium.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 52.
Erledigte Pfarrstelle.

Der Pfarrer Bornemann in Bacharach ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Krofdorf ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Bacharach wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. März d. J. annehmen.

Coblenz, den 10. Januar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 53.
Erledigte Schulstelle.
A. IV a. № 7305.

Nachdem der Lehrer Echternacht zu Mutterschied auf sein Ansuchen von der ihm übertragenen 3ten evangelischen Schulstelle zu Simmern wieder entbunden worden ist, so wird unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. Oktober v. J. (vergl. Amtsblatt Nro. 45) erneuert.

Meldungen um die genannte Schulstelle sind bei dem Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Prätorius zu Simmern bis zum 1. Februar c. einzureichen.

Coblenz, den 7. Januar 1859.

№ 54.
Ertheilung einer Erlaubniß.
A. IV a. № 7173.

Dem Predigtamts-Candidaten D. C. W. Ebert aus Mosbach, im Großherzogtum Baden, ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrer- rc. Stelle in unserm Verwaltungsbezirke ertheilt worden.

Coblenz, den 10. Januar 1859.

№ 55.
Empfehlung eines Blattes.
A. IV a. № 7171.

Der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath in dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herr Stiehl zu Berlin, wird vom laufenden Monate ab ein Organ unter dem Titel:

„Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen rc. rc. Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen"

herausgeben, welches folgenden Zwecken dienen soll.

Dasselbe ist zunächst ein rein amtliches Organ, indem es alle das Ressort der Unterrichts-Verwaltung angehende Verordnungen und Verfügungen, auch solche, die von Provinzialbehörden ausgehen, soweit sie Principien betreffen und

neue Bestimmungen enthalten, abdruckt. In dieser Eigenschaft wird das Centralblatt zunächst eine für die diesseitige Verwaltung bis jetzt vermißte Sammlung aller maaßgebenden amtlichen Erlasse und Verwaltungsgrundsätze darstellen, auf welche den Behörden und dem Publikum gegenüber Bezug genommen werden kann.

Indem dasselbe aber auch das statistische Material des gesammten Unterrichts- und Bildungswesens in möglichster Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit aufnimmt, und bei geeigneten Veranlassungen durch Mittheilung der die Grundsätze und Entscheidungen der Verwaltung motivirenden aktenmäßigen Materialien das Verständniß der Sache fördert, den Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwickelung und die leitenden Ideen zum öffentlichen Bewußtsein bringt, wird das Centralblatt auch über die Kreise der Behörden und Beamten hinaus dem geistigen Interesse der Nation entgegenkommen und dienen.

Ein besonderer Werth wird aber für die Würdigung und Weiterentwickelung des vaterländischen Unterrichts- und Bildungswesens darauf zu legen sein, daß das Centralblatt die Zustände der einzelnen Provinzen und die Thätigkeit der einzelnen Provinzialbehörden auf diesem Gebiete zur gegenseitigen und allgemeinen Kenntniß bringt.

Dasselbe wird, abgesehen von dem für seinen Inhalt sich interessirenden größeren Publikum, wegen seines amtlichen Charakters für die Direktoren und Rektoren der Schul-Anstalten, für Schul-Inspektoren und Bürgermeister theils unentbehrlich, theils wünschenswerth zu halten sein.

Wir empfehlen daher die Anschaffung dieses Centralblattes, welches in monatlichen Heften von mindestens 4 Bogen zu dem Preise von 2⅓ Thlr. pro Jahr in der Besser'schen Verlagshandlung (W. Hertz) zu Berlin erscheinen und durch alle Postämter und Buchhandlungen zu beziehen sein wird.

Coblenz, den 8. Januar 1859.

№ 56.
Regulativ für Gerichtsärzte.
A. IV. № 20.

Das neue Regulativ für das Verfahren der Gerichts-Aerzte bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 15. November 1858 ist der Hirschwald'schen Verlags-Buchhandlung zu Berlin in Commission gegeben und für den Preis von 2½ Sgr. in jeder Buchhandlung zu beziehen.

Coblenz, den 11. Januar 1859.

№ 57.
Abhaltung von Märkten.
A. VII. № 2432.

Der seitherige Fastnachts- und Gründonnerstags-Markt der Stadt Kirn werden im laufenden Jahre am 7. Februar und am 7. März abgehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß des handel- und gewerbetreibenden Publikums gebracht wird.

Coblenz, den 10. Januar 1859.

№ 58. Meisterbefähigungszeugniß. A. VII. u. VI. № 2396.

Dem Zimmergesellen Carl Jacobi aus Bickenrinda ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 10. Januar 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 59. Prüfung für Freiwillige.

Wegen des auf Donnerstag den 2. Juni d. J. fallenden Feiertages (Himmelfahrt Christi) wird die Prüfung der einjährigen Freiwilligen für das II. Quartal d. J. auf

Donnerstag den 9. Juni d. J.

verlegt. Die Prüfung für das I. Quartal d. J. findet dagegen am

Donnerstag den 3. März d. J.,

für das III. Quartal d. J. am

Donnerstag den 1. September d. J.

und für das letzte Quartal d. J. am

Donnerstag den 1. Dezember d. J.

Statt.

Um Uebrigen wird auf die Bekanntmachung vom 31. Januar 1857 (Amtsblatt de 1857, Seite 60) verwiesen.

Coblenz, den 11. Januar 1859.

Königliche Departements-Commission
zur Prüfung der Freiwilligen für den einjährigen Militairdienst.

№ 60. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 3. Januar 1859.

Militair-Oekonomie-Departement.
Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen.

№ 61. **Verzeichniß**

der von den Gerichten erster Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im IV. Quartal 1858 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

Nro.	Der Verurtheilten: Vor- und Zuname.	Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	I. Kreisgericht Altenkirchen.			
1	Wilhelm Dell	Kotzenroth	schwerer u. einfacher Diebstahl	2jährige Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
	II. Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
2	Elisabeth Damm	Kirchheib	Kindesmord	5 Jahre Zuchthaus.
3	Theodor Nagel	Breitscheid	Versuch der Verleitung zum Meineide	2 Jahre Zuchthaus.
4	Engelbert Groß	Wüscheid	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	10 Jahre Zuchthaus.
5	Wilhelm Georg	Kleinmaischeid	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus.
6	Joh. Georg Debus	Günterod	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus.

Ehrenbreitstein, den 7. Januar 1859.

Königlicher Justiz-Senat.
v. Schwartzkoppen.

№ 62. Landraths-Wahl betr.

Die Königliche Regierung zu Coblenz hat durch Verfügung vom 7. Dezember v. J. für die Besetzung der erledigten Stelle des Königlichen Landraths im Kreise **Coblenz** eine Wahl angeordnet und mich zu deren Leitung beauftragt.

Ich habe dazu Termin auf den 18. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Lokale des Landraths-Amtes (Schloßstraße Nro. 6) zu Coblenz bestimmt, und überlasse den dazu Berechtigten sich einzufinden.

Bis zum Wahltermine liegt auf dem Landraths-Amte zu Coblenz das Verzeichniß der meist beerbten ländlichen Grundbesitzer zur Einsicht der Betheiligten offen, und überlasse ich denen, welche darin etwa nicht aufgenommen sind, sich jedoch durch ihren Grundbesitz zur Candidatur, so wie denjenigen, welche, ob-

wohl nicht besonders eingeladen, sich zur Theilnahme an der Wahl berechtigt halten, ihre Ansprüche so zeitig bei der Königlichen Regierung zu Coblenz geltend zu machen, daß vor dem Wahltermine darüber entschieden werden kann.

Heddesdorf, den 9. Januar 1859.

Der Wahl-Commissar, Königl. Landrath
v. Runkel.

№ 63. In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direktion kommen häufig kontraktliche Stellen als Landbriefträger, Postfußboten und Packetträger zur Erledigung, mit welchen, nach Verschiedenheit der Leistungen, Löhnungen von jährlich 50 bis 150 Thlr. verbunden sind.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen und eine Caution von 50 Thlr. in zinsbaren Staats- oder anderen sicheren Papieren bestellen können, haben sich, unter Einreichung der die Versorgungsansprüche begründenden Papiere, Behufs ihrer Notirung zu den gedachten Stellen bei der Ober-Post-Direktion zu melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß durch vorläufige Uebernahme solcher kontraktlichen Stellen die Militair-Versorgungsberechtigten einem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nichts vergeben.

Coblenz, den 7. Januar 1859.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 64. Die nachstehend bezeichneten Retour-Fahrpost-Gegenstände und Passagier-Effekten, deren Absender resp. Eigenthümer bis jetzt nicht haben ermittelt werden können, sind von den dabei genannten Post-Anstalten eingesandt worden:

A. Von dem Post-Amte in Coblenz:

1) ein brauner seidener Sonnenschirm mit weißem Griff,
2) ein blauer Kittel,
3) eine kleine Zündholzdose,
4) eine kurze Tabakspfeife,

welche Gegenstände theils in der hiesigen Passagierstube, theils in dem Personenraume verschiedener Post-Courswagen vorgefunden worden sind.

B. Von dem Post-Amte in Wetzlar:

ein gelber Rohrstock mit Krücke,

welcher in der dortigen Passagierstube zurückgelassen worden ist.

C. Von der Post-Expedition in Bacharach:

ein Brief mit einer Mütze an Hartel II. in Oberwesel.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer werden aufgefordert, binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direktion oder bei den genannten Post-Anstalten sich zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den vorerwähnten Gegenständen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 12. Januar 1859.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 65. An Stelle des ausgeschiedenen Beigeordneten Friedrich ist der Beigeordnete David Hinkel zum Vertreter des Bürgermeisters Waldschmidt in Wetzlar als Polizei-Anwalt bestellt worden.

№ 66. Der Steuer-Empfänger v. Schrenk zu St. Goar ist mit der kommissarischen Verwaltung des Steuer-Empfangs in den Bürgermeistereien Ehrenbreitstein und Vallendar, so wie des Communal-Empfangs in ersterer Bürgermeisterei, vom 1. März d. J. ab beauftragt worden.

№ 67. Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Rescript vom 7. Januar d. J. den bisher für die Kreise Lippstadt und Soest angestellten Kreis-Thierarzt Spaethe in gleicher Eigenschaft in den Kreis St. Goar versetzt.

№ 68. Die Kreisbotenstelle des Kreises Creuznach ist dem bisher mit der interimistischen Wahrnehmung derselben beauftragten Sergeanten Altmeyer verliehen worden.

№ 69. Der Reservejäger Franz Marchand ist als Gemeindeförster für das Forstschutzrevier Bell, Kreis Mayen, auf Lebenszeit bestätigt worden.

№ 70. Der Landgerichts-Assessor Wilhelm Rudolph Buß hierselbst vertritt auf höhere Verfügung den für längere Zeit abwesenden Königl. Friedensrichter Kautz zu Creuznach.

№ 71. **Wasserstand**

am Rhein.pegel zu Bingen im Monat Dezember 1858.

Tag.	Wasserstand		Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
	Fuß.	Zoll.			
1	5	2			
2	5	5			
3	5	6			
4	5	1			
5	4	11			
6	4	10			
7	4	8½			
8	4	8			
9	4	7			
10	4	5			
11	4	3½			
12	4	3			
13	4	—			
14	3	10			
15	3	8			
16	3	7			
17	3	6			
18	3	5			
19	3	4			
20	3	3½			
21	3	3			
22	3	5			
23	3	8			
24	4	—			
25	4	4			
26	4	7			
27	4	11			
28	5	5			
29	5	8			
30	6	8			
31	7	4			

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

(Hierzu eine Beilage.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Das durch die Verordnung vom 31. October 1839 (Gesetz-Sammlung 1839, S. 325) zunächst für den Zollverkehr eingeführte Pfund soll fortan die Einheit des Preußischen Gewichtes sein. Das Preußische Pfund ist hiernach gleich Einem Pfunde und 2,209158143 Loth des bisherigen Preußischen Gewichtes.

Es wird ein diesem Verhältnisse entsprechendes Gewichtstück angefertigt werden, welches als Urgewicht des Preußischen Staates gelten und alsdann für das Gewicht des Preußischen Pfundes allein maaßgebend sein soll. Auch soll das Verhältniß des letzteren zu dem durch das Gesetz vom 10. März 1839 (Gesetz-Sammlung 1839, S. 94) festgesetzten Urmaaße des Preußischen Staates ermittelt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 2.

Hundert Pfund (§ 1) machen einen Zentner, und vierzig Zentner oder viertausend Pfund eine Schiffslast aus.

§ 3.

Das Pfund wird in dreißig Loth, das Loth in zehn Quentchen, das Quentchen in zehn Zent, der Zent in zehn Korn getheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimal-Bruchtheile des Korns angegeben.

§ 4.

Ein von dem Handelsgewichte abweichendes Medizinalgewicht findet ferner nicht statt. Der § 25 der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung 1816, S. 149) wird aufgehoben.

§ 5.

Ebenso findet ein von dem Handelsgewichte abweichendes Juwelengewicht ferner nicht statt.

§ 6.

Das in den §§ 19 und 20 der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 vorgeschriebene Münzgewicht kommt auch ferner zur Anwendung.

§ 7.

Andere, als diesem Gesetze entsprechende Gewichte dürfen weder im Verkehr angewendet, noch von den Eichungs-Behörden gestempelt werden.

Die in den Gesetzen gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen treten auch im Falle der Benutzung und des Besitzes solcher, dem gegenwärtigen Gesetze nicht entsprechenden Gewichte ein, welche vor dem im § 12 bestimmten Zeitpunkte mit dem Stempel eines inländischen Eichungs-Amtes versehen waren.

§ 8.

Bei der Erhebung der öffentlichen Abgaben, welche in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften nach dem bisherigen Gewichte entrichtet werden, kommt, soweit nicht durch Verabredung mit anderen Staaten etwas Anderes bestimmt ist, das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß derjenige Betrag, welcher von dem bisherigen Preußischen Zentner oder der bisherigen Preußischen Schiffslast erhoben worden, fortan von dem durch dieses Gesetz bestimmten Zentner, beziehungsweise der darin bestimmten Schiffslast (§ 2), zur Erhebung gelangt. Der dadurch aufkommende Mehrbetrag an Mahl- und Schlachtsteuer wird den pflichtigen Städten aus der Staatskasse erstattet.

§ 9.

Auch bei dem Verkauf des Salzes kommt das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht in Anwendung.

Die Tonne Salz (Verordnung vom 22. November 1842, Gesetz-Sammlung 1842, S. 310) ist zu 378 Pfund 24 Loth zu rechnen und hiernach das Gewicht der kleineren Gebinde und Verkaufsmengen, beziehungsweise der Debitpreis für dieselben, unter angemessener Abrundung, vom Finanz-Minister zu bestimmen.

§ 10.

Bei Ausführung der in der Verordnung vom 17. März 1839 und der Order vom 12. April 1840 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen (Gesetz-Sammlung 1839, S. 80 — 1840, S. 108), in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung 1840, S. 94), sowie in den veröffentlichten Spezial-Tarifen zur Erhebung von Communications-Abgaben enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Belastung der Fuhrwerke und des Tarifsatzes für beladene Fuhrwerke, kommt für die Ermittelung des Gewichts der Ladung, beziehungsweise des Fuhrwerks, das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß an die Stelle des bisherigen ohne Weiteres der durch dieses Gesetz vorgeschriebene Zentner tritt, die Gewichtssätze selbst aber unverändert bleiben.

§ 11.

Die §§ 18, 21 bis 24 und 26 der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte vom 16. Mai 1816, sowie die Verordnung vom 31. October 1839, betreffend die Einführung des Zollgewichts, werden hierdurch aufgehoben.

§ 12.

Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 3 und 5 bis 11 treten für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, mit dem 1. Juli 1858 in Kraft. Der Zeitpunkt, mit welchem die Vorschrift im § 4 in Kraft treten soll, wird durch Königliche Verordnung festgesetzt werden.

Die Einführung des Gesetzes in den Hohenzollernschen Landen, unter Aufhebung der entgegenstehenden, zur Zeit daselbst geltenden gesetzlichen Bestimmungen, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

§ 13.

Die Eichungs-Behörden sind verpflichtet, die nach dem gegenwärtigen Gesetze zur Stempelung geeigneten Gewichtsstücke (§ 7), wenn dieselben bis zum 1. August 1858 zur Eichung gestellt und gleichzeitig entsprechende gestempelte alte Gewichtsstücke von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorgelegt werden, gebührenfrei zu eichen und zu stempeln; sind die vorgelegten alten Gewichte von anderer Art,

als die zu stempelnden neuen Gewichte, so sind die tarifmäßigen Gebühren für die Eichung der ersteren auf die Gebühren für die Stempelung der neuen Gewichtsstücke anzurechnen. Der auf den vorgelegten alten Gewichtsstücken befindliche Eichungs-Stempel ist zu kassiren.

§ 14.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, beziehungsweise der Finanz-Minister, wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 17. Mai 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Instruction

zu dem

Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes, vom 17. Mai 1856.

Nach § 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856, S. 545) bildet das bisherige Zollpfund in der Schwere von 1 Pfund und 2,209158143 Loth des bisherigen Preußischen Gewichts, welche mit der des halben Kilogramms (500 Gramme) übereinstimmt, fortan die Einheit des allgemeinen Landesgewichts. Hinsichtlich der hiernach anzufertigenden Gewichtstücke, welche theils Mehrheiten, theils Unterabtheilungen der obigen Einheit sind, wird auf Grund des § 14 des vorerwähnten Gesetzes Folgendes vorgeschrieben:

§ 1.

Jedes Gewichtstück muß mit der seine Schwere angebenden Bezeichnung versehen sein; letztere besteht in der die Einheit oder Mehrheit angebenden Ziffer, mit Hinzufügung des vom Namen des Gewichtsstücks entnommenen Anfangs-Buchstabens oder eines entsprechenden Zeichens. Außerdem müssen bis auf Weiteres, zur Unterscheidung von dem bisherigen Handelsgewichte, die eisernen Gewichtstücke bis zum Pfund herab (§ 3) mit dem Buchstaben **Z.**, die messingenen ganzen, halben und viertel Pfundstücke (§ 10) und die Einsatzgewichte (§ 11) mit der Jahreszahl 1856 versehen sein.

Die Bezeichnung, mit welcher die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Normal-Gewichte versehen sind, soll hierbei allein maßgebend sein.

A. Gewichtstücke vom Pfunde aufwärts bis hundert Pfund.

§ 2.

Als Mehrheiten des Pfundes sind für den öffentlichen Verkehr keine anderen Gewichtstücke, als solche zu 100, 50, 25, 20, 10, 5, 3 und 2 Pfund gestattet.

Neben dem Zentner, welcher nach § 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 100 Pfund enthält, dürfen nur die Gewichtstücke zu 50 und 25 Pfund als Bruchtheile des Zentners bezeichnet werden. Alle übrigen Gewichtstücke von 20 Pfund abwärts erhalten dagegen die Bezeichnung als Mehrheiten des Pfundes.

Gewichtstücke, welche als $^1/_5$, $^1/_{10}$, $^1/_{20}$, $^1/_{50}$ oder $^1/_{100}$ Zentner bezeichnet sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§ 3.

Das Material zu den obigen Gewichtstücken, so wie zu den Einpfundstücken, besteht in der Regel aus Gußeisen; doch kann dazu auch Messing oder Bronze genommen werden.

Steinerne Gewichtstücke, oder solche, die aus Zink oder weichem Metall, als: Zinn, Blei oder aus dergleichen Legirungen gefertigt sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§ 4.

Zur äußeren Gestalt wird für den ganzen, halben und viertel Zentner die beim Zollgewicht seither schon übliche Bombenform mit eingegossenem schmiedeeisernen Griffe, für die nach Pfunden zählenden Gewichtstücke aber die gewöhnliche Cylinderform mit Knopf bestimmt.

Das Vergießen jener schmiedeeisernen Griffe mit Blei behufs ihrer Verbindung mit dem gußeisernen Körper des Gewichtsstückes ist nicht zuläßig; dergleichen Gewichtstücke sind von den Eichungs-Behörden zurückzuweisen.

§ 5.

Alle Gewichtstücke mit Löchern am Boden, auch wenn diese ganz oder theilweise mit Zinn, Blei ꝛc. ausgefüllt sind, sind von der Stempelung ausgeschlossen.

Nur solche Gewichtstücke dürfen zu derselben zugelassen werden, welche eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen ꝛc. freie Oberfläche darbieten, und oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gestalteten, nach innen etwas verjüngten Ajustirloche von kreisförmigem Querschnitte versehen sind. Unterhalb dieses Loches muß eine erweiterte Höhlung angebracht sein, groß genug, um so viel Blei oder Eisenschrot aufzunehmen, als zum Richtigmachen des Gewichtsstücks nöthig ist. Eine bestimmte Norm hinsichtlich der Größe dieser Höhlung läßt sich nicht füglich geben; doch kann als Anhalt dienen, daß beim Gießen die Schwere der rohen Gewichtstücke um folgende Lothzahlen leichter zu halten sein wird, als diejenige Schwere ist, welche sie nach dem Justiren gesetzlich haben sollen:

Beim	1/1	Zentnerstück	um	6	bis	8	Loth,
"	1/2	"	"	5	"	6,5	"
"	1/4	"	"	4	"	5,5	"
"	20	Pfundstück	"	3,5	"	4,5	"
"	10	"	"	3	"	4	"
"	5	"	"	2,5	"	3	"
"	3	"	"	2	"	2,5	"
"	2	"	"	1,5	"	2	"
"	1	"	"	1	"	1,5	"

§ 6.

Der in das vorerwähnte Ajustirloch einzusetzende Pfropfen, welcher aus Kupfer, Zinn, Blei, oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen kann, muß eine dem Loche entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet sein, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtsstückes vorstehen bleibt, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anbringen zu können. Der Pfropfen darf aber nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quetscht, und dadurch einen, den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§ 7.

Bei dem Eichen der gußeisernen Gewichtstücke, welche vorher gehörig vom Formsande gereinigt und geschwärzt sein müssen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Normalgewicht auf die eine Waageschale gestellt, und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) soweit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird das zu berichtigende Gewichtstück an die Stelle des Normals auf die erstgenannte Schale gestellt, der zugehörige Justirpfropfen daneben gelegt und demnächst Eisenschroot oder Bleistückchen so lange in das Justirloch geworfen, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist. Hierauf setzt man den Pfropfen in das Justirloch, und treibt ihn, anfänglich mit leisen Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsetzers von hartem Holze, so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann. Ist dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waageschale gesetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberschuß an Schwere vom Kopfe des Pfropfens abgenommen, und letzterer demnächst mit dem Preußischen Adler und dem Ortsnamen des betreffenden Eichungs-Amts, je nach der Größe seiner Kopffläche ein- oder zweimal, so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

§ 8.

Bei der Vergleichung früher geeichter Gewichtstücke mit den entsprechenden Normalen ist das so eben beschriebene Verfahren der Wägung mittelst Tara ebenfalls zu beobachten. Findet sich hierbei das Gewichtstück ganz oder doch so nahe richtig, daß die Abweichung nicht mehr beträgt, als:

beim	1/1 Zentner	höchstens	5	Quentchen,
"	1/2 "	"	2,5	"
"	1/4 "	"	1,5	"
"	20 Pfundstück	"	1,2	"
"	10 "	"	7,5	Zent,
"	5 "	"	4	"
"	3 "	"	2,5	"
"	2 "	"	2	"
"	1 "	"	1,5	"

so bedarf es weiter keiner Aenderung, und der Eichschein kann mit der Bemerkung, daß das Gewichtstück innerhalb der zulässigen Fehlergrenze richtig befunden worden, verabfolgt werden. Im entgegengesetzten Falle muß entweder eine Berichtigung eintreten, so weit dies durch einfache Aenderung am Pfropfen überhaupt thunlich ist; oder das frühere Stempelzeichen muß durch Kreuzhiebe mit dem Meißel kassirt und das Gewichtstück dem Eigenthümer zurückgegeben werden. Diesem bleibt überlassen, den alten Pfropfen ausbohren zu lassen und das Gewichtstück demnächst mit einem neuen Pfropfen zur Stempelung zu geben. Dasselbe ist alsdann wie ein neues, nach § 7 zu behandeln.

B. Gewichtstücke vom Pfunde abwärts.

§ 9.

Das Pfundgewicht und die Unterabtheilungen des Pfundes haben in der Regel die Cylinderform; die kleinern die Scheibenform mit Knopf; während die kleinsten Stücke bis zu einem Korn aus Blechstückchen bestehen.

Doch sind auch sogenannte Einsatzgewichte gestattet, aus hohlen, in einander geschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient.

Sämmtliche Gewichtstücke vom Pfunde abwärts dürfen, insoweit in Betreff der Proportionalgewichte nicht ein anderes gestattet ist, nur aus Messing, Bronze oder Neusilber gemacht werden; die kleinsten Gewichtstückchen jedoch auch aus Platin= oder Silberblech bestehen.

§ 10.

Als Unter=Abtheilungen des Pfundes dürfen nur gestempelt werden:

1. Als durch wiederholte Halbirung entstandene Theilstücke des Pfundes, das halbe und das viertel Pfundstück, mit der Bezeichnung: $1/2$ Pfund oder 15 Loth, und $1/4$ Pfund; das Achtelpfund ist nicht stempelfähig.
2. Nach der Eintheilung des Pfundes in Lothe, Quentchen, Zent und Korn Gewichtstücke zu

10, 5, 3, 2 und 1 Loth,
5, 3, 2 „ 1 Quentchen,
5, 3, 2 „ 1 Zent,
5, 3, 2 „ 1 Korn.

In Betreff der Proportional=Gewichte wird auf die besonderen Bestimmungen der §§ 14 und 15 dieser Instruction verwiesen.

§ 11.

Die in § 9 erwähnten Einsatzgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen, als die nachstehend bezeichneten Gewichtstücke enthalten:

1. Einsatzgewichte zu einem ganzen Pfunde. Dieselben können aus 10, oder aus 12 Stücken bestehen, und zwar

entweder aus:

2	Stück	zu	10	Loth	gleich	20,0	Loth,
1	„	„	5	„	„	5,0	„
1	„	„	2	„	„	2,0	„
2	„	„	1	„	„	2,0	„
1	„	„	5	Qtch.	„	0,5	„
2	„	„	2	„	„	0,4	„
1	„	„	1	„	„	0,1	„
zus. 10	Stück	=	1	Pfund	=	30	Loth.

oder aus:

2	Stück	zu	10	Loth	gleich	20,0	Loth,
1	„	„	5	„	„	5,0	„
1	„	„	2	„	„	2,0	„
2	„	„	1	„	„	2,0	„
1	„	„	5	Qtch.	„	0,5	„
1	„	„	2	„	„	0,2	„
2	„	„	1	„	„	0,2	„
2	„	„	5	Zent	„	0,1	„
zus. 12	Stück	=	1	Pfund	=	30	Loth.

2. Einsatzgewichte zu einem halben Pfunde. Dieselben bestehen aus 9 Stücken.

2 Stück	zu	5 Loth	gleich	10	Loth,
1	"	"	2 "	"	2,0	"
2	"	"	1 "	"	2,0	"
1	"	"	5 Qtch.	"	0,5	"
2	"	"	2 "	"	0,4	"
1	"	"	1 "	"	0,1	"
zus. 9 Stück	=	½ Pfund	=	15	Loth.	

Zu allen diesen Einsatzgewichten muß das kleinste Stück (1 Quentchen **resp.** 5 Zent) stets massiv gefertigt sein.

§ 12.

Die vorstehenden Gewichtsätze erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst entweder durch ein Charnier verbunden oder aufgeschraubt sein muß, die Bezeichnung 1 **Pfund** oder ½ **Pfund**, mit Beifügung der Jahreszahl 1856. Jedes einzelne Einsatzstück ist auf der inneren Bodenfläche seinem Eigengewichte entsprechend zu bezeichnen. Bei der Eichung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt, und neben der vorhandenen Bezeichnung seines Eigengewichts gestempelt werden. Finden sich in einem Satze zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der ganze Satz von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem die an den fehlerhaften Stücken etwa vorhandenen früheren Stempelzeichen kassirt worden sind.

§ 13.

Die in den §§ 9 bis 12 bezeichneten Gewichtstücke können als hinreichend genau passiren, wenn die Abweichung von dem Normalgewicht nicht mehr beträgt als:

bei	dem	1/1	Pfundstück	10	Korn,
"	"	½	"	5	"
"	"	¼	"	3	"
"	"	10	Lothstück	3,5	"
"	"	5	"	2	"
"	"	3	"	1,5	"
"	"	2	"	1	"
"	"	1	"	0,5	"

Für die kleineren Einsatzstücke, welche zusammen ein Loth wiegen müssen, läßt sich die Grenze der zulässigen Abweichung in Zahlen nicht mehr angeben. Bei der Eichung ist nur darauf zu sehen, daß die kleineren Stücke, einzeln genommen, möglichst richtig sind, ihr Gesammtgewicht aber von der ihnen zukommenden Sollschwere um nicht mehr abweicht, als vorstehend für das 1/1 Lothstück angegeben ist.

C. Proportionalgewicht zum Gebrauch bei Brückenwaagen.

§ 14.

Die nach § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung für 1853, S. 589) gestatteten Proportionalgewichte sind zwar vorzugsweise zur Anwendung bei Brückenwaagen bestimmt; doch unterliegt ihre Benutzung auch beim Abwiegen auf Waagen anderer Art keinem Verbote.

Rücksichtlich der Form und Bezeichnung derselben bewendet es bei den im § 25 der Instruction vom 20. Juli 1853, so wie in der Circular-Verfügung vom 22. Mai 1855 gegebenen Vorschriften, mit der Maßgabe jedoch, daß die auf das bisherige Preußische Gewicht bezüglichen Bestimmungen mit der Einführung des allgemeinen Landesgewichts außer Kraft treten.

§ 15.

Demnach sind folgende Proportional-Gewichtstücke gestattet:

1. für Lasten von 5, 2 und 1 Pfund die Gegengewichte
   " 0,5, 0,2, " 0,1, "
2. für Lasten von 15, 10, 5, 3 und 1 Loth die Gegengewichte
   " 1,5, 1,0, 0,5, 0,3 " 0,1 "

Die zu 1. genannten Gewichtstücke können sowohl aus Messing, als auch aus Eisen, in Form flacher Scheiben mit kreisrunder Basis gefertigt werden; wogegen die zu 2. genannten Proportional-Gewichtstücke in Scheibenform mit Knopf nur aus Messing bestehen dürfen.

Die Bestimmungen des § 13 finden auch bei der Eichung dieser Gewichtstücke Anwendung.

§ 16.

Zur Erzielung der erforderlichen Uebereinstimmung sind nicht nur die Eichungs-Commissionen, sondern auch die Eichungs-Aemter aller Regierungsbezirke gehalten, ihren Bedarf an Normalgewichten fortan ausschließlich von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zu beziehen. Letztere ist beauftragt, nach Maßgabe dieser Instruction folgende Normal-Gewichtsätze anzufertigen und zur Verabfolgung an die Eichungs-Behörden bereit zu halten:

1. einen Satz gußeiserner Gewichte vom Pfunde aufwärts bis zum Zentner (§ 2);
2. einen Satz massiver Gewichtstücke von 1/1, 1/2 und 1/4 Pfund aus Messing (§ 10), in einem Holzkästchen;
3. einen Satz massiver Gewichte von 10 Loth bis herab zu 1 Korn (§ 10), in einem Mahagonikästchen;
4. Einsatzgewichte für ganze und halbe Pfunde (§ 11);
5. einen Satz messingener Proportional-Gewichtstücke (§ 15) in einem Holzkästchen.

Diese Gewichtsätze bilden, mit Ausnahme der zu 4 bezeichneten Einsatzgewichte, die eigentlichen Normale behufs Prüfung der vom Publikum zur Stem-

pelung vorgelegten Gewichtstücke; wogegen die Einsatzgewichte nur die Bestimmung haben, als Muster zu dienen in Absicht auf Form und Eintheilung, um bei der Anfertigung solcher Einsätze für den kleinen Verkehr die erforderliche Uebereinstimmung herbeizuführen. Zu diesem Zweck genügt zwar der Besitz von nur einem Satze der in § 11 aufgeführten 3 Arten; doch können auch die beiden anderen auf Verlangen verabfolgt werden.

Bei der ersten Verabfolgung obiger Normale an die Eichungs-Behörden sollen die sonst zu entrichtenden Prozentgelder und Eichungsgebühren nicht in Anrechnung kommen.

§ 17.

Da das allgemeine Landesgewicht nach § 12 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 erst mit dem 1. Juli 1858 in Kraft treten soll, bis zu diesem Zeitpunkte aber die Verabfolgung der neuen Gewichtstücke an das Publikum nicht ausgesetzt werden kann, ohne nachtheilige Störungen im öffentlichen Verkehr herbeizuführen, so wird den Eichungs-Behörden gestattet, vom Erscheinen dieser Instruction an gestempelte Gewichtstücke des neuen Landes-Gewichtes dem Publikum zu verabfolgen, so wie die vorgelegten derartigen Gewichtstücke zu stempeln. Zu diesem Zwecke haben sich die Eichungs-Behörden so zeitig mit den erforderlichen Normalen zu versehen, daß die Stempelung der neuen Gewichtstücke bis zum 1. Juli 1858 beendet sein kann.

Vor diesem Termin ist jedoch eine Benutzung solcher Gewichtstücke im öffentlichen Verkehr nicht gestattet, und bewendet es in dieser Beziehung bei den, den Gebrauch ungesetzlichen Gewichts betreffenden Strafbestimmungen.

Für die Eichung und Stempelung der neuen Gewichtsstücke sind die in der angehängten Gebühren-Taxe bestimmten Sätze zu erheben, soweit dieselbe nicht nach § 13 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 unentgeltlich zu bewirken ist.

§ 18.

Am 1. Juli 1858 sind die im Besitze der Eichungs-Aemter befindlichen Normale des auf der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 beruhenden Gewichts von den betreffenden Gemeinde-Vorständen aus den Eichamts-Lokalen zu entfernen, und entweder zu kassiren, oder versiegelt auf dem Rathhause aufzubewahren. Die Gemeinde-Vorstände haben über dasjenige, was in dieser Beziehung von ihnen veranlaßt ist, ein Protokoll aufzunehmen und dieses der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Berlin, den 15. October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

gez. **von der Heydt.**

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Gebühren-Taxe

zur Instruction vom 15. October 1857 zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856.

Benennung der Gewichtstücke.	Sätze für die Eichung und Stempelung der einzelnen Stücke					
	neuer.			früher geeichter.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Gußeiserne Gewichte.						
1/1 Zentner	—	7	6	—	3	9
1/2 do.	—	5	—	—	2	6
1/4 do.	—	3	9	—	2	—
20 Pfundstück	—	2	6	—	1	3
10 do.	—	2	—	—	1	—
5 do.	—	1	3	—	—	8
3 do.	—	—	8	—	—	5
2 do.	—	—	8	—	—	5
1 do.	—	—	8	—	—	5
B. Messingene Gewichte.						
100 Pfundstück	—	25	—	—	16	8
50 do.	—	15	—	—	10	—
25 do.	—	10	—	—	6	8
20 do.	—	8	—	—	5	4
10 do.	—	5	—	—	3	4
5 do.	—	3	—	—	2	—
3 do.	—	2	6	—	1	8
2 do.	—	2	—	—	1	4
1 do.	—	1	3	—	—	9
1/2 und 1/4 Pfundstück	—	—	8	—	—	6
10 Lothstück	—	—	8	—	—	6
5, 3, 2 und 1 Loth	—	—	6	—	—	4
5, 3, 2 und 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
1/1 Pfund Einsatzgewicht	—	3	—	—	2	—
1/2 do. do.	—	2	6	—	1	6
C. Proportional-Gewichte.						
0,5 Pfund	—	—	8	—	—	6
0,2 und 0,1 Pfund	—	—	6	—	—	4
1,5 und 1,0 Loth	—	—	6	—	—	4
0,5 bis 0,1 do.	—	—	4	—	—	3

Berlin, den 15. October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 4.

Donnerstag den 27. Januar 1859.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

Nro. 72. Das am 18. Januar 1859 ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5002. das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 20. Dezember 1858.

» 5003. die Verordnung wegen Einführung einer verbesserten Repräsentation für das Nieder-Oderbruch. Vom 27. Dezember 1858.

» 5004. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Dezember 1858.

» 5005. das Privilegium wegen Emission von Einmalhunderttausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Dezember 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

№ 73. Da die Kaiserlich Brasilianische Regierung sich veranlaßt gefunden hat, ihren bisherigen General-Konsul in den diesseitigen Staaten,

J. D. Sturz, vom 17. v. Mts. ab von diesem Posten zu entbinden, so tritt das dem ꝛc. Sturz unter dem 17. Oktober 1842 von dem Königlichen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten ertheilte diesseitige Exequatur — wie hiermit im Auftrage des letzteren bekannt gemacht wird — außer Kraft.

Coblenz, den 10. Januar 1859.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 74. Erledigte Pfarrstelle.

Durch den Tod des Pfarrers Andrae ist die evangelische Pfarrstelle zu Waldlaubersheim (Synode Creuznach) zur Erledigung gekommen. Meldungen um dieselbe sollen bis zum 15. Februar c. von uns angenommen werden.

Coblenz, den 13. Januar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 75. Ertheilung einer Erlaubniß. A. IV a. № 7293.

Dem Schulamts-Candidaten Hermann Mergenbaum aus Hattingen in Westphalen ist die jederzeit widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, in unserm Verwaltungsbezirke Privatunterricht in den Elementarfächern, sowie in der englischen und französischen Sprache zu geben.

Coblenz, den 17. Januar 1859.

№ 76. Evangelische Haus-Collecte. A. IV a. № 249.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Verfügung vom 11. d. Mts. genehmigt, daß die für den Schulhausbau in Gebhardshain bewilligte Haus-Collecte bis zum 1. April d. J. fortgesetzt werde.

Coblenz, den 19. Januar 1859.

№ 77. Meisterbefähigungszeugniß. A. VII. u. VI. № 2456.

Dem Maurer Johann Jakob Lütz zu Pünderich ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit dem-

selben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 19. Januar 1859.

№ 78.
Empfehlung des Giftverkauf-Buches.
A. IVb № 50.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten empfehlen wir den Medizinal- und Polizeibeamten, so wie den Apothekern und Giftwaarenhändlern das vom Regierungs- und Medizinalrath im Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, Dr. E. Müller, herausgegebene „Giftverkauf-Buch".

Dasselbe dient als Ersatz für das bereits veraltete Flittner'sche Giftverkaufsbuch und enthält eine Sammlung der in den Preußischen Staaten für den Verkehr mit Giften geltenden Gesetze und Verordnungen, welche in den größern Sammel-Werken über die Medizinal-Gesetzgebung nicht mit gleicher Uebersichtlichkeit haben zusammengestellt werden können.

Coblenz, den 24. Januar 1859.

№ 79.
Schluß der kleinen Jagd.
A. II. № 444.

Der Schluß der kleinen Jagd wird auf den 31. d. Mts. festgesetzt.

Coblenz, den 24. Januar 1859.

№ 80.
Martini-Marktpreise pro 1835 — 58.
A. II. № 7353.

Nachstehende Berechnung der Durchschnitts-Martini-Marktpreise wird in Gemäßheit des § 22 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 20. Januar 1859.

Durchschnitts-
der Martini-Marktpreise des Getreides für die Jahre 1835/58

Jahr	Markt Coblenz. Pro Berliner Scheffel.														
	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Spelz.		
	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.
1835	1	15	6	1	1	8	—	28	7	—	19	6	—	17	11
1836	1	23	3	1	5	7	—	29	3	—	20	6	—	18	9
1837	2	—	1	1	18	8	1	12	10	—	20	—	1	—	—
1838	2	22	11	1	27	10	1	17	2	—	21	3	—	28	2
1839	2	23	—	1	28	5	1	17	7	—	19	9	—	28	9
1840	2	5	10	1	20	6	1	12	10	—	23	8	—	23	9
1841	2	28	6	1	18	8	1	6	4	—	18	4	1	4	—
1842	2	18	3	2	1	9	1	22	8	1	—	11	1	4	—
1843	2	19	3	1	28	5	1	8	—	—	22	9	1	—	—
1844	2	1	4	1	12	8	1	10	—	—	20	11	—	20	2
1845	3	2	7	2	18	5	2	—	—	—	28	11	1	5	—
1846	3	21	4	3	5	2	2	13	4	1	7	9	1	15	—
1847	3	6	3	2	5	8	1	7	6	1	8	1	1	3	—
1848	2	9	8	1	14	3	—	—	—	—	21	6	—	26	6
1849	1	23	4	1	5	9	—	—	—	—	17	2	—	—	—
1850	2	2	—	1	22	2	—	—	—	—	25	2	—	—	—
1851	2	21	4	2	8	3	1	27	—	—	27	2	—	29	—
1852	2	9	2	2	4	2	—	—	—	—	23	4	—	24	—
1853	4	6	5	3	7	11	—	—	—	1	5	2	—	—	—
1854	3	21	1	3	2	5	2	8	6	1	11	7	—	—	—
1855	4	19	7	3	24	2	—	—	—	1	11	5	—	—	—
1856	3	7	9	2	14	—	2	8	6	1	4	6	—	—	—
1857	2	14	5	2	5	8	1	23	9	1	9	7	—	—	—
1858	2	25	5	2	3	10	—	—	—	1	4	8	—	—	—
Summa der Jahre 1835/58:	65	18	3	50	6	—	—	—	—	22	3	7	—	—	—
Hiervon ab die 2 theuersten und die 2 wohlfeilsten Jahre:	12	4	9	9	9	4	—	—	—	3	28	6	—	—	—
Bleibt:	53	13	6	40	26	8	—	—	—	18	5	1	—	—	—
Als Durchschnittspreis ergibt sich	2	20	2	2	1	4	—	—	—	—	27	3	—	—	—

Berechnung

nach den Märkten zu Coblenz, Andernach und Wetzlar.

Markt Andernach.											
Pro Berliner Scheffel.											
Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.
1	14	9	1	—	—	—	26	8	—	18	—
1	23	1	1	2	7	—	27	5	—	17	9
1	29	7	1	19	11	1	2	11	—	18	9
2	28	3	1	29	9	1	13	9	—	20	8
2	22	6	2	—	1	1	11	7	—	21	3
2	3	8	1	20	8	1	9	—	—	23	5
3	2	7	1	15	7	1	4	8	—	17	5
2	17	5	1	29	4	1	15	2	1	1	2
2	12	8	1	21	8	1	10	2	—	22	1
2	2	—	1	12	7	1	7	10	—	21	8
3	2	10	2	17	4	1	25	2	—	28	—
3	21	4	3	5	4	2	6	4	1	6	7
3	1	6	2	4	7	1	23	6	1	7	11
2	8	3	1	14	5	1	9	7	—	22	1
1	24	2	1	6	1	—	29	—	—	17	6
2	2	8	1	22	11	1	8	7	—	25	—
2	23	4	2	4	11	2	—	—	—	28	7
2	9	9	2	1	10	1	14	1	—	21	9
4	6	11	3	3	8	2	15	—	1	2	—
3	25	1	2	29	2	2	13	4	1	9	4
4	19	1	3	20	7	2	22	2	1	10	5
3	9	2	2	22	1	2	11	7	1	4	10
2	14	—	2	3	2	2	1	6	1	11	1
2	21	3	2	2	6	1	18	7	1	9	2
65	15	10	49	10	9	38	27	7	21	26	5
12	3	10	8	28	6	7	1	3	3	26	5
53	12	—	40	12	3	31	26	4	18	—	—
2	20	1	2	—	7	1	17	10	—	27	—

Markt Wetzlar.											
Pro Berliner Scheffel.											
Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.
1	12	8	1	5	5	—	29	2	—	21	11
1	24	—	1	11	—	1	4	2	—	23	9
2	1	10	1	24	5	1	12	7	—	22	3
2	10	—	1	27	9	1	10	—	—	20	5
2	22	3	1	23	4	1	10	5	—	20	6
2	1	1	1	15	11	1	—	6	—	20	6
2	25	6	1	14	5	—	25	11	—	16	8
2	18	10	2	2	6	1	18	4	1	2	4
2	16	3	1	26	8	1	13	4	—	25	6
2	1	5	1	16	3	1	5	—	—	25	—
2	29	4	2	15	6	1	23	4	1	3	4
3	13	6	3	7	3	2	4	—	1	11	1
2	28	1	2	4	10	1	23	3	1	11	9
2	6	7	1	14	7	1	5	4	—	25	4
1	21	11	1	10	6	—	29	6	—	21	7
2	—	9	1	21	5	1	8	2	—	25	—
2	18	8	2	8	4	1	21	8	—	25	8
2	13	6	2	1	4	1	13	4	—	22	6
3	28	8	3	6	7	2	10	10	1	3	5
3	27	2	3	13	8	2	5	3	1	6	2
4	6	—	3	20	—	2	9	5	1	7	6
3	10	10	2	17	2	2	—	—	1	6	8
2	8	6	1	24	8	1	17	2	1	9	5
2	28	—	2	4	—	1	26	—	1	14	5
63	15	4	50	7	6	36	26	8	23	2	8
11	9	3	9	19	7	6	15	4	4	3	3
52	6	1	40	17	11	30	11	4	18	29	5
2	18	4	2	—	11	1	15	7	—	28	6

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 81.
Abwesende Militairpflichtige.

Die nachbenannten Militairpflichtigen des Kreises Adenau, welche sich zur Ersatz-Aushebung pro 1858 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königlichen Landraths-Amte einzufinden, um ihrer Militairpflicht zu genügen oder aber sich über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als widerspenstige resp. ausgetretene Heerespflichtige verfolgt werden:

1) Arnold Braun, geboren zu Adenau am 23. Juni 1834;
2) Joseph Hilger, geboren zu Köttelbach am 23. Januar 1836;
3) Mathias Joseph Krebsbach, geboren zu Kirsbach am 14. Juni 1836;
4) Peter Diederichs, geboren zu Zermüllen am 29. September 1836;
5) Jakob Weidenbach, geboren zu Hannebach am 22. Februar 1836;
6) Peter Joseph Kemp, geboren zu Denn am 8. August 1836;
7) Heinrich Geisbüsch, geboren zu Kempenich am 31. Mai 1836;
8) Johann Joseph Bohr, geboren zu Langenfeld am 17. September 1836.

Adenau, den 12. Januar 1859.

Der Königliche Landrath,
Fonck.

№ 82.
Zeugenverhör betr.

Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 21. Dezember v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Jakob Bock, geboren am 19. Januar 1813 zu Wolfsmühle in der Steinalp, Gemeinde Illgesheim, ein Zeugenverhör stattfinden soll.

Cöln, den 14. Januar 1859.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 83.
Abwesende Militairpflichtige.

Die nachgenannten Militairpflichtigen des hiesigen Kreises, welche sich bei der Ersatz-Aushebung pro 1858 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben bis heute nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten vor dem unterzeichneten Königl. Landrath zu gestellen, um ihrem Militairverhältnisse zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichtige gerichtlich werden verfolgt werden:

1) Anton Gietzen, geboren am 24. Oktober 1836 zu Kaisersesch;
2) Johann Kollig, geboren am 1. April 1836 zu Düngenheim;
3) Peter Joseph Morschhäuser, geboren am 29. August 1834 zu Cochem;

4) Heinrich Knobloch, geboren am 11. Januar 1836 zu Brohl;
5) Peter Nikolaus Joseph Raab, geboren am 8. Juni 1836 zu Cochem;
6) Hubert Trauschke, geboren am 27. Juni 1836 zu Treis;
7) Peter Müller, geboren am 7. Dezember 1836 zu Calenborn.

Cochem, den 14. Januar 1859.

Der Königliche Landrath.
J. V.
Der Königliche Kreis-Sekretair,
Eisenstecken.

Personal-Chronik.

№ 34. Der Distriktsarzt Heinrich Peter Enders zu Monzingen ist gestorben.

№ 85. Der bisherige Schulamts-Candidat Carl Anton Hansel zu Güls ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Güls definitiv ernannt worden.

№ 86. Der bisherige Schulamts-Candidat Christian Theodor Kleinhans aus Rüscheid ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Rüscheid definitiv ernannt worden.

№ 87. Der bisherige Lehrer Heinrich Debus aus Hüllenberg ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Melsbach definitiv ernannt worden.

№ 88. Der bisherige Schulamts-Candidat Suitbert Zimmermann zu Hammerstein ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

№ 89. Der Post-Conducteur Krayer in Mayen ist aus dem Postdienste entlassen worden.

№ 90. Dem Maschinenbauer Carl Beermann in Berlin ist unter dem 13. Januar 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Herstellung einer sogenannten überwendlichen Naht in der durch Zeichnung und Beschreibung

nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 91. Dem Büchsenmacher Rudolp Berger in Cöthen ist unter dem 14. Januar 1859 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Zündnadel-Gewehren, um die unbeabsichtigte Entladung zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 92. Dem Ingenieur G. Simony in Berlin ist unter dem 17. Januar 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an der Steuerung der Dampfmaschine zur Hervorbringung einer selbstthätigen variablen Expansion, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 93. Dem Mechanikus J. M. Maerz in Berlin ist unter dem 17. Januar 1859 ein Einführungs-Patent

auf ein Gewicht-Manometer zur Erkennung der Dampfspannung in Dampfkesseln, soweit dasselbe nach dem vorgelegten Modelle, der Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 94. Das dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn, W. Nohl zu Cöln, unter dem 27. Mai 1857 auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf eine Expansions-Steuerung für oscillirende Dampfmaschinen

ist aufgehoben.

№ 95. Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 26. November 1857 ertheilte Patent

auf einen Vorlegetisch für Kratzmaschinen

ist aufgehoben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 5.

Donnerstag den 3. Februar 1859.

№ 96. Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle Diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere (Oranienstraße Nro. 92) oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 97. Polizei-Verordnung. A. II. № 7535.

Wir haben die Bestimmungen der in Gemäßheit eines Rescriptes des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. Januar 1854 von uns erlassenen Polizei-Verordnung vom 29. Mai 1854 (Amtsblatt Nro. 22), betreffend die Anschaffung von Gesindebüchern, namentlich mit Rücksicht auf den § 254 des revidirten Strafgesetzbuches, einer Revision unterworfen, und verordnen demnach zur Ausführung des Gesetzes vom 29. September 1846, unter Aufhebung der vorgenannten Polizei-Verordnung, auf den Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den Umfang unseres Bezirkes, was folgt:

Dienstboten, welche es unterlassen, sich mit dem im Gesetze vom 29. September 1846 vorgeschriebenen Gesindebuche zu versehen, sowie diejenigen Dienstboten, welche es versäumen, dasselbe vor Antritt des Dienstes der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts vorzulegen (§§ 1 u. 3 des Gesetzes), werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt.

Coblenz, den 28. Januar 1859.

№ 98. Ertheilung einer Erlaubniß. A. IV a. № 119.

Der Frau Rüttger geb. Huttanus zu Wetzlar ist die Erlaubniß ertheilt worden, daselbst eine Privat-Mädchenschule zu errichten.

Coblenz, den 28. Januar 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 99. Abwesender Landwehrmann.

Der Landwehrmann Peter Dreis, geboren zu Bremm am 16. März 1824, wohnhaft zuletzt daselbst, hat sich der militairischen Kontrolle entzogen und ist dessen jetziger Aufenthalt unbekannt.

Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten vor dem unterzeichneten Landrath zu gestellen oder den Nachweis der anderweitigen Anmeldung bei der vorgesetzten Militairbehörde zu erbringen, widrigenfalls gegen ihn auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches die gerichtliche Verfolgung wird eingeleitet werden.

Cochem, den 22. Januar 1859.

Der Königliche Landrath,
Jäger.

Mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern wird hierdurch, als Nachtrag zu den §§ 5 und 6 des Regulativs vom 10. Februar 1846, betreffend die Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer für die Städte Coblenz und Ehrenbreitstein, Nachstehendes bestimmt:

№ 100. Errichtung einer Hebestelle.

1) Für die mit den Personenzügen der Cöln-Bingener Eisenbahn-Gesellschaft in der Richtung von Andernach durch den Festungs-Rayon in die Stadt Coblenz als Effekten der Reisenden eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände wird die gedachte Eisenbahn bis zu dem in der Stadt eingerichteten provisorischen Bahnhofe als Steuerstraße erklärt.
2) Auf diesem provisorischen Bahnhofe ist eine Steuerstelle zur Abfertigung der gedachten mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände eingerichtet, bei welcher die Reisenden dieselben gleich nach dem Eintreffen anmelden und zur Abfertigung gestellen müssen.

Cöln, den 20. Januar 1859.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor:
Freusberg.

Die Akten des frühern Notars von Salomon zu Kirn sind seinem Nachfolger, dem Notar Mertens daselbst, definitiv übergeben worden.

№ 101. Uebernahme von Urkunden.

Coblenz, den 22. Januar 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 13. Dezember 1858 ist der Ackerer und Wagner Jakob Rebinger aus Niederfell, dermalen in der Irren-Bewahr-Anstalt detinirt, für interdicirt erklärt worden.

№ 102. Einen Interdicirten betr.

Coblenz, den 24. Januar 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Der pensionirte Kreisgerichts-Sekretair Maur hierselbst hat in seiner Eigenschaft als Sportel-Receptor eine Caution von 100 Thalern gestellt, deren Rückzahlung beantragt ist.

№ 103. Aufforderung.

Im Auftrage Königlichen Kreisgerichts in Neuwied fordern wir hierdurch alle Diejenigen, welche aus der Dienstführung des Sekretairs Maur einen

Anspruch an diese Caution machen zu können glauben, auf, ihre Rechte binnen drei Monaten, von der Einrückung dieser Verfügung an gerechnet, längstens aber im Termine vom 4. Mai 1859, Morgens 9 Uhr, dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie ihres Anspruches an der Cautions-Summe für verlustig erklärt werden sollen.

Linz, den 22. Januar 1859.

Königliche Gerichts-Commission.

Personal-Chronik.

№ 104. Die Schulamts-Candidatin Anna Margaretha Kernbuch ist zur Lehrerin an der katholischen Schule zu Plaidt provisorisch ernannt worden.

№ 105. Der Schulamts-Candidat Johann Hoff zu Saffig ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 106. Dem bisherigen Steuer-Exekutor Paul Braun zu Simmern ist vom 1. Januar c. ab die Gefangenwärterstelle bei dem Cantons- und Etappengefängnisse daselbst übertragen worden.

№ 107. Durch Ministerial-Rescript vom 14. Januar d. J. wurde der Gerichts-Assessor Albert August Maximilian von Puttkammer, bisher beim Königlichen Appellationsgerichte zu Posen, dem hiesigen Königlichen Landgerichte überwiesen und durch dieses am 25. Januar d. J. verpflichtet.

№ 108. Dem Königlich preußischen General-Konsul Appelius in Livorno ist unter dem 20. Januar 1859 ein Einführungs-Patent

auf einen pantographischen Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 6.

Donnerstag den 10. Februar 1859.

№ 109.
Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nro. 92) oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

№ 110.
Fürstlich Schwarzburgische Kassen-Anweisungen betr.

Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen ist nunmehr der Endtermin der zur Einlösung der präkludirten Fürstlich Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thlr. bewilligten letzten Frist auf den 1. Mai des laufenden Jahres festgesetzt worden, und es haben daher vor Ablauf dieses Endtermins alle Inhaber solcher Kassen-Anweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse in Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 21. Januar 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minster.
v. Patow.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 111.
Erledigte Pfarrstelle.

Der Pfarrer Keefer zu Prüm ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Hamm, Kreis Altenkirchen, ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Prüm wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis Ende Februar annehmen.

Coblenz, den 24. Januar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 112.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 2375.

Dem Heinrich Wolff zu Münstermaifeld ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport-, Mobiliar- und der Immobiliar-Feuer-Versicherungen, die Immobiliar-Feuer-Versicherungen jedoch nur insoweit, als die Versicherungs-Objekte bei den ständischen und städtischen Feuer-

Versicherungs-Sozietäten reglementsmäßig nicht versichert werden können, für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 29. Januar 1859.

№ 113. Nachweisung von Ausgewiesenen. A. II. № 416.

Nachstehendes Verzeichniß der während des IV. Quartals pr. in Folge gerichtlichen Erkenntnisses des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden bekannt gemacht.

Coblenz, den 4. Februar 1859.

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung.	Der Ausgewiesenen						Signa-	
		Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.	Alter. J.	Größe Fß.	Zll.	Haare.	Stirn.
1	20. Oktbr.	Schmidt, Heinr.	Zwesten (Kurfürstenthum Hessen, Amt Gersberg)	Leinenweber	18	5	3	braun	rund
2	3. Nov.	Jäger, Johann	Ramsbach (Nass. Amt Selters)	ohne	13	4	1	blond	„
3	15. „	Berg, Heinrich	Hobenöllen (Bayern)	ohne	32	5	5	schwarzbraun	breit
4	15. „	Spies, Anna Maria	Kammerforst (Herzogl. Nass. Amt Selters)	ohne	20	4	8	blond	hoch
5	1. Dez.	Horn, Heinrich	Bingen	Blechschmied	33	5	2	braun	niedrig
6	3. „	Schmehl, Heinr.	Obernhof (Herzogth. Nassau)	Schuhmacher	29	5	7	dunk. blond	nieder
7	4. Oktbr.	Schaab, Johann	Königshofen (Bayern)	Schneidergesell	24	5	6	blond	rund
8	29. Nov.	Erb, Christian	Speyer	Schiffer	19	5	5	„	frei

lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
braun	gewöhnlich	schlank	rund	keine	Kgl. Landgericht hier vom 20. September 1858	Landstreicherei.
roth	„	verhältnißmäßig	„	„	Kgl. Landgericht hier vom 5. Oktober 1858	Verbot. Rückkehr nach Preußen.
braungrau	länglichspitz	kräftig	oval	„	Kgl. Landgericht hier vom 17. Aug. 1857	„
grau	spitz	schlank	länglich	„	Kgl. Kreisgericht Neuwied vom 17. November 1857	„
blau	groß	untersetzt	„	„	Kgl. Landgericht hier vom 7. Oktober 1858	„
graublau	proportion.	schlank	oval	„	Kgl. Landgericht hier vom 23. Aug. 1858	Landstreicherei u. Annahme eines falschen Namens.
grau	spitz	schlank, kräftig	rund	„	Kgl. Kreisgericht Neuwied vom 2/8. u. 2/9. 1858	„
„	gewöhnlich	untersetzt	„	„	Kgl. Kreisgericht Neuwied vom 1. Oktober 1858	Betrug.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 114. Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Coblenz gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Rübenach	Coblenz	5. Februar	2	8. Februar.
2	Müstermaifeld	Mayen	5. »	2	8. »
3	Simmern	Simmern	8. »	2	11. »
4	Castellaun	»	8. »	2	11. »
5	Creuznach	Creuznach	9. »	2	12. »
6	Wetzlar	Wetzlar	9. »	2	12. »

Landgestüt Wickrath, den 25. Januar 1859.

Der Königliche Gestüt-Inspektor,
Schale.

№ 115. Aufforderung. Der vormalige Gerichtsbote Christian Baum dahier hat eine Dienst-Caution von 50 Thlr. bestellt. Alle Diejenigen, welche Ansprüche an diese Caution aus irgend einem Grunde machen, werden aufgefordert, solche sofort, spätestens aber in dem auf

den 30. März c., Morgens 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kreisrichter Bade anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen damit ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Dierdorf, den 29. Januar 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

№ 116. Der Regierungs-Assessor v. Puttkammer ist zur hiesigen Regierung versetzt worden.

№ 117. Der bei dem hiesigen Post-Amte angestellte Post-Expedient Günther ist vom 1. Februar c. ab freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

№ 118. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 1. Februar 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 119. Dem Ingenieur V. Daelen zu Hörde im Kreise Dortmund ist unter dem 31. Januar 1859 ein Patent

auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 120. **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Coblenz im Monat Januar 1859.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	10	7½			
2	9	9			
3	8	11			
4	8	2			
5	7	8			
6	7	2			
7	6	10½			
8	6	8½			
9	6	4			
10	6	3			
11	5	11			
12	5	9½	Regen		
13	5	7½			
14	5	6½	Schnee		
15	5	8			
16	5	6½			
17	5	3			
18	5	3½			
19	5	2½			
20	5	3			
21	5	4			
22	5	5			
23	5	5½			
24	5	5			
25	5	4			
26	5	3½			
27	5	5			
28	5	7			
29	5	10			
30	6	6			
31	7	8			

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 7.

Donnerstag den 17. Februar 1859.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

№ 121. Das am 31. Januar 1859 ausgegebene 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5006. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Opladen im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

» 6007. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Vermehrung des Stamm-Actien-Kapitals der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft um Eine Million Thaler. Vom 3. Januar 1859.

» 5008. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Erft-Niederung vom Einflusse des Rothbaches bis zur Mündung der Erft in den Rhein in den Kreisen Euskirchen und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln und Grevenbroich und Neuß des Regierungsbezirks Düsseldorf. Vom 3. Januar 1859.

Nro. 122. Das am 10. Februar 1859 ausgegebene 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5009. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Dezember 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Lippstadt nach Rüthen, von Lippstadt nach Benninghausen, von Lippstadt bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Salzkotten, von Anröchte bis zur Cöln-Berliner Staats-Chaussee und von Salzkotten im Kreise Büren bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Erbeck.

» 5010. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lippstadt im Betrage von 160,000 Thlr. Vom 13. Dezember 1858.

» 5011. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg, 1) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Hörsingen über Eschenrode, Weferlingen, Döhren bis zur Herzoglich braunschweigschen Landesgrenze; 2) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Schwanefeld über Walbeck bis zum Anschluß an die zu 1. gedachte Chaussee durch die Gemeinden Eschenrode, Weferlingen, Döhren und Walbeck.

» 5012. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Actien-Gesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau" gebildeten, in Adenau domizilirten Actien-Gesellschaft. Vom 27. Januar 1859.

» 5013. die Bekanntmachung der unterm 17. Januar 1859 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen bezüglich des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 28. Januar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

№ 123. **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1858 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.	Lit. E. à 200 Thlr.	Lit. F. à 100 Thlr.	Lit. E. à 100 Thlr.
№ 2472.	№ 9937.	№ 126,095.	№ 143,947.
» 29,041.	» 12,000.	» 131,061.	» 146,395.
Lit. B. à 500 Thlr.	» 120,636.	» 131,062.	» 173,308.
№ 777.	Lit. F. à 100 Thlr.	» 131,063.	» 175,082.
» 778.	№ 11,926.	» 131,064.	» 176,055.
» 779.	» 21,064.	» 131,065.	Lit. G. à 50 Thlr.
» 4978.	» 21,065.	» 131,066.	№ 8,787.
» 8920.	» 41,048.	» 131,067.	» 37,805.
» 16,734.	» 54,939.	» 131,068.	Lit. H. à 25 Thlr.
Lit. C. à 400 Thlr.	» 74,965.	» 131,069.	№ 19,713.
№ 269.	» 77,770.	» 138,749.	» 20,618.
» 3788.	» 79,556.	» 143,945.	» 33,381.
» 4528.	» 125,997.	» 143,946.	

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr.	Lit. D. à 50 Thlr.	Lit. E. à 20 Thlr.	Lit. F. à 10 Thlr.
№ 4,653.	№ 4,454.	№ 21,395.	№ 3.
» 30,150.	» 4,619.		» 2,517.
	» 21,966.		

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Lit. B. à 500 Thlr.: № 10,072. 10,073.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Lit. B. à 500 Thlr.: № 5351. 5352. 5353. 5354.

V. Prioritäts-Actien Ser. I à 100 Thlr. der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

№ 2008. 15,919. 15,922.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 124.
Erledigte Pfarrstelle.

Durch den am 27. Januar c. erfolgten Tod des Pfarrers Valentin Dörmer ist die evangelische Pfarrstelle zu Niederhausen in der Synode Sobernheim erledigt worden, welche nach Ablauf des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. August d. J. annehmen.

Coblenz, den 8. Februar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 125.
Ertheilung einer Erlaubniß.
A. IV a. № 679.

Dem Johann Carl Gunkel hierselbst ist die Erlaubniß ertheilt worden, Privat-Unterricht in der Mathematik zu ertheilen.

Coblenz, den 10. Februar 1859.

№ 126.
Erledigte Schulstelle.
A. IV a. № 742.

Die katholische Schulstelle zu Kotzenroth im Kreise Altenkirchen, mit welcher einschließlich der Besoldung für den Küster-, Glöckner- und Organistendienst an der Kapelle daselbst ein, theils in Baar, theils in Naturalien bestehendes Einkommen von 150 Thlr. außer einer kleinen Dienstwohnung verbunden ist, ist erledigt.

Die Bewerbungen um dieselbe sind binnen 3 Wochen, unter Einreichung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Boskamp zu Altenkirchen zu richten.

Coblenz, den 11. Februar 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 127.
Die Ausgabe neuer Bank-Noten zu 25 Thlr. betr.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 25 Thlr. vom 15. d. Mts. ab bei allen Bankkassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 3. Februar 1859.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler.

Die neuen Banknoten à 25 Thlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang und 3 Zoll 9⅓ Linien hoch. Sie sind aus Hanfpapier gemacht, welches in den 4 Ecken die Werthzahl 25 dunkel auf verschlungenen Linien zeigt, und schwach rosa gefärbt erscheint.

Jede Banknote ist auf der Schau- und Kehrseite mit einem orangefarbenen, güillochirt ausgeführten Rande versehen, in welchem oben und unten „**Preussische Banknote**", an beiden Seiten „**25 Thaler 25**" in verzierter Schrift erscheint.

A. Die Schauseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a) die Strafandrohung gegen Nachbildung von Banknoten in 45 Wiederholungen mit kleinen Typen in drei Farben blau, roth und silbergrau, die so versetzt sind, daß ein wiederkehrendes Muster entstanden ist;

b) zu beiden Seiten des eben erwähnten Unterdrucks die Werthzahlen 25 in blauer Farbe, auf güillochirten, röthlich grau erscheinenden Feldern;

c) das Königliche Wappen, und den nachfolgenden Text in schwarzer Farbe und mit verzierten Buchstaben und Zeichen.

Fünf und zwanzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.
Berlin, den 26. Mai 1857.
Haupt-Bank-Directorium.
v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

d) Ueber und zu beiden Seiten des Königlichen Wappens in schwarzer Farbe mit verzierten Buchstaben

Preussische Banknote

e) zu beiden Seiten des Wappens in schwarzer Farbe

I litt. A (B C D)

und die fortlaufende Nummer;

f) unter den Unterschriften in schwarzer Farbe mit Diamantschrift und in dreifacher Wiederholung die Strafandrohung gegen Nachbildungen;

g) im orangefarbenen untern Rande in schwarzer Farbe einen großen Buchstaben des Alphabets und einige kleine Zahlen.

B. Die Kehrseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a) in Kupferdruckmanier mit schwarzer Farbe eine güillochirte Leiste, in welcher die Namen der Mitglieder der Kommission zur Controlle der Banknoten nachgebildet erscheinen, und rechts der Name des ausfertigenden Beamten geschrieben ist. Links und rechts sind auf die Leiste Rankengewächse aufgesetzt, die kleine Kreise umgeben, in welchen die Werthzahlen 25 in weiß auf schraffirtem Grunde mit den Umschriften

„**Billet de la Banque de Prusse**“ und „**Prussian Banknote**“ sich befinden. Oben auf den Rankengewächsen sind Figuren, die Kraft und den Frieden vorstellend; zwischen denselben aber die geflügelte Borussia in sitzender Stellung, mit gekrönten Adlern zu ihren Seiten angebracht.

b) In dem Mittelraum zwischen Leiste und den Verzierungen ist der Werth **Fünf und Zwanzig Thaler** mit verzierten Buchstaben in schwarzer Farbe gedruckt; unter dieser Bezeichnung aber noch der Controllstempel in blauer Farbe, der von Verzierungen in 4 verschiedenen Farben umgeben ist, ausgeführt.

№ 128. Aufforderung.

Die Wittwe und Universal-Erbin des zu Creuznach verlebten Gerichtsvollziehers Franz Anton Knab, Helene geborne Schwertführer, daselbst wohnhaft, beabsichtigt die von ihrem Erblasser gestellte Amts-Caution im Betrage von zweihundert Thalern zurückzuziehen und hat deswegen die Einleitung des im Art. 5 des Gesetzes vom 25 Nivose Jahres **XIII** der französischen Republik vorgeschriebenen Verfahrens requirirt, um diese Caution im Sinne des Gesetzes in den Stand der Rückzahlungsfähigkeit zu setzen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an dieser Amts-Caution Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem Königlichen Landgerichte dahier um so gewisser vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Ablauf dieser Frist der Requirentin die nöthigen Zeugnisse ausgefertigt werden.

Coblenz, den 7. Februar 1859.

Der Landgerichts-Ober-Sekretair,
P. Müller.

№ 129. Ausreichung neuer Zins-Kupons.

Nach § 1 unserer, durch den Staats-Anzeiger so wie die Amtsblätter der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz veröffentlichten Bekanntmachung vom 28. August v. J. muß die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Zins-Kupons in dem Zeitraume vom 19. Oktober v. J. bis zum 30. März c. erfolgen, und findet die Beifügung der Kupons für die bis zum 30. künftigen Monats März noch nicht eingelieferten Rentenbriefe nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober d. J. und künftig nur in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden Jahres statt.

Indem wir diese Bestimmung in Erinnerung bringen, fordern wir die Inhaber von Rentenbriefen, denen die neuen Kupons noch nicht beigefügt sind, zur schleunigen Einreichung, unter Beachtung der Vorschriften der oben bemerkten Bekanntmachung, hiermit auf.

Alle nach dem 30. März d. J. und späterhin außer den vorbezeichneten Terminen etwa bei uns eingehenden Rentenbriefe werden wir dem Einsender portopflichtig zurücksenden.

Münster, den 4. Februar 1859.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Personal-Chronik.

№ 130. Der Lehrer Dr. Wilms an dem Gymnasium zu Burgsteinfurt ist zum ersten und der Hülfslehrer Oskar Schmidt an dem Gymnasium zu Duisburg ist zum dritten ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Duisburg ernannt worden.

№ 131. Der bisherige provisorische Lehrer Caspar Maas zu Kehrig ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

№ 132. Der bisherige Schulamts-Candidat Johann Butter zu Ettringen ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Ettringen provisorisch ernannt worden.

№ 133. Die bisherige Schulamts-Candidatin Dorothea Lorenz zu Niedermendig ist zur Lehrerin an der dritten katholischen Schulstelle zu Niedermendig provisorisch ernannt worden.

№ 134. I. Bei dem Justiz-Senate.

Der Rechts-Anwalt Fölix zu Ehrenbreitstein ist gestorben.

II. Bei den Gerichten I. Instanz.

Der Kreisrichter Bigelius zu Asbach ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht Wetzlar, mit der Function als Einzelrichter bei der Gerichts-Commission II. zu Braunfels, versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Wesener ist zum Kreisrichter beim Kreisgericht Neuwied, mit der Function als Einzelrichter bei der Gerichts-Commission Asbach, ernannt worden.

№ 135. **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Bingen im Monat Januar 1859.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	7	3			
2	6	9			
3	6	5			
4	5	10			
5	5	5			
6	5	1			
7	4	9			
8	4	8½			
9	4	7		Eisgang	
10	4	4		"	
11	4	—		"	
12	4	½		"	
13	3	11			
14	3	9			
15	3	11			
16	3	9			
17	3	8			
18	3	7½			
19	3	7			
20	3	6½			
21	3	6			
22	3	8			
23	3	7			
24	3	6			
25	3	5½			
26	3	5			
27	3	5			
28	3	5			
29	3	7			
30	3	11			
31	4	2			

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Beilage
zum Amtsblatt № 8 der Königl. Regierung zu Coblenz.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf den Bericht vom 7. Januar d. Js. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Aktien-Gesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau“ mit dem Domizil zu Adenau, im Regierungs-Bezirk Coblenz, genehmigen und deren, in dem zurückfolgenden notariellen Akte vom 6. November v. Js. verlautbartes Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. Januar 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(ggez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.“

wird hierdurch in beglaubter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 27. Januar 1859.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preussen, Regent,

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß von dem nachgenannten Notar folgende Urkunde aufgenommen worden ist:

Heute den sechsten November Achtzehnhundert acht und fünfzig.

Vor dem unterzeichneten Joseph Euler, Königlich Preußischen Notar, mit dem Wohn- und Amtssitze in der Stadt Düsseldorf, und in Beisein der beiden am Schlusse genannten Zeugen

Erschienen:

1. Herr Heinrich Wilhelm Fromberg, früher Baumeister, jetzt Rentner;
2. Herr Friedrich Heinrich Cores-Cores de Vries, früher Oberlieutenant in der Königlich Niederländischen Armee, jetzt Capitain außer Diensten,

Beide zu Arnheim wohnend;

3. Herr Wilhelm Friedrich Heinrich Baron von Wassenaer-Catwyck, Königlich Niederländischer Kammerherr zu Ede bei Arnheim, Provinz Gelderland wohnend;
4. Herr Wilhelm Anne Baron von Constant-Rebecque, Königlich Niederländischer Kammerherr, zu Wageningen bei Arnheim wohnend, und
5. Herr Diederich van Aalst, Plantagenbesitzer und Zuckerfabrikant, im Haag wohnend.

Die Comparenten erklärten:

Wir haben in der vor dem instrumentirenden Notar am neunzehnten Februar dieses Jahres Achtzehnhundert acht und fünfzig vollzogenen Urkunde das Statut einer zu errichtenden Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb unter dem Namen:

„Aktiengesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau" mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung festgesetzt.

Im Paragraph sechs und sechszig dieses Status haben wir uns zugleich als Comité der genannten Gesellschaft constituirt und uns wechselseitig die Befugniß ertheilt, beziehungsweise vorbehalten, je nach Verlangen der Staatsregierung das Statut mit voller Rechtsverbindlichkeit für die sämmtlichen jetzigen und künftigen Aktionaire abzuändern oder zu ergänzen.

Das vorerwähnte Statut wurde der Königlichen Regierung zu Coblenz zur Veranlassung der landesherrlichen Genehmigung eingereicht und hat dieselbe laut hoher Verfügung vom sechszehnten October dieses Jahres uns Folgendes mitgetheilt:

„Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat, wie wir Ihnen auf die Eingabe vom fünf und zwanzigsten Juli **currentis** eröffnen, gegen die folgende Fassung des Schlußsatzes des Paragraphen neun und zwanzig in dem unterm neunzehnten Februar **currentis** verlautbarten Statute der Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Thubalkain zu Adenau:

„„Die General-Versammlung beschließt, mit Ausnahme der Fälle Paragraph sieben und fünfzig und sechszig, nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei etwa eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Versammlung sind für jeden Aktionair verbindlich. Zu den Wahlen ist ebenfalls absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Ist jedoch bei den Wahlen bei der ersten Abstimmung eine absolute Majorität nicht erzielt, so wird die doppelte Zahl der zu Wählenden aus der Zahl derjenigen, auf welche sich die relativ meisten Stimmen vereinigt haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet alsdann das Loos. Auch bei der Bestimmung der auf die engere Wahl zu Bringenden soll im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidend sein.""

nichts zu erinnern gefunden und wird nach Vorlegung einer anderweiten notariellen Ausfertigung des Statuts, in welche der Paragraph neun und zwanzig in der angegebenen Fassung und der Paragraph drei und dreißig mit Weglassung der Worte: „wenigstens sechs Wochen vorher", welche offenbar überflüssig sind, aufzunehmen ist, die Genehmigung der Aktiengesellschaft und die Bestätigung ihres Statuts Allerhöchsten Orts nachsuchen.

In dieser Ausfertigung sind übrigens die zu größerer Deutlichkeit nicht beitragenden Allegate in den Paragraphen fünf und zwanzig und sieben und zwanzig besser zu vermeiden. Auch ist die Gesellschaft darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Schlußsatze des Paragraphen sechs und fünfzig in dem daselbst vorgesehenen Falle den Beamten und Arbeitern der Gesellschaft der Anspruch auf fünf Prozent vom Reingewinne nicht ferner zustehen würde, was doch nicht beabsichtigt zu sein scheint."

In unserer Eigenschaft als Comité-Mitglieder geben wir nun hiermit das veränderte Statut als vollständiges Ganze zu Protokoll, wie folgt:

Statut

der Aktien-Gesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau.

Titel eins.

Bildung und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird nach Artikel neun und zwanzig und folgenden des rheinischen Handelsgesetzbuches und nach dem Gesetze vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig eine Aktien-Gesellschaft gebildet unter dem Namen:

„Aktien-Gesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau."

§ 2. Der Sitz und das Domicil der Gesellschaft ist zu Adenau, Kreis Adenau, Regierungsbezirk Coblenz.

§ 3. Die Gesellschaft hat den Zweck, innerhalb der von ihr in der Königlich Preußischen Rheinprovinz erworbenen und von ihr noch zu erwerbenden Concessionen Bergbau auf Eisen, Kupfer, Blei und sonstige Erze und Fossilien, sowie die Verhüttung derselben zu betreiben.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, vom Tage der ertheilten landesherrlichen Genehmigung ab.

§ 5. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Zweimal hundert Tausend Thaler, repräsentirt durch vierhundert Aktien, jede zum Nominalwerthe von Fünfhundert Thalern.

§ 6. Die Aktienbeträge werden in Raten durch Bekanntmachung in die Blätter der Gesellschaft von dem Verwaltungsrathe eingefordert.

Sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung sind mindestens zehn Prozent und im Laufe des ersten Jahres überhaupt mindestens vierzig Prozent des Aktien-Kapitals einzuzahlen.

§ 7. Ueber die Raten-Einzahlungen werden nach dem Formulare **A** auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt, die von wenigstens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet sein müssen.

§ 8. Es dürfen nach Einzahlung von zwanzig Prozent zu einer der folgenden Einzahlungen höchstens zwanzig Prozent auf einmal eingefordert werden, und es muß bei diesen folgenden Einzahlungen jeder folgende Zahlungstermin auf mindestens drei Monate nach dem letztvorhergegangenen Einzahlungstermine hin-

ausgerückt und einen Monat vor dem Einzahlungstermine durch die Blätter der Gesellschaft bekannt gemacht werden.

Die Einzahlungen werden nicht verzinset.

§ 9. Von denjenigen Raten, welche nicht bis zum bestimmten Einzahlungstermine entrichtet werden, sind sechs Prozent Verzugszinsen zu zahlen.

§ 10. Erfolgt eine Ratenzahlung binnen zwei Monaten nicht, nachdem der Verwaltungsrath die Nummer der Aktie, für welche die Einzahlung zurücksteht, mit der Aufforderung der Einzahlung zweimal durch die Blätter der Gesellschaft hat bekannt machen lassen, so steht dem Verwaltungsrathe frei, den Aktionair entweder auf Zahlung gerichtlich zu belangen, oder denselben aller seiner Rechte an die Gesellschaft für verlustig und die bisher eingezahlten Aktienraten für verfallen an die Gesellschaft zu erklären.

Diejenigen zahlungssäumigen Aktionaire, deren Wohnort dem Verwaltungsrathe bekannt ist, müssen jedoch außerdem von demselben brieflich an die Zahlung erinnert werden, und genügt zum Beweise der erfolgten Erinnerung die einfache Versicherung des Verwaltungsrathes, daß der betreffende Brief zur Post gegeben sei.

Im Falle der Verlustigerklärung werden die etwa ausgegebenen Interims-Quittungen durch Bekanntmachung in den Blättern der Gesellschaft annulirt, und die Gesellschaft ist berechtigt, statt der so ausfallenden Aktien neue Aktien zu emittiren und zu ihren Gunsten zu verkaufen.

§ 11. Bis zur Ausgabe der Aktien-Dokumente vertreten die Interims-Quittungen deren Stelle und begründen für ihre Besitzer alle Rechte und Verbindlichkeiten der Aktionaire nach den Bestimmungen dieses Statuts.

§ 12. Die Aktien lauten auf den Namen des Aktionairs; sie müssen dessen Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort enthalten, mit fortlaufenden Nummern versehen und von wenigstens drei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet sein.

§ 13. Jede Aktie wird nach dem Formular **B** ausgefertigt. Die Aushändigung derselben erfolgt jedoch erst nach vollständiger Einzahlung des vollen Betrages gegen Ueberreichung der hierauf bezüglichen sämmtlichen Interims-Quittungen.

§ 14. Jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine, die auf jeden Inhaber lauten, nebst Talon nach den am Schlusse beigefügten Formularen **C** und **D** angehängt, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Aushändigung des Talons durch neue zu ersetzen sind.

§ 15. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren vom Tage ihrer Zahlfälligkeit.

§ 16. Die Aktien, sowie alle Uebertragungen derselben, werden in das Aktienbuch der Gesellschaft mit obiger Bezeichnung des Aktionairs eingetragen.

§ 17. Zur Uebertragung des Eigenthums der Aktien ist erforderlich, daß der neue Eigenthümer die Uebertragung schriftlich anerkannt hat.

Die Uebertragung und Anerkennung sind nebst der übertragenen Aktie dem Verwaltungsrathe vorzulegen, welcher auf dieser vermerkt, daß die Umschreibung im Aktienbuche erfolgt sei.

Das Aktienbuch beweist der Gesellschaft gegenüber den Besitz der Aktien.

§ 18. Die Richtigkeit der Cession einer Interims-Quittung oder einer Aktie zu prüfen, ist der Verwaltungsrath zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 19. Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist kein Aktionair, unter welcher Bestimmung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, den Fall der Zinsenzahlung wegen Säumigkeit, Paragraph neun (§ 9), ausgenommen.

§ 20. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs können ihre Rechte nur gemeinschaftlich, und zwar nur durch Eine Person, ausüben.

§ 21. Alle Aktionaire haben im Bezirke des Handelsgerichts zu Coblenz Domicil zu wählen. Diejenigen, welche kein besonderes Domicil gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domicil auf dem Secretariate des gedachten Handelsgerichtes.

§ 22. Sind Interims-Quittungen, Aktien oder Talons verloren gegangen oder vernichtet worden, so erläßt der Verwaltungsrath auf Antrag des Eigenthümers zweimal in einem Zwischenraume von vier Wochen eine öffentliche Aufforderung in den Gesellschaftsblättern, jene Documente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machem Meldet sich innerhalb vier Monaten nach der zweiten Bekanntmachung der Aufforderung Niemand mit berechtigten Ansprüchen, so erklärt das Landgericht zu Coblenz die Documente für nichtig. Der Verwaltungsrath veröffentlicht diesen Beschluß durch die genannten Blätter und fertigt an Stelle dieser Documente andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens hat nicht die Gesellschaft, sondern der Betheiligte zu tragen.

§ 23. Dividendenscheine können weder aufgeboten, noch mortificirt werden. Dagegen soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Titel zwei.

Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft.

A. Von den Generalversammlungen.

§ 24. Die Generalversammlungen werden durch Bekanntmachungen des Verwaltungsrathes berufen, welche zweimal, das erste Mal wenigstens vier Wochen und das letzte Mal wenigstens vierzehn Tage vor dem Tage der Generalversammlung in die Blätter der Gesellschaft einzurücken sind.

Um über die Aufnahme von Anleihen, Paragraph neun und zwanzig, Nummer drei (§ 29 Nro. 3), gültig zu beschließen, muß bei der Einladung ausdrücklich angegeben werden, daß über diesen Gegenstand berathen und Beschlüsse gefaßt werden sollen.

§ 25. Zu den Generalversammlungen hat jeder Aktionair, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, Zutritt. Er muß jedoch wenigstens einen Tag vor dem Datum der Bekanntmachung in den Registern der Gesellschaft eingetragen sein.

§ 26. Der Aktionair, welcher an der Generalversammlung Theil nehmen will, hat vor dem Beginne der Verhandlung bei einem vom Verwaltungsrathe zu benennenden Beamten der Gesellschaft eine Eintrittskarte in Empfang zu nehmen, welche zugleich die Anzahl der Stimmen, die er vertritt, angiebt.

Ein auf Grund der beim Eintritt in die Generalversammlung abgegebenen Stimmenkarten anzufertigendes, vom Verwaltungsrathe zu attestirendes Verzeichniß der Erschienenen liefert den Beweis über die Zahl- und Stimmbefugniß der anwesend gewesenen Aktionaire.

Dieses Verzeichniß ist dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle beizufügen und mit demselben auszufertigen.

§ 27. Nur derjenige hat in den Generalversammlungen Stimmrecht, welcher wenigstens zwei Aktien besitzt und giebt der Besitz von je zwei Aktien eine Stimme. Jedoch kann bei einer Abstimmung Niemand, er mag für sich oder zugleich als Bevollmächtigter auftreten, im Ganzen mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

§ 28. Jeder stimmfähige Aktionair kann sich durch einen anderen von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen stimmfähigen Aktionair vertreten lassen. Die Vollmacht ist vor Eröffnung der Generalversammlung der Verwaltung zu übergeben.

Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige und andere Bevormundete durch ihre Vormünder respective Curatoren, Corporationen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Handlungsgesellschaften und Handlungsfirma's durch ihre Associes oder Procuraträger, selbst wenn diese Vertreter und Procuraträger nicht Aktionaire sein sollten, vertreten.

Das Recht zur Prüfung der Vollmacht steht nur dem Verwaltungsrathe zu.

§ 29. Die Generalversammlung hat das Recht, zu beschließen:

1) Ueber die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (Paragraph sechs und dreißig, neun und dreißig und vierzig — §§ 36, 39, 40).
2) Ueber die dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Decharge (Paragraph sieben und vierzig — 47).
3) Ueber Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft, sei es durch Aufnahme von Darlehen oder durch Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann.
   Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Handelsministers.
4) Ueber alle Gegenstände, über welche der Verwaltungsrath oder der Regierungs-Commissar (Paragraph acht und fünfzig — § 58) oder Aktionaire (Paragraph drei und dreißig — § 33) den Beschluß der Generalversammlung verlangen.
5) Ueber den, Paragraph sechs und vierzig, bestimmten Fall.
6) Ueber die Abänderung oder Ergänzung des Statuts, namentlich auch über die Erhöhung des Grundkapitals (Paragraph sieben und fünfzig — 57).
7) Ueber die Auflösung der Gesellschaft (Paragraph sechszig — § 60).

Die Generalversammlung beschließt, mit Ausnahme der Fälle Paragraphen sieben und fünfzig und sechszig (§§ 57, 60) nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei etwa eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse der Versammlung sind für jeden Aktionair verbindlich.

Zu den Wahlen ist ebenfalls absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Ist jedoch bei den Wahlen bei der ersten Abstimmung eine absolute Majorität nicht erzielt, so wird die doppelte Zahl der zu Wählenden aus der Zahl derjenigen, auf welche sich die relativ meisten Stimmen vereinigt haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei

Stimmengleichheit entscheidet alsdann das Loos. Auch bei der Bestimmung der auf die engere Wahl zu Bringenden soll, im Falle der Stimmengleichheit, das Loos entscheidend sein.

§ 30. In den Generalversammlungen präsidirt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Derselbe eröffnet und schließt die Versammlung und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Alle Protokolle der Generalversammlung werden von einem Notar aufgenommen.

Die Stimmzähler werden durch die Generalversammlung aus der Zahl der anwesenden Aktionaire gewählt.

Alle Abstimmungen geschehen vermittelst geheimen Scrutiniums.

§ 31. Alle Protokolle der Generalversammlung werden vom Vorsitzenden, den beiden Stimmzählern und dem Notar vollzogen.

§ 32. Im Laufe des Monats Juli findet eine ordentliche Generalversammlung Statt, in welcher zugleich von dem Verwaltungsrathe Bericht über den Vermögenszustand der Gesellschaft erstattet und die Bilanz zur Prüfung vorgelegt wird.

Auch ist der Verwaltungsrath berechtigt, zu jeder Zeit außerordentliche Generalversammlungen zu berufen.

§ 33. Aktionaire, welche Anträge in der ordentlichen Generalversammlung zu stellen beabsichtigen, haben diese wenigstens vierzehn Tage vorher bei dem Verwaltungsrathe einzureichen. Wollen sie dieses in einer außerordentlichen Generalversammlung thun, so muß die Einreichung des Antrages bei der Verwaltung geschehen und müssen die Antragsteller zusammen wenigstens hundert Aktien besitzen. In diesem Falle ist der Verwaltungsrath verpflichtet, die Einberufung zur außerordentlichen Generalversammlung innerhalb dreißig Tagen, vom Tage der Eingabe, bekannt zu machen (Paragraph vier und zwanzig — § 24).

§ 34. Alle Generalversammlungen, sowohl die ordentlichen, wie die außerordentlichen, werden am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Der Gegenstand der Berathung der außerordentlichen Generalversammlung wird wenigstens vierzehn Tage vorher durch die Blätter der Gesellschaft bekannt gemacht.

Hinsichtlich der Aufnahme von Darlehen siehe Paragraph vier und zwanzig — § 24.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 35. Der Verwaltungsrath hat die obere Leitung der Gesellschaft und repräsentirt dieselbe nach Innen und Außen in allen Angelegenheiten und selbst in den Fällen, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern.

§ 36. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Mitgliedern, welche in der ordentlichen Generalversammlung durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden. Wird keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so ist der Schlußpassus des Paragraphen neun und zwanzig (§ 29) maaßgebend.

Der Verwaltungsrath ernennt für jedes Jahr den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unter sich. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Ver-

waltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie des Vorsitzenden desselben und dessen Stellvertreters, werden durch die Blätter der Gesellschaft bekannt gemacht.

§ 37. Die notarielle Ausfertigung des Wahlaktes bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes.

Der Präsident des Verwaltungsrathes, in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter, ist den Bergbehörden gegenüber der Repräsentant der Gesellschaft, wenn der Vorstand nicht ein anderes Mitglied ausdrücklich hierzu ernennt, oder dritten Personen Vollmacht hierzu ertheilt.

§ 38. Jedes Jahr tritt ein Mitglied des Verwaltungsrathes aus.

Die Reihe des Ausscheidens wird nach dem Dienstalter geregelt.

Welches Mitglied in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden hat, wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 39. Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrathes während des Laufes seiner Funktionsjahre austritt, so wählen die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes sofort aus der Zahl der Aktionaire Einen, der die Stelle des ausgetretenen Mitgliedes bis zur nächsten Generalversammlung einnimmt. Die Wahl erfolgt zu notariellem Protokolle.

In dieser nächsten Generalversammlung wird die erledigte Stelle durch Wahl der Generalversammlung für die ganze Dauer, welche das ausgetretene Mitglied noch fungirt haben würde, wieder besetzt.

Sowohl die von dem Verwaltungsrathe, als die von der Generalversammlung getroffene Wahl wird durch die Blätter der Gesellschaft bekannt gemacht.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist verpflichtet, beim Antritte seines Amtes für die ganze Dauer desselben fünf schuldenfreie Aktien bei der Gesellschaft zu deponiren, welche während dieser Zeit unveräußerlich sind.

§ 40. Die Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes, mit Einschluß des Vorsitzenden desselben und dessen Stellvertreters, müssen Inländer sein.

§ 41. Zu einem gültigen Beschlusse des Verwaltungsrathes müssen sämmtliche Mitglieder des Letzteren durch den Vorsitzenden eingeladen und alsdann wenigstens drei Mitglieder anwesend sein.

§ 42. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle Monate wenigstens einmal an dem Orte in der Rheinprovinz, den er durch Majorität bestimmt; in der Regel muß dieser Ort der Sitz der Gesellschaft sein.

§ 43. Ein aus der Mitte des Verwaltungsrathes zu ernennendes Mitglied desselben muß wenigstens einmal monatlich am Sitze der Gesellschaft zur Prüfung und Anordnung des Geschäftsganges anwesend sein.

§ 44. Der Vorsitzende ist verbunden, den Verwaltungsrath, auf den Antrag zweier Mitglieder desselben, sofort zusammen zu berufen.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, und entscheidet bei Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden.

Beschlüsse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von wenigstens drei Mitgliedern desselben unterschrieben.

Die Beschlüsse sind in ein vom Verwaltungsrathe zu unterzeichnendes Protokollbuch einzutragen.

§ 45. Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt den Spezial-Director, sowie die übrigen Beamten der Gesellschaft, und bestimmt deren Besoldung.

Die Ernennung des Spezial-Directors erfolgt zu notariellem Protokoll.

§ 46. Der Genehmigung der Generalversammlung bedarf es bei der Veräußerung eines Immobils von Zehntausend Thalern und höher.

§ 47. Ueber die von dem Spezial-Director jährlich vorzulegende Berechnung und Bilanz hat der Verwaltungsrath, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Decharge zu ertheilen.

In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung ist dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

Die Generalversammlung hat das Recht, diese Decharge-Ertheilung auf ein Jahr hinauszusetzen und vorher eine Commission von drei Aktionairen, welche die Geschäftsführung und Verwaltung des Verwaltungsrathes zu prüfen und welcher letzterer alle bezüglichen Bücher und Schriftstücke auf Erfordern vorzulegen hat, zu erwählen.

Diese Rechnungs-Revisoren müssen Inländer sein. Wenn die Generalversammlung dieses Recht nicht ausübt, so wird die Decharge für den Verwaltungsrath als ertheilt angenommen, und es bleiben hiervon nur die Punkte, über welche besondere Monita erhoben sind, ausgenommen.

§ 48. Der Verwaltungsrath revidirt die Kassen durch ein aus seiner Mitte zu deputirendes Mitglied vierteljährig wenigstens einmal.

§ 49. Der Verwaltungsrath erhält für seine Mühewaltung die Summe von Zweitausend fünfhundert Thalern jährlichs. Davon bezieht jedes der fünf Mitglieder desselben, mit Inbegriff der Kosten und Auslagen der Reisen zu den Sitzungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrathes eine jährliche fixe Entschädigung von Vierhundert Thalern. Andere Reisekosten und Auslagen werden vergütet.

Die von obigen Zweitausend fünfhundert Thalern übrig bleibenden fünfhundert Thaler werden nach Bestimmung des Verwaltungsrathes unter die einzelnen Mitglieder desselben nach Verhältniß ihrer besonderen Mühewaltung vertheilt.

Titel drei.

Spezial-Director.

§ 50. Als erster Beamter der Gesellschaft wird ein Spezial-Director zu notariellem Protokolle ernannt, welcher Inländer sein und am Sitze der Gesellschaft wohnen muß (Paragraph fünf und vierzig — § 45).

Er vertritt die Gesellschaft vor Gericht und in diesen Beziehungen auch in Fällen, wo es einer Spezial-Vollmacht bedarf.

§ 51. In den Sitzungen des Verwaltungsrathes hat der Spezial-Director eine berathende Stimme.

§ 52. Der Spezial-Director muß seine ganze Geschäftsthätigkeit der Gesellschaft widmen und darf weder ein anderes Geschäft führen, noch haben. Er vollzieht die Beschlüsse der Verwaltung nach deren Instruction und contrasignirt alle deren Erlasse und Ausfertigungen.

Er hat die Leitung der Büreau-Arbeiten und den Verwahrsam der laufenden Cassa.

Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Spezial-Directors bestimmt der Verwaltungsrath dessen Stellvertreter.

§ 53. Der Verwaltungsrath setzt die contractlichen Bestimmungen mit dem Spezial-Director fest und entwirft die Instruction für dessen Geschäftsführung.

Er kann den Spezial-Director entlassen, jedoch nur, wenn wenigstens vier Mitglieder für die Entlassung stimmen.

Der mit dem Spezial-Director abzuschließende Vertrag muß diese Befugniß enthalten.

Die Ernennung des Spezial-Directors, sowie des Stellvertreters desselben, ist von dem Verwaltungsrathe durch die Blätter der Gesellschaft bekannt zu machen.

Die notarielle Ausfertigung des Wahlaktes dient dem Spezial-Director als Legitimation.

Titel vier.

Rechnungs-Ablage, Dividende, Reservefonds.

§ 54. Der Spezial-Director ist verpflichtet, dem Verwaltungsrathe bis spätestens den ersten März jeden Jahres eine mit dem ein und dreißigsten Dezember des vorhergehenden Jahres abschließende Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens vorzulegen.

§ 55. Wenigstens vierzehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung soll die Bilanz oder der Bücherabschluß auf dem Büreau der Verwaltung in Adenau zur Einsicht der Aktionäre offen liegen.

Der Verwaltungsrath hat in Beziehung auf die Aufstellung der jährlichen Bilanz und die Führung und die Aufbewahrung der Bücher der Gesellschaft nach den in den Paragraphen vier und zwanzig und sieben und zwanzig (§§ 24, 27) des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

§ 56. Der Verwaltungsrath bestimmt nach Anhörung des Directors, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderer beweglichen Gegenstände, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Jedoch muß eine solche Abschreibung wenigstens fünf Prozent von jenem Werthe betragen.

Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug der Passiva bleibende Ueberschuß der Activa den Jahresgewinn der Gesellschaft.

Die Bilanz ist durch die Blätter der Gesellschaft spätestens vierzehn Tage Tage nach der Generalversammlung bekannt zu machen.

Von dem sich ergebenden Jahresgewinne werden zuvörderst:

a) fünfzehn Procent zur Bildung eines Reservefonds; darnach
b) fünf Prozent für Dienstbelohnungen der Beamten und Arbeiter
in Abzug gebracht.

Der hiernach verbleibende Ueberschuß wird als Dividende des betreffenden Betriebsjahres unter die Aktionaire vertheilt und vom ersten September ab im Büreau der Gesellschaft oder bei den in den Bekanntmachungen anzugebenden Banquiers ausgezahlt.

Sobald der Reservefonds die Höhe von Fünfzigtausend Thalern erreicht hat, wird sämmtlicher Ueberschuß, nach Abzug von fünf Prozent für Dienstbelohnungen der Beamten und Arbeiter, als Dividende vertheilt.

Titel fünf.

Abänderung und Ergänzung des Statuts.

§ 57. Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts, namentlich auch über Erhöhung des Grundkapitals, beschließt die Generalversammlung mit zwei Dritteln der sämmtlichen berechtigten Stimmen der Gesellschaft.

Ist in diesen Generalversammlungen die vorbestimmte Zahl der Aktien nicht vertreten, oder bei der Abstimmung die festgesetzte Stimmenmehrheit von zwei Dritteln nicht zu erlangen gewesen, so wird eine zweite Generalversammlung unter der Anzeige berufen, daß in derselben über die beabsichtigte Abänderung eine absolute Stimmenmehrheit der vertretenen Aktien entscheiden werde.

Die Beschlußfassung über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft findet in der vorletzten ordentlichen Generalversammlung vor Ablauf der fünfzigjährigen Dauer der Gesellschaft (Paragraph vier — § 4) in der im gegenwärtigen Paragraph (§ 57) angeführten Weise Statt.

Falls die Beschlußfassung über die im gegenwärtigen Paragraph (§ 57) vorgesehenen Gegenstände in einer ordentlichen Generalversammlung erfolgen soll, so wird der Gegenstand der Berathung durch die Blätter der Gesellschaft bekannt gemacht (Paragraph vier und zwanzig — § 24).

Die in dieser Weise beschlossenen Abänderungen des Statuts unterliegen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel sechs.

Aufsichtsrecht des Staates.

§ 58. Jede Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft gewerbliche Etablissements besitzt, ist ermächtigt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissar kann nicht nur den Generalversammlungen beiwohnen, sondern auch bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes die Zusammenberufung des Verwaltungsrathes zu einer von ihm beizuwohnenden Versammlung und die Zusammenberufung der Generalversammlung beantragen und im Weigerungsfalle diese Zusammenberufung selbst bewirken.

Er hat das Recht, von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen,

auch die Anlagen der Gesellschaft zu besichtigen und über den Zustand derselben Auskunft zu erfordern.

Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.

Titel sieben.

Bekanntmachungen.

§ 59. Alle von der Gesellschaft ausgehende Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Kölnische Zeitung und das Amsterdamer Handelsblatt.

Sollte das eine oder andere dieser Blätter eingehen, so wird eine andere Zeitung statt des eingegangenen Blattes durch den Verwaltungsrath, mit hinzutretender Genehmigung der Königlichen Regierung zu Coblenz bestimmt und dies durch das Amtsblatt gedachter Regierung und derjenigen Regierung, in deren Bezirke das neu gewählte Blatt erscheint, amtlich bekannt gemacht. Bis dahin genügt die Bekanntmachung durch die übrigen obenbezeichneten Blätter.

Ueberhaupt ist die Königliche Regierung zu Coblenz befugt, die Wahl der Bekanntmachungs-Blätter zu ändern; jedoch sind dergleichen Aenderungen durch das Amtsblatt derjenigen Regierung amtlich zu veröffentlichen, in deren Bezirke das abgeschaffte, sowie das neuerdings bestimmte Publicationsblatt erscheinen.

Titel acht.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 60. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel der emittirten Aktien vertreten sind und für die Auflösung stimmen.

In einer solchen Generalversammlung haben auch die Besitzer von nur einer Aktie Stimmrecht.

Auch hier kann eine Person im Ganzen nicht mehr als zwanzig Stimmen ausüben (Paragraph sieben und zwanzig — § 27).

Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren und stellt ihre Befugnisse fest. Letztere müssen Inländer sein.

Zur Ausführung des Beschlusses ist die landerherrliche Genehmigung erforderlich.

Titel neun.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 61. Alle Streitigkeiten über Gesellschafts-Angelegenheiten zwischen Aktionairen und der Gesellschaft sollen mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil binnen vierzehn Tagen Einen wählt und den Namen, Stand und Wohnort des Gewählten dem anderen Theile mittheilt.

Jeder Schiedsrichter muß innerhalb des Bezirkes des Handelsgerichtes wohnen, welchem die Gesellschaft unterworfen ist (Paragraph ein und zwanzig — § 21).

§ 62. Bei eintretender Zögerung in Ernennung eines Schiedsrichters wird der zeitige Präsident vorgedachten Gerichts auf Ansuchen des anderen Theiles den zweiten Schiedsrichter ernennen.

Derselbe ernennt auch auf Antrag der Schiedsrichter, wenn diese sich nicht einigen können, den Obmann.

§ 63. Der Spruch des Schiedsgerichts ist für beide Theile bindend, wie ein rechtskräftiges Erkenntniß, ohne Zulassung irgend eines Rechtsmittels dagegen.

§ 64. Bei Streitigkeiten zwischen mehreren Aktionären und der Gesellschaft, **respective** dem Verwaltungsrathe, haben beim Beginne des Verfahrens die mehreren Aktionaire Einen von ihnen selbst zu bezeichnen, welcher sie sämmtlich in jenem Verfahren als General- und Spezial-Bevollmächtigten vertritt.

Im Falle ein Bevollmächtigter nicht bestellt wird, ist die Gesellschaft befugt, alle Mittheilungen und Insinuationen den Aktionären in einer einzigen Abschrift auf dem Secretariate des Handelsgerichts zu Coblenz zustellen zu lassen.

Titel zehn.

Besondere Bestimmung.

§ 65. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und Hütten-Unternehmungen für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern, wenn die Zahl jener Arbeiter so beträchtlich werden sollte, daß die bestehenden kirchlichen, Schul-, Gemeinde- und Polizei-Verhältnisse wesentlich alterirt werden, und kann die Gesellschaft, insofern dieselbe in dem gedachten Falle sich dieser Verpflichtung entziehen wollte, im Verwaltungswege angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme, diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nöthig erachtet werden.

Titel eilf.

Transitorische Bestimmungen.

§ 66. Die Contrahenten constituiren sich zugleich hiermit als Comité der „Aktiengesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau", und zwar mit nachfolgenden, sich wechselseitig ertheilten, **respective** vorbehaltenen Befugnissen:

A. Das Comité leitet alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur Allerhöchsten landesherrlichen Genehmigung und Publikation des Statuts.

B. Dem Comité wird die Befugniß ertheilt, je nach Verlangen der Staatsregierung das obige Statut mit voller Rechtsverbindlichkeit für die sämmtlichen jetzigen und künftigen Aktionaire abzuändern oder zu ergänzen. Auch soll das Comité diese seine Befugniß durch einen gemeinschaftlich zu ernennenden Bevollmächtigten ausüben lassen können.

C. Dem Comité wird die Befugniß zur Berufung der ersten Generalversammlung hiermit ausdrücklich übertragen.

(Formular A.)

Interims-Quittung
für die Aktie № .....
der
Aktien-Gesellschaft Thubalkain
für
Bergbau und Hüttenbetrieb
zu Adenau.

. . . .
hat an die Cassa der „Aktien-Gesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau" . . . . Thaler . . . .
als . . . . Einzahlung auf die Aktie № ..... baar entrichtet und hat nach Höhe dieser Einzahlung unter den näheren Bestimmungen des unter dem . . . . landesherrlich bestätigten Statuts an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft verhältnißmäßigen Antheil.

Adenau, den . . . . 18...

Der Verwaltungsrath. Der Spezial-Director.
(Unterschrift dreier Mitglieder.) (Unterschrift.)

(Formular B.)

Aktie
der
Aktien-Gesellschaft Thubalkain
für
Bergbau und Hüttenbetrieb
zu Adenau
№ .....
über
Fünfhundert Thaler Preuß. Cour.

. . . .
hat an die Cassa der „Aktien-Gesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau"
Fünfhundert Thaler Preuß. Cour.
entrichtet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des landesherrlich unter dem . . . . bestätigten Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Adenau, den 18

Der Verwaltungsrath. Der Spezial-Director.
(Unterschrift dreier Mitglieder.) (Unterschrift.)

Dieser Aktie sind auf fünf Jahre Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Eingetragen **sub Folio** ..... des Registers.

Weitere Eintragungen dieser Aktie № .... in das Aktienbuch der Gesellschaft.

(Formular C.)

(Erster) Dividendenschein

zur Aktie № .....

der

„Aktien-Gesellschaft Thubalkain

für

Bergbau und Hüttenbetrieb

zu

Adenau.“

Inhaber dieses Dividendenscheines erhält am ersten September 18.. gegen diesen Schein bei der Gesellschafts-Cassa zu Adenau oder bei den sonst bekannt zu machenden Banquiers diejenige Dividende, welche für den Zeitraum vom ersten Januar bis ein und dreißigsten December 18.. dem Statut gemäß festgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden wird.

§ 15 des Statuts. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft binnen fünf Jahren vom Tage ihrer Zahlfälligkeit an gerechnet.

Adenau, den . . . . 18..

Der Verwaltungsrath. (Unterschrift dreier Mitglieder.)

Der Spezial-Director. (Unterschrift.)

Eingetragen in das Dividenden-Register № ....

(Formular D.)

Talon

zur Aktie № ....

der

„Aktien-Gesellschaft Thubalkain

für

Bergbau und Hüttenbetrieb

zu

Adenau.“

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe am ersten September 18.. die . . . . . Serie der Dividendenscheine zu der vorbezeichneten Aktie.

Adenau, den . . . . 18..

Der Verwaltungsrath. (Unterschrift dreier Mitglieder.)

Der Spezial-Director. (Unterschrift.)

Die Comparenten acceptirten gegenseitig alles Vorstehende.

Worüber Urkunde.

Geschehen im Gasthofe zum Prinzen von Preußen in der Königsallee, Sammtgemeinde Düsseldorf, am Tage wie Eingangs, Abends gegen neun Uhr, in Beisein der Zeugen: Andreas Hippe, ohne Geschäft, und Jakob Schäfer, Schreiner, Beide in Düsseldorf wohnend.

Die ganze gegenwärtige Verhandlung wurde den Comparenten in Gegenwart der Zeugen vorgelesen.

Es haben hierauf die Comparenten mit den Zeugen und dem Notar, dem die bei dieser Verhandlung erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben.

H. W. Fromberg.
Cores de Vries.
Baron von Wassenaer.
W. A. Baron de Constant-Rebecque.
Van Aalst.

A. Hippe. Jakob Schäfer.

Euler.

Zur Urschrift ist ein Stempel von fünfzehn Groschen cassirt worden.

Düsseldorf, den neunten November Achtzehnhundert acht und fünfzig.

Euler.

Wir befehlen und verordnen Allen hierzu ersuchten Gerichtsvollziehern, Gegenwärtiges zu vollstrecken, Unserm General-Prokurator und Unseren Prokuratoren bei den Landgerichten, hierauf zu halten; Allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht, auf Ersuchen starke Hand hierzu zu leisten.

Zur Bekräftigung dessen ist Gegenwärtiges besiegelt und vom Notar unterschrieben worden.

Für gleichlautende Hauptausfertigung:

(L. S.) Der Königliche Notar

Euler.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martir.
(J. F. Kehr.)

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 8.

Donnerstag den 24. Februar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

№ 136. In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Gesetz-Sammlung pro 1858 S. 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31. Dezember 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister.
gez. von Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. Pückler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 137.
Evangelische Haus-Collecte.
A. IV a. № 633.

Der Herr Ober-Präsident hat durch Verfügung vom 29. v. Mts. genehmigt, daß zur Einsammlung der zum vollständigen Ausbau des Schulhauses und der damit verbundenen Kapelle zu Rümmelsheim, im Kreise Creuznach, noch fehlenden 1500

Thlr. bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz in der Zeit bis zum 1. September d. J. eine Haus-Collecte durch Deputirte abgehalten werde.

Coblenz, den 12. Februar 1859.

№ 138. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 214.

Dem Kaufmann Adolph Dominicus zu Coblenz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 12. Februar 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 139. Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in

unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufsteine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6. Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zu-

gehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelner Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cfr. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte

Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicheiungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Monteton.

№ 140. Aufforderung.

Der vormalige Gerichtsbote Christian Baum dahier hat eine Dienst-Caution von 50 Thlr. bestellt. Alle Diejenigen, welche Ansprüche an diese Caution aus irgend einem Grunde machen, werden aufgefordert, solche sofort, spätestens aber in dem auf

den 30. März c., Morgens 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kreisrichter Bade anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen damit ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Dierdorf, den 29. Januar 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

№ 141. Der Bürgermeister Jung zu Halsenbach, Kreises St. Goar, ist am 8. Februar c. verstorben.

Die einstweilige Verwaltung der hierdurch erledigten Stelle ist dem Bürgermeister Lesaulnier zu Burgbrohl übertragen worden.

Die einstweilige Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Burgbrohl ist dem Regierungs-Civil-Supernumerar Salentin hierselbst übertragen worden.

№ 142. Für die Stadtbürgermeisterei Oberwesel sind der Stadtverordnete Bürgermeister Reusch zum zweiten und der Stadtverordnete Fey zum dritten Beigeordneten gewählt und auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt worden.

№ 143. Mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel rc. rc. vom 4. Februar c. ist dem Baumeister Heidmann die technische Hülfsarbeiterstelle bei der hiesigen Königl. Regierung vom 13. Februar c. ab kommissarisch verliehen worden.

№ 144. Der Steuer-Empfänger Wolff zu Burgbrohl ist nach St. Goar versetzt und mit der kommissarischen Verwaltung des Steuer- und Communal-Empfangs in den Bürgermeistereien St. Goar und Pfalzfeld vom 25. Februar c. ab beauftragt worden.

№ 145. Der Steuer-Empfänger Daub zu Blankenrath ist nach Burgbrohl, Kreis Mayen, versetzt und mit der kommissarischen Verwaltung des Steuer- und Communal-Empfangs in der Bürgermeisterei Burgbrohl vom 10. März c. ab beauftragt worden.

№ 146. Der Civil-Supernumerar Herter zu Coblenz ist mit der kommissarischen Verwaltung des Steuer- und Communal-Empfangs in der Bürgermeisterei Blankenrath, Kreis Zell, vom 7. März c. ab beauftragt worden.

№ 147. Dem versorgungsberechtigten ehemaligen Feldwebel vom K. 8. Jäger-Bataillon, Ober-Telegraphisten Lauer, ist die Verwaltung des durch den Tod des Empfängers Göbert erledigten Steuer- und Communal-Empfangs in der Bürgermeisterei Eller, Kreis Cochem, kommissarisch übertragen worden.

№ 148. Der auf der Wetzlar-Herborner Staatsstraße angestellte interimistische Chaussee-Aufseher F. L. Hölmann ist in dieser Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 149. Der Gerichtsvollzieher Schneider-Zeutzius zu Coblenz ist am 6. Februar d. J. gestorben.

(Hierzu eine Beilage.)

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 9.

Donnerstag den 3. März 1859.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

Nro. 150. Das am 21. Februar 1859 ausgegebene 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5014. das Statut für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau. Vom 17. Januar 1859.

» 5015. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thlr. Vom 24. Januar 1859.

» 5016. die Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 24. Januar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

№ 151. Legitimation für Schiffsleute betr.

Zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute ist, auf Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung, durch die in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie puplicirte Verordnung vom 4. Mai 1854 bestimmt worden, daß jeder Dienstmann auf einem

Elb-Schiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — sich mit einem Dienstbuche zu versehen und dasselbe auf jeder Reise bei sich zu führen habe. Dieses Dienstbuch ist der Polizeibehörde des Wohnortes behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen, und gilt für den Inhaber auf so lange derselbe sich bei dem Schiffe, auf welches sein Dienst sich bezieht, befindet, in allen Elbuferstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

Nachdem von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden ist, die Dienstbücher der Schiffsleute auf der Elbe auch bei Landreisen derselben als genügende Legitimation anzuerkennen, ist von den Regierungen der sämmtlichen Elbuferstaaten unter Zusicherung der Reciprocität beschlossen worden:

> daß den Elbschiffsleuten das Reisen zu Lande ohne weitere Legitimation, als ihr Dienstbuch, zu gestatten ist, wenn sich dieselben im Dienste eines befugten Schiffseigenthümers befinden, und aus einem, bestimmt anzugebenden, Grunde im Interesse des letzteren an einen anderen Ort zu Lande begeben, oder wenn sie, nach Auflösung des Dienstverhältnisses, die Landreise zur Rückkehr in die Heimath oder zur Reise nach einem andern bestimmten Landungsplatze, um ein neues Dienstverhältniß einzugehen, antreten müssen.

In beiden Fällen ist das Dienstbuch, unter Bescheinigung des fortdauernden oder aufgelösten Dienstverhältnisses und unter Angabe des Reisezweckes, von der Polizeibehörde des Orts, wo der Dienstmann aus dem einen oder dem andern Grunde das Schiff verläßt und die Landreise anzutreten genöthigt ist, (und an Orten, wo keine besonderen Polizeibehörden bestehen, von den mit Ausübung der Fremdenpolizei beauftragten sonstigen Administrativ-Behörden) zu visiren.

Die Gültigkeit der in dieser Weise visirten Dienstbücher der Elb-Schiffsleute zu Landreisen wird bis auf weitere Bestimmung auf Drei Monate, vom Tage des Visa's ab gerechnet, festgesetzt und sind die Inhaber nach Ablauf dieser Frist verpflichtet, zu weiteren Landreisen sich mit einem vorschriftsmäßigen Reisepasse zu versehen.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß setze, ordne ich zugleich an, daß die vorstehenden Bestimmungen für die diesseitigen Staaten vom 1. Oktober d. J. ab in Anwendnng zu bringen sind.

Berlin, den 1. September 1858.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 152. Visa von Reisepässen betr. A. I. № 2008.

In Folge Rescripts des Herrn Ministers des Innern vom 5. August pr. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sämmtliche des Visa's der fremden Gesandten bedürf-

tigen Reisepässe behufs Beschaffung desselben allein bei dem Königlichen Ministerium des Innern einzureichen sind.

Diejenigen Paß-Extrahenten, welche das gesandtschaftliche Paßvisa selbst einzuholen beabsichtigen, machen wir insbesondere darauf aufmerksam: daß die Pässe mit einem (stempelfreien) schriftlichen Antrage, welcher Namen, Stand und Wohnort, sowie das Reiseziel nachweist, einzusenden, auch vorher mit der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers zu versehen sind; daß die schon im Gebrauche gewesenen und zu einer anderweiten Reise zu benutzenden Pässe vorher mit dem Visa der Heimathsbehörde zu der beabsichtigten Reise zu versehen sind.

Coblenz, den 10. Februar 1859.

№ 153.
Erledigte Schulstelle.
A. IVa. № 723.

Das Einkommen der unterm 7. Januar c. (Amtsblatt Nro. 3) als erledigt ausgeschriebenen dritten evangelischen Schule zu Simmern ist auf 170 Thlr. incl. Wohnungsentschädigung erhöht worden.

Coblenz, den 22. Februar 1859.

№ 154.
Die Verheirathung militairpflichtiger Leute betr.
A. IVa. № 1001.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. September 1831 ist befohlen worden, daß alljährlich im Sinne der Allerhöchsten Bestimmung vom 19. April 1824 den Ersatzpflichtigen, welche sich vor Ableistung des Militairdienstes verheirathen oder ansässig machen wollen, die Warnung vorgehalten werden soll, daß sie durch die Ausführung ihres Vorhabens von der Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere nicht befreit würden.

Indem wir dieser Allerhöchsten Bestimmung nachkommen, fordern wir sämmtliche Geistliche, sowie die Civilstandsbeamten der linken Rheinseite, hierdurch auf, diejenigen Ersatzpflichtigen, welche etwa bei ihnen Angebote zur Trauung nachsuchen möchten, an die Folgen dieses Schrittes zu erinnern. Sollten dieselben, der erfolgten Warnung ungeachtet, bei ihrer Absicht beharren, so ist darüber mit den betreffenden Personen auf stempelfreiem Papier eine Verhandlung aufzunehmen und diese an uns einzureichen.

Coblenz, den 25. Februar 1859.

№ 155.
Meisterbefähigungszeugniß.
A. VII. u. VI. № 216.

Dem Maurer Jakob Schneider hierselbst ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 17. Februar 1859.

№ 156. Meisterbefähigungszeugniß. A. VII. u. VI. № 249.

Dem Maurer Nikolaus Göbertz zu Saffig ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 25. Februar 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 157. Abwesender Landwehrmann.

Der Landwehrmann Maximilian Ronn, geboren zu Brohl am 18. August 1828, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann, resp. welcher sich der Militair-Controlle entzieht, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe zu melden, oder sich über seine etwa anderwärts erfolgte Anmeldung glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls er auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 gerichtlich wird verfolgt werden.

Ahrweiler, den 12. Februar 1859.

Der Königliche Landrath,
v. Hövel.

№ 158. Abwesende Heerespflichtige.

Die nachgenannten Militairpflichtigen des hiesigen Kreises, welche sich zur Ersatz-Aushebung im Jahre 1858 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben bis heute nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu sistiren, um ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichtige gerichtlich verfolgt und bestraft werden:

1) Michel Hausmann, geboren in Schalkenbach am 26. Dezember 1835;
2) Peter Wilhelm Schaaf, geboren in Remagen am 15. Mai 1836;
3) Silvester Siry, geboren in Andernach am 2. Februar 1836;
4) Anton Adams, geboren in Vinxt am 5. Januar 1836;
5) Hermann Joseph Conrads, geboren in Niederbreisig am 14. Dezember 1836;
6) Apollinar Schäfer, geboren in Rech am 14. Oktober 1836;
7) Anton Zervas, geboren in Brohl am 16. Februar 1836;
8) Mathias Hertling, geboren in Oberbreisig am 6. Februar 1836;
9) Heinrich Jos. Hubert Güttes, geboren in Oberwinter am 22. Februar 1836;
10) Adam Gräber, geboren in Ahrweiler am 1. Dezember 1836;
11) Samuel Jacob, geboren in Nierendorf am 5. Oktober 1836;
12) Sebastian Bell, geboren in Niederzissen am 5. August 1836;

13) Wilhelm Knieps, geboren in Ahrweiler am 12. Februar 1836;
14) Nikolaus Wiesen, geboren in Duppach (Kreis Prüm) am 30. Juni 1836.

Ahrweiler, den 12. Februar 1859.

Der Königliche Landrath,
J. V.
Lorenz,
Kreis-Sekretair.

№ 159.
Abwesender Landwehrmann.

Der Landwehrmann Mathias Frain aus Boos, geboren am 3. Mai 1822, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann, resp. der sich der Militair-Controlle entzieht, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königl. Landraths-Amte in Mayen zu melden, widrigenfalls er auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 gerichtlich wird verfolgt werden.

Mayen, den 19. Februar 1859.

In Vertr. des Landraths:
Der Kreis-Sekretair,
Gräber.

№ 160.
Sterbe-Urkunde betr.

Die mir zugegangene Urkunde über den am 21. Dezember 1855 zu Montélimar erfolgten Tod des Adam Thomas aus Unzenberg ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Ohlweiler zur Eintragung in das Sterberegister von mir übersandt worden.

Coblenz, den 12. Februar 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 161.
Eine Interdicirte betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 17. Januar d. J. ist die gegenwärtig in der Irren-Bewahranstalt zu St. Thomas detinirte Anna Maria Müller, Ehefrau von Christian Müller aus Eich, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 18. Februar 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 162. Verlorener Reisepaß. Der Commis Sigismund Jäger von hier hat seinen, ihm unterm 8. September v. J. sub № 981 hier ertheilten, auf ein Jahr gültigen Paß verloren, und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Coblenz, den 11. Februar 1859.

Königliche Polizei-Direktion von Coblenz und Ehrenbreitstein.

Juncker.

Signalement.

Geburts- und Wohnort Coblenz, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Stirn gewölbt, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Alter 22 Jahre, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen keine.

№ 163. Aufforderung. Der pensionirte Kreisgerichts-Sekretair Maur hierselbst hat in seiner Eigenschaft als Sportel-Receptor eine Caution von 100 Thalern gestellt, deren Rückzahlung beantragt ist.

Im Auftrage Königlichen Kreisgerichts in Neuwied fordern wir hierdurch alle Diejenigen, welche aus der Dienstführung des Sekretairs Maur einen Anspruch an diese Caution machen zu können glauben, auf, ihre Rechte binnen drei Monaten, von der Einrückung dieser Verfügung an gerechnet, längstens aber im Termine vom 4. Mai 1859, Morgens 9 Uhr, dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie ihres Anspruches an der Cautions-Summe für verlustig erklärt werden sollen.

Linz, den 22. Januar 1859.

Königliche Gerichts-Commission.

№ 164. Die Löschungsquittungen über die getilgten Rentenbank-Renten sind den betreffenden Königlichen Steuerkassen zugefertigt, und können daselbst gegen Rückgabe der Interimsquittungen in Empfang genommen werden.

Münster, den 21. Februar 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

Filbry.

№ 165. Ausreichung neuer Zins-Kupons. Nach § 1 unserer, durch den Staats-Anzeiger so wie die Amtsblätter der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz veröffentlichten Bekanntmachung vom 28. August v. J. muß die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Zins-Kupons in dem Zeitraume vom 19. Oktober v. J. bis zum 30. März c. erfolgen, und

findet die Beifügung der Kupons für die bis zum 30. künftigen Monats März noch nicht eingelieferten Rentenbriefe nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober d. J. und künftig nur in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden Jahres statt.

Indem wir diese Bestimmung in Erinnerung bringen, fordern wir die Inhaber von Rentenbriefen, denen die neuen Kupons noch nicht beigefügt sind, zur schleunigen Einreichung, unter Beachtung der Vorschriften der oben bemerkten Bekanntmachung, hiermit auf.

Alle nach dem 30. März d. J. und späterhin außer den vorbezeichneten Terminen etwa bei uns eingehenden Rentenbriefe werden wir dem Einsender portopflichtig zurücksenden.

Münster, den 4. Februar 1859.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 166. Zeugenverhör betr.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch ein Urtheil vom 31. Januar d. J. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit der Maria Antonetta Meurer aus Rhens, Tochter der daselbst verlebten Eheleute Johann Meurer und Maria Catharina Faulhaber, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 16. Februar 1859.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 167. In Gemäßheit der Vorschrift des § 9 des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Joseph Dreher auf Grund der bestandenen Markscheider-Prüfung unter dem 6. November 1858 zum Markscheider für den Bergamts-Bezirk Siegen ernannt und daß demselben, nach dem am 1. d. Mts. erfolgten Ableben des Markscheiders Enoch Klein, auf Grund des Art. 1 der Markscheider-Instruktion vom 6. April v. J. die Reviere Solingen, Bensberg und Oberberg, in denen auch der Markscheider Otto Heim zu Bensberg in gleicher Eigenschaft fungirt, unter Bestimmung seines Wohnsitzes in Düsseldorf, zum Geschäftskreise überwiesen worden sind.

Bonn, den 17. Februar 1859.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 168. Der Rechnungsrath Kutzbach ist zum Landrentmeister der Regierungs-Hauptkasse in Trier ernannt worden.

№ 169. Der Wegebau-Inspektor Schmitz, bisher Hülfsarbeiter bei der hiesigen Königl. Regierung, ist als Bau-Inspektor nach Reichenbach versetzt worden, und in dessen Stelle der Königl. Baumeister Heidmann getreten.

№ 170. Der Landgerichts-Auskultator Carl Franz Adolph Dominicus ist zum Regierungs-Referendar bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

№ 171. Für die Stadtbürgermeisterei Zell ist der Stadtverordnete Ignaz Melsheimer daselbst zum dritten Beigeordneten gewählt und bestätigt, und derselbe gleichzeitig für die Landbürgermeisterei Zell zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

№ 172. Der Gerichtsvollzieher Fuß zu Cochem ist vom 15. März d. J. ab nach Coblenz versetzt worden.

№ 173. Der Landgerichts-Auskultator Franz Carl Adolph Dominicus wurde am 14. Februar d. J. zum Zwecke des von ihm beabsichtigten Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

№ 174. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. Februar 1859 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Webstühlen, um verschiedene Farben einzutragen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 10.

Donnerstag den 10. März 1859.

№ 175. Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nro. 92) oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Günther.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

Nro. 176. Das am 7. März 1859 ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5017. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der im Kreise Wittgenstein projektirten Kreis-Chausseen: 1) von der Großherzoglich hessischen Grenze bei Vettelhausen durch das Ederthal über Schwarzenau, Arfeld, Raumland, Berghausen, Aue und Röspe bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kirchhundem; 2) von der vorerwähnten Ederstraße bei Röspe über Womelsdorf bis zur Staats-Chaussee bei Erndtebrück; 3) von der Staats-Chaussee bei Laasphe, das Banfethal aufwärts, über Fischelbach bis zur nassauischen Grenze in der Richtung auf Dillenburg; 4) von der Staats-Chaussee bei Schullar über Wemlighausen und Wunderthausen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hallenberg.

» 5018. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1859, betreffend die Genehmigung zur Abänderung der einzelnen Beträge der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 13. Mai 1857 vom Rosenberger Kreise auszufertigenden, auf jeden Inhaber lautenden Kreis-Obligationen.

» 5019. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Januar 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes bei Kurzebrack an der Weichsel.

» 5020. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kempen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

» 5021. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Buckau im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg.

» 5022. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Dingelstedt im Kreise Heiligenstadt, Regierungsbezirks Erfurt.

» 5023. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmer Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer Anleihe und eines Nachtrags zu den Gesellschafts-Statuten. Vom 22. Februar 1859.

№ 5024. die Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem Statut der Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussee-Gesellschaft in Prenzlau betreffend. Vom 26. Februar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

№ 177.
Verbot der Pferde-Ausfuhr.

Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 2. d. Mts. wird hiermit vom 10. d. Mts. ab bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 7. März 1859.

Der Minister des Innern.
Flottwell.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

№ 178. In Folge Erkrankung des Provinzial-Steuer-Direktors, Geheimen Ober-Finanz-Rathes Dach, ist dem Geheimen Finanz-Rathe Wohlers die commissarische Verwaltung der Stelle des Provinzial-Steuer-Direktors in Cöln übertragen worden, was ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß der Geheime Finanz-Rath Wohlers die Geschäftsführung heute übernommen hat.

Cöln, den 1. März 1859.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 179.
Erledigte Pfarrstelle.

Der Pfarrer Noël zu Bibernheim ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Eschweiler ernannt

worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Bibernheim, Synode Coblenz, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 31. März c. annehmen.

Coblenz, den 26. Februar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 180.
Verlegung eines Marktes.
A. VII. № 528.

Der auf den 30. dieses Monats anstehende Viehmarkt zu Weißenthurm ist auf den 16. dieses Monats verlegt worden.

Coblenz, den 7. März 1859.

№ 181.
Evangel. Kirchen-Collecte.
A. IV a. № 1004.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 9. März 1857 (Amtsblatt Nro. 11 de 1857) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die evangelische Kirchen-Collecte für die Pastoralgehülfen-Anstalt zu Duisburg für dieses Jahr am 6. oder 13. März abzuhalten ist.

Die aufkommenden Beträge sind spätestens bis zum 15. April c. an die Königl. Steuerkassen, und von diesen durch die Abrechnung pro April c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns Seitens der Königl. Landräthe bis zum 1. April c. einzureichen.

Coblenz, den 26. Februar 1859.

№ 182.
Aufheb. einer Filialapotheke.
A. IV b. № 312.

Die Filial-Apotheke zu Gemünden, welche am 25. November 1848 errichtet worden, wird am 1. April a. c. wieder aufgehoben werden.

Coblenz, den 3. März 1859.

№ 183. **Uebersicht**

der für das Jahr 1859 an- und abgekörten Privatbeschäler.

A. Angekörte Hengste.

Laufende Nro.	Namen des Eigenthümers	Wohnort des Eigenthümers	Alter des Hengstes	Größe des Hengstes	Raçe des Hengstes	Farbe des Hengstes	Standort des Hengstes	Klasse. Reit-Pferd	Klasse. Wagen-Pferd	Klasse. Acker-Pferd
1	Bläser, Johann	Coblenz	6	5′ 6″	Brabanter	Grausch., Stern	Coblenz	—	—	1
2	Staffen und Kockerols	Rommersdorf	5	5′ 5″	»	Grausch., Mohrenk.	Rommersdorf	—	—	1
3	Landw. Lokal-Abth. Neuwied	Rommersdorf	3½	5′ 4″	Normänner	Eisensch., Stern	Rommersdorf	—	—	1
4	Schweitzer, Wilhelm	Geisbüschhof	10	5′ 3″	Maifelder	braun, Flocke	Geisbüschhof	—	—	1
5	Tönnes, Anton	Wirfus	13	5′ 3″	»	Rappe, Stern	Wirfus	—	—	1
6	Ring, Johann	Martenthalerhof	7	5′ 3″	»	rothbraun	Martenthalerhof	—	—	1
7	Sauer, Michel	Geisbüschhof	6½	5′ 2″	Landraçe, veredelt	braun, Blümchen	Geisbüschhof	—	—	1
8	Sauer, Michel	Geisbüschhof	6	5′ 2″	»	braun, Stern	Geisbüschhof	—	—	1
9	Reitz, Jakob	Polch	9	5′	»	dkl. Fuchs, Stern	Polch	—	—	1
10	Welsch, Johann	Naunheim	8	5′ 4″	Maifelder	rothbraun, Stern	Naunheim	—	—	1
11	Loch, Clemens	Forst	7	5′ 2″	»	rothbraun, Stern	Forst	—	—	1
12	Oswald, Jakob	Polch	7	5′ 3″	Landraçe, gemischt,	kast.-braun schm Blässe r. Htf. w.	Polch	—	—	1
13	Seul, Mathias	Lonnig	8	5′ 3″	Maifelder	Rappe, Blümchen	Lonnig	—	—	1
14	Weckbecker, Carl	Sevenich	6	5′	Normänn. Halbschlag	Schimmel	Sevenich	—	—	1

B. Abgekörte Hengste.

Lauf. Nro.	Namen	Wohnort	Alter	Größe	Raçe	Farbe
	des Eigenthümers.		des Hengstes.			
1	Adams, Ferdinand	Wassenach	5	5′ 1″	Landraçe	braun.
2	Velten, Peter	Lauzenhausen	8	5′ 1″	»	kast.-braun, Blässe.
3	Kohnen, Pet. Jos.	Uelmen	4	4′ 11″	» veredelt	kast.-braun, großer Keilstern.
4	Langenbahn, Jos.	Polch	4	4′ 10″	»	Rappe.
5	Walgenbach, Peter	Laubach	4	5′ 1″	»	kastanienbraun.
6	Geul, Mathias	Weidenhof	4	5′ 1″	»	Rappe, Blümchen.
7	Müller, Mathias	Münkelfeld	4	5′ 3″	»	Rappe.
8	Weiler, Sebastian	Einig	5	5′	»	rothbraun, Blümch.
9	Siegfried, Johann	Kalt	4	5′	»	rothbraun, Stern.

Indem wir vorstehendes Resultat zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich auf den § 6 der Kör-Ordnung vom 20. Dezember 1832 (Amtsblatt pro 1833, Seite 1 und 2) aufmerksam, wonach Jeder, welcher einen nicht angekörten oder einen abgekörten Hengst zur Deckung fremder Stuten unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergibt, eine Strafe von 10 bis 20 Thlr., und der Eigenthümer der bedeckten Stute eine Strafe von 5 bis 10 Thlr. für jeden Fall zu gewärtigen hat.

Außerdem machen wir noch darauf aufmerksam, daß keiner der angekörten Hengste zum Hengstreiten umhergeführt werden darf, wenn dessen Besitzer nicht einen Gewerbeschein als Hengstreiter erhalten hat.

Coblenz, den 26. Februar 1859.

№ 184. Erledigte Schulstelle. A. IV. № 932.

Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Braunfels ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt außer freier Wohnung und 30 Thlr. für Heizung des Schullokals etwa 200 Thlr. jährlich.

Geeignete Bewerber haben sich, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, längstens bis zum 25. d. Mts. bei dem Herrn Schul-Inspektor, Superintendenten Allmenröder zu Werdorf zu melden.

Coblenz, den 4. März 1859.

№ 185.

Reklamationen und Rekurse gegen die Veranlagung der Klassen- und Gewerbesteuer pro 1859 betr.
B. I. c. u. b. № 152.

Nachdem sämmtliche Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1859 bereits im Dezember v. J. den Königlichen Steuerkassen zugefertigt worden sind, werden die Steuerpflichtigen darauf aufmerksam gemacht, daß Beschwerden gegen diese Steuern — ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder gänzliche Befreiung gerichtet sind, — binnen drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der bezüglichen Heberolle, bei dem betreffenden Königlichen Landrathe resp. Bürgermeister angebracht werden müssen.

Wir verweisen in dieser Beziehung auf § 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 und § 12 der Ministerial-Instruktion vom 19. Juni 1851 (Beilage zum Amtsblatt Nro. 28). Es kann daher auf derartige Beschwerden nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn solche vor Ablauf dieser Frist bei gedachter Behörde eingereicht worden sind. — Durch eine Reklamation darf nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung der veranlagten Steuern nicht unterbrochen werden.

Bei der Klassensteuer läuft nach Obigem der letzte Termin zur Einreichung der Reklamationen in diesem Jahre ab:

im	Kreise	Adenau	am	1.	April	1859,
"	"	Ahrweiler	"	6.	"	"
"	"	Altenkirchen	"	7.	"	"
"	"	Coblenz	"	7.	"	"
"	"	Cochem	"	10.	"	"
"	"	Creuznach	"	8.	"	"
"	"	Mayen	"	3.	"	"
"	"	Neuwied	"	3.	"	"
"	"	Simmern	"	2.	"	"
"	"	St. Goar	"	6.	"	"
"	"	Wetzlar	"	2.	"	"
"	"	Zell	"	1.	"	"

Sämmtliche (sowohl Klassen- als Gewerbesteuer-) Reklamationen sind bis zum 10. Mai d. J. von den Königlichen Landräthen in vorgeschriebener Form uns vorzulegen.

Die Rekurse an das Königliche Finanz-Ministerium Seitens derjenigen Steuerpflichtigen, welche sich nach unserer Entscheidung noch überbürdet erachten, sind binnen sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung unserer Entscheidung an gerechnet, bei dem betreffenden Königlichen Landrathe resp. Bürgermeister einzureichen.

Coblenz, den 2. März 1859.

№ 186.
Chausseegeld-Erhebung betr.
A. III. № 862.

Bei der auf der Mayen-Blankenheimer Straße zu Honnerath errichteten Barriere wird die einmeilige Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 mit dem 15. März d. J. beginnen.

Coblenz, den 28. Februar 1859.

№ 187.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 444.

Dem Joseph Beltz zu Creuznach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungsbank von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 4. März 1859.

№ 188.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 444.

Dem Joseph Beltz zu Creuznach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 4. März 1859.

№ 189.
Die Ausstellung ärztlicher Atteste betr.
A. IVb. № 284.

Nach der Bestimmung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 werden die bereits unter dem 8. April 1853 in unserm Amtsblatt publicirten Vorschriften über Ausstellung der ärztlichen Atteste durch Medizinalbeamte noch in Erinnerung gebracht.

Die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten sollen jedesmal enthalten:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zwecks, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissentschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports, oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Gewissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Diese strengern Vorschriften sind namentlich recht sehr zu beachten in Fällen, wo der Arzt zu begutachten hat, ob ein zur Gefängnißstrafe verurtheiltes Individuum ohne Gefahr für seine Gesundheit in Haft genommen werden kann.

Nicht selten ist in solchen Fällen von den Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern; deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder eine Schuldhaft nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden.

Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. ꝛc. vielmehr nur dann beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes des zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist.

Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit.

Eine gleiche Anforderung strenger Wahrhaftigkeit muß insbesondere auch an alle in Bezug auf Befreiung vom Militairdienste resp. behufs Reklamation darin befindlicher Individuen auszustellende Zeugnisse gemacht werden.

Indem wir dies den Medizinalbeamten dringend zur Beherzigung mit dem Bemerken empfehlen, daß ein Verstoß gegen diese Anordnungen im Disciplinarwege verfolgt werden wird, erwarten wir zugleich, daß denselben von keiner Seite her mit deren Pflicht und Gewissen unvereinbarliche Zumuthungen gemacht werden.

Hierzu wird auf Befehl des Königlichen Ministerii noch nachträglich bestimmt, daß die vorgedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die erlassenen Vorschriften auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauche vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Coblenz, den 28. Februar 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 190. Abwesende Heerespflichtige. Die nachbenannten Heerespflichtigen, welche sich im verflossenen Jahre vor den Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Landraths-Amte behufs ihrer Rechtfertigung einzufinden, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige angesehen und als solche verfolgt werden.

Zugleich werden alle diejenigen Behörden, welche etwa über den Aufenthalt derselben Auskunft geben können, ersucht, darüber hierher Mittheilung zu machen.

Die ausgebliebenen Heerespflichtigen sind:

1) Heinrich Wilhelm Krabwinkel aus Bitzen, geboren am 9. Januar 1836;
2) Friedrich Wilhelm Hassel aus Ochsenbruch, geboren am 24. März 1836;
3) Johann Wilhelm Klein aus Schönstein, geboren am 31. August 1836;
4) Franz Carl Richards aus Wissen, geboren am 11. Juni 1836;
5) Philipp Alexander Krumbach aus Schönstein, geboren am 8. Juni 1836;
6) Johann Anton Rettig aus Hamm, geboren am 13. Februar 1836.

Altenkirchen, den 18. Februar 1859.

Der Königliche Landrath,
Kampers.

№ 191. Aufforderung. Der vormalige Gerichtsbote Christian Baum dahier hat eine Dienst-Caution von 50 Thlr. bestellt. Alle Diejenigen, welche Ansprüche an diese Caution aus irgend einem Grunde machen, werden aufgefordert, solche sofort, spätestens aber in dem auf

den 30. März c., Morgens 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kreisrichter Bade anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen damit ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Dierdorf, den 29. Januar 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

№ 192. Die sämmtlichen Bergwerksbesitzer, deren Bergwerks-Eigenthum in den linksrheinischen Landestheilen gelegen ist, fordern wir hierdurch auf, ihre Wahlzettel für die zur Feststellungs-Commission der Bergwerkssteuern von 1858 zu ernennenden zwei Bergwerksbesitzer des betreffenden Bergamtsbezirks — nämlich des Bergamtsbezirks Düren auf der linken und des Bergamtsbezirks Saarbrücken auf der rechten Seite der Mosel — bis zum 1. Mai 1859 dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzusenden.

Jedes Bergwerk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur zwei Namen von Bergwerksbesitzern des betreffenden Bergamtsbezirks einreichen, wenngleich mehrere Betheiligten desselben Bergwerks vorhanden sind, und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen.

Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Bergwerke, welche innerhalb jenes Termins ihre Stimmen nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten angesehen werden sollen.

Bonn, den 24. Februar 1859.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Bergamt.

№ 193. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im § 1 des Executions-Reglements für das Königliche Bergamt zu Siegen vom 22. November 1842 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Johann Reis zu Wetzlar als Bergwerksgefälle-Executor für das Berggeschwornen-Revier Wetzlar, anstatt des seitherigen Executors Johann Carl Lüdicke zu Wetzlar, bestellt und als solcher verpflichtet worden ist.

Bonn, den 25. Februar 1859.

Königlich Preußisches Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

№ 194. Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 7. d. Mts. ist der zuletzt zu Stall, Bürgermeisterei Ronsdorf, wohnhaft gewesene Abraham Hagemann für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 21. Februar 1859.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 195. Amts-Suspension.

Der Notar Clemens Gottfried Matzerath in Linnich ist durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 10. Januar d. J. für überführt erklärt worden:

gelegentlich von Länderei-Verkäufen, die er als Notar abhielt, mittelst unterstellter Personen für sich selbst angekauft, dadurch den Pflichten seines Amtes und insbesondere den Art. 19 und 51 der Notariats-Ordnung zuwider gehandelt zu haben,

und aus diesem Grunde zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt, was, nachdem dieses Urtheil durch Entscheidung des Rheinischen Appella-

tionsgerichtshofes vom 16. d. Mts. rechtskräftig geworden, auf den Grund des Art. 52 der Notariats-Ordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die erkannte Suspensionsstrafe am letztgenannten Tage ihren Anfang genommen.

Aachen, den 27. Februar 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Mylius.

№ 196. Die Ackerbauschule zu Werdorf im Kreise Wetzlar betr.

Am 15. April d. J. werden wiederum drei Bauerssöhne als Freischüler in die Ackerbauschule zu Werdorf im Kreise Wetzlar aufgenommen. Die Aufzunehmenden müssen mindestens 16 Jahre alt sein und haben sich zu einem zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt zu verpflichten. Sie erhalten Kost, Wohnung, Unterricht frei und außerdem Geldprämien im Betrage von 10 bis 15 Thlr. im ersten und von 15 bis 20 Thlr. im zweiten Jahre. Die Freischüler müssen in der zur Ackerbauschule gehörigen Gutswirthschaft alle während des Jahres vorkommenden landwirthschaftlichen Arbeiten verrichten und erhalten vom 1. November bis zum 1. Appil, des Abends von 6 bis 8 Uhr, theoretischen Unterricht in der Landwirthschaft, der Thierheilkunde, der deutschen Sprache und dem Rechnen.

Die sich um Aufnahme in die Anstalt Bewerbenden haben beizubringen:

1) eine Bescheinigung des betr. Herrn Bürgermeisters, daß sie wenigstens im weiteren Sinne der Ackerbau treibenden Volksklasse angehören und daß sie körperlich stark genug sind, um alle landwirthschaftliche Arbeiten verrichten zu können;
2) die schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligung ihrer Eltern resp. Vormünder zum Besuche der Anstalt;
3) zwei Zeugnisse von dem betr. Hrn. Pfarrer und Hrn. Lehrer über ihr seitheriges sittliches Betragen und ihre geistigen Fähigkeiten. (In dem Zeugnisse des Hrn. Pfarrers muß zugleich das Alter des die Aufnahme Nachsuchenden angegeben sein.);
4) eine unter glaubwürdiger Aufsicht selbst gefertigte Beschreibung der elterlichen Gutswirthschaft.

Sodann werden weiter noch zwei Pensionaire, welche keine Bauerssöhne zu sein brauchen, in die Ackerbauschule aufgenommen. Sie erhalten eine besondere Wohnung, essen am Tische des Vorstehers der Anstalt und haben jährlich für Kost, Logis und Unterricht 100 Thlr., sowie für Bett, Licht, Feuerung und Bedienung weitere 20 Thlr., beides in vierteljährigen Raten pränumerirt, zu zahlen. Den Pensionairen bietet die Ackerbauschule eine gründliche praktische Einübung und eine sehr werthvolle theoretische Vorbildung für eine höhere landwirthschaftliche Lehranstalt.

Alle Gesuche um Aufnahme in die Ackerbauschule sind an den Vorsteher derselben, Dr. Löll zu Werdorf bei Wetzlar, zu richten.

№ 197. Vorlesungen zu Poppelsdorf.

Im Sommerhalbjahr 1859 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und praktische Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wenz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Wein- und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Agricultur-Chemie: Dr. Eichhorn.

Land- und Forstwirthschaftliche Insektenkunde, Seiden- und Bienenzucht; Allgemeine und ökonomische Botanik; Mineralogie: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Prof. Dr. Anschütz.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Lehrer der Baukunde Schubert.

Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen; Forstwirthschaftliche und botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 2. Mai c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1859.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

№ 198. Der Landrath Freiherr von Hövel zu Ahrweiler ist am 27. Februar c. gestorben.

№ 199. Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 1. Februar c. dem Bürgermeister der Stadt Coblenz, Justizrath Cadenbach, den Titel „Oberbürgermeister" und das Recht, bei geeigneten Gelegenheiten die goldene Amtskette tragen zu dürfen, zu verleihen.

№ 200. Der praktische Arzt Dr. Peterson hat sich in Monzingen niedergelassen.

№ 201. Der seitherige Lehrer am Gymnasium zu Cleve, Dr. M. Schmidt, ist zum ordentlichen Lehrer am Progymnasium zu Trarbach ernannt.

№ 202. Der Schullehrer Franz Breuch zu Hillmicke ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Bußenbach ernannt worden.

№ 203. Nach erfolgtem Uebergange des Hochpochtener Waldes in fiskalisches Eigenthum ist der bisherige Privat-Forst-Verwalter Friedrich Fein zu Forsthaus Hochpochten als Revierförster in den Königlichen Forstdienst übernommen worden.

№ 204. Der Gerichtsvollzieher Püschel zu Lutzerath ist vom 1. April d. J. ab nach Cochem versetzt worden.

№ 205. **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Coblenz im Monat Februar 1859.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	9	5			
2	10	1	Regen		
3	10	10½	»		
4	11	4			
5	11	—			
6	10	7			
7	9	8			
8	8	11			
9	8	4			
10	7	10			
11	7	6			
12	7	4			
13	7	3	»		
14	7	3			
15	7	5½			
16	7	5			
17	7	8			
18	7	7	»		
19	7	6½			
20	7	5			
21	7	5			
22	7	6			
23	7	5			
24	7	3½			
25	7	—			
26	6	9			
27	6	7	»		
28	6	6			

№ 206. **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Bingen im Monat Februar 1859.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	5	7			
2	6	4			
3	6	9			
4	6	9½			
5	6	9			
6	6	8			
7	6	4			
8	6	—			
9	5	9			
10	5	3			
11	5	—			
12	4	8			
13	4	7			
14	4	7			
15	4	7			
16	4	7½			
17	4	8			
18	4	7			
19	4	8½			
20	4	9			
21	5	1			
22	5	1½			
23	5	—			
24	5	—			
25	4	11			
26	4	8			
27	4	6			
28	4	4½			

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 11.

Samstag den 12. März 1859.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

№ 207. Auf Ihren Bericht vom 14. Januar d. J. habe Ich den anliegenden Tarif der im Rheinhafen zu Homberg, im Regierungsbezirke Düsseldorf, zu erhebenden Abgaben genehmigt und lasse Ihnen denselben vollzogen wieder zugehen. Die Publication desselben hat durch die Amtsblätter der Regierungen zu Düsseldorf, Cöln, Coblenz und Arnsberg zu erfolgen. Die Abänderung des Tarifs bleibt vorbehalten.

Berlin, den 24. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(gegengez.) von der Heydt. von Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Tarif,

nach welchem das Werft-, Lager- und Hafenschutzgeld im Rheinhafen zu Homberg, im Regierungsbezirke Düsseldorf, zu erheben ist.

§ 1.

Von allen Gegenständen, welche im Bereiche des von der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft angelegten Rheinhafens bei Homberg

aus= oder eingeladen werden, sei es vom Ufer in das Schiff, beziehungsweise vom Schiff auf das Ufer, oder unmittelbar von Schiff zu Schiff, in letzterem Falle jedoch nur, wenn eines der Schiffe an das Werft oder Ufer angelegt hat, wird ein Werftgeld erhoben. Dasselbe beträgt, soweit nicht für besondere Gegenstände ein Anderes bestimmt ist (2), bei Benutzung des gemauerten Werftes 4 Pfennige, sonst aber 2 Pfennige für den Centner.

§ 2.

Von nachstehenden Gegenständen beträgt das Werftgeld und zwar:

von	Balken (von Holz), für den Centner	1	Pfg.,
"	Brettern, für 100 Stück	20	"
"	16schühigen Dielen, für 100 Stück	40	"
"	Dachschiefer, für das Ries	15	"
"	Dachziegeln, für den Centner	1	"
"	Dünger, für den Centner	1	"
"	Eisen, rohem in Masseln, altem Guß=, altem Eisen, für den Centner	¾	"
"	Eisenbahnschienen, Rädern, Bandagen, großen Maschinentheilen, überhaupt von schweren massiven Eisenfabrikaten, für den Centner	1½	"
"	Erden (ausschließlich Thonerde), für den Centner	1	"
"	Fässern, leeren, von mehr als 4 Ohm Gehalt, für das Stück	4	"
"	desgleichen von weniger als 4 bis zu ½ Ohm Gehalt, für das Stück	3	"
"	Gemüsen, Kartoffeln, weißen und gelben Rüben, Runkelrüben, Cichorienwurzeln, für den Centner	1	"
"	Glasscherben, für den Centner	1	"
"	Heu und Stroh, für den Centner	1	"
"	Holz (ausschließlich Farb= und ausländisches Tischlerholz), für den Centner	1	"
"	Holzkohlen, für den Centner	1	"
"	Kalk, für den Centner	1	"
"	Knochen, für den Centner	1	"
"	Kastanien, für den Centner	3	"
"	Lohkuchen, für den Centner	1	"
"	Mineralwasser, für 100 Krüge	4	"
"	Nüssen (ausschließlich Gallusnüssen), für den Centner	3	"
"	Roherzen, für den Centner	½	"
"	Steinen (rohen), für den Centner	½	"
"	Steinkohlen, Braunkohlen, Torf, für den Centner	1	"
"	Thonerde, für den Centner	½	"
"	Tuffsteinen, Traß, für den Centner	1	"
"	Zink, für den Centner	1	"

Sollte jedoch die Ein= und Ausladung dieser Gegenstände unter Benutzung des gemauerten Werftes erfolgen, so ist von denselben außerdem noch 2 Pfennige für den Centner zu entrichten.

§ 3.

Werftgeld (§§ 1 und 2) kommt nicht zur Erhebung:

a) wenn die Ein- und Ausladung zur Ueberführung der Gegenstände von einer, der am Rheine mündenden Eisenbahnen zur andern erfolgt;

b) wenn die Aus- oder Einladung erfolgt, um die Gegenstände der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn zum Transporte zu übergeben oder von derselben zu Schiff weiter zu fahren;

c) wenn Schiffer, die mit Ladung für die Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Bahn eingelaufen sind, in Folge zwischenzeitlich eingetretenen niedrigen Wasserstandes im Hafen, dort zu leichtern genöthigt sind.

§ 4.

An Lagergeld wird erhoben:

von den auf dem Ufer des Hafens niedergelegten Gegenständen des freien Verkehrs für jeden Quadratfuß Lagerraum 1 Pfg. für den Tag, wobei indessen die ersten 6 Tage lagergeldfrei bleiben.

§ 5.

Bei der Berechnung der vorerwähnten Abgaben werden überschießende Bruchtheile eines Centners, wenn sie die Hälfte desselben oder mehr betragen, für voll gerechnet, sonst aber außer Ansatz gelassen.

Beträgt das Gewicht der zu einem Frachtbriefe oder einer Declaration gehörigen Gegenstände weniger als 1 Centner, so werden die Abgaben nach dem vollen Centner berechnet.

§ 6.

Von denjenigen Schiffen, welche in den Hafen eingelaufen sind, um Schutz in demselben zum Winteraufenthalt oder zu einem andern Zwecke zu finden, wird ein Hafen-Schutzgeld entrichtet. Dasselbe beträgt:

A. für Segelschiffe und Schleppkähne bei einer Tragfähigkeit bis zu 2 Lasten:

	Thlr.	Sgr.
zu je 4000 Pfund einschließlich	—	10
von mehr als 2 bis zu 5 Lasten einschließlich .	—	20
" " " 5 " " 10 " " .	1	—
" " " 10 " " 20 " " .	2	—

u. s. w. je 1 Thlr. mehr für jede ferneren 10 Lasten Tragfähigkeit. Der zu einem größeren Schiff gehörige, demselben leer anhängende Flieger ist schutzgeldfrei;

B. für Dampfschiffe bei einer Länge (von Steven zu Steven)

	Thlr.	Sgr.
bis zu 120 Fuß rheinisch einschließlich	18	—
von mehr als 120 bis zu 130 Fuß rheinisch einschließlich	19	15
" " " 130 " " 140 " " "	21	—
" " " 140 " " 150 " " "	22	15

u. s. w. je 1½ Thlr. mehr für jede ferneren 10 Fuß Länge.

Dampfschiffe, deren größte Breite, einschließlich der Burghölzer, weniger als ein Fünftel ihrer Länge beträgt, genießen eine Ermäßigung von 10 Prozent, und solche, welche nach Abnahme ihrer Radkasten und Räder

keine über die Seiten des Schiffes hervorragenden Theile haben, eine Ermäßigung von einem Drittel der vorstehenden Beträge;

C. für Badeschiffe und ähnliche Fahrzeuge (z. B. Bagger-Nachen und Maschinen, Brückenpontons, Fähren, Schalden rc. rc.) werden 20 Sgr. für die Quadratruthe der von ihnen benutzten oder der Benutzung durch andere Fahrzeuge entzogenen Fläche entrichtet.

Das volle Schutzgeld wird nur für den Winteraufenthalt in den Monaten November bis März einschließlich erhoben und berechtigt dessen Zahlung zum Aufenthalt während eines Zeitraums von 12 Monaten. Für die Benutzung des Hafens zum Schutze in den Monaten April bis Oktober wird bei einem Aufenthalte von länger als zwei Monaten die Hälfte, bei einem kürzeren Aufenthalte aber nur der vierte Theil des Schutzgeldes entrichtet.

Wenn bei offener Schifffahrt leer einlaufende Schiffe nicht innerhalb 8 Tagen, und beladene Schiffe, falls sie im Hafen löschen, nicht binnen 6 Tagen nach erfolgter Ausladung, sonst aber nicht innerhalb derselben Zeit nach dem Einlaufen den Hafen wieder verlassen, so ist davon das Schutzgeld zu entrichten.

§ 7.

Alle im vorstehenden Tarife vorgesehenen Erhebungen erfolgen für Rechnung der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft.

§ 8.

Die Abänderung vorstehenden Tarifs zu jeder Zeit bleibt vorbehalten.

Gegeben Berlin den 24. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) (gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(gegengez.) von der Heydt. von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

№ 208. Verbot der Pferde-Ausfuhr.

Auf Grund des § 2 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 2. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 10. März 1859.

Der Minister des Innern. Flottwell.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung
zu Coblenz.

Dem § 37 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gemäß wird in nachfolgender Nachweisung die im Jahre 1859 von jeder Steuer-Gemeinde unseres Regierungs-Bezirks nach den Heberollen zu entrichtende Grundsteuer-Hauptsumme nebst den Beischlägen, incl. Hebegebühren, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 7. Februar 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nachweisung

über die im Jahre 1859 von einer jeden Steuer-Gemeinde des Regierungs-Bezirks Coblenz nach den Heberollen zu entrichtende Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge.

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Adenau	621	24	5	109	8	11	731	3	4
Breitscheid	104	8	10	18	10	—	122	18	10
Cottenborn	79	25	10	14	1	1	93	26	11
Herschbach	231	5	11	40	19	1	271	25	—
Herschbroich . . .	134	8	10	23	18	1	157	26	11
Insul	187	21	4	32	29	9	220	21	1
Kaltenborn	146	5	10	25	21	—	171	26	10
Leimbach	310	11	6	54	16	9	364	28	3
Niederadenau	273	11	2	48	1	5	321	12	7
Quiddelbach	90	23	2	15	28	7	106	21	9
Reifferscheid	435	3	8	76	14	4	511	18	—
Schuld	295	19	10	51	29	—	347	18	10
Wimbach	163	3	2	28	20	1	191	23	3
Summa	3073	23	6	540	8	1	3614	1	7
Ahremberg	148	7	2	29	13	4	177	20	6
Antweiler	133	23	11	26	17	2	160	11	1
Barweiler	184	20	3	36	20	3	221	10	6
Bauler	51	14	11	10	6	9	61	21	8
Dankerath	85	—	10	16	26	7	101	27	5
Dorsel	173	12	5	34	13	2	207	25	7
Hoffeld	140	8	8	27	25	10	168	4	6
Hümmel	265	27	1	52	24	4	318	21	5
Müsch	93	16	11	10	17	5	112	4	4

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.
Rohn	228	18	7	45	12	2	274	—	9
Pomster	127	9	9	25	8	7	152	18	4
Senscheid	83	22	10	16	19	—	100	11	10
Trierscheid	100	7	7	19	27	3	120	4	10
Wershofen	529	12	1	105	4	1	634	16	2
Wiesemscheid . . .	107	8	9	21	9	3	128	18	—
Wirst	68	23	1	13	19	8	82	12	9
Summa	2521	24	10	500	24	10	3022	19	8
Ahrweiler	2119	28	11	421	—	8	2540	29	7
Gimmingen	181	27	—	36	3	8	218	—	8
Heimersheim	964	29	9	191	19	3	1156	19	—
Kirchdaun	144	16	8	28	21	4	173	8	—
Lohrsdorf	286	20	2	56	28	1	343	18	3
Wadenheim	1026	20	6	203	26	10	1230	17	4
Summa	4724	23	—	938	9	10	5663	2	10
Altenahr	331	2	9	65	22	8	396	25	5
Berg	400	2	—	79	13	7	479	15	7
Dernau	336	19	2	66	25	7	403	14	9
Kirchsahr	120	18	4	23	28	7	144	16	11
Kreuzberg	149	29	1	29	23	8	179	22	9
Laach	49	16	7	9	25	2	59	11	9
Mayschoß	352	20	1	70	1	2	422	21	3
Rech	201	19	2	40	1	4	241	20	6
Summa	1942	7	2	385	21	9	2327	28	11
Altenkirchen . .	716	11	10	79	21	5	796	3	3
Almersbach	39	8	10	4	11	3	43	20	1
Amteroth	62	24	7	6	29	9	69	24	4

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bachenberg	74	15	2	8	8	8	82	23	10
Bergenhausen . . .	67	—	5	7	13	9	74	14	2
Bussenhausen . . .	143	21	10	15	29	9	159	21	7
Copenstein	38	2	9	4	7	2	42	9	11
Dieperzen	37	5	11	4	4	1	41	10	—
Eichelhardt	125	8	6	13	28	2	139	6	8
Flögert	31	18	2	3	15	6	35	3	8
Flütterschen	110	13	11	12	8	8	122	22	7
Gilleroth	77	17	7	8	19	—	86	6	7
Hacksen	35	5	10	3	27	6	39	3	4
Hellmensen	115	7	8	12	24	8	128	2	4
Hellmeroth	111	18	1	12	12	6	124	—	7
Herpteroth	77	28	4	8	20	4	86	18	8
Heupelzen	107	2	6	11	27	6	119	—	—
Hilgenroth	98	15	1	10	28	10	109	13	11
Honneroth	27	2	4	3	—	4	30	2	8
Hüttenhofen	39	22	1	4	12	8	44	4	9
Idelberg	47	27	2	5	9	10	53	7	—
Isert	69	20	10	7	22	8	77	13	6
Kettenhausen . . .	98	17	11	10	29	2	109	17	1
Leutzbach	158	3	10	17	17	9	175	21	7
Mammelzen	99	19	11	11	2	8	110	22	7
Michelbach	117	27	8	13	3	6	131	1	2
Niedererbach . . .	81	23	4	9	2	11	90	26	3
Niederingelbach . . .	157	27	4	17	17	3	175	14	7
Obererbach	41	29	2	4	20	1	46	19	3
Oberingelbach . . .	129	15	—	14	12	3	143	27	3
Oberwambach . . .	136	20	10	15	6	2	151	27	—
Oelsen	38	11	—	9	25	1	98	6	1
Racksen	91	9	7	10	4	10	101	14	5
Reiffelbach	44	15	11	4	28	9	49	14	8
Sörth	90	23	8	10	3	—	100	26	8
Stürzelbach	72	12	7	8	1	8	80	14	3

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Volkerzen	83	1	7	9	7	3	92	8	10
Widderstein	93	14	5	10	12	—	103	26	5
Summa	3840	3	2	427	8	4	4267	11	6
Andernach . . .	3150	20	—	553	23	6	3704	13	6
Eich	372	26	—	65	16	1	438	12	1
Kretz	351	19	4	61	24	2	413	13	6
Kruft	1431	29	—	251	20	10	1683	19	10
Miesenheim	816	15	1	143	15	5	960	—	6
Namedy	422	4	2	74	6	—	496	10	2
Nickenich	1010	15	8	177	18	5	1188	4	1
Plaidt	768	25	11	135	4	4	904	—	3
Saffig	491	8	6	86	10	6	577	19	—
Summa	8816	13	8	1549	19	3	10366	2	11
Anhausen . . .	270	—	7	30	1	5	300	2	—
Bonnefeld	219	14	5	24	12	8	243	27	1
Ehlscheid	132	9	4	14	21	7	147	—	11
Ellingen	96	18	2	10	22	5	107	10	7
Hardert	176	17	3	19	19	6	196	6	9
Hümmerich	134	9	3	14	28	3	149	7	6
Jahrsfeld	145	12	10	16	5	6	161	18	4
Meinborn	218	18	10	24	9	9	242	28	7
Niederhonnefeld . .	151	—	6	16	24	2	167	24	8
Niederaden	74	13	8	8	8	6	82	22	2
Oberhonnefeld . . .	123	11	3	13	21	9	137	3	—
Oberaden	158	6	5	17	18	1	175	24	6
Rengsdorf	352	29	4	39	8	4	392	7	8
Rüscheid	276	25	4	30	24	1	307	19	5
Thalhausen	221	23	10	24	20	4	246	14	2
Summa	2752	1	—	306	6	4	3058	7	4

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Asbach-Elsaf. .	578	25	4	64	12	2	643	7	6
Griesenbach. . . .	257	24	3	28	20	6	286	14	9
Krautscheid	353	9	2	39	9	4	392	18	6
Limbach.	480	22	10	53	14	9	534	7	7
Rederscheid	265	2	4	29	14	11	294	17	3
Schöneberg. . . .	943	24	2	105	—	6	1048	24	8
Windhagen	303	24	2	33	24	1	337	18	3
Summa	3183	12	3	354	6	3	3537	18	6
Atzbach	738	21	11	74	17	6	813	9	5
Dorlar	492	17	—	49	22	1	542	9	1
Dutenhofen. . . .	492	28	—	49	23	1	542	21	1
Garbenheim	453	27	3	45	24	11	499	22	2
Gleibergerforst. . .	27	29	7	2	24	8	30	24	3
Kinzenbach	492	17	11	49	22	2	542	10	1
Krofdorf	1151	13	8	116	7	9	1267	21	5
Vetzberg.	70	24	9	7	4	6	77	29	3
Summa	3921	—	1	395	26	8	4316	26	9
Aßlar	836	27	10	84	15	—	921	12	10
Bechlingen	161	9	4	16	8	9	177	18	1
Berghausen. . . .	293	19	8	29	19	6	323	9	2
Breitenbach. . . .	121	6	10	12	7	2	133	14	—
Dillheim	149	29	2	15	4	3	165	3	5
Dreisbach	130	20	6	13	5	10	143	26	4
Ehringhausen . . .	586	10	5	59	6	—	645	16	5
Katzenfurt	466	18	9	47	3	4	513	22	1
Kölschhausen . . .	291	11	3	29	12	7	320	23	10
Niedergirmes . . .	423	7	5	42	21	11	465	29	4

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Niederlemp	212	—	9	21	12	3	233	13	—
Werdorf	669	16	8	67	18	3	737	4	11
Summa	4342	28	7	438	14	10	4781	13	5
Bacharach . . .	1137	7	1	199	26	8	1337	3	9
Manubach	453	2	7	79	19	—	532	21	7
Oberdiebach . . .	737	4	7	129	17	—	866	21	7
Steeg	854	25	3	150	7	9	1005	3	—
Summa	3182	9	6	559	10	5	3741	19	11
Bassenheim. . .	1439	2	3	252	28	3	1692	—	6
Bubenheim	589	3	5	103	16	5	692	19	10
Kärlich-Mühlheim .	2482	22	6	436	11	6	2919	4	—
Kettig-Weißenthurm .	1237	12	8	217	14	11	1454	27	7
Metternich	801	29	2	140	28	10	942	28	—
Rübenach	2250	6	5	395	15	6	2645	21	11
Summa	8800	16	5	1546	25	5	10347	11	10
Bendorf	2100	18	10	233	21	11	2334	10	9
Sayn	1143	8	10	127	6	4	1270	15	2
Summa	3243	27	8	360	28	3	3604	25	11
Blankenrath . .	251	15	9	47	2	5	298	18	2
Haserich	224	8	—	41	29	4	266	7	4
Heßweiler	148	24	2	27	25	7	176	19	9
Löffelscheid	236	10	2	44	7	1	280	17	3
Mastershausen. . .	570	29	—	106	26	3	677	25	3
Panzweiler	195	19	—	36	18	7	232	7	7
Peterswald	359	11	11	67	8	3	426	20	2

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Reidenhausen . . .	99	11	10	18	18	1	117	29	11
Schauren-Wallhausen	249	22	5	46	22	7	296	15	—
Sosberg	198	21	2	37	5	10	235	27	—
Summa	2534	23	5	474	14	—	3009	7	5
Boppard. . . .	2221	18	4	415	26	9	2637	15	1
Brey	602	20	1	112	24	3	715	14	4
Niederspay	169	28	11	31	24	5	201	23	4
Oberspay	211	6	4	39	14	8	250	21	—
Salzig	384	21	11	72	—	5	456	22	4
Weiler	275	26	9	51	19	3	327	16	—
Summa	3866	2	4	723	19	9	4589	22	1
Braunfels . . .	794	20	6	80	7	2	874	27	8
Albshausen	233	6	—	23	16	5	256	22	5
Altenberg	508	14	7	51	10	1	559	24	8
Burgsolms	616	4	6	62	6	5	678	10	11
Homburgerhof . . .	5	5	1	—	15	8	5	20	9
Leun	882	14	11	89	3	2	971	18	1
Magdalenenhausen .	1	9	1	—	3	11	1	13	—
Niedernbiel	557	5	1	56	7	8	613	12	9
Obernbiel	405	22	4	40	29	—	446	21	4
Oberndorf	422	14	4	42	19	8	465	4	—
Steindorf	507	2	1	51	5	11	558	8	—
Tiefenbach	385	3	4	38	26	5	423	29	9
Summa	5319	1	10	537	1	6	5856	3	4
Brodenbach . .	351	5	6	61	21	9	412	27	3
Alken	347	2	1	61	—	1	408	2	2
Burgen	594	27	4	104	17	1	699	14	5

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Niederfell	451	21	4	79	11	10	531	3	2
Nördershausen . . .	184	28	4	32	15	3	217	13	7
Oberfell	289	2	7	50	24	4	339	26	11
Summa	2218	27	2	390	—	4	2608	27	6
Brück	97	7	5	17	2	9	114	10	2
Denn-Pützfeld . .	197	12	9	34	21	2	232	3	11
Hönningen	194	2	9	34	3	5	228	6	2
Kesseling	172	11	9	30	8	11	202	20	8
Liers	57	28	1	10	5	6	68	3	7
Lind	279	2	10	49	1	10	328	4	8
Staffel	123	27	9	21	23	4	145	21	1
Weidenbach	196	—	—	34	13	7	230	13	7
Summa	1318	3	4	231	20	6	1549	23	10
Burgbrohl . . .	232	18	5	43	16	3	276	4	8
Brenk	121	5	—	22	20	4	143	25	4
Galenberg	77	28	9	14	17	9	92	16	6
Glees	333	—	1	62	9	11	395	10	—
Kell	559	26	2	104	24	—	664	20	2
Niederlützingen . . .	402	23	5	75	11	10	478	5	3
Oberlützingen . . .	216	2	1	40	13	4	256	15	5
Wassenach	506	18	2	94	24	10	601	13	—
Wehr	568	24	11	106	14	4	675	9	3
Weiler	314	26	4	58	28	1	373	24	5
Summa	3333	23	4	624	—	8	3957	24	—
Carden	360	15	3	63	11	—	423	26	3
Binningen	485	7	5	85	8	9	570	16	2
Brohl	541	2	5	95	3	2	636	5	7

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.
Dünfus	269	10	10	47	10	4	316	21	2
Forst	384	2	—	67	15	2	451	17	2
Möntenich	359	13	2	63	5	4	422	18	6
Moselkern	439	18	7	77	8	1	516	26	8
Müden	555	6	6	97	17	8	652	24	2
Roes	483	7	2	84	28	1	568	5	3
Summa	3877	23	4	681	17	7	4559	10	11
Castellaun . . .	876	12	3	164	1	5	1040	13	8
Alterkülz	434	25	—	81	11	9	516	6	9
Bell	468	12	2	87	20	3	556	2	5
Beltheim	629	22	8	117	26	4	747	19	—
Buch	721	20	8	135	2	6	856	23	2
Corweiler	148	27	9	27	26	3	176	24	—
Crastel	153	10	8	28	21	1	182	1	9
Dorweiler	281	10	2	52	19	10	334	—	—
Ebschied	127	17	6	23	26	6	151	14	—
Frankweiler . . .	267	22	6	50	3	8	317	26	2
Gödenroth	443	23	8	83	2	—	526	25	8
Hasselbach	253	25	8	47	15	8	301	11	4
Heyweiler	207	15	5	38	25	4	246	10	9
Hollnich	109	—	4	20	12	2	129	12	6
Hundheim	107	12	6	20	3	2	127	15	8
Leideneck	212	11	6	39	22	8	252	4	2
Mannebach	117	11	8	21	29	1	139	10	9
Michelbach	154	26	5	28	29	8	183	26	1
Mörz	135	9	6	25	9	10	160	19	4
Roth	277	25	4	52	—	2	329	25	6
Sabershausen . . .	366	5	5	68	16	3	434	21	8
Sevenich	313	23	9	58	22	2	372	15	11
Spesenroth	170	7	4	31	26	1	202	3	5
Uhler	380	2	—	71	4	3	451	6	3

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Völkenroth	208	2	6	38	28	7	247	1	1
Wohnroth	162	27	7	30	14	11	193	12	6
Summa	7730	21	11	1447	1	7	9177	23	6
Coblenz	17351	23	8	3049	26	1	20401	19	9
Cochem	1532	1	11	269	8	6	1801	10	5
Dohr	202	25	4	35	19	8	238	15	—
Ernst	351	23	3	61	24	10	413	18	1
Faid	336	11	—	59	3	11	395	14	11
Greimersburg . . .	463	27	3	81	16	2	545	13	5
Sehl	272	11	5	47	26	2	320	7	7
Summa	3159	10	2	555	9	3	3714	19	5
Creuznach . . .	6721	12	11	1258	4	—	7979	16	11
Daaden	497	23	11	55	11	8	553	5	7
Biersdorf	226	27	9	25	7	5	252	5	2
Derschen	228	29	4	25	14	4	254	13	8
Emmerzhausen . . .	136	24	10	15	6	8	152	1	6
Friedewald	183	2	6	20	11	3	203	13	9
Herdorf	395	24	0	44	1	4	439	26	1
Niederdreisbach . .	137	13	8	15	8	10	152	22	6
Nisterberg	126	10	11	14	1	9	140	12	8
Oberdreisbach . . .	101	—	—	11	7	1	112	7	1
Schutzbach	50	—	4	5	16	11	55	17	3
Weitefeld	169	18	1	18	26	2	188	14	3
Summa	2253	26	1	250	23	5	2504	19	6

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Dierdorf	865	—	3	96	7	6	961	7	9
Brückrachdorf	223	2	1	24	24	8	247	26	9
Elgert	192	12	3	21	12	3	213	24	6
Giershofen	234	20	7	26	3	5	260	24	—
Großmaischeid	545	6	3	60	20	—	605	26	3
Isenburg	113	8	8	12	18	2	125	26	10
Kausen	120	28	3	13	13	8	134	11	11
Kleinmaischeid	337	24	4	37	17	7	375	11	11
Stebach	102	2	11	11	10	8	113	13	7
Wienau	134	10	11	14	28	6	149	9	5
Summa	2868	26	6	319	6	5	3188	2	11
Ehrenbreitstein .	1426	1	9	158	20	2	1584	21	11
Arenberg	378	8	7	42	2	8	420	11	3
Arzheim	631	3	10	70	6	9	701	10	7
Horchheim	735	12	—	81	24	10	817	6	10
Immendorf	257	7	4	28	18	8	285	26	—
Neudorf	32	22	2	3	19	3	36	11	5
Niederberg	484	24	4	53	28	4	538	22	8
Pfaffendorf	506	15	3	56	10	9	562	26	—
Urbar	563	27	10	62	22	4	626	20	2
Summa	5016	3	1	558	3	9	5574	6	10
Eller	484	23	4	90	22	3	575	15	7
Bremm	614	19	6	115	1	6	729	21	—
Ediger	653	5	—	122	7	10	775	12	10
Ellenz-Poltersdorf .	667	16	9	124	28	8	792	15	5
Nehren	90	17	1	16	28	7	107	15	8
Summa	2510	21	8	469	28	10	2980	20	6

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Engers	926	3	5	103	1	5	1029	4	10
Gladbach	1075	25	11	119	21	2	1195	17	1
Heimbach	1744	4	10	194	2	1	1938	6	11
Weiß	748	19	4	83	9	—	831	28	4
Summa	4494	23	6	500	3	8	4994	27	2
Flammersfeld	148	11	9	16	15	6	164	27	3
Ahlbach	77	20	—	8	19	3	86	9	3
Berzhausen	60	16	—	6	22	1	67	8	1
Bettgenhausen	64	9	10	7	4	9	71	14	7
Bürdenbach	44	9	2	4	27	11	49	7	1
Burglahr	120	2	3	13	10	9	133	13	—
Eichen	217	13	6	24	5	10	241	19	4
Epgert	29	29	9	3	10	1	33	9	10
Güllesheim	58	16	8	6	15	6	65	2	2
Herhausen	101	24	5	11	9	9	113	4	2
Huf	28	27	9	3	6	6	32	4	3
Keescheid	200	9	2	22	8	9	222	17	11
Krunkel	68	22	6	7	19	5	76	11	11
Luchert	27	26	4	3	3	1	30	29	5
Neiterschen	52	10	3	5	24	7	58	4	10
Niederähren	30	14	9	3	11	10	33	26	7
Niedersteinebach	29	26	—	3	9	8	33	5	8
Oberlahr	115	1	1	12	23	11	127	25	—
Obernau	74	8	7	8	7	11	82	16	6
Obersteinebach	101	12	5	11	8	6	112	20	11
Orfgen	159	16	7	17	22	8	177	9	3
Peterslahr	106	10	7	11	25	1	118	5	8
Pleckhausen	74	1	2	8	7	2	82	8	4
Reifferscheid	98	11	4	10	28	4	109	9	8
Roth	343	19	8	38	7	1	381	26	9
Schöneberg	144	28	8	16	4	—	161	2	8

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Schürdt	106	2	7	11	24	1	117	26	8
Seelbach	100	22	—	11	6	2	111	28	2
Seifen	77	14	5	8	18	8	86	3	1
Strickhausen	57	4	5	6	10	10	63	15	3
Walterschen	105	14	11	11	22	1	117	7	—
Willeroth	55	22	1	6	6	1	61	28	2
Summa	3082	—	7	342	27	70	3424	28	5
Friesenhagen . .	527	4	9	65	15	2	592	19	11
Hilgenbach	193	29	6	24	3	2	218	2	8
Hohenhäuschen . . .	227	—	—	28	6	2	255	6	2
Steeg	176	9	9	21	27	6	198	7	3
Summa	1124	14	—	139	22	—	1264	6	—
Gebhardshain .	193	21	6	21	16	7	215	8	1
Dickendorf	35	13	7	3	28	5	39	12	—
Elben	60	14	1	6	21	11	67	6	—
Elkenroth	182	15	8	20	9	2	202	24	10
Fensdorf	59	2	1	6	17	3	65	19	4
Hommelsberg	81	26	10	9	3	4	91	—	2
Kausen	96	3	5	10	20	10	106	24	3
Kotzenroth	91	6	8	10	4	6	101	11	2
Molzhain	90	8	5	10	1	4	100	9	9
Nauroth.	194	—	3	21	17	7	215	17	10
Steinebach	109	25	—	12	6	8	122	1	8
Steineberg	44	29	11	5	—	3	50	—	2
Steineroth	75	13	2	8	11	9	83	24	11
Summa	1316	—	7	146	9	7	1461	10	2

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Gelsdorf . . .	825	17	10	145	3	5	970	21	3
Bengen	330	5	11	58	1	1	388	7	—
Birresdorf	433	5	3	77	—	6	515	5	9
Calenborn	97	23	8	17	5	7	114	29	3
Carweiler	125	8	3	22	—	7	147	8	10
Eckendorf	433	25	1	76	7	7	510	2	8
Holzweiler	380	16	11	66	26	8	447	13	7
Lautershofen . . .	154	14	2	27	4	6	181	18	8
Leimersdorf. . . .	731	12	2	128	16	9	859	28	11
Nierendorf	290	24	7	51	3	7	341	28	2
Ringen	760	4	4	133	18	4	893	22	8
Vettelhofen	462	8	3	81	7	7	543	15	10
Summa	5030	16	5	884	6	2	5914	22	7
Gemünden . . .	621	18	2	123	13	6	745	1	8
Bruscheid	113	26	—	22	18	6	136	14	6
Gehlweiler	203	25	5	40	14	5	244	9	10
Hecken	133	27	4	26	17	10	160	15	2
Henau	340	23	8	67	20	5	408	14	1
Kellenbach	271	12	11	53	27	2	325	10	1
Königsau	75	14	1	14	29	7	90	13	8
Panzweiler	80	19	1	16	—	5	96	19	6
Rohrbach	250	18	5	49	23	2	300	11	7
Schlierschied . . .	418	9	2	83	2	3	501	11	5
Schneppenbach . . .	146	15	7	29	2	11	175	18	6
Schwarzerden . . .	207	7	11	41	4	10	248	12	9
Sohrscheid	289	16	2	57	15	1	347	1	3
Summa	3153	23	11	626	10	1	3780	4	—
Greifenstein . .	269	7	3	27	5	6	296	12	9
Allendorf	414	15	5	41	25	7	456	11	—

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Biskirchen	443	12	10	44	23	3	488	6	1
Bissenberg	175	1	9	17	20	2	192	21	11
Daubhausen	235	25	9	23	24	6	259	20	3
Edingen	203	10	1	20	15	10	223	25	11
Greifenthal	76	6	7	7	20	10	83	27	5
Holzhausen	344	21	2	34	24	2	379	15	4
Stockhausen	198	5	6	20	—	3	218	5	9
Ulm	234	5	6	23	19	5	257	24	11
Summa	2594	21	10	261	29	6	2856	21	4
Halsenbach	320	1	8	56	7	8	376	9	4
Basselscheid	121	10	4	21	9	10	142	20	2
Buchholz	249	20	10	43	26	8	293	17	6
Carbach	212	22	2	37	11	10	250	4	—
Dört	186	20	7	32	24	6	219	15	1
Hirschwiesen	132	20	8	23	9	8	156	—	4
Kratzenburg	125	2	8	21	29	6	147	2	2
Ney	224	12	10	39	13	6	263	26	4
Oppenhausen	221	20	2	38	28	10	260	19	—
Udenhausen	152	17	3	26	24	6	179	11	9
Summa	1946	29	2	342	6	6	2289	5	8
Hamm	338	22	10	37	20	9	376	13	7
Birkenbeul	96	3	5	10	20	10	106	24	3
Bitzen	51	4	—	5	20	8	56	24	8
Breitscheid	137	10	1	15	8	5	152	18	6
Bruchertseifen	38	20	3	4	9	2	42	29	5
Dünnebusch	46	13	7	5	5	—	51	18	7
Etzbach	145	23	11	16	6	9	162	—	8
Forst	170	3	7	18	27	10	189	1	5
Fürthen	175	2	10	19	14	5	194	17	3
Haderschen	36	19	7	4	2	4	40	21	11

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Hassel	27	16	5	3	1	11	30	18	4
Heckenhof	32	2	2	3	17	1	35	19	3
Langenbach	24	5	8	2	20	9	26	26	5
Niederhausen . . .	92	9	10	10	8	1	102	17	11
Niederirsen	36	1	9	4	—	5	40	2	2
Oettershagen . . .	94	24	1	10	16	4	105	10	5
Pracht	168	9	7	18	21	11	187	1	6
Roth.	62	7	8	6	27	10	69	5	6
Seelbach p. Hamm .	113	20	7	12	19	5	126	10	—
Ueckertseifen . . .	35	16	9	3	28	10	39	15	7
Unterschützen . . .	60	22	10	6	22	10	67	15	8
Weißenbrüchen . . .	88	22	11	9	26	4	98	19	3
Summa	2072	14	4	230	17	11	2303	2	3
Heddesdorf . .	1548	17	9	172	9	4	1720	27	1
Altwied	102	23	9	11	13	1	114	6	10
Datzeroth	130	5	1	14	14	7	144	19	8
Fahr.	140	24	7	15	20	—	156	14	7
Gönnersdorf . . .	114	18	—	12	22	5	127	10	5
Hüllenberg	126	27	—	14	3	7	144	—	7
Irrlich	505	—	6	56	5	10	561	6	4
Melsbach	169	17	1	18	26	—	188	13	1
Niederbieber . . .	338	1	4	37	18	4	375	19	8
Oberbieber	682	19	1	75	28	7	758	17	8
Rockenfeld	34	21	8	3	26	—	38	17	8
Rodenbach	276	23	8	30	23	11	307	17	7
Segendorf	258	14	8	28	22	10	287	7	6
Wollendorf	475	7	1	52	26	3	528	3	4
Summa	4904	11	3	545	20	9	5450	2	—
Hohensolms . .	317	24	1	32	2	8	349	26	9
Ahrdt	177	6	10	17	26	9	195	3	7

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Altenkirchen	474	29	7	47	28	9	522	28	4
Altenstädten	513	13	9	51	25	4	565	9	1
Bellersdorf	58	24	8	5	28	1	64	22	9
Bermoll	123	25	2	12	15	—	136	10	2
Blasbach	323	10	8	32	19	5	356	—	1
Erda	605	17	10	61	4	5	666	22	3
Mudersbach	269	29	3	27	7	10	297	7	1
Oberlemp	164	13	4	16	18	2	181	1	6
Summa	3029	15	2	305	26	5	3335	11	7
Hüffelsheim . . .	590	9	5	103	22	9	694	2	2
Münster a. St. . . .	154	—	6	27	2	1	181	2	7
Niederhausen . . .	290	6	—	51	—	3	341	6	3
Norheim	289	5	11	50	24	11	340	—	10
Traisen	231	4	8	40	18	10	271	23	6
Weinsheim	977	22	11	171	25	10	1149	18	9
Summa	2532	19	5	445	4	8	2977	24	1
Kaisersesch	641	5	1	112	20	11	753	26	—
Brachtendorf	158	20	10	27	26	9	186	17	7
Caleuborn	146	27	11	25	24	9	172	22	8
Düngenheim	661	26	4	116	10	2	778	6	6
Eppenberg	114	1	11	20	1	6	134	3	5
Eulgem	180	26	—	31	23	9	212	19	9
Gammeln	374	1	—	65	22	2	439	23	2
Hambuch	365	21	5	64	8	4	429	29	9
Hauroth	136	21	8	24	—	11	160	22	7
Illerich	476	11	8	83	22	1	560	3	9
Kaisenheim	419	8	4	73	20	11	492	29	3
Landkern	442	5	9	77	21	8	519	27	5
Laubach	220	21	3	38	23	9	259	15	—
Masburg	327	17	2	57	17	4	385	4	6

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Müllenbach	236	26	7	41	19	2	278	15	9
Urmersbach	228	2	9	40	2	9	268	5	6
Zettingen	333	7	—	58	17	2	391	24	2
Summa	5464	12	8	960	14	1	6424	26	9
Kelberg	167	8	10	33	6	9	200	15	7
Bernbach	68	24	6	13	20	—	82	14	6
Bodenbach	110	—	10	21	25	7	131	26	5
Bongard	103	13	9	20	16	3	124	—	—
Borler	94	1	—	18	20	2	112	21	2
Drees	180	9	5	35	24	4	216	3	7
Gellenberg	42	29	1	8	16	1	51	15	2
Gunderath	31	8	1	6	6	4	37	14	5
Hausen	117	23	10	23	11	9	141	5	7
Harperath	47	26	9	9	15	3	57	12	—
Hünerbach	46	14	4	9	6	9	55	21	1
Kaperich	55	15	11	11	—	10	66	16	9
Köttelbach	82	28	10	16	14	3	99	13	1
Mosbruch	105	14	10	20	28	5	126	13	3
Müllenbach	141	15	5	28	3	4	169	18	9
Nürburg	225	7	—	44	22	—	269	29	—
Rothenbach	104	23	10	20	24	4	125	18	2
Sassen	73	22	6	14	19	4	88	11	10
Uersfeld	114	19	2	22	23	1	137	12	3
Zermüllen	134	15	2	26	21	6	161	6	8
Summa	2048	22	11	406	26	4	2455	19	3
Kempenich	309	21	6	57	29	4	367	20	10
Engeln	80	29	9	15	4	9	96	4	6
Hannebach	79	10	9	14	25	6	94	6	3
Hausten	157	24	—	29	16	2	187	10	2
Lederbach	70	26	9	13	8	1	84	4	10

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Spessert	113	—	4	21	4	8	134	5	—
Babern	68	26	7	12	26	9	81	23	4
Weibern	443	19	5	83	1	4	526	20	9
Wüstleimbach . . .	85	6	3	15	28	6	101	4	9
Summa	1409	15	4	262	25	1	1673	10	5
Kirchberg . . .	1122	29	4	197	11	6	1320	10	10
Cappel	426	3	6	74	26	10	501	—	4
Cludenbach	117	15	10	20	19	8	138	5	6
Denzen	342	14	9	60	6	—	402	20	9
Dickenschied	390	11	9	68	18	8	459	—	5
Dill	364	3	8	64	—	1	428	3	9
Dillendorf	241	10	11	42	12	9	283	23	8
Laufersweiler . . .	479	14	7	84	8	4	563	22	11
Maitzborn	155	2	4	27	7	7	182	9	11
Metzenhausen . . .	154	11	9	27	4	1	181	15	10
Niedercostenz . . .	257	29	11	45	10	5	303	10	4
Obercostenz	305	12	2	53	20	4	359	2	6
Oppertshausen . . .	109	20	1	19	8	2	128	28	3
Reckershausen . . .	260	3	6	45	21	8	305	25	2
Rödern	109	15	10	19	7	7	128	23	5
Schönborn	287	3	1	50	14	—	337	17	1
Schwarzen	141	8	6	24	25	1	166	3	7
Todenroth	77	8	4	13	17	6	90	25	10
Womrath	490	14	6	86	6	3	576	20	9
Summa	5832	24	4	1025	6	6	6858	—	10
Kirchen	307	29	6	34	8	—	342	7	6
Alsdorf	243	26	1	27	4	—	271	—	1
Betzdorf	153	16	1	17	2	6	170	18	7
Brachbach	223	6	11	24	25	2	248	2	1
Bruche	74	26	—	8	9	11	83	5	11

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Dauersberg	108	3	8	12	—	11	120	4	7
Dermbach	159	17	8	17	22	8	177	10	4
Fischbach	280	—	8	31	4	8	311	5	4
Freusburg	210	4	1	23	11	5	233	15	6
Grünebach	133	3	6	14	24	5	147	27	11
Harbach	161	15	11	17	29	2	179	15	1
Herkersdorf	141	20	—	15	22	10	157	12	10
Hüttseifen	258	11	10	28	22	7	287	4	5
Katzenbach	106	3	8	11	24	3	117	27	11
Mudersbach	413	21	9	46	1	1	459	22	10
Offhausen	120	12	3	13	11	11	133	24	2
Sassenroth	127	12	11	14	5	5	141	18	4
Scheuerfeld	102	18	6	11	12	7	114	1	1
Wallmeroth	147	14	1	16	12	4	163	26	5
Wehbach	211	10	4	23	15	5	234	25	9
Wingendorf	313	29	8	34	28	—	348	27	8
Summa	3999	5	1	444	29	3	4444	4	4
Kirn	1415	15	2	248	23	11	1664	9	1
Callenfels	31	4	2	5	14	3	36	18	9
Dhaun	136	8	9	23	28	8	160	7	5
Hahnenbach	136	18	6	24	—	5	160	18	11
Heinzenberg	60	10	5	10	18	4	70	28	9
Hennweiler	603	2	5	106	—	2	709	2	7
Hochstetten	445	12	10	78	8	7	523	21	5
Oberhausen	254	29	4	44	24	5	299	23	9
Summa	3083	11	11	541	28	9	3625	10	8
Königsfeld . . .	298	13	8	59	8	2	357	21	10
Dedenbach	269	17	—	53	16	1	323	3	1
Blasweiler	76	—	2	15	2	10	91	3	—

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Heckenbach	331	20	10	65	26	3	397	17	1
Niederdürenbach . .	307	17	8	61	2	6	368	20	2
Niederzissen	556	10	10	110	14	9	666	25	7
Oberdürenbach . . .	164	20	5	32	21	2	197	11	7
Oberzissen	154	19	10	30	21	5	185	11	3
Ramersbach . . .	137	22	2	27	10	8	165	2	10
Schalkenbach . . .	251	13	11	49	28	2	301	12	1
Summa	2548	6	6	506	2	—	3054	8	6
Langenlonsheim .	1549	24	10	290	2	11	1839	27	9
Bretzenheim. . . .	760	7	10	142	9	1	902	16	11
Heddesheim. . . .	924	8	11	173	—	5	1097	9	4
Laubenheim. . . .	502	14	5	94	1	9	596	16	2
Winzenheim. . . .	343	2	11	64	6	11	407	9	10
Summa	4079	28	11	763	21	1	4843	20	—
Launspach . . .	314	25	2	31	23	8	346	18	10
Odenhausen . . .	262	5	3	26	14	1	288	19	4
Salzböden	411	9	3	41	15	11	452	25	2
Wismar.	1031	13	—	104	4	2	1135	17	2
Summa	2019	22	8	203	27	10	2223	20	6
Leudesdorf. . .	752	16	11	83	22	1	836	9	—
Hönningen	1187	25	—	142	5	—	1320	—	—
Niederhammerstein. .	207	28	2	23	4	3	231	2	5
Oberhammerstein . .	94	—	7	10	13	10	104	14	5
Rheinbrohl	951	19	3	105	26	6	1057	15	9
Summa	3193	29	11	355	11	8	3549	11	7
Linz	1399	2	7	155	20	2	1554	22	9
Dattenberg	471	3	1	52	12	6	523	15	7

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Hargarten	162	24	8	18	3	6	180	28	2
Leubsdorf	492	20	10	54	24	8	547	15	6
Einzerhausen . . .	73	4	8	8	4	3	81	8	11
Rothscheid	98	24	3	10	29	10	109	24	1
Obercasbach . . .	123	11	6	13	21	10	137	3	4
Ockenfels	183	11	9	20	12	1	203	23	10
Ohlenberg	261	16	3	29	3	1	290	19	4
Summa	3265	29	7	363	11	11	3629	11	6
Lützellinden . .	919	28	10	92	26	8	1012	25	6
Dornholzhausen . .	433	24	7	43	24	—	477	18	7
Ebersgöns	372	26	8	37	19	5	410	16	1
Hochelheim	584	25	5	59	1	6	643	26	11
Hörnsheim	640	10	11	64	19	8	705	—	7
Niedercleen	814	13	3	82	7	—	896	20	3
Obercleen	397	11	10	40	3	8	437	15	6
Summa	4163	21	6	420	11	11	4584	3	5
Lutzerath. . . .	438	4	9	82	—	5	520	5	2
Alflen	369	14	8	69	4	9	438	19	5
Auderath	122	14	11	22	27	10	145	12	9
Bertrich-Kenfus . .	214	24	6	40	6	3	255	—	9
Beuren	243	3	8	45	15	3	288	18	11
Büchel	365	9	10	68	11	6	433	21	4
Driesch	260	12	2	48	22	4	309	4	6
Filz	64	26	8	12	4	5	77	1	1
Gevenich	183	7	6	34	9	2	217	16	8
Gillenbeuren . . .	123	16	8	23	3	9	146	20	5
Schmitt	82	27	9	15	15	8	98	13	5
Uelmen-Meiserich . .	833	17	10	156	1	—	989	18	10
Urschmitt-Kliding . .	235	14	9	44	2	5	279	17	2

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Wagenhausen . . .	48	25	4	9	4	3	57	29	7
Weiler	161	7	9	30	5	7	191	13	4
Wollmerath. . . .	83	28	6	15	21	5	99	19	11
Summa	3831	17	3	717	6	—	4548	23	3
Mandel	535	29	8	94	6	4	630	6	—
Braunweiler . . .	306	17	7	53	26	9	360	14	4
St. Cathakinen . .	176	22	7	31	2	2	207	24	9
Gutenberg	335	22	11	59	—	9	394	23	8
Hargesheim. . . .	234	24	10	41	8	6	276	3	4
Roxheim.	538	9	2	94	18	9	632	27	11
Rüdesheim	396	20	4	69	20	7	466	10	11
Summa	2524	27	1	443	23	10	2968	20	11
Mayen	3022	14	10	531	7	8	3553	22	6
Allenz.	568	8	6	99	26	5	668	4	11
Anschau	206	29	—	36	11	4	243	10	4
Bermel	240	17	7	42	8	8	282	26	3
Berresheim. . . .	248	3	6	43	18	5	291	21	11
Boos	312	26	—	54	29	9	367	25	9
Cottenheim	626	10	1	110	2	7	736	12	8
Cürrenberg	345	6	10	60	20	5	405	27	3
Dittscheid	161	13	6	28	11	5	189	24	11
Hausen	439	24	7	77	9	2	517	3	9
Hirten	109	11	9	19	6	9	128	18	6
Kehrig	606	27	7	106	20	2	713	17	9
Lind	80	9	8	14	3	7	94	13	3
Luxem	215	29	—	37	28	11	253	27	11
Monreal	705	29	5	124	2	7	830	2	—
Münk	164	8	2	28	26	3	193	4	5
Nachtsheim	271	20	5	47	22	7	319	13	—

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Neudelsterz	163	4	5	28	20	4	191	24	9
Weiler	347	21	3	61	3	5	408	24	8
Summa	5815	1	3	1022	2	9	6837	4	—
Monzingen	1301	11	8	228	22	3	1530	3	11
Auen	161	8	2	28	10	5	189	18	7
Brauweiler	113	24	6	20	—	3	133	24	9
Horbach	117	2	5	20	17	4	137	19	9
Langenthal	147	16	3	25	28	1	173	14	4
Martinstein	25	20	10	4	15	5	30	6	3
Nußbaum	297	20	4	52	9	6	349	29	10
Seesbach	350	25	11	61	20	1	412	16	—
Simmern u. Dhaun	599	6	8	105	9	9	704	16	5
Weiler	546	14	5	96	1	7	642	16	—
Weitersborn	99	7	11	17	13	5	116	21	4
Summa	3760	9	1	660	28	1	4421	7	2
Münstermaifeld	1151	29	10	139	10	1	1341	9	11
Cattenes	193	11	8	31	23	5	225	5	1
Gierschenach	420	4	6	69	1	7	489	6	1
Gondorf	317	20	2	52	6	5	369	26	7
Hatzenport	395	13	11	64	29	11	460	13	10
Kalt	604	28	8	99	12	8	704	11	4
Keldung	206	23	6	33	29	8	240	23	2
Küttig	337	6	4	55	12	8	392	19	—
Lasserg	358	28	3	58	29	10	417	28	1
Lehmen	623	7	8	102	13	—	725	20	8
Löf	389	6	10	63	29	1	453	5	11
Metternich	1060	6	2	174	7	5	1234	13	7
Mörz	402	14	4	66	4	3	468	18	7
Moselsürich	527	7	6	86	19	7	613	27	1

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Pillich	668	22	9	109	27	5	778	20	2
Wierschem	577	8	5	94	26	3	672	4	8
Summa	8235	—	6	1353	13	3	9588	13	9
Neuerburg.									
Breitscheid	378	19	2	42	3	9	420	22	11
Bremscheid	390	—	3	43	11	10	433	12	1
Kurtscheid	185	17	9	20	19	6	206	7	3
Niederbreitbach . .	328	22	1	36	17	4	365	9	5
Rosbach	333	23	6	37	4	3	370	27	9
Waldbreitbach . . .	294	22	1	32	23	11	327	16	—
Summa	1911	14	10	212	20	7	2124	5	5
Neustadt.									
Bertenau	378	22	11	42	4	3	420	27	2
Bühlingen	399	3	8	44	13	—	443	21	8
Elsaf-Thal . . .	205	20	5	22	26	6	228	16	11
Lohrscheid	571	22	—	63	18	4	635	10	4
Rahms	425	10	8	47	9	11	472	20	7
Summa	1980	24	8	220	12	—	2201	6	8
Neuwied . . .	4568	13	11	508	9	7	5076	23	6
Niederbreisig .	906	19	8	159	10	10	1066	—	6
Brohl	270	14	9	47	16	4	318	1	1
Gönnersdorf . . .	329	29	1	57	29	11	387	29	—
Oberbreisig . . .	449	11	11	78	29	7	528	11	6
Rheineck	99	—	1	17	12	1	116	12	2
Waldorf	441	23	6	77	19	6	519	13	—
Summa	2497	9	—	438	28	3	2936	7	3

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Niederheimbach .	388	20	7	68	9	5	457	—	—
Oberheimbach . . .	542	1	10	95	8	6	637	10	4
Trechtingshausen . .	472	—	—	82	28	10	554	28	10
Summa	1402	22	5	246	16	9	1649	9	2
Niederwambach .	57	2	5	6	10	6	63	12	11
Alberthofen . . .	38	3	8	4	7	4	42	11	—
Ascheid	42	22	11	4	22	10	47	15	9
Breibach	24	20	7	2	22	4	27	12	11
Brubach	32	16	1	3	18	6	36	4	7
Dendert	44	28	—	5	—	—	49	28	—
Haberscheid	33	18	11	3	22	3	37	11	2
Hahnroth	85	26	8	9	16	8	95	13	4
Hilgert	81	6	3	9	1	2	90	7	5
Lahrbach	61	24	4	6	26	3	68	20	7
Lautzert	53	22	6	5	29	5	59	21	11
Neitzert	102	5	1	11	11	—	113	16	1
Niederdreis	80	13	7	8	28	7	89	12	2
Oberdreis	209	19	11	23	9	11	232	29	10
Ratzert	71	27	3	8	—	1	79	27	4
Richert	35	19	3	3	29	1	39	18	4
Rodenbach	75	4	3	8	10	8	83	14	11
Sensenbach	80	17	8	8	29	—	89	16	8
Seyen	12	26	2	1	13	—	14	9	2
Udert	52	4	11	5	24	2	57	29	1
Wehroth	101	19	10	11	9	4	112	29	2
Woldert	95	3	5	10	17	5	105	20	10
Summa	1473	23	8	163	29	6	1637	23	2
Obergondershausen	218	20	7	38	13	2	257	3	9
Beulich	550	6	6	96	21	4	646	27	10
Dommershausen . .	392	5	6	68	28	—	461	3	6

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Evershausen	140	27	4	24	23	—	165	20	4
Liesenfeld	233	22	8	41	2	9	274	25	5
Macken	370	7	6	65	2	3	435	9	9
Mermuth	193	28	4	34	2	8	228	1	—
Morschhausen . . .	366	28	1	64	14	9	431	12	10
Niedergondershausen .	468	5	5	82	8	8	550	14	1
Summa	2935	1	11	515	26	7	3450	28	6
Oberwesel . . .	1168	5	1	231	29	10	1400	4	11
Ohlweiler	319	18	5	56	1	3	375	19	8
Belgweiler	223	16	5	39	8	8	262	25	1
Biebern	279	17	7	49	4	4	328	21	11
Frohnhofen	277	28	1	48	25	8	326	23	9
Heinzenbach	206	13	4	36	8	7	242	21	11
Mengerschied	554	19	8	97	18	9	652	8	5
Nannhausen	242	12	2	42	18	5	285	—	7
Nickweiler	170	7	8	29	27	10	200	5	6
Ravengiersburg . . .	358	26	10	63	2	7	421	29	5
Reich	301	22	11	53	1	2	354	24	1
Sargenroth	338	18	7	59	15	5	398	4	—
Tiefenbach	323	16	10	56	26	1	380	12	11
Unzenberg	381	19	5	67	2	4	448	21	9
Wüschheim	210	4	8	36	28	1	247	2	9
Summa	4189	2	7	736	9	2	4925	11	9
Pfalzfeld	218	18	8	38	12	8	257	1	4
Bickenbach	269	9	10	47	10	3	316	20	1
Birkheim	93	20	10	16	14	1	110	4	11
Braunshorn	98	15	2	17	9	5	115	24	7
Dudenroth	58	24	8	10	10	3	69	4	11

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Hausbay	129	9	3	22	21	10	152	1	1
Hungenroth	154	17	6	27	5	—	181	22	6
Laudert	243	7	6	42	22	8	286	—	2
Leiningen	379	29	11	66	23	9	446	23	8
Lingerhahn	213	1	9	37	13	6	250	15	3
Maisborn	56	6	10	9	26	5	66	3	3
Mühlpfad	64	7	1	11	8	9	75	15	10
Niedert	114	—	8	20	1	3	134	1	11
Norath	188	11	—	33	3	4	221	14	4
Thörlingen	92	20	4	16	8	8	108	29	—
Summa	2374	21	—	417	11	10	2792	2	10
Polch	3003	25	6	527	29	5	3531	24	11
Collig	283	22	6	49	26	1	333	18	7
Dreckenach	319	14	7	56	4	8	375	19	3
Einig	261	5	6	45	27	2	307	2	8
Gappenach	416	6	3	73	4	8	489	10	11
Gehring	188	16	6	33	4	2	221	20	8
Kerben	495	16	3	87	3	1	582	19	4
Lonnig	534	28	8	94	—	9	628	29	5
Mertloch	1311	23	4	230	17	1	1542	10	5
Naunheim	732	6	—	128	20	11	860	26	11
Ochtendung	1920	26	11	337	19	—	2258	15	11
Rüber	399	16	—	70	6	9	469	22	9
Trimbs	299	13	8	52	19	1	352	2	9
Welling	488	12	2	85	25	4	574	7	6
Summa	10655	23	10	1872	28	2	12528	22	—
Pommern	428	24	7	75	11	2	504	5	9
Briedern	439	5	1	77	5	9	516	10	10
Clotten	1075	22	9	189	2	5	1264	25	2

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Kail	410	24	8	72	6	3	483	—	11
Wirfus	295	12	—	51	27	7	347	9	7
Summa	2649	29	1	465	23	2	3115	22	3
Puderbach	300	16	—	33	13	1	333	29	1
Bauscheid	37	29	7	4	6	10	42	6	5
Dausenbach	171	2	7	19	1	1	190	3	8
Dernbach	279	27	9	31	4	4	311	2	1
Döttesfeld	117	4	7	13	1	—	130	5	7
Harschbach	108	12	6	12	1	10	120	14	4
Linkenbach	264	17	1	29	13	2	294	—	3
Muscheid	112	—	6	12	13	11	124	14	5
Niederhofen . . .	88	17	4	9	25	8	98	13	—
Oberähren	48	5	8	5	10	10	53	16	6
Raubach	373	20	6	41	17	6	415	8	—
Reichenstein	50	15	—	5	18	7	56	3	7
Urbach-Kirchdorf . .	179	26	1	20	—	5	199	26	6
Urbach-Ueberdorf . .	434	9	3	48	9	10	482	19	1
Summa	2566	24	5	285	18	1	2852	12	6
Rechtenbach (Groß-)	535	20	—	54	2	8	589	22	8
Kleinrechtenbach . .	204	13	10	20	19	4	225	3	2
Niederwetz	494	29	—	49	29	3	544	28	3
Reiskirchen	449	7	4	45	10	10	494	18	2
Vollnkirchen . . .	280	21	4	28	10	2	309	1	6
Volpertshausen . .	289	13	6	29	6	9	318	20	3
Weidenhausen . . .	206	11	2	20	25	1	227	6	3
Summa	2460	26	2	248	14	1	2709	10	3
Remagen . . .	1650	8	8	308	27	1	1959	5	9
Bodendorf . . .	503	23	11	94	9	2	598	3	1

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Oberwinter	550	4	—	102	29	3	653	3	3
Oedingen	193	27	5	36	8	11	230	6	4
Rolandswerth . . .	160	26	3	30	3	4	190	29	7
Unkelbach	287	—	3	53	21	9	340	22	—
Summa	3346	—	6	626	9	6	3972	10	—
Rheinböllen . .	729	—	5	144	23	4	873	23	9
Argenthal	744	9	6	147	24	7	892	4	1
Dichtelbach . . .	274	3	6	54	13	1	328	16	7
Ellern	535	15	7	106	10	8	641	26	3
Erbach	86	11	10	17	4	10	103	16	8
Kleinweidelbach .	55	20	7	11	1	9	66	22	4
Liebshausen . . .	270	11	8	53	20	11	324	2	7
Märkerwald . . .	349	20	5	69	13	4	419	3	9
Mörschbach . . .	291	15	4	57	26	10	349	12	2
Riesweiler	338	2	9	67	4	4	405	7	1
Schnorbach . . .	202	29	—	40	9	3	243	8	3
Summa	3877	20	7	770	2	11	4647	23	6
Rhens	1095	13	11	205	1	7	1300	15	6
Capellen	159	16	3	29	25	10	189	12	1
Waldesch	186	6	8	34	25	10	221	2	6
Summa	1441	6	10	269	23	3	1711	—	1
Schöffengrund.									
Bonbaden . . .	534	2	8	53	27	7	588	—	3
Griedelbach . . .	343	13	6	34	22	3	378	3	9
Kraftsolms . . .	422	4	1	42	18	8	464	22	9
Kröffelbach . . .	432	15	2	43	20	1	476	5	3
Laufdorf	541	17	10	54	20	6	596	8	4
Münchholzhausen . .	396	27	—	40	2	2	436	29	2

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Nauborn	420	23	4	42	14	7	463	7	11
Neukirchen	271	3	2	27	11	2	298	14	4
Niederquembach . .	204	27	8	20	20	9	225	18	5
Oberquembach	397	14	—	40	4	—	437	18	—
Oberwetz	355	8	—	35	26	1	391	4	1
Schwalbach	581	23	3	58	22	4	640	15	7
Summa	4901	29	8	494	28	2	5396	27	10
Senheim	822	3	9	144	15	1	966	18	10
Altstrimmig	394	11	11	69	9	8	463	21	7
Beilstein	89	25	4	15	23	9	105	19	1
Briedern	324	7	6	56	29	9	381	7	3
Forst.	105	2	11	18	14	3	123	17	2
Grenderich	388	25	7	68	10	6	457	6	1
Liesenich	445	4	7	78	7	4	523	11	11
Mesenich	329	23	8	57	29	—	387	22	8
Mittelstrimmig . . .	509	18	7	89	17	2	599	5	9
Moritzheim	117	24	7	20	21	2	138	15	9
Summa	3526	28	5	619	27	8	4146	26	1
Simmern	2135	14	3	399	21	6	2535	5	9
Altweidelbach	250	7	5	46	25	4	297	2	9
Benzweiler	178	18	3	33	12	11	212	1	2
Bergenhausen	163	—	3	30	15	4	193	15	7
Holzbach	378	28	2	70	28	—	449	26	2
Keidelheim	148	1	7	27	21	6	175	23	1
Külz	426	2	3	79	22	7	505	24	10
Mutterschied	224	11	2	41	29	11	266	11	1
Neuerkirch	363	13	9	68	1	—	431	14	9
Niederchumbd	137	29	5	25	24	10	163	24	3
Plaitzenhausen . . .	242	5	3	45	10	—	287	15	3
Raiersched	140	11	—	26	8	3	166	19	3

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Wahlbach	230	17	10	43	4	10	273	22	8
Bubach	363	25	11	73	7	10	436	3	9
Budenbach	229	15	3	45	17	4	275	2	7
Horn	390	25	9	77	18	9	468	14	6
Kieselbach	506	6	9	99	15	11	606	22	8
Klosterchumbd	341	19	4	67	25	6	409	14	10
Laubach	609	14	3	121	1	3	730	15	6
Riegenroth	214	21	9	42	19	4	257	11	1
Steinbach	183	8	2	36	12	—	219	20	2
Summa	7858	27	9	1503	13	11	9362	11	8
Sinzig	1682	6	9	295	20	6	1977	27	3
Coisdorf	183	10	10	32	6	10	215	17	8
Franken	291	23	5	51	8	7	343	2	—
Löhndorf	473	1	6	83	4	4	556	5	10
Westum	628	28	8	110	16	6	739	15	2
Summa	3259	11	2	572	26	9	3832	7	11
Sobernheim	1898	20	1	333	21	8	2232	11	9
Bockenau	472	1	5	82	29	—	555	—	5
Boos	131	29	9	23	6	1	155	5	10
Burgsponheim	131	3	7	23	1	5	154	5	—
Oberstreit	79	6	9	13	27	8	93	4	5
Sponheim	853	4	5	149	28	7	1003	3	—
Thalböckelheim	266	8	7	46	24	1	313	2	8
Waldböckelheim	1255	7	4	220	19	1	1475	26	5
Summa	5087	21	11	894	7	7	5981	29	6
Sohren	538	14	2	100	23	9	639	7	11
Altlay	354	1	—	66	8	1	420	9	1
Belg	204	12	7	38	7	11	242	20	6

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf
Bärenbach	218	10	4	40	26	1	259	6	5
Beuren	513	21	9	96	4	10	609	26	7
Büchenbeuren	332	11	3	62	6	10	394	18	1
Hahn	235	25	1	44	4	5	279	29	6
Hirschfeld	251	11	5	47	1	6	298	12	11
Irmenach	706	8	5	132	6	—	838	14	5
Lautzenhausen	258	16	3	48	11	9	306	28	—
Lötzbeuren	786	13	9	147	6	3	933	20	—
Niedersohren	260	11	3	48	22	1	309	3	4
Niederweiler	272	12	—	50	29	7	323	11	7
Raversbeuren	422	2	8	79	—	3	501	2	11
Rödelhausen	116	—	6	21	21	5	137	21	11
Thalleinich	147	3	6	27	16	2	174	19	8
Wahlenau	278	4	2	52	1	11	330	6	1
Würrig	230	27	5	43	6	9	274	4	2
Summa	6126	27	6	1146	25	7	7273	23	1
St. Goar	842	6	—	148	1	—	990	7	—
Badenhard	167	13	11	29	13	—	196	26	11
Biebernheim	327	14	4	57	16	8	385	1	—
Holzfeld	108	12	4	19	1	8	127	14	—
Niederburg	360	4	5	63	9	—	423	13	5
Niederhirzenach	163	26	6	28	24	2	192	20	8
Oberhirzenach	73	27	6	12	29	10	86	27	4
Urbar	276	8	3	48	16	9	324	25	—
Utzenhain	188	5	8	33	2	5	221	8	1
Werlau	596	15	11	104	25	7	701	11	6
Summa	3104	14	10	545	20	1	3650	4	11
St. Johann	319	22	11	56	6	1	375	29	—
Bell	597	8	1	104	29	4	702	7	5

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ettringen	524	14	—	92	5	7	616	19	7
Kirchesch.	157	13	6	27	20	2	185	3	8
Niedermendig . . .	1087	3	7	191	2	5	1278	6	—
Obermendig . . .	757	22	5	133	5	7	890	28	—
Rieden	360	22	7	63	12	3	424	4	10
Thür	708	3	5	124	13	11	832	17	4
Volkesfeld	113	14	9	19	28	5	133	13	2
Waldesch	170	10	10	29	28	5	200	9	3
Summa	4796	16	1	843	2	2	5639	18	3
St. Sebastian. .	667	3	5	117	7	8	784	11	1
Kaltenengers . . .	541	4	2	95	3	6	636	7	8
Kesselheim	832	15	2	146	9	8	978	24	10
Moselweis	608	5	11	106	27	1	715	3	—
Neuendorf	1446	7	3	254	6	1	1700	13	4
Urmitz	603	15	3	106	2	3	709	17	6
Wallersheim . . .	489	4	6	85	29	4	575	3	10
Summa	5187	25	8	911	25	7	6099	21	3
Stromberg. . .	557	11	8	97	29	1	655	10	9
Daxweiler	735	19	—	129	9	—	864	28	—
Dörrenbach. . . .	354	28	9	62	11	9	417	10	6
Eckenroth	97	2	1	17	1	9	114	3	10
Roth.	85	10	8	15	—	2	100	10	10
Schöneberg. . . .	345	15	2	60	21	9	406	6	11
Seibersbach . . .	456	27	5	80	9	4	537	6	9
Walderbach. . . .	139	4	8	24	13	9	163	18	5
Warmsroth. . . .	202	20	—	35	18	8	238	8	8
Summa	2974	19	5	522	25	3	3497	14	8

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Traarbach	731	29	7	137	—	4	868	29	11
Burg	409	4	10	76	17	8	485	22	6
Enkirch	1930	6	3	361	9	1	2291	15	4
Starkenburg	131	4	5	24	16	5	155	20	10
Traben	1330	1	4	248	28	11	1579	—	3
Summa	4532	16	5	848	12	5	5380	28	10
Treis	1447	15	11	254	12	11	1701	28	10
Bruttig	568	29	10	100	—	4	669	—	2
Cond	423	2	—	74	10	10	497	12	10
Fankel	494	16	4	86	27	9	581	14	1
Lahr	185	—	5	32	15	7	217	16	—
Lieg	518	6	4	91	2	6	609	8	10
Lütz	214	2	—	37	18	10	251	20	10
Mörsdorf	796	13	4	139	29	9	936	13	1
Valwig	375	7	—	65	28	6	441	5	6
Zilshausen	337	7	11	59	8	4	396	16	3
Summa	5360	11	1	942	5	4	6302	16	5
Unkel	529	22	5	58	28	4	588	20	9
Bruchhausen	226	5	4	25	5	—	251	10	4
Erpel	537	16	4	59	24	4	597	10	8
Heister	155	5	6	17	7	11	172	13	5
Niedercasbach	70	27	9	7	26	9	78	24	6
Orsberg	154	15	1	17	5	8	171	20	9
Rheinbreitbach	467	4	8	51	29	5	519	4	1
Scheuren	211	22	4	23	16	10	235	9	2
Summa	2352	29	5	261	24	3	2614	23	8
Vallendar	1958	19	11	217	28	1	2176	18	—
Mallendar	227	24	5	25	10	6	253	4	11

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Niederwerth . . .	360	19	5	40	3	9	400	23	2
Weitersburg . . .	705	28	9	78	16	6	784	15	3
Summa	3253	2	6	361	28	10	3615	1	4
Virneburg . . .	112	14	3	21	1	7	133	15	10
Acht	64	10	8	12	1	5	76	12	1
Arft	92	1	3	17	6	9	109	8	—
Baar	264	5	2	49	13	7	313	18	9
Bereborn	84	16	10	15	24	9	100	11	7
Herresbach	171	13	8	32	2	9	203	16	5
Langenfeld	104	18	3	19	17	6	124	5	9
Langscheid	38	22	—	7	7	6	45	29	6
Lierstall	263	15	8	49	9	9	312	25	5
Mannebach	141	2	2	26	12	2	167	14	4
Retterath	253	3	5	47	11	4	300	14	9
Siebenbach	116	24	7	21	26	—	138	20	7
Welschenbach . . .	41	25	10	7	25	2	49	21	—
Summa	1748	23	9	327	10	3	2076	4	—
Waldalgesheim .	729	6	10	128	5	2	857	12	—
Dorsheim	107	10	10	18	26	1	126	6	11
Genheim	263	19	4	46	10	3	309	29	7
Münster.	409	27	7	72	1	7	481	29	2
Rümmelsheim . . .	224	8	11	39	12	8	263	21	7
Sarmsheim. . . .	193	9	11	33	29	5	227	9	4
Weiler	1318	27	11	231	24	10	1550	22	9
Summa	3246	21	4	570	20	—	3817	11	4
Wallhausen . .	571	10	3	106	28	5	678	8	8
Allenfeld	143	19	7	26	26	7	170	16	2
Argenschwang . . .	165	15	4	30	29	5	196	14	9
Dalberg.	95	25	5	17	28	2	113	23	7

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Sommerloch	168	4	3	31	14	3	199	18	6
Spabrücken	388	9	11	72	20	9	461	—	8
Spall-Münchwald .	230	18	2	43	4	11	273	23	1
Summa	1763	12	11	330	2	6	2093	15	5
Wetzlar	3124	22	4	315	14	11	3440	7	3
Weyerbusch . . .	68	12	8	7	18	5	76	1	1
Birnbach	102	10	—	11	11	7	113	21	7
Craam	121	22	—	13	16	3	135	8	3
Ersfeld	88	14	4	9	25	5	89	9	9
Fiersbach	109	9	8	12	4	11	121	14	7
Forstmehren	72	20	5	8	2	7	80	23	—
Giershausen	105	11	3	11	21	10	117	3	1
Hasselbach	162	10	8	18	2	1	180	12	9
Hilkhausen	91	21	2	10	6	1	101	27	3
Hirzbach	126	9	11	14	1	7	140	11	6
Hemmelzen	106	19	4	11	26	—	118	15	4
Kircheib	134	23	10	14	29	11	149	23	9
Marenbach	87	5	5	9	21	1	96	26	6
Maulsbach	94	12	7	10	15	1	104	27	8
Mehren	147	29	3	16	14	—	164	13	3
Niederölsen	122	5	10	13	17	11	135	23	9
Neiterschen&Flatersbach	150	25	1	16	23	7	167	18	8
Neuen- & Freiheitshof	48	18	—	5	12	2	54	—	2
Oberirsen	97	4	2	10	24	2	107	28	4
Oberölsen	90	8	11	10	1	5	100	10	4
Retterschen	123	1	5	13	20	8	136	22	1
Rimbach	116	27	10	13	—	3	129	28	1
Werkhausen	166	24	5	18	16	11	185	11	4
Wollmersen	68	22	10	7	19	6	76	12	4
Ziegenhain	38	11	10	4	8	2	42	20	—
Summa	2642	22	10	294	1	7	2936	24	5

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Wiebelsheim . .	414	27	9	82	12	—	497	9	9
Damscheid	695	12	8	138	3	5	833	16	1
Dellhofen	352	20	8	70	1	3	422	21	11
Langscheid	238	14	9	47	10	10	285	25	7
Perscheid	734	26	4	145	28	5	880	24	9
Summa	2436	12	2	483	25	11	2920	8	1
Windesheim . .	753	4	3	140	29	2	894	3	5
Hergenfeld	302	25	2	56	20	7	359	15	9
Schweppenhausen . .	274	18	9	51	12	2	326	—	11
Waldhilbersheim . .	402	15	5	75	10	3	477	25	8
Waldlaubersheim . .	630	22	3	118	2	1	748	24	4
Summa	2363	25	10	442	14	3	2806	10	1
Winningen . . .	1037	26	5	194	8	2	1232	4	7
Bisholder	38	3	8	7	4	1	45	7	9
Cobern	1560	6	7	292	1	5	1852	8	—
Dieblich.	973	5	10	182	5	1	1155	10	11
Güls	1035	1	11	193	22	5	1228	24	4
Lay	181	27	8	34	1	6	215	29	2
Wolken	221	11	2	41	13	—	262	24	2
Summa	5047	23	3	944	25	8	5992	18	11
Wissen	277	7	7	30	25	6	308	3	1
Blickhäuserhöhe . .	410	28	2	45	21	9	456	19	11
Elbergrund	331	27	7	36	27	11	368	25	6
Köttingerhöhe . . .	169	17	—	18	26	—	188	13	—
Schönstein	223	—	10	24	24	5	247	25	3
Selbach	118	15	11	13	5	8	131	21	7
Birken	218	14	1	27	4	6	245	18	7
Bruchen	236	15	4	29	11	9	265	27	1

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive der Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Hövels	370	2	4	45	29	8	416	2	—
Holschbach	164	5	—	20	12	—	184	17	—
Rochen	370	18	4	46	1	7	416	19	11
Summa	2891	2	2	339	10	9	3230	12	11
Winterburg . . .	177	26	2	35	9	9	213	5	11
Daubach	167	10	5	33	7	1	200	17	6
Eckweiler	326	5	1	64	23	4	390	28	5
Gebroth	150	10	11	29	25	11	180	6	10
Ippenschied	193	11	6	38	12	2	231	23	8
Pferdsfeld	453	2	11	89	29	5	543	2	4
Rebach	175	23	11	34	27	4	210	21	3
Winterbach	179	5	4	35	17	6	214	22	10
Summa	1823	6	3	362	2	6	2185	8	9
Zell	1472	—	5	275	16	2	1747	16	7
Aldegund	433	16	4	81	4	6	514	20	10
Alf	506	5	11	94	22	6	600	28	5
Bulay	211	9	7	39	16	8	250	26	3
Kaimt	622	27	10	116	18	1	739	15	11
Reef	439	2	5	82	5	7	521	8	—
Tellig	92	3	9	17	7	3	109	11	—
Briedel	1580	20	2	295	26	2	1876	16	4
Merl.	868	22	7	162	18	5	1031	11	—
Pünderich	647	22	2	121	7	5	768	29	7
Summa	6874	11	2	1286	22	9	8161	3	11

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 12.

Donnerstag den 17. März 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 209. Verrechnung der Kapital-Zinsen. A. IV a. № 1329.

In den Kirchen- und Institutenfonds-Rechnungen sind bisher die Kapitalzinsen, ohne Rücksicht auf die Data der Obligationen und die in denselben stipulirten Zahlungstermine, durchgehends für das Kalenderjahr zum Soll gestellt und von den im Laufe des Jahres neu ausgeliehenen Kapitalien Stückzinsen vom Tage der Anlage bis zum Jahresschlusse berechnet worden.

Wir halten dieses Verfahren nicht für richtig und bestimmen daher, daß die Kapitalzinsen nur insoweit in den Rechnungen zum Soll gestellt werden, als sie nach Maaßgabe der in den Obligationen stipulirten Zinszahltagen in dem betreffenden Rechnungsjahr wirklich erfallen sind.

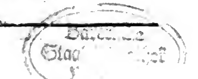
Coblenz, den 11. März 1859.

№ 210. Schutzpocken-Impfung betr. A. IV b. № 385.

Der Distriktsarzt Tampke zu Kaisersesch hat sich bereit erklärt, frische Kuhpocken-Lymphe an diejenigen Impf-Aerzte verabfolgen zu lassen, welche ihrer bedürfen.

Wir machen die betreffenden Distrikts- und Impfärzte hierauf aufmerksam.

Coblenz, den 15. März 1859.



№ 211.
Militair-Ersatz-Ausbehung.
A. V. № 198.

Beim Herannahen des Zeitpunktes, an welchem die diesjährige Militair-Ersatz-Ausbebung stattfinden wird, machen wir Alle in dem ersatzpflichtigen Alter befindlichen Personen, welche eine Entscheidung über ihr Militairverhältniß zu gewärtigen haben, mögen sie nun ausdrücklich dazu vorgeladen oder zufällig übergangen sein, wiederholt darauf aufmerksam, daß sie sich an den für die Geschäfte der beiden Ersatz-Aushebungs-Commissionen ihres Kreises festgesetzten Musterungstagen zu der bestimmten Stunde, bei Vermeidung der im § 31 und 44 der Ersatz-Aushebungs-Instruktion vom 13. April 1825 festgesetzten Strafe, pünktlich einzufinden haben.

Jeder Ersatzpflichtige, welcher seine Zurückstellung oder gänzliche Befreiung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, die zur Begründung seines Gesuches erforderlichen vollständigen Beweismittel der Kreis-Ersatz-Commission vorzulegen, indem auf das Versprechen eines nachzubringenden oder gar vor der Departements-Ersatz-Commission zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden kann.

Endlich werden auch alle Jägerlehrlinge, welche in dem laufenden Jahre ihre Lehrzeit beendigen, aufgefordert, sich rechtzeitig bei der Kreis- und Departements-Ersatz-Commission zu melden und über ihre Befähigung sich gehörig auszuweisen.

Coblenz, den 12. März 1859.

№ 212.
Niederlegung resp. Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 547.

Nachdem der Caspar Spurzem zu Mühlheim die Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 22. Dezember 1855 ertheilt worden, niedergelegt hat, ist dem Conrad Flöck zu Kärlich die Concession zur Uebernahme dieser Agentur von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 12. März 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 213.
Sterbe-Urkunde betr.

Die Urkunde über den am 29. Oktober 1854 zu Lüttich erfolgten Tod des Kohlengräbers Johann Maldaner aus Schnorbach ist dem Civilstandsbeamten zu Rheinböllen zur Eintragung in das Sterberegister heute von mir übersandt worden.

Coblenz, den 5. März 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 214. Sterbe-Urkunde betr.

Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugegangene Urkunde über den am 3. Juni 1858 zu Lüttich erfolgten Tod des Steinkohlengräbers Heinrich Larosch aus Andernach ist dem Civilstandsbeamten zu Andernach zur Eintragung in das Sterberegister heute von mir übersandt worden.

Coblenz, den 4. März 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 215. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 25. Februar c. ist der Tagelöhner Peter Ganser, 18 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Mayen, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 10. März 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 216. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. April v. J. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der nachgenannten Individuen mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafen die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht, und zwar bezüglich:

1) der Catharina Hoffmann, Tagelöhnerin zu Darweiler, Nro. 10, am 29. September 1863;
2) des Hubert Weber, Ackerer zu Kirchsahr, Nro. 18, am 8. Juni 1859;
3) der Catharina Zenz, Ehefrau des Tischlers Ferdinand Lucas zu Cochem, Nro. 19, am 26. November 1859;
4) der Maria Anna Behr, Ehefrau des Wirthes und Ackerers Benedikt Kappes zu Andernach, Nro. 20, am 12. September 1861;
5) des Johann Adam Theisen, Tagelöhner zu Ramersbach, Nro. 21, am 12. Januar 1862;
6) des Heinrich Horn, Blechschmied zu Bingen, Nro. 23, am 24. April 1861;
7) des Johann Dahm, Steinhauer zu Mayen, Nro. 27, am 9. August 1861;
8) des Johann Leclerc, Leinenweber zu Plaidt, Nro. 35, am 23. Januar 1661;
9) des Johann Otto, Tagelöhner zu Mayen, Nro. 40. am 11. August 1860;
10) der Magdalena Werner, Wittwe Ernst zu Creuznach, Nro. 45, am 17. April 1861;
11) des Nikolaus Landgraf, Tagelöhner daselbst, Nro. 46, am 5. Oktober 1863;
12) des Johann Koch, Schiffsjunge, Sohn des Sackträgers Koch zu Coblenz, Nro. 49, am 9. Mai 1859;

13) der Anna Elisabetha Link, Tagelöhnerin zu Wüschheim, Nro. 70, am 3. November 1859;
14) des Philipp Schönborn, Ackerer und Landwehrmann 2. Aufgebots, zu Hödeshof bei Trarbach, Nro. 80, am 23. September 1861;
15) der Anna Wenz, Stickerin zu Coblenz, Nro. 97, am 9. Juli 1859;
16) des Joseph Niesen, ohne Gewerbe zu Alf, Nro. 99, am 14. Oktober 1861;
17) des Heinrich Nick, Tagelöhner zu Bickenbach, Nro. 104, am 17. Mai 1860;
18) der Catharina Hoffmann, Tagelöhnerin zu Darweiler, Nro. 107, am 10. November 1859;
19) des Wilhelm Ochs, Schmied und Tagelöhner zu St. Goar, Nro. 108a, am 24. November 1861;
20) des Andreas Elias Os, Handelsmann aus der Hamm in den Niederlanden, Nro. 113, am 26. April 1861;
21) des Friedrich Lung, Schneidergeselle zu Kontwig bei Zweibrücken, Nro. 114, am 4. November 1863;
22) des Kilian Bremm, Winzer zu Briedel, Nro. 122, am 15. Mai 1859;
23) des Anton Meurer, Tagelöhner zu Polch, Nro. 123, am 11. Mai 1859;
24) des Johann Knöll, Tagelöhner zu Mühlheim, Bürgermeisterei Rübenach, Nro. 124, am 11. Mai 1859;
25) der Maria Pfeiffer, Dienstmagd zu Polch, Nro. 125, am 9. Mai 1859;
26) des Arnold Veling, früher Gerichtsvollzieher, jetzt ohne Gewerbe, zu Driesch, Nro. 129, am 24. Juni 1860;
27) des Bernhard Keller, Winzer und Landwehrmann 1. Aufgebots, zu Oberdiebach, Nro. 135, am 9. Juli 1860;
28) der Anna Maria Wenz, ohne Gewerbe zu Coblenz, Nro. 142, am 8. August 1859;
29) des Jakob Lorenz, Tagelöhner zu Cond, Nro. 145, am 6. September 1861;
30) der Anna Maria Wirtz, Stickerin zu Mayen, Nro. 147, am 7. Juli 1861;
31) des Joseph Moskopp, Althändler zu Coblenz, Nro. 150, am 30. Mai 1859;
32) des Caspar Altmayer, Lumpenhändler zu Coblenz, Nro. 151, am 5. Juli 1860;
33) des Simon Raskop, ohne Gewerbe zu Trarbach, Nro. 152, am 31. Mai 1861;
34) des Adolph Erz, Tagelöhner und Landwehrmann 1. Aufgebots, zu Lützig, Nro. 153, am 31. Mai 1861;
35) des Johann Becker, Tagelöhner zu Greimersburg, Nro. 161, am 22. April 1860;
36) der Maria Anna Lay, Magd zu Wassenach, Nro. 163, am 14. Juni 1861;
37) des Friedrich Gottlieb Neustadt, Schlosser zu Seibersbach, Nro. 166, am 27. Juni 1861;

38) des Carl Fried, Handelsmann zu Dörrebach, Nro. 167, am 17. Juli 1861;
39) des Franz Joseph Fuhrmann, Tagelöhner zu Urmersbach, Nro. 170, am 15. Mai 1859;
40) des Peter Welling, Tagelöhner daselbst, Nro. 171, am 19. April 1860.

Coblenz, den 11. März 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 217.
Aufforderung.

Die Wittwe und Erben des am 5. Februar d. J. zu Coblenz verlebten Gerichtsvollziehers Peter Anton Schneider-Zeutzius, nämlich:

1) dessen Wittwe Catharina geborne Post, ohne Gewerbe, zu Coblenz wohnhaft, und deren minderjährige Kinder:
2) Peter Joseph Anton Schneider-Zeutzius,
3) Peter Anton Schneider-Zeutzius,
4) Maria Johanna Josephina Schneider-Zeutzius,
5) Theodor Arnold Joseph Schneider-Zeutzius,
6) Maria Catharina Petronella Schneider-Zeutzius und
7) Carl Alexander Schneider-Zeutzius,

beabsichtigen, die von ihrem Erblasser Peter Anton Schneider-Zeutzius gestellte Amts-Caution im Betrage von zweihundert Thalern zurückzuziehen und haben deswegen die Einleitung des im Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Nivose Jahres XIII der französischen Republik vorgeschriebenen Verfahrens requirirt, um diese Caution im Sinne des Gesetzes in den Stand der Rückzahlungsfähigkeit zu setzen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an dieser Amts-Caution Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem Königlichen Landgerichte dahier um so gewisser vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Ablauf dieser Frist den Requirenten die nöthigen Zeugnisse ausgefertigt werden.

Coblenz, den 4. März 1859.

Der Landgerichts-Ober-Sekretair,
P. Müller.

№ 218.
Assisen zu Coblenz.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Coblenz, für das II. Quartal 1859, wird hiermit auf Montag den 23. Mai 1859 festgesetzt und der Herr Appellationsgerichts-Rath Pelman zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 4. März 1859.

Der Erste Präsident
des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

№ 219. Verzeichniß
der Vorlesungen für das Sommersemester 1859 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

A. Vorlesungen.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geh. Regierungs-Rath Heinrich. 2) Specieller Pflanzen- und Wiesenbau; 3) Schafzucht: Administrator Wagener. 4) Ueber Abschätzung größerer Landgüter; 5) Ueber Trockenlegung der Felder; 6) Geschichte der Landwirthschaft; 7) Statik des Landbaues: Lehrer Stengel. 8) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen; 9) Krankheiten der Pflanzen: Prof. Dr. Heinzel. 10) Organische Chemie; 11) Technologie: Prof. Dr. Krocker. 12) Analytische Chemie: Assistent Hulwa. 13) Landwirthschaftliche Baukunde: Architekt Engel. 14) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner. 15) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; 16) Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung auf akute und ansteckende: Departements-Thierarzt Lüthens. 17) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Institutsgärtner Hannemann.

B. Uebungen, Demonstrationen und Excursionen.

1) Uebungen in ökonomisch-physiologischen Untersuchungen: Prof. Dr. Heinzel. 2) Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Krocker. 3) Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Architekt Engel. 4) Demonstrationen im Felde rc.: Administrator Wagener. 5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Lehrer Stengel. 6) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben: Prof. Dr. Heinzel. 7) Forstliche Excursionen: Oberförster Wagner.

Die Vorlesungen beginnen am 2. Mai d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen

sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 4. März 1859.

Der Direktor der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath
(gez.) Heinrich.

№ 220. Lectionsplan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1859.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie werden im nächsten Sommersemester am 2. Mai beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre: Direktor Professor **Dr. Baumstark.** 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 5) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Prof. **Dr. Segnitz.** 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Guts-Administrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunde: akademischer Gärtner Jarnack. 10) Forstwirthschaftliche Produktionslehre nebst Excursionen: Forstmeister Wiese. 11) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere: Departement-Thierarzt **Dr.** Fürstenberg. 14) Organische Experimentalchemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 15) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektricität und dem Magnetismus; 16) Bodenkunde und Düngerlehre: Prof. **Dr. Trommer.** 17) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 18) Pflanzengeographie; 19) Botanische Excursionen: **Dr. Jessen.** 20) Feldmessen und Nivelliren: Prof. **Dr. Grunert.** 21) Landwirthschaftliche Baukonstruktionslehre mit Demonstrationen; 22) Wege- und Wasserbau: Baumeister Müller. 23) Landwirthschaftsrecht: Prof. **Dr. Haeberlin.**

Nähere Auskunft über die Akademie und deren Einrichtung wird auf besondere Anfrage von dem unterzeichneten Direktor gern ertheilt.

Eldena, im Februar 1859.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungs-Rath
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

№ 221. Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs Allergnädigst geruht, an Stelle des zum Geheimen Ober-Regierungs-Rathe und vortragenden Rathe bei dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beförderten bisherigen Regierungs-Vice-Präsidenten Schede den bisherigen Ober- und Geheimen Regierungs-Rath Delius hierselbst zum Vice-Präsidenten der hiesigen Königlichen Regierung zu ernennen.

Coblenz, den 10. März 1859.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Pommer-Esche.

№ 222. Der seitherige Regierungs-Referendar von Mühlenfels ist unter Ernennung zum Assessor dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

№ 223. Die Aspiranten Theodor Stöhr und Ferdinand Wahlen sind zu Civil-Supernumeraren bei der hiesigen Regierung ernannt worden.

№ 224. An die Stelle des auf sein Ansuchen versetzten Oberförsters von Metzen ist der seitherige Lieutenant im Feldjäger-Corps, Raßmann, von dem Königlichen Finanz-Ministerium zum Oberförster des Reviers Neupfalz ernannt und in sein Amt eingewiesen worden.

№ 225. Für die Stadtbürgermeisterei Braunfels ist in Stelle des ausgeschiedenen Beigeordneten Lornwasser der Stadtverordnete Wilhelm Stolz zum zweiten und besoldeten Beigeordneten gewählt und bestätigt worden.

№ 226. Dr. Carl Meder hat sich in Altenkirchen als praktischer Arzt niedergelassen.

(Hierzu eine Beilage.)

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 13.

Dienstag den 22. März 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

№ 227. Das unterm 10. d. Mts. erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 18. März 1859.

Der Minister des Innern.	Der Finanz=Minister.
Flottwell.	v. Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

№ 228. Prämiirung bei den Central=Haspel=Anstalten.

Der Zeitraum, für welchen mein Herr Amtsvorgänger das Regulativ vom 7. März 1856 über die Prämiirung der bei den Central=Haspel=Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons erlassen hatte, ist mit dem Jahre 1858 abgelaufen. Ich will die damals getroffene Einrichtung, da sie sich dem jetzigen Stande der Seidenkultur des Inlandes nützlich erwiesen hat, für einen ferneren Zeitraum von drei Jahren, nämlich für die Jahre 1859, 1860 und 1861, beibehalten und werden daher in diesem Zeitraume die Prämien für die in die Central=Haspel=Anstalten abgelieferten Cocons in derselben Höhe und unter denselben Bedingungen gewährt werden, wie in dem gedachten Regulativ veröffentlicht worden.

Die Haspel-Anstalten, bei welchen die Prämien erhoben werden können, sind für jetzt:

1) die des Seidenzüchter Lehrer Ramlow in Berlin,
2) " " Seidenfabrikanten Heese zu Steglitz bei Berlin,
3) " " Seidenzüchter Hussack zu Bornim bei Potsdam,
4) " " Postmeister Krincke zu Bunzlau,
5) " " Seminarlehrers Kiszewski zu Paradies bei Meseritz,
6) " " Lehrers Ehrhardt zu Prettin bei Torgau,
7) die neu errichtete Haspel-Anstalt des Gärtners Kürten zu Hamm und
8) die des Seiden-Spinnerei-Besitzers Wunster zu Sigmaringen.

Dagegen ist die Haspel-Anstalt des Gärtners Schlicht zu Frankfurt a. d. O. schon früher, und die im Königlichen Arresthause zu Coblenz neuerdings eingegangen.

Berlin, den 27. Februar 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) Graf von Pückler.

Vorstehende Mittheilung wird hierdurch zu Kenntniß der Seidenzüchter gebracht.

Coblenz, den 7. März 1859.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 229. Eine Schenkung betr. A. III. № 1093.

Der verstorbene Rentner Bernhard Scheid zu Leubsdorf hat durch Testament vom 10. Juli 1857 den Armen der dortigen Gemeinde ein Kapital von 4000 Thlr. geschenkt. Diese Schenkung ist durch Allerhöchste Ordre vom 9. v. Mts. landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 18. März 1859.

№ 230. Erledigte Schulstelle. A. IVa. № 1919.

Bei dem Progymnasium zu Trarbach ist eine neue Lehrerstelle errichtet, mit welcher eine Besoldung von 250 Thlr. verbunden ist. Dieselbe soll vom 1. Mai d. J. ab mit einem in einem Lehrer-Seminar ausgebildeten Schulmann besetzt werden.

Geeignete Bewerber haben sich, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, spätestens bis zum 8. April d. J. an den Herrn Rektor Stäffler in Trarbach zu wenden.

Coblenz, den 14. März 1859.

№ 231. Erledigte Schulstelle. A. IV a. № 1285.

An der katholischen Schule zu Neuwied soll die neu errichtete 4. Klasse mit einer Lehrerin besetzt werden. Das Einkommen dieser Stelle beträgt 130 Thlr. außer freier Wohnung und einer Entschädigung von 12 Thlr. für Reinigen rc. des Schullokals.

Geeignete Bewerberinnen haben sich, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, längstens bis zum 10. April c. bei dem Herrn Schul-Inspector Pfarrer Dommermuth zu Leutesdorf zu melden.

Coblenz, den 18. März 1859.

№ 232. Katholische Haus-Collecte. A. IV a. № 1335.

Das Königliche Ober-Präsidium hierselbst hat durch Verfügung vom 15. November v. J. der Gemeinde Wanderath im Kreise Adenau zur Beschaffung der Kosten für den Bau des Pfarrhauses resp. der dazu gehörigen Oekonomiegebäude eine katholische Haus-Collecte in unserm Bezirke bewilligt.

Da es nicht gelungen ist, geeignete Deputirte zur Abhaltung dieser Collecte ausfindig zu machen, so bestimmen wir, daß solche im gewöhnlichen Wege durch die Ortsbehörden bis längstens zum 1. Oktober d. J. abgehalten werde.

Bei der notorischen Armuth der zur Pfarrei Wanderath gehörenden Gemeinden, empfehlen wir diese Collecte recht dringend.

Die aufkommenden Gelder sind an die betreffenden Königlichen Steuerkassen und von diesen an die Königliche Steuerkasse zu Virneburg abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen haben die Herren Bürgermeister dem Königl. Landrath zu Adenau zu übersenden.

Coblenz, den 15. März 1859.

№ 233. Meisterbefähigungszeugniß. A. VII. u. VI. № 248.

Dem Dachdecker Heinrich Weinand zu Altenkirchen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Dachdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 15. März 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 234. In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 10 Thlr. vom 1. April d. J. ab bei allen Bank-Kassen in neue umgetauscht werden können.

Die Ausgabe neuer Bank-Noten zu 10 Thlr. betr.

Berlin, den 13. März 1859.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler.

Die neuen Banknoten à 10 Thlr. stimmen mit den jetzt umlaufenden genau überein, haben auf der Kehrseite aber einen Ueberdruck in drei Farben mit den großen Buchstaben

P. H. B.

Der Ueberdruck ist aus verzierten Buchstaben zusammengesetzt, welche die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 25facher Wiederholung enthalten.

№ 235. Die nachbenannten Militairpflichtigen des Kreises Neuwied, welche bei den Ersatz-Aushebungen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten sich zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit bei mir zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Stafverfahren eingeleitet werden wird.

Abwesende Heerespflichtige.

1) Ende, August Emil, aus Dierdorf, geboren am 2. August 1835.
2) Hermann, Johann Ernst, aus Isenburg, geboren am 3. Mai 1836.
3) Hild, Johann, aus Gladbach, geboren am 24. Januar 1836.
4) Filsch, Wilhelm, aus Heddesdorf, geboren am 22. September 1835.
5) Rockschwardt, Wilh. Heinrich, aus Heddesdorf, geboren am 1. März 1835.
6) Göbel, Johann, aus Irlich, geboren am 31. Dezember 1836.
7) Roßbach, Lorenz, aus Irlich, geboren am 16. November 1836.
8) Simon, Heinrich, aus Irlich, geboren am 24. Juli 1836.
9) Moll, Christian, aus Oberbieber, geboren am 17. Juni 1836.
10) Nobel, Johann Lorenz, aus Niederbreitbach, geboren am 27. August 1835.
11) Lenzenbach, Anton, aus Breitscheid, geboren am 22. Dezember 1836.
12) Rüddel, Wilhelm, aus Frohrath, geboren am 14. März 1836.
13) Schmalholz, Anton, aus Kurtscheid, geboren am 27. Februar 1836.

14) Waldschmidt, Carl Simon Otto, aus Neuwied, geboren am 19. November 1833.
15) Arnoldi, Johann Carl, aus Neuwied, geboren am 2. November 1836.
16) von Kalkreuth, Carl Heinrich Max Alexander, aus Neuwied, geboren am 20. April 1836.
17) Reuschenbach, Franz, aus Neuwied, geboren am 1. April 1836.
18) Oettgen, Peter, aus Brechhofen, geboren am 25. November 1836.
19) Irlenborn, Johann Michael, aus Buchholz, geboren am 28. Juli 1836.
20) Salmon, Michael, aus Leutesdorf, geboren am 23. Mai 1835.
21) Fischer, Johann, aus Hönningen, geboren am 30. Juni 1836.
22) David, Johann, aus Leutesdorf, geboren am 19. September 1836.
23) Kirchhof, Anton, aus Leutesdorf, geboren am 25. September 1836.
24) Schumacher, Johann, aus Leutesdorf, geboren am 2. Januar 1836.
25) Altenhoven, Johann, aus Oberhammerstein, geboren am 19. Februar 1836.
26) Ambacher, Peter, aus Oberhammerstein, geboren am 11. Januar 1836.
27) Schoob, Bernard, aus Rheinbrohl, geboren am 28. August 1836.
28) Hömig, Peter, aus Linz, geboren am 22. Januar 1834.
29) Nicolini, Franz Michel, aus Linz, geboren am 12. April 1835.
30) Dillmann, Friedr. Wilh. Barthel, aus Linz, geboren am 6. Juli 1836.
31) Kamps, Johann Friedrich, aus Linz, geboren am 26. August 1836.
32) Müller, Mathias, aus Linz, geboren am 21. Februar 1836.
33) Schoop, Peter Joseph, aus Linz, geboren am 16 September 1836.
34) Wester, Andreas, aus Linz, geboren am 7. Februar 1836.
35) Saal, Anton, aus Linzhausen, geboren am 2. August 1836.
36) Schneider, Joh. Christian, aus Eischeid, geboren am 12. Januar 1835.
37) Klein, Hermann, aus Neschen, geboren am 5. Januar 1835.
38) Schuster, Franz Joseph, aus Erpel, geboren am 22. Dezember 1836.

Heddesdorf, den 11. März 1859.

Der Königliche Landrath,
v. Runkel.

№ 236. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. September 1853 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff des Johann Seifert, Tagelöhner zu Dalberg, Nro 98, mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung seiner Freiheitsstrafe die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte am 22. Juni 1859 ihr Ende erreicht.

Coblenz, den 11. März 1859.

Der Königliche Ober-Profurator,
v. Breuning.

№ 237. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Juni 1855 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff des Johann Müller, Tagelöhner aus Büchel, № 11, mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung seiner Freiheitsstrafe die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte am 16. August 1863 ihr Ende erreicht.

Coblenz, den 11. März 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 238. Rechtskräftiges Urtheil. Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 23. Februar c. ist Martin Staudt, 22 Jahre alt, Schreiner, geboren und zuletzt zu Sponheim wohnend, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 11. März 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 239. Rechtskräftiges Urtheil. Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 17. Februar c. ist der Ackerer Nikolaus Auler, 69 Jahre alt, geboren zu Wahlbach, wohnhaft zu Holzbach, wegen Meineids in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 12. März 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 240. Rechtskräftiges Urtheil. Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 17. Februar c. ist der Nagelschmied Joseph Feyden, 53 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Zell, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 12. März 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 241. Rechtskräftiges Urtheil. Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 26. Februar c. sind:

1) Friedrich Seibert, 59 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Schweppenhausen, wohnhaft zu Oberwesel, und

2) Martin Klein, 47 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Oberwesel,

wegen schweren Diebstahls jeder zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht auf fünf Jahre verurtheilt worden.

Coblenz, den 12. März 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 242. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 7. Februar d. J. ist Joseph Wester, ohne Gewerbe, aus Burgbrohl, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 14. März 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 243. Eine Interdicirte betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 20. Dezember v. J. ist die Catharina Kohlbecker, ohne Gewerbe aus Cobern, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 16. März 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 244. Verlorener Reisepaß.

Der Büchsenmacher Heinrich Wolter Heibel von hier hat seinen, ihm unterm 25. Januar d. J. hier ausgestellten, bis 25. Januar 1860 gültigen Gratis-Paß verloren und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Coblenz, den 28. Februar 1859.

Königliche Polizei-Direction von Coblenz und Ehrenbreitstein.
Juncker von Oberconraid.

Signalement.

Geburtsort Merl, Wohnort Coblenz, Religion katholisch, Alter 53 Jahre, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund mittel, Zähne gut, Bart blond, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen: Narbe auf der Stirn, und Glatze.

№ 245. Amts-Suspension. Durch reformatorisches Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichtshofes zu Cöln vom 25. Februar d. J. ist der Notar Peter Blum zu Breyell wegen mehrer Amtsvergehen zu einer dreimonatlichen Amtssuspension verurtheilt worden, welche Strafe am 3. dieses Monats ihren Anfang genommen hat.

Dies wird nach Vorschrift des Artikels 52 der Notariats-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cleve, den 15. März 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
Buß.

Personal-Chronik.

№ 246. Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. Februar d. J. den Landrath z. D., Rittergutsbesitzer Delius auf Kloster Laach, zum Landrathe des Kreises Mayen zu ernennen geruht.

№ 247. Der Regierungs-Assesser von Rosen ist in Folge seiner Ernennung zum gräflich stolbergischen Oberbeamten aus dem Dienstverhältnisse zum hiesigen Regierungs-Collegium ausgeschieden.

№ 248. Dem Empfänger Furck zu Wallhausen, Kreis Creuznach, ist der Steuer- und Communal-Empfang in der Bürgermeisterei Wallhausen definitiv übertragen worden.

№ 249. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Lieg, Friedrich Schäfer, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

№ 250. Der bisherige kommissarische Gemeindeförster Georg Friedrich Dürsch zu Niederbreisig ist in seinem Amte auf Lebenszeit bestätigt worden.

№ 251. Durch Ministerial-Rescript vom 3. Februar d. J. wurde der Kataster-Controleur Heinrich Döllinger zu Kirchberg zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt und in dieser Eigenschaft am 26. desselben Monats verpflichtet.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 14.

Donnerstag den 31. März 1859.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

№ 252. Das am 25. März 1859 ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5025. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Dezember 1858, betreffend die Genehmigung der von der Saarbrücker Eisenhüttengesellschaft beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Eisenbahn von der nach dem Burbachthale führenden Zweigbahn der Saarbrücker Eisenbahn nach ihren Etablissements bei dem Dorfe Burbach und weiter nach der Saar.

" 5026. die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau einer Brücke über den Lennefluß bei Lethmathe im Kreise Iserlohn. Vom 31. Januar 1859.

" 5027. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr von 200,000 Thalern. Vom 7. Februar 1859.

" 5028. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend die Genehmigung der von dem 22sten General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem Revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement vom 24. Dezember 1808 und den Ergänzungen desselben.

" 5029. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Februar 1859, die Genehmigung der Errichtung einer Actien-Gesellschaft

unter der Benennung: „Magdeburger Wasser-Assekuranz-Actiengesellschaft", mit dem Domizil in Magdeburg, betreffend. Vom 8. März 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 253. Erledigte Pfarrstelle.

Die durch das Ableben des Pfarrers Leschhorn erledigte evangelische Pfarrstelle zu Münster am Stein in der Synode Creuznach wird nunmehr von uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 20. April d. J. entgegennehmen.

Coblenz, den 19. März 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 254. Prüfung der katholischen Schulamts-Bewerberinnen. A. IV a. № 992.

Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspirantinnen und derjenigen Candidatinnen, welche das Zeugniß der Fähigkeit zur definitiven Anstellung im Schulamte zu erhalten wünschen, findet in diesem Jahre am 6., 7. und 8. Juni statt.

Diejenigen, welche sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich sofort bei den betreffenden Herren Schul-Inspektoren zu melden und bei der Meldung die vorgeschriebenen Zeugnisse einzureichen.

Coblenz, den 16. März 1859.

№ 255. Aufnahme-Prüfung für das kath. Schullehrer-Seminar zu Brühl. A. IV a. № 995.

Die Aufnahme-Prüfung für das katholische Schullehrer-Seminar zu Brühl findet in diesem Jahre den 9., 10. und 11. Juni hierselbst statt. Die Schulamts-Aspiranten, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben sich vor dem 1. Mai bei demjenigen der Herren Schul-Inspektoren zu melden, in dessen Inspektionsbezirk sie wohnen, und bei der Meldung

1. einen von ihnen verfaßten Lebenslauf,
2. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
3. ein Zeugniß über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, und
4. ein Zeugniß des Pfarrers und der Ortsbehörde über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, wobei auch das Lebensalter angegeben sein muß,

einzureichen.

Die Gesundheits-Atteste sind nur dann annehmbar, wenn sie von dem betreffenden Königl. Kreis-Physikus auf Grund persönlichen Erscheinens vor

demselben in dem Jahre ausgestellt sind, in welchem sich die Schulamts-Aspiranten zur Aufnahme-Prüfung anmelden.

Am Tage vor der Prüfung (Nachmittags von 3 Uhr an) haben sich die Aspiranten bei unserm Schulrath zu melden.

Coblenz, den 16. März 1859.

№ 256. Erledigte Schulstelle. A. IVa. № 1373.

Die katholische Mädchenschulstelle zu Moselweiß, womit, außer freier Wohnung und einer Entschädigung von 25 Thlr. für Heizung des Schullokals, ein Einkommen von 150 Thlr. verbunden ist, soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerberinen haben ihre Gesuche sammt Zeugnissen spätestens bis zum 15. April c. dem Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer Lamberty zu Kesselheim, einzureichen.

Coblenz, den 21. März 1859.

№ 257. Erledigte Schulstelle. A. IVa. № 1528.

Die katholische Schulstelle zu Cürrenberg, mit welcher, einschließlich der Besoldung für den Küsterdienst an der Kapelle daselbst, ein Einkommen von 147 Thlr. 20 Sgr. außer Wohnung verbunden ist, ist erledigt.

Befähigte Bewerber haben ihre Meldungen und Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer Stadlmaier zu Mayen, zu richten.

Coblenz, den 26. März 1859.

№ 258. Evangelische Haus-Collecte. A. IVa. № 1428.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Verfügung vom 11. d. Mts. zum Neubau der evangelischen Kirche zu Biskirchen, Kreis Wetzlar, eine evangelische Haus-Collecte bei den Einwohnern der hiesigen Provinz mit der Maaßgabe bewilligt, daß dieselbe in unserm Bezirke bis zum 15. April c. durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werde.

Coblenz, den 23. März 1859.

№ 259. Meisterbefähigungszeugniß. A. VII. u. VI. № 381.

Dem Mühlenbauer Johann Sabel zu Vallendar ist nach bestandener Prüfung das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Mühlenbauergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 19. März 1859.

№ 260.
Meisterbefähigungszeugniß.
A. VII. u. VI. № 527.

Dem Maurer Rudolph Fuhrmann zu Saffig ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 26. März 1859.

№ 261.
Niederlegung resp. Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 443.

Nachdem der Friedrich Wilhelm Stüber zu Creuznach die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 24. Juni 1857 ertheilt worden, niedergelegt hat, ist dem Joseph Belz daselbst die Concession zur Uebernahme dieser Agentur von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 15. März 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 262.
Verlorenes Wanderbuch.

Der Bäckergeselle Jakob Zimmermann von Boppard, geboren am 6. Juli 1838, hat sein, ihm von mir unterm 1. Februar 1856 sub Nro. 38 des Paßregisters ertheiltes, bis den 1. Mai 1860 gültiges, mit Dispens von der Gestellung vor den Militair-Ersatz-Aushebungs-Commissionen der Jahre 1858 und 1859 versehenes Auslands-Wanderbuch angeblich am 2. Februar c. auf einer Dampfschifffahrt von Coblenz nach Boppard verloren.

Demselben ist unterm 25. v. Mts. ein neues Wanderbuch ertheilt worden, und wird deshalb das unterm 1. Februar 1856 ertheilte hiermit für ungültig erklärt.

St. Goar, den 16. März 1859.

Der Königliche Landrath,
Movius.

Signalement des Jakob Zimmermann.

Haare blond, Augenbraunen blond, Stirn frei, Augen blau, Nase etwas dick, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart im Entstehen, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen keine.

№ 263.
Verlorener Reisepaß.

Catharina Isambert aus Trechtingshausen hat angeblich den ihr unterm 8. Januar c. (Nro. 3) von mir ertheilten Reisepaß nach Bingen auf ihrer Rückreise von dort verloren.

Unter Ungültigkeits-Erklärung dieses Passes, wird dessen Verlust hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

St. Goar, den 19. März 1859.

Der Königliche Landrath,
Movius.

Signalement der Catharina Isambert.

Stand oder Gewerbe Magd, Geburtsdatum 21. Oktober 1837, Größe 5 Fuß $3^1/_2$ Zoll, Haare und Augenbraunen schwarz, Augen grau, Mund klein, Gesicht oval, Statur groß und gesetzt, besondere Kennzeichen: eine kleine Narbe auf der Stirn.

№ 264. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 18. Februar d. J. sind:

1) Joseph Spira, 48 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Wallhausen, und
2) dessen Ehefrau Catharina Bopp, 48 Jahre alt, geboren zu Mainz und wohnhaft zu Wallhausen,

wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von je zwei Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht auf fünf Jahre verurtheilt worden.

Coblenz, den 12. März 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 265. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 21. Februar d. J. ist der Johann Döhr, 19 Jahre alt, Korbflechter, geboren und wohnhaft zu Möntenich, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 12. März 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 266. In Folge Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Verurtheilten, welchen in der zweiten Hälfte des Jahres 1858 die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig untersagt worden ist.

Coblenz, den 13. März 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Ver-

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Zuchtpolizeigerichts, der Zucht-
Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuches ge-

Laufende №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Hemmen	Mathias	37	Müller	Mannebacher Mühle, Bürgerm. Virneburg
2	Wiersch	Franz	36	Tagelöhner	Alflen
3	Franzky	Ernst	32	Schreinergeselle	Coblenz
4	Kraus	Nicolaus	38	Gastwirth	Sinzig
5	Nonnweiler	Gertrude	24	ohne, Ehefrau von Paul Piel	Kennfuß
6	Müller I.	Theodor	59	Tagelöhner	Clotten
7	Ringelstein	Margarethe	28	Tagelöhnerin	Argenschwang
8	Steffes-Hösgen	Anna Maria	25	ohne	Masburg
9	Beuren	Johann Peter	16	ohne, Sohn der Wittwe Wilhelm Beuren	Cochem
10	Brücker	Franz	60	Tagelöhner	Lederbach
11	Jung	Andreas	25	Eisenbahnarbeiter	Rhens
12	Schumm	Maria	20	Näherin	Creuznach
13	Schmidt	Leonilla	23	Dienstmagd	Burghausen bei Fulda
14	Lies	Joseph	27	Maurer	Moselkern
15	Becker	Maria Elisabeth	39	ohne, Wttw. v. Georg Heinr. Heddesheimer	Sobernheim
16	Müller	Philipp	50	Wagner	Münster b. Stromberg
17	Höhl	Thomas	23	Tagelöhner	Plaidt
18	Klehm	Friedrich	37	Colporteur	Coblenz
19	Götz	Anna Maria	17	Ohne	Clotten
20	Jakobs	Bernhard	16	Schuhmacherlehrling	Wittlich
21	Weinsheimer	Jakob	22	Schreinergeselle	Geb. zu Laubenheim, wohnh. zu Dorsheim
22	Marfels	Math. Anton	28	Früher Kaufm., jetzt ohne Gewerbe	Coblenz
23	Schneider	Friedrich	20	Fabrikarbeiter	Schöneberg
24	Merker	Friedrich	46	Tagelöhner	Trarbach
25	Tempel	Anna Maria	40	ohne, Ehefrau von Joseph Wachendorf	Sinzig

zeichniß

polizei=Appell=Kammer des Königlichen Landgerichts, respective des Königlichen nannten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, pro II. Semester 1858.

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
1858.			
7. Juli	Zwei Jahre	20. März 1861	
"	"	5. September 1860	
"	Ein Jahr	11. September 1859	
10. Mai	"	19. November "	
14. Juni	"		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
"	"	1. Oktober "	
15. Juni	"	20. Dezember "	
13. Juli	"	12. August "	
15. Juli	"	4. Oktober "	
13. Juli	"	2. Januar 1860	
"	Drei Jahre		Desgleichen.
"	"	9. Januar 1862	
"	Zwei Jahre	11. Oktober 1860	
15. Juli	Fünf Jahre		Desgleichen.
"	Ein Jahr	25. März "	
26. Juli	Drei Jahre	13. März 1862	
27. Juli	Zwei Jahre	25. Oktober 1860	
"	Drei Jahre		Desgleichen.
"	Ein Jahr	7. September 1859	
"	"	7. " "	
19. Juli	Drei Jahre		Desgleichen.
31. Juli	Ein Jahr	1. Januar 1860	
2. August	Drei Jahre		Desgleichen.
"	"	29. Januar 1862	
16. August	Ein Jahr	12. Oktober 1859	

Laufende №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
26	Brück	Jakob	30	Tagelöhner und Landwehrm. 1. Aufgeb.	Fankel
27	Bertz	Mathias	24	Dienstknecht	Plaidt
28	Kallfels	Dorothea	27	Tagelöhnerin	Zell
29	Pürling	Johann	46	früher Lehrer	Niederadenau
30	Link	Johann	30	Dienstknecht	Schrumpfmühle bei Metternich, Kreis Mayen
31	Bäumer	Maria Magdalena	21	ohne, Tochter von Christian Bäumer	Scheuren, Bürgermeisterei Unkel
32	Pfeifer	Katharina	20	Dienstmagd	Lutzerath
33	Ackva	Jakob	28	Müllergeselle	gebor. zu Schweppenhausen, wohnhaft zu Sobernheim
34	Blasius	Wilhelm	45	Siebmacher	Spabrücken
35	Nix	Katharina	47	Ehefrau von Friedrich Neustadt	Seibersbach
36	Schraat	Andreas	20	Sohn von Andreas Schraat	Mayen
37	Weber	Ludwig	20	Sohn v. Jak. Weber	Boppard
38	Escher	Johann	38	Müller	Boppard
39	Johann	Margaretha	29	Ehefr. v. Hub. Bleidt	Coblenz
40	Krämer	Peter	24	Ackerer	Caan, Gemeinde Polch
41	Paffenholz	Peter Joseph	25	Tagelöhner	Ringen
42	Kunz	Johann	26	Schneider	Rhens
43	Schwierzeck	Margaretha	23	Magd	Montabaur
44	Wetzlar	Paul	37	Tagelöhner	Schnellbach
45	Böttgenbach	Elisabeth	17	ohne	Coblenz
46	Koch	Johann	19	Schiffsknecht	Coblenz
47	Mallmann	Peter	37	Bergmann	Norath
48	Schellborn	Mar. Kathar.	27	Dienstmagd	Bacharach
49	Seiß	Margaretha	22	Dienstmagd	Schnellbach
50	Walgenbach	Nikolaus	23	Tagelöhner	Sohren
51	Füllmann	Heinrich	69	Ackerer und Müller	Heckmühle, Gemeinde Meitzborn
52	Schäfer	Maria Johanna	50	Ehefrau von Jakob Schmitz	Sinzig

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
1858.			
16. August	Ein Jahr	6. Oktober 1859	
17. August	"	16. September "	
18. August	Zwei Jahre	29. Dezember 1860	
"	Ein Jahr	9. Januar "	
"	"	17. Oktober 1859	
"	"	28. September "	
"	Zwei Jahre	16. November 1860	
"	"	16. " "	
6. Juli	Ein Jahr	23. Dezember 1859	
"	"		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
"	"	29. Oktober "	
"	"	29. Dezember "	
8. Juli	Fünf Jahre		Desgleichen.
7. Septbr.	Drei Jahre		Desgleichen.
"	Ein Jahr	6. Dezember "	
"	"	6. " "	
"	Fünf Jahre		Desgleichen.
"	Drei Jahre	6. März 1862	
6. Juli	Ein Jahr	18. Januar 1860	
13. Juli	"	25. November 1859	
13. Septbr.	Drei Jahre		Desgleichen.
"	Ein Jahr	12. November "	
"	Drei Jahre		Desgleichen.
"	Zwei Jahre	11. Januar 1861	
13. Juli	Ein Jahr	11. Dezember 1859	
16. August	"	26. November "	
"	"	8. " "	

Laufende №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
53	Michel	Maria Marg.	40	Ehefrau v. Christoph Morbach	Holzbach
54	Anneser	Johann	45	Tagelöhner	St. Goar
55	Stein	Karl	33	Musikus u. Schausp.	Hannover
56	Claus	Karl Ludwig	26	Schieferdeckergeselle	Traben
57	Pamperin	Dorothea	44	Ehefr. des Schusters Heinr. Weinheimer	Oberheimbach
58	Heßler	Margaretha	35	Tagelöhnerin	Andernach
59	Bley	AnnaGertrud	18	ohne	Niederdürrenbach
60	Hoffrath	Magdalena	25	Dienstmagd	Boppard
61	Bomfeld	Jakob	37	Schiffer	Köln
62	Philipps	Peter	16	ohne	Laudert
63	Schmitz	Katharina	31	Ehefrau des Schürgers Joseph Erben	Coblenz
64	Flöck	Joseph	16	Tagelöhner	Coblenz
65	Schneider	Johann	17	Tagelöhner	Coblenz
66	Mertens	Mathias	35	Schneider	Kaltenherberg
67	Mürlebach	Anna Maria	22	Dienstmagd	Cottenheim
68	Müller	Anton	24	Schustergeselle	Eichen, Kr. Rheinbach
69	Ginster	Carolina	27	Ehefr. d. Fuhrknechts Conrad Hängen	Kreuznach
70	Reichard	Margaretha	28	Dienstmagd	Ahrweiler
71	Michels	Jakob	18	ohne	Mayen
72	Wetzlar	Paul	40	Korbmacher	Schnellbach
73	Link	Franz Peter	55	Tagelöhner	Fronhofen
74	Hilgert	Philipp	36	Tagelöhner	Badenhard
75	Nelles	Xaver	22	früher Knecht, jetzt ohne Gewerbe	Antweiler
76	Hummerich	Johann	41	Korbmacher	Scheidbach
77	Pougin	Joh. Georg	29	Korbmacher	Scheidbach
78	Bohr	Maria	16	Dienstmagd	Langenfeld
79	Zimmer	Anna Sophia	56	Ackersfrau, Wittwe Franz Krämer	Dohr
80	Krämer	Elisabeth	34	Ehefr. v. Heinr. Klee	Dohr
81	Bornsheim	Friedr. Wilh.	28	Dienstknecht u. Landwehrmann 1. Aufg.	Delitsch, im Reg.-Bez. Merseburg
82	Fries	Jakob	45	Handelsmann	Elgendorf, Herz. Nass.

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
1858.			
20. Septbr.	Ein Jahr		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
"	"	18. November 1859	
"	"	20. Oktober "	
27. Septbr.	Zwei Jahre	18. Januar 1861	
21. Septbr.	Ein Jahr	20. November "	
4. Oktober	Zwei Jahre		Desgleichen.
"	Drei Jahre		Desgleichen.
"	Fünf Jahre		Desgleichen.
5. Oktober	Zwei Jahre	2. Februar "	
4. Oktober	"		Desgleichen.
5. Oktober	Drei Jahre		Desgleichen.
7. Oktober	Zwei Jahre		Desgleichen.
"	Ein Jahr	6. November 1859	
29. Septbr.	Zwei Jahre	28. Dezember 1860	
11. Oktober	Ein Jahr	30. Januar "	
12. Oktober	Fünf Jahre		Desgleichen.
18. August	Ein Jahr		Desgleichen.
"	"	6. Dezember 1859	
"	"		Desgleichen.
6. Septbr.	"	1. März 1860	
"	"	5. Januar "	
"	"	1. Februar "	
28. Oktober	"		Desgleichen.
27. Oktober	"	14. April "	
"	"	21. " "	
"	"	26. November 1859	
20. Septbr.	"	10. Januar 1860	
"	"		Desgleichen.
8. Novbr.	"	20. Dezember 1859	
"	Drei Jahre	6. Februar 1861	

Laufende №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
83	Lotz	Johann	21	Sohn des Töpfers Adam Lotz	Neuendorf
84	Allmacher	Philipp	40	Kiefer	Trarbach
85	Rheinhard	Wilhelm	73	Uhrmacher	Ochtendung
86	Winter	Bertha	39	ohne	Oberzissen
87	Schmidt	Philipp Wilh.	41	Privatsekretair	Ehrenbreitstein
88	Leyendecker	Peter	24	Bäckergeselle	Köln
89	Kaiser	Anna Maria	47	Wtw. Fr. Pet. Bauer	Briedern
90	Ries	Anna Maria	19	Magd	Oberwesel
91	Reis	Katharina	28	Dienstmagd	Grasheim, Großherzogthum Hessen
92	Kiefer	Johann	21	Maschinenbauer	Rosenthal
93	Kost	Johann	26	Schuster	Langenthal
94	Klaus	Jakob	43	Schuster	Bruttig
95	Breitbach	Joh. Georg	36	Schuster u. Landwehrmann 1. Aufgebots	Oberhirzenach
96	Derkum	Peter	27	Tuchweber	Eupen
97	Welterling	Adam	21	Dienstknecht	Coblenz
98	Johann	Joseph	20	Tagelöhner	Calenborn
99	Gutmann	Juliane	25	ohne	Simmern
100	Hilger	Joseph	44	Privatsekretair	Münstermayfeld
101	Klassen	Katharina	27	Näherin	Föhren
102	Maus	Franz	46	Schreiner	Kreuznach
103	Pitoll	Wilhelm	31	Schreinergeselle	Boppard
104	Baß	Johannette	37	Ehefr. v. Heinr. Kaul	Winterburg
105	Bitz	Barbara	20	ohne	Simmern
106	Müller	Heinrich Jos.	51	Mühlenmeister	Gönnersdorf
107	Schlemmer	Elisabeth	17	Dienstmagd	Bettweiler, Bürgermeisterei Obernheim
108	Schröder	Katharina	40	Ehefr. v. Jak. Wagner	Schöneberg
109	Löscher	Johann	26	Dienstknecht	früher zu Mülheim, jetzt zu Neuendorf
110	Reiß	Mathias	32	Steinhauer u. Landwehrmann 1. Aufg.	Weibern
111	Mayer	Jakob	42	Handelsmann	Coblenz
112	Blum	Elisabeth	25	Tagelöhnerin	Kreuznach
113	Mais	Peter	20	Nagelschmiedegeselle	Büchel
114	Compignier	Wilhelm	24	Tagelöhner	Retterath
115	Lindenbaum	Johann	35	Tagelöhner	Rhaunen

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.		Bemerkungen.
1858.				
8. Novbr.	Ein Jahr	8. Dezember	1859	
9. Novbr.	"	1. Februar	1860	
2. August	Drei Jahre			Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
29. Septbr.	Ein Jahr	8. Februar	"	
18. Novbr.	"			Desgleichen.
"	Drei Jahre			Desgleichen.
15. Novbr.	Ein Jahr	6. Februar	"	
"	Zwei Jahre	13. März	1861	
"	Ein Jahr	15. Dezember	1859	
"	"	15. "	"	
"	"	15. "	"	
"	"	2. Februar	1860	
"	"	22. Januar	"	
16. Novbr.	Zwei Jahre			Desgleichen.
29. Novbr.	Drei Jahre			Desgleichen.
"	"			Desgleichen.
"	"			Desgleichen.
"	Ein Jahr	28. Januar	"	
30. Novbr.	Zwei Jahre			Desgleichen.
1. Dezbr.	Drei Jahre			Desgleichen.
6. Dezbr.	Zwei Jahre	6. März	1861	
21. Septbr.	Ein Jahr			Desgleichen.
"	"			Desgleichen.
"	"	6. Februar	1860	
13. Dezbr.	"	12. Januar	"	
21. Dezbr.	"	18. Februar	"	
"	"	6. März	"	
"	Zwei Jahre	19. Februar	1861	
"	Ein Jahr	21. Februar	1860	
15. Novbr.	Zwei Jahre			Desgleichen.
"	Ein Jahr	12. "	"	
21. Septbr.	"	22. März	"	
27. Dezbr.	"	8. "	"	

№ 267. Rechtskräftiges Urtheil. Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 16. Februar d. J. wurden:

1) August Wilhelm Albert Briest, 39 Jahre alt, Zimmergeselle, geboren zu Burg, wohnhaft zu Magdeburg, und
2) Carl Wilhelm Robert Andrech, 29 Jahre alt, Kupferschmiedgeselle, geboren und wohnhaft zu Berlin,

wegen schweren Diebstahls und zwar der 2c. Briest zu vier und 2c. Andrech zu drei Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt und beide für einen Zeitraum von fünf Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt.

Coblenz, den 12. März 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 268. Rechtskräftiges Urtheil. Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 28. Februar d. J. ist der Johann Schäfer, 18 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Linz, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt und auf fünf Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt worden.

Coblenz, den 12. März 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 269. Aufforderung. Der pensionirte Kreisgerichts-Sekretair Maur hierselbst hat in seiner Eigenschaft als Sportel-Receptor eine Caution von 100 Thalern gestellt, deren Rückzahlung beantragt ist.

Im Auftrage Königlichen Kreisgerichts in Neuwied fordern wir hierdurch alle Diejenigen, welche aus der Dienstführung des Sekretairs Maur einen Anspruch an diese Caution machen zu können glauben, auf, ihre Rechte binnen drei Monaten, von der Einrückung dieser Verfügung an gerechnet, längstens aber im Termine vom 4. Mai 1859, Morgens 9 Uhr, dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie ihres Anspruches an der Cautions-Summe für verlustig erklärt werden sollen.

Linz, den 22. Januar 1859.

Königliche Gerichts-Commission.

№ 270. Sterbe-Urkunden betr. Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Sterbe-Urkunden der nachgenannten, zu Mainz verstorbenen Personen:

1) der Magdalena Querbach, geboren und wohnhaft zu Oberwesel, gestorben am 17. Dezember v. J.,
2) der Clara Mayer, Witwe des Handelsmannes Joseph Brill, geboren zu Mainz, wohnhaft zu Langenlonsheim, gestorben am 13. Juli v. J.,
3) der Christine Schmitt, Köchin, geboren und wohnhaft zu Simmern, gestorben am 6. September v. J.,
4) des Dampfschifffahrts-Agenten Johann Baptist Victor Marçel, geboren und wohnhaft zu Andernach, gestorben am 20. September v. J.,

sind den Civilstandsbeamten beziehungsweise zu Oberwesel, Langenlonsheim, Simmern und Andernach zur Eintragung in die Sterberegister heute von mir übersandt worden.

Coblenz, den 23. März 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 271. Von jetzt ab soll bei den Personenposten zwischen Kirn und Trier resp. Creuznach und Neunkirchen die Aufnahme von Personen auch an der Bärenbacherbrücke gestattet sein, sofern unbesetzte Plätze im Postwagen vorhanden sind.

Das reisende Publikum wird von Einrichtung dieser neuen Haltestelle hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 18. März 1859.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 272. Von jetzt ab soll bei den Personenposten zwischen Coblenz und Siegen die Aufnahme von Personen auch an den nachbenannten, zwischen Wissen und Kirchen belegenen Haltepunkten stattfinden:

a) bei dem Zechenhaus und der Steigerwohnung der Grube Eipel,
b) in Staade, der Wohnung des Pächters Blickheuser gegenüber.

Die Entfernung dieser Haltepunkte ist festgesetzt:

a) von Wissen nach Eipel auf 3/4 Meilen,
b) » » » Staade » 1 1/4 »
c) » Kirchen » Staade » 1 1/4 »
d) » » » Eipel » 1 3/4 »

№ 358. Der bisherige provisorische Lehrer Heinrich Anthony zu Tiefenbach ist zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

№ 359. Der bisherige Schullehrer zu Edingen (Kreis Wetzlar), Ludwig Carl Schüler, ist zum dritten Lehrer an der evangelischen Schule zu Simmern definitiv ernannt worden.

№ 360. Durch Ministerial-Rescript vom 7. März d. J. wurde dem Landgerichts-Assessor Carl von Rodenberg, bisher zu Düsseldorf, vom 1. April d. J. ab eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem hiesigen Landgerichte verliehen und fand dessen Einführung am 7. April d. J. statt.

№ 361. Der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Friedrich Wilhelm van der Piepen ist durch Rescript des Königlichen General-Prokurators zu Cöln vom 3. März d. J. zum Gerichtsvollzieher für den Bezirk des Königl. Landgerichts hierselbst ernannt, als solcher am 30. nämlichen Monats verpflichtet worden und hat ihm das Königl. Landgericht die Stadt Sobernheim als Wohn- und Amtssitz angewiesen.

№ 362. Die Verwaltung der seit dem 1. April d. J. neu eingerichteten Post-Expedition in Brohl ist dem früheren Büreau-Assistenten Jores übertragen worden.

№ 363. Der Post-Expediteur Theisen in Lutzerath ist mit dem 1. April d. J. freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Die hierdurch erledigte Posterpediteurstelle ist vom gleichen Zeitpunkte ab dem Posterpeditionsgehülfen Richard Theisen kommissarisch übertragen worden.

№ 364. Bei dem Justiz-Senate.

Der Referendarius Gustav Wilhelm Schultze ist behufs Rücktritts in das Departement des Appellationsgerichts Breslau aus seinen Dienstverhältnissen entlassen.

Der Referendarius Ludwig Sames ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Bei den Gerichten I. Instanz.

Der Gerichtsbote Frick zu Altenkirchen ist auf seinen Antrag vom 1. April d. J. ab aus dem Justizdienste entlassen.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 19.

Donnerstag den 5. Mai 1859.

№ 365. Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nro. 92) oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Günther.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

№ 366. Das am 23. April 1859 ausgegebene 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5042. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des zehnten General-Landtages der Schlesischen Landschaft, wegen der Ablösungs-Grundsätze der Schlesischen Landschaft und des bei Anwendung derselben zu beobachtenden Verfahrens.

» 5043. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Hückeswagen im Kreise Lennep des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

№ 367. Das am 30. April 1859 ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5044. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee vom Dorfe Kühnau an der Grünberg-Züllichauer Chaussee nach dem Dorfe Krampe im Grünberger Kreise des Regierungsbezirks Liegnitz.

» 5045. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für Fortführung der von Sömmerda im Kreise Weißensee des Regierungsbezirks Erfurt, in der Richtung nach Schloß Wippach, ausgebauten Gemeinde-Chaussee bis zur weimarschen Landesgrenze.

» 5046. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Essener Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 4. April 1859.

» 5047. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 4. April 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 368. Erledigte Pfarrstelle. Der zweite Pfarrer zu Kirchberg, Adolph Euler, ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Rhaunen ernannt worden.

Die dadurch erledigte zweite Pfarrstelle zu Kirchberg, Synode Simmern, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 31. Mai c. annehmen.

Coblenz, den 14. April 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 369.
Polizei-Verordnung.
A. II. u. IVb. № 1719.

In Folge höheren Auftrages wird der § 2 unserer Instruktion vom 1. März 1828 (Amtsblatt für 1828, Seite 76), insoweit derselbe vorschreibt, daß in der Entfernung von wenigstens 50 Ruthen vom Begräbniß-Orte keine neuen Gebäude errichtet und keine Brunnen gegraben werden dürfen, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 dahin abgeändert, daß die Errichtung von dergleichen Anlagen nur bis auf 40 Fuß von der äußeren Seite der Umfassung des Begräbnißplatzes verboten ist. — Zuwiderhandlungen werden mit einer Strafe bis zu 10 Thlr. geahndet.

Coblenz, den 27. April 1859.

№ 370.
Führung eines Namens.
A. I. № 1137.

Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben im Namen Seiner Majestät des Königs durch Allerhöchste Ordre vom 30. v. Mts. dem Kaufmann Abraham Abraham zu Ehrenbreitstein die Annahme und Führung des Familiennamens „Alberti" in Gnaden zu gestatten geruht.

Coblenz, den 16. April 1859.

№ 371.
Evangel. Kirchen-Collecte.
A. IV a. № 2037.

Zum Besten der Heil- und Pflege-Anstalt blödsinniger Kinder für Rheinland und Westphalen im Kreise Gladbach wird am 29. Mai c. eine evangelische Kirchen-Collecte abgehalten werden.

Die aufkommenden milden Gaben sind bis zum 15. Juni c. an die betreffende Steuerkasse und von dieser durch die Abrechnung pro Juni c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns Seitens der Königlichen Landräthe bis zum 15. Juni c. einzureichen.

Coblenz, den 21. April 1859.

№ 372. Evangel. Kirchen-Collecte. A. IV a. № 1868.

Für den Bau der evangelischen Kirche zu Biskirchen, Kreis Wetzlar, ist eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinz bewilligt worden, welche in unserm Bezirke am 15. Mai c. abgehalten werden wird.

Die aufkommenden Gelder sind bis zum 10. Juni c. an die betreffenden Königlichen Steuerkassen und von diesen durch die Abrechnung pro Juni c. an unsere Hauptkasse einzusenden.

Die Königlichen Landräthe haben die Ertrags-Nachweisungen bis zum 10. Juni c. uns einzureichen.

Coblenz, den 23. April 1859.

№ 373. Erledigte Schulstelle. A. IV a. № 2115.

Das Einkommen der unter dem 18. v. Mts. in Nro. 13 dieses Amtsblatts ausgeschriebenen katholischen Mädchenschulstelle zu Neuwied ist inzwischen auf 160 Thlr., außer freier Dienstwohnung und einer Entschädigung von 12 Thlr. für das Reinigen rc. des Schullokals, erhöht worden. Behufs der Bewerbung um dieselbe wird ein weiterer Termin von 14 Tagen anberaumt.

Die Meldungen sind, unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer Dommermuth zu Leutesdorf, zu richten.

Coblenz, den 27. April 1859.

№ 374. Erledigte Schulstelle. A. IV a. № 2182.

Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Wollendorf im Kreise Neuwied, womit der Küster- und Organistendienst an der evangelischen Kirche daselbst verbunden ist, soll anderweit besetzt werden. Das Einkommen derselben beträgt 200 Thlr. nebst freier Wohnung.

Geeignete Bewerber haben sich, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspektor, Superintendenten Maaß zu Neuwied, zu melden.

Coblenz, den 30. April 1859.

№ 375. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 780.

Dem Jakob Liethert zu Linz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hageversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 18. April 1859.

№ 376. **Tarif,**

nach welchem das Werftgeld auf dem städtischen Rheinwerft zu Neuwied zu erheben ist, und zwar auf der gebauten Strecke von 166 $^{7}/_{10}$ Ruthen, anfangend an der Auffahrt zum Rampen oberhalb der Schuzmauer und des Eisthores und endigend an der Auffahrt zum Rampen unterhalb der Schloßstraße, innerhalb der Abgränzungs-Pfähle.

Von allen Gegenständen, welche an dem vorbeschriebenen Rheinwerfte aus- oder eingeladen werden, sei es vom Werfte in das Schiff, beziehungsweise vom Schiff auf das Werft, oder unmittelbar von Schiff zu Schiff, in letzterem Falle jedoch nur, wenn eins der Schiffe an das Werft angelegt hat, wird ein Werftgeld erhoben.

Dasselbe beträgt:

§ 1.

Nr.		Gegenstand	Pfennige.
1.	Von	allen Waaren, welche nachstehend nicht genannt sind, vom Centner	3
2.	„	Balken, pr. Boden	36
3.	„	Brettern, pr. 100 Stück:	
		a) 10schühige	12
		b) 16schühige	18
4.	„	Dachschiefern, pr. Ries	15
5.	„	Fässern, leeren neuen, pr. Stück:	
		a) bis zu 1 Ohm	½
		b) „ „ 2 „	1
		c) „ „ 4 „	2
		d) über 4 „	3
6.	„	Mineralwasser, für 100 Krüge	4

Von allen folgenden Waaren wird die Werftgebühr pr. Centner erhoben.

Nr.		Gegenstand	Pfennige.
7.	Von	Asche	1
8.	„	Dünger (ausschließlich künstlicher Dünger und Guano)	1
9.	„	Eicheln und Bucheln (Buch-Eckern)	1
10.	„	Eisen:	
		a) rohes in Masseln	1
		b) Stabeisen und rohe Gußwaaren	2
11.	„	Erde aller Art	½
12.	„	Erzen	½
13.	„	Getreide und Hülsenfrüchten, als: Hafer, Gerste, Roggen, Waizen, Buchwaizen, Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Mais, Rüb-, Hanf- und Leinsaamen	2
14.	„	Gyps, Kalk und Traß	1

			Pfennige.
15.	Von	Glasscherben	1
16.	„	Heu und Stroh	1
17.	„	Holz aller Art (mit Ausschluß von Farb- und überseeischem Tischlerholz und den ad 2 und 3 genannten Holzarten)	1
18.	„	Holzkohlen	1
19.	„	Knochen	1
20.	„	Knollengewächsen aller Art, als: Kartoffeln, Runkelrüben, Cichorien ꝛc.	1
21.	„	Leinkuchen und Rübkuchen	2
22.	„	Lohkuchen	1
23.	„	Lohrinde	2
24.	„	Obst und Gemüse, frisch	1
25.	„	Steinen:	
		a) Pflaster-, Basalt-, Lava-, Kalk- und Tuffsteinen, Bruchsteinen, so wie Grand, Sand und Kies	½
		b) Formsteinen aus Ziegelgut und aus Bimsstein (Ziegel- und feuerfeste Steine)	½
		c) bearbeitete Hausteine, als: Werkstücke, Flurplatten, Mühlsteine ꝛc.	1
26.	„	Steingut und Töpferwaaren, ordinäre und gemeine	2
27.	„	Steinkohlen, Braunkohlen und Torf	1

§ 2.

Bei der Berechnung der vorgedachten Gebühren werden überschießende Bruchtheile eines Centners für voll gerechnet. Beträgt das Gewicht der zu einem Frachtbrief oder einer Declaration gehörigen Gegenstände weniger als ein Centner, so werden die Gebühren nach dem vollen Centner berechnet.

§ 3.

Von der Werftabgabe bleiben befreit: diejenigen Fahrzeuge, welche bloß dem Staate und beziehungsweise der Armee angehörige Gegenstände geladen haben, imgleichen das Salz, welches für unmittelbare Königliche Rechnung zur hiesigen Faktorei an- oder von derselben abgefahren, oder aus einem anderen Schiffe oder von einer Fähre zur Versendung nach anderen Magazinen verladen wird.

Eben so wenig wird ein Werftgeld erhoben von leeren, schon benutzten Emballagen und Verpackungsmitteln, als: Fässern, Kisten, Körben, Säcken u. dergl.

§ 4.

Abänderungen und Ergänzungen des Tarifs bleiben vorbehalten.

Neuwied, den 11. August 1858.

Der Bürgermeister,
v. d. Beeck.

Der vorstehende Tarif ist in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am 29. Juli 1857 und nochmals in der Sitzung am 11. August 1858 genehmigt worden.

Neuwied, den 12. August 1858.

Der Bürgermeister,
v. d. Beeck.

Vorstehender Tarif wird hiermit bestätigt unter dem Vorbehalte der Abänderung und Ergänzung nach Ablauf der drei ersten Jahre. Die Tarifsätze sind nach Maaßgabe der dann gewonnenen Erfahrungen und Unterlagen unter Wegfall etwaiger Mehreinnahmen nach Maaßgabe der §§ 69 und 70 der Rhein-Schifffahrts-Ordnung herabzusetzen, inzwischen aber die etwaigen Mehreinnahmen zur Amortisation des Anlagekapitals zu verwenden.

Coblenz, den 23. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung,

betreffend

die Benutzung des zu Neuwied gelegenen Rheinwerfts.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erläßt der unterzeichnete Bürgermeister der Stadt Neuwied, unter dem Vorbehalte der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Coblenz, in Betreff der Benutzung des Rheinwerftes zu Neuwied folgende Polizei-Verordnung.

I. Vorschriften,

welche beim Anlegen der Schiffe am Rheinwerfte zu Neuwied zu beobachten sind.

§ 1.

Das Rheinwerft zu Neuwied, für dessen Benutzung nach dem Tarife vom 11. August dieses Jahres ein Werftgeld erhoben wird, erstreckt sich auf einer Länge von 166 $^{7}/_{10}$ Ruthen von der Auffahrt zum Rampen oberhalb der Schutzmauer und des Eisthores bis zur Auffahrt zum Rampen an der Fürstlichen Bleichwiese unterhalb der Schloßstraße. Diese Endpunkte sind durch Tafeln bezeichnet.

Bei Vergrößerung der Stadt und der Werft-Anlagen können mit Genehmigung der Regierung diese Endpunkte weiter hinausgerückt werden.

Das Rheinwerft wird landeinwärts durch die anliegenden Gebäude, so wie durch die, die Privatgrundstücke einschließenden Einfriedigungen begränzt.

§ 2.

Auf jedem an diesem Rheinwerfte anlegenden Fahrzeuge, dessen Ladungsfähigkeit über 100 Centner beträgt, muß die zur Handhabung desselben erforderliche Mannschaft anwesend, oder dem Werftmeister angezeigt sein, wem die Bewachung und Verwaltung des Fahrzeuges aufgetragen ist. Kleinere Kähne müssen entweder an bewachten Schiffen befestigt oder am Lande angeschlossen sein.

§ 3.

Die regelmäßige Ab- und Anfahrt der fliegenden Brücke und des dazu gehörigen Dampfschiffes und ihrer Personen-Nachen, so wie der den Rhein befahrenden Dampfschiffe der verschiedenen Dampfschifffahrts-Gesellschaften an deren Landebrücken dürfen durch das Anlegen an das Werft nicht behindert werden.

Auch muß an dem Krahnen soviel Raum bleiben, daß jedes an demselben ein- oder ausladende Schiff ungehindert zu demselben gelangen und zu den Ein- und Ausladungsarbeiten sich gehörig vor- und rückwärts bewegen kann.

§ 4.

Jedes Schiff soll für sich, sei es im Wasser vor Anker, sei es am Lande, an die Mehrringe oder Mehrpfosten befestigt sein. Es ist verboten, das Mehrseil oder die Mehrkette eines fremden Schiffes zu lösen, es geschehe denn nach Anweisung des Werftmeisters, oder in Nothfällen nach vorheriger Benachrichtigung der Mannschaft des betreffenden Schiffes.

II. Vorschriften,

welche beim Ein- und Ausladen der Waaren zu beobachten sind.

§ 5.

Schiffer, welche am Rheinwerfte zu Neuwied ein- oder ausladen oder von Schiff zu Schiff überladen wollen, in letzterem Falle jedoch nur, wenn eins der Schiffe angelegt hat, haben solches dem Werftmeister anzuzeigen. Sie erhalten auf diese Anzeige eine Einlade- beziehungsweise eine Auslade- oder Ueberlade-Karte, welche sie auf Verlangen dem Polizeipersonal vorzuzeigen und nach eingenommener Ladung resp. beendigter Löschung an den Werftmeister zurückzugeben haben.

Vor Empfang jener Karte darf der Schiffer weder zur Verladung bestimmte Waaren einladen, noch zur Ausladung bestimmte Waaren auf das Werft niederlegen.

§ 6.

Den Schiffern wird in jedem einzelnen Falle die Einlade- oder Ausladestelle vom Werftmeister bezeichnet. Haben mehrere Schiffe, um einzuladen, an der nämlichen Stelle angelegt, so ist das unmittelbar am Ufer liegende Schiff, wenn es nicht einladet, gehalten, dem andern, welches Güter einzuladen hat, zu weichen.

§ 7.

Die Anweisung zum Löschen erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung. Von dieser Reihenfolge darf nur in dringenden Fällen und mit Erlaubniß des Werftmeisters abgewichen werden.

§ 8.

Die Waaren dürfen nur während 48 Stunden nach vollendeter Ausladung des Schiffes, oder nachdem sie landwärts auf das Werft gebracht worden sind, auf demselben lagern. Nach Ablauf dieser Frist können sie auf Anordnung des Bürgermeisters, auf Gefahr und Kosten Desjenigen, dem die Verfügung über dieselben zusteht, in ein Lagerhaus gebracht werden.

§ 9.

Die Arbeitsstunden beginnen in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember Morgens 7 Uhr und dauern, mit Ausnahme einer Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr, bis Abends 5 Uhr; in den Monaten März, April, September und Oktober Morgens 6 Uhr und dauern, mit Ausnahme einer Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr, bis Abends 7 Uhr; in den Monaten Mai, Juni, Juli und August um 5 Uhr und dauern, mit Ausnahme der zwei Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr, bis Abends 8 Uhr.

§ 10.

Außer den gewöhnlichen Arbeitsstunden Waaren ein-, aus- oder überzuladen oder auf dem Werft fortzuschaffen, ist untersagt. Nur in dringenden Fällen kann, mit ausdrücklicher Erlaubniß und nach Anweisung des Bürgermeisters, die Arbeit außer der gewöhnlichen Arbeitszeit fortgesetzt werden.

III. Vorschriften
in Betreff der zu erlegenden Gebühren.

§ 11.

Behufs Ermittelung des nach dem Tarife vom 11. August d. J. zu erhebenden Werftgeldes haben von den zur Verladung bestimmten Waaren die Versender, von den aus- oder überzuladenden Waaren die Schiffer dem Werftmeister resp. Werftgelderheber eine Declaration in doppelter Ausfertigung abzugeben, welche Anzahl, Zeichen, Nummer, Waarengattung und Gewicht der ein- oder auszuladenden Collis enthalten muß. Die eine Ausfertigung der Declaration verbleibt in den Händen des Werftmeisters zum Zweck der Eintragung in seine Bücher und die andere Declaration wird dem Declaranten, abgestempelt und mit der Quittung über die erlegte Werftgebühr versehen, zurückgegeben.

§ 12.

Von Waaren, welche aus Schiffen auf das Werft ausgeladen werden und von demselben unmittelbar wieder in Schiffe eingeladen werden, wird die Werft-

gebühr bei der Einladung nicht erhoben, wenn die Verladung binnen 48 Stunden nach erfolgter Ausladung stattfindet, die Identität der Waaren gehörig nachgewiesen ist, die Declarationen von Schiff zu Schiff lauten und auf der Kehrseite derselben von dem Werftmeister bescheinigt ist, daß die Werftgebühren davon bei der Ausladung wirklich berechnet sind. Hat die Versendung wegen Schiffsmangels nach dem Bestimmungsorte während der freien 48 Stunden nicht erfolgen können, so ist, wenn die übrigen vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind, der Bürgermeister befugt, eine Verlängerung der freien Verladungsfrist zu bewilligen.

§ 13.

Von den aus Schiffen ausgeladenen Gütern sind die Werftgebühren gleich nach vollendeter Löschung, von den eingeladenen Gütern gleich nach eingenommener Ladung, in beiden Fällen vor der Abfahrt der Schiffer, an den Werftmeister resp. an den Werftgelderheber zu erlegen.

§ 14.

Der Werftmeister ist, so lange nicht das Bedürfniß zur Trennung dieser Functionen nothwendig werden sollte, zugleich als Werftgelderheber zu bestellen, und ist es demselben untersagt, außer dem Werftgelde andere Zahlung oder Abgabe anzunehmen.

IV. Allgemeine Vorschriften.

§ 15.

Auf dem Rheinwerft zu Neuwied dürfen nur Waaren niedergelegt werden, für welche die Werftgebühr zu entrichten ist, oder welche nach § 3 des Tarifs vom 11. August d. J. von Erlegung der Werftgebühr befreit sind. Die Niederlegung anderer Gegenstände ist nur gestattet, wenn von dem Bürgermeister die Erlaubniß dazu ertheilt worden.

§ 16.

Durch die auf das Werft niedergelegten Waaren darf die Passage niemals gehemmt oder gestört werden, und sollen alle Gegenstände, welche der Passage hinderlich sind, auf Kosten und Gefahr Desjenigen, dem die Verfügung über dieselben zusteht, sogleich fortgeschafft werden.

§ 17.

Es ist verboten, aus Schiffen, welche am Rheinwerfte zu Neuwied angelegt haben, Kehricht, Asche, überhaupt Sinkstoff oder Unrath irgend einer Art (mit alleiniger Ausnahme des Rußes der Dampfschiffe) ins Wasser zu werfen. Dergleichen Sinkstoffe oder Unrath sollen aufs Land gebracht und an den von der Polizeibehörde zu bezeichnenden Stellen ausgeschüttet werden.

Jede Verunreinigung des Werftes ist untersagt.

§ 18.

Niemand darf auf dem Werfte Theer kochen oder Feuer anmachen, ohne vorher die Erlaubniß der Polizeibehörde dazu eingeholt zu haben. Desgleichen ist das Schießen und Abbrennen von Feuerwerken auf dem Werfte ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht gestattet.

§ 19.

Das Tabakrauchen auf dem Werfte und auf den am Werfte liegenden Schiffen ist nur aus Pfeifen gestattet, welche mit Deckel versehen sind.

§ 20.

Rücksichtlich der Vorsichtsmaßregeln, welche beim Ein- und Ausladen von Schießpulver, so wie von andern entzündlichen oder ätzenden Stoffen zu beobachten sind, wird auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften (Art. 65 der Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831 und den mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 17. September 1840 genehmigten Zusatz-Artikel, Gesetz-Sammlung von 1841, Seite 135) verwiesen.

§ 21.

Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andere Stafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 10 Thaler, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden, und tritt gegenwärtige Verordnung nach erfolgter Publication in Kraft.

Neuwied, den 6. Dezember 1858.

Der Bürgermeister,
v. d. Beeck.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit genehmigt.

Coblenz, den 23. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Vorstehendem bringen wir den Tarif, nach welchem ein Werftgeld auf dem städtischen Rheinwerfte zu Neuwied zu erheben ist, und die, die Benutzung dieses Werftes betreffende Polizei-Verordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben mit dem 16. Mai d. J. in Wirksamkeit treten.

Coblenz, den 23. April 1859.

№ 377. Niederlegung resp. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 807.

Nachdem der Johann Peter Schiffel zu Ahrweiler die Agentur der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme ihm die Erlaubniß unterm 13. November 1857 von uns ertheilt worden, niedergelegt hat, ist dem Kaufmann Nikolaus Gies zu Ahrweiler die Concession zur Uebernahme dieser Agentur von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 28. April 1859.

№ 378. Steinkohlen-Taxe betr. A. VII. № 870.

Mit Bezug auf die in der Nummer 54 des vorjährigen Amtsblatts veröffentlichte Steinkohlen-Koaks-Taxe auf den Königlichen Gruben des Bergamtsbezirks Saarbrücken bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. April d. J. ab folgende Preise bei den Saarbrücker Steinkohlen-Gruben eingetreten sind:

a) bei der Niederlage Louisenthal
(Eisenbahn-, Land- und Saardebit)
I. Qualität pro Centner 5 Sgr. 9 Pf.
II. " " " 5 " — "

b) bei der Grube Heinitz
Steinkohlen (Eisenbahndebit) pro Center 4 Sgr. 6 Pf.

c) bei der Grube Reden (Eisenbahndebit)
I. Qualität (Stückkohlen) pro Centner 6 Sgr. — Pf.
II. " (Förderkohlen) " " 4 " 8 "

Die übrigen Sätze der Steinkohlen-Taxe vom 18. November v. J. sind unverändert geblieben.

Coblenz, den 28. April 1859.

№ 379. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 806.

Dem Nikola Gies zu Ahrweiler ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 29. April 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 380. Landraths-Wahl betr.

Die Königliche Regierung zu Coblenz hat durch Verfügung vom 3. April d. J. für die Besetzung der erledigten Stelle des Königlichen Landrathes im Kreise Ahrweiler eine Wahl angeordnet und mich zu deren Leitung beauftragt.

Dazu habe ich Termin am 1. Juni dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, auf dem Königlichen Landraths-Amte zu Ahrweiler bestimmt und ersuche die dazu Berechtigten, sich einzufinden.

Bis zum Wahltermine liegt auf dem Landraths-Amte zu Ahrweiler die Nachweisung der wegen ihres im Kreise belegenen Grundbesitzes wählbaren Personen vor. Diejenigen, welche sich zur Wahl berechtigt achten und dazu nicht besonders eingeladen sind, mögen ihre Ansprüche vor der Königlichen Regierung zu Coblenz zeitig geltend machen.

Heddesdorf, den 28. April 1859.

Der Königliche Landrath,
v. Runkel.

№ 381. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 28. März d. J. ist der Ludwig Beck aus Hennweiler, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 16. April 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 382. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 24. Februar d. J. ist der Jakob Zirwes aus Moritzheim, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 16. April 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 383. Zeugenverhör betr.

Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch ein Urtheil vom 12. d. Mts. verordnet, daß über die Abwesenheit des Hubert Severin Sarter aus Bonn ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 19. April 1859.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 384. Aufforderung. Nachdem der seitherige Gerichtsbote und Executor Heinrich Frick hierselbst am 31. März d. J. aus seinen bisherigen Dienstverhältnissen entlassen ist, soll die von demselben bestellte Amts-Caution zurückgezahlt werden.

Es werden deshalb Alle, welche aus gedachter Amtsführung Ansprüche gegen den ꝛc. Frick erheben zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben beim unterzeichneten Kreisgerichte spätestens in dem

am 13. Juli d. J., Morgens 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle (Zimmer Nro. 13) anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit den Ansprüchen an die Amts-Caution präkludirt werden.

Altenkirchen, den 7. April 1859.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

№ 385. Die Bekanntmachung vom 2. November v. J. wird dahin abgeändert, daß zu Gebhardshain am 22. Juli d. J. und an dem folgenden Tage und zu Horhausen am 29. Juli d. J. und am folgenden Tage kein Gerichtstag resp. Schöffengericht abgehalten werden wird.

Altenkirchen, den 19. April 1859.

Der Kreisgerichts-Direktor,
Consbruch.

№ 386. Die Bekanntmachung vom 2. November v. J. wird dahin abgeändert, daß zu Gebhardshain am 22. Juli und 19. August d. J. und an dem jedesmal folgenden Tage, sowie zu Horhausen am 29. Juli und 26. August d. J. und an dem jedesmal folgenden Tage kein Gerichtstag resp. Schöffengericht abgehalten werden wird.

Altenkirchen, den 19. April 1859.

Der Kreisgerichts-Direktor,
Consbruch.

№ 387. Verlorener Reisepaß. Der Eisenbahnarbeiter Carl Ludwig Koch aus Bauerhofen im Regierungsbezirk Cöslin hat seinen, ihm unterm 15. Juni v. J. in Cöslin vom Königlichen Landraths-Amte daselbst ausge-

stellten, auf ein Jahr gültigen Paß verloren und wird derselbe für ungültig erklärt.

Coblenz, den 13. April 1859.

Königliche Polizei-Direktion.
Juncker von Oberconraid.

Signalement.

Geburtsort: Cöslin; Aufenthaltsort: Baurrhofen; Alter: geboren am 4. Oktober 1832; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Nase: spitz; Mund: mittel; Zähne: defect; Bart: blond; Kinn: oval; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: schlank; besondere Kennzeichen: eine Narbe über dem linken Auge.

Personal-Chronik.

№ 388. Der ordentliche Lehrer an dem Gymnasium zu Bonn, Dr. Stauder, ist zum Oberlehrer an dem katholischen Gymnasium zu Cöln ernannt worden.

№ 389. In Stelle des auf seinen Wunsch ausgeschiedenen Bürgermeisters Borniger ist der bisherige kommissarische Bürgermeister, Premier-Lieutenant a. D. Zechlin zum Bürgermeister der Stadtbürgermeisterei Bacharach gewählt und bestätigt worden. Gleichzeitig ist der 2c. Zechlin zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Bacharach definitiv ernannt worden.

№ 390. Für die Stadtbürgermeisterei Boppard ist der bisherige zweite Beigeordnete Valentin Oppenheuser zum ersten und der Wilhelm Wachter zum zweiten Beigeordneten gewählt und bestätigt worden. Gleichzeitig sind beide in der bezeichneten Reihenfolge für die Landbürgermeisterei Boppard zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

№ 391. Der Schullehrer Wilhelm Eifel zu Niederehe ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Adenau definitiv ernannt worden.

№ 392. Der bisherige Schulamts-Candidat Jakob Schreier zu Laubach, Kreis Simmern, ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Laubach provisorisch ernannt worden.

№ 393. Der bisherige provisorische Lehrer Johann Joseph Schlitter zu Klosterchumbd ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

№ 394. Die Verwaltung der Post-Expedition in Altenahr ist vom 15. April c. ab dem zum Postexpediteur ernannten Oekonomen Mathias Hubert Schmitz übertragen worden.

№ 395. Das dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann unterm 2. November 1857 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Papiermassen

ist aufgehoben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 20.

Donnerstag den 12. Mai 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

№ 396. Das Schullehrer-Seminar zu Trarbach-Traben betr.

Höherer Bestimmung gemäß wird das evangelische Schullehrer-Seminar zu Trarbach-Traben vom nächsten Herbst ab in erweiterter Gestalt Lehrer, hauptsächlich für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier, ausbilden.

Unsere Bekanntmachung vom 11. d. Mts. wird nunmehr dahin abgeändert, daß Anmeldungen für die Aufnahme in die Anstalt bis zum 1. August d. J. bei dem betreffenden Schul-Inspektor angebracht werden können.

Coblenz, den 26. April 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 397. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Ernennung des Divisionspredigers Engels zum Pfarrer von Waldlaubersheim, in der Synode Creuznach, ist die zweite Divisionspredigerstelle bei der Königlichen 15. Division und die eines dienstleistenden Garnisonpredigers von Coblenz und Ehrenbreitstein erledigt worden und wird von uns, in Gemäßheit der Königlichen Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, wieder besetzt werden. Anmeldungen dazu werden bis zum Schlusse dieses Monats angenommen.

Coblenz, den 9. Mai 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 398. Evangel. Haus-Collecte. A. IV a. № 2206.

Durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 22. April c. ist der Termin zur Abhaltung der evangelischen Haus-Collecte zum Neubau der evangelischen Kirche in Bischkirchen bis Ende Juni c. verlängert worden.

Coblenz, den 3. Mai 1859.

№ 399. Erledigte Schulstelle. A. IV a. № 2114.

Bei dem Progymnasium zu Trarbach ist eine neue Lehrerstelle errichtet, mit welcher eine Besoldung von 250 Thlr. verbunden ist. Dieselbe soll mit einem in einem Lehrer-Seminar ausgebildeten Schulmann besetzt werden.

Geeignete Bewerber haben sich, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, spätestens bis zum 4. Juni d. J. an den Herrn Rektor Stäffler in Trarbach zu wenden.

Coblenz, den 30. April 1859.

№ 400. Prüfung für katholische Schulamts-Bewerber. A. IV a. № 994.

Die Prüfung der nicht in einem Schullehrer-Seminar vorgebildeten katholischen Schulamts-Bewerber findet in diesem Jahre Freitag und Samstag, den 2. und 3. September, bei dem Seminar zu Brühl statt.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich vor dem 1. Juli bei den betreffenden Herren Schul-Inspektoren zu melden.

Coblenz, den 4. Mai 1859.

№ 401. Eine Apotheke betr. A. IV b. № 605.

Nachdem der Apotheker Feldmann zu Ehringshausen, Kreises Wetzlar, ohne Leibeserben mit Tode abgegangen ist, eröffnen wir einen Termin von 6 Wochen zur Bewerbung um die erledigte Concession für den genannten Ort.

Coblenz, den 6. Mai 1859.

№ 402. Meisterbefähigungszeugniß. A. VII. u. VI. № 841.

Dem Maurer Carl Felix Heusch aus Kirchberg, jetzt zu Remagen, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß

und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 30. April 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 403. Aufforderung.

Nachdem der seitherige Gerichtsbote und Executor Heinrich Frick hierselbst am 31. März d. J. aus seinen bisherigen Dienstverhältnissen entlassen ist, soll die von demselben bestellte Amts-Caution zurückgezahlt werden.

Es werden deshalb Alle, welche aus gedachter Amtsführung Ansprüche gegen den ꝛc. Frick erheben zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben beim unterzeichneten Kreisgerichte spätestens in dem

am 13. Juli d. J., Morgens 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle (Zimmer Nro. 13) anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit den Ansprüchen an die Amts-Caution präkludirt werden.

Altenkirchen, den 7. April 1859.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

№ 404. Gebühren-Tarif für geometrische Arbeiten.

Unter Aufhebung der bisher bestehenden Gebühren-Tarife für die geometrischen Arbeiten, welche behufs der Fortschreibung des Güterwechsels in den Grundsteuer-Katastern der westlichen Provinzen in Gemäßheit der §§ 32 und 33 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 auszuführen sind, hat der Herr Finanz-Minister den nachfolgenden allgemeinen Tarif vollzogen und mich mittelst Erlasses vom 21. v. Mts. (III. 5255) ermächtigt, denselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zwar mit der Maaßgabe, daß mit Rücksicht auf die stärkere Parzellirung in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen die Gebühren zu B. und C. für Parzellen unter und bis zu ½ Morgen auf beziehungsweise 8 Silbergroschen und 12 Silbergroschen herabgesetzt werden, und in den Regierungsbezirken Cöln, Coblenz und Trier, so wie im Kreise Siegen des Regierungsbezirks Arnsberg, außer jener Herabsetzung der Gebühren zu B. und C. noch eine weitere Ermäßigung derselben für Parzellen unter und bis ¼ Morgen auf beziehungsweise 6 Silbergroschen und 9 Silbergroschen stattfinden soll.

Münster, den 3. Mai 1859.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
General-Direktor des Katasters:
v. Düsberg.

Allgemeiner Tarif

für die in Gemäßheit der Fortschreibungs-Vermessungs-Instruktion vom 7. Mai 1858 auszuführenden geometrischen Arbeiten in den Provinzen Rheinland und Westfalen.

1. Es werden gezahlt für die Parzelle:	A. für Auszüge aus den Kataster-Karten.			B. für Vermessungen nach einer bereits im Felde vorhandenen Eintheilung.			C. für Vermessungen, womit zugleich auch die Theilung der Grundstücke auszuführen ist.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
unter und bis zu 1 Morgen . . .	—	1	—	—	10	—	—	15	—
über 1 bis zu 2 „ . . .	—	2	—	—	12	—	—	19	—
über 2 bis zu 5 „ . . .	—	3	—	—	15	—	—	24	—
über 5 bis zu 10 „ . . .	—	4	—	—	18	—	1	—	—
über 10 bis zu 15 „ . . .	—	5	—	—	21	—	1	7	—

Für größere Parzellen wird von je 5 zu 5 Morgen, also bei Parzellen von 15 bis 20, von 20 bis 25 Morgen, die Gebühr zu A. um je 1 Sgr., zu B. um je 3 Sgr. und zu C. um je 7 Sgr. für die Parzelle erhöht.

2. Die vorstehend unter A. festgesetzten Gebühren sind für einfache, in Linearzeichnung gefertigte Auszüge aus der Katasterkarte zu zahlen, auf welchen zur Orientirung alle Nachbar-Parzellen anzugeben sind. Für das mit Band unterzogene Papier, sowie für die zur Uebertragung des Auszuges in den vorschriftsmäßigen Maaßstab etwa erforderlichen Reductionen oder Vergrößerungen wird eine besondere Vergütung nicht gewährt. Wenn aber das Beischreiben der Elemente aus den Vermessungs-Handrissen verlangt wird, so ist diese Mehrarbeit in Diäten zu $1\frac{1}{3}$ Thlr. für den Tag besonders zu vergüten.

3. Die Gebühren zu B. sind dann zu gewähren, wenn die bereits im Felde vorhandenen Grenzen der durch Theilung 2c. 2c. veränderten oder neu entstandenen Parzellen vollständig aufgemessen werden.

4. Die Gebühren zu C. treten dann ein, wenn die zu theilende Kataster-Parzelle aufgemessen, getheilt und die Grenzen oder Theilparzellen im Felde bestimmt und ausgesteint werden. Für die hierbei etwa erforderlichen Ermittelungen behufs Feststellung einer genügenden Uebereinstimmung zwischen der Karten-Copie der Mutter-Parzelle und dem wirklichen Besitzstande im Felde wird eine besondere Vergütung nicht gewährt.

5. Die Tarifsätze B. und C. finden nur auf wirklich und vorschriftsmäßig ausgeführte Messungen Anwendung, wogegen für Parzellen, die nicht im

Felde gemessen worden sind, sondern deren Größe durch Abzug gemessener Theil-Parzellen von dem Gesammt-Inhalte der Mutter-Parzelle bestimmt worden ist, ohne Rücksicht auf deren Größe mit höchstens 5 Sgr., wenn die Theilungslinie schon vorhanden und mit höchstens 8 Sgr. zu liquidiren sind, wenn die Theilung noch auszuführen ist.

6. Die Tarifsätze B. und C. beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von dem Geometer ausgeführten Vermessungen; verursacht eine zu anderer Zeit bewirkte Vermessung dem Geometer einen besonderen Aufwand an Reisekosten, oder ist mit der Messung ein ungewöhnlicher Zeitverlust verknüpft, so werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Umstände von der Kataster-Inspektion besonders festgesetzt.

Berlin, den 21. April 1859.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. v. Pommer-Esche.

Personal-Chronik.

№ 405. Dem Landrath Hardt zu Simmern ist ein zweimonatlicher Urlaub ertheilt und der Regierungs-Assessor von Mühlenfels für diese Zeit mit der kommissarischen Verwaltung des Landraths-Amts zu Simmern beauftragt worden.

№ 406. Der bisherige Regierungs-Referendar Freiherr von der Goltz ist zum Regierungs-Assessor ernannt und dem hiesigen Regierungs-Collegium zur Beschäftigung überwiesen worden.

№ 407. Dem Jakob Strohe hierselbst ist das Qualifications-Attest als Feldmesser ertheilt und derselbe als solcher vereidigt worden.

№ 408. Der bisherige Schulamts-Candidat Peter Herz zu Groß-Rechtenbach ist zum Lehrer an der evangelischen Schule, sowie zum Küster, Organisten und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv ernannt worden.

№ 409. Durch Ministerial-Reskript vom 26. April c. ist vom 1. Mai c. ab die Vertretung des beurlaubten Landgerichts-Assessors Emundts dem Landgerichts-Assessor Eltester hierselbst übertragen worden.

№ 410. Durch Ministerial-Reskript vom 19. April d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Auskultator Hermann Joseph Genius zum Referendar ernannt und in dieser Eigenschaft am 3. Mai d. J. verpflichtet.

№ 411. Der Friedensgerichtsschreiber Münch zu Stromberg ist durch Ministerial-Reskript vom 26. April c. vom 1. Juni d. J. ab zum Friedensgerichtsschreiber in Düsseldorf ernannt worden.

№ 412. Der Lazareth-Inspektor Derzycki in Mainz ist in Stelle des in Ruhestand tretenden Lazareth-Inspektors Baum nach Jülich versetzt, und der Feldwebel Heise vom 1. Garde-Regiment zu Fuß zum provisorischen Lazareth-Inspektor in Mainz ernannt worden.

№ 413. Bei dem Justiz-Senate.

Der Referendarius Schröder, genannt v. Schirp, ist aus dem Departement des Appellationsgerichts Hamm in das diesseitige übernommen.

Der Auskultator P. Zimmermann und der Auskultator Colonius sind zu Referendarien ernannt worden.

Der Gerichtsbote Schmet zu Ehrenbreitstein ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

№ 414. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 4. März 1858 ertheilte Patent auf einen Gasmesser ist aufgehoben.

№ 415. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 1. Dezember 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung an Pressen zur Darstellung gepreßter Bleiröhren, um diese inwendig zu verzinnen,

ist aufgehoben.

№ 416.

Wasserstand

am Rheinpegel zu Coblenz im Monat April 1859.

Tag.	Wasserstand		Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
	Fuß.	Zoll.			
1	7	8			
2	7	10			
3	8	—			
4	7	11			
5	7	8½			
6	7	4			
7	7	2½			
8	7	1			
9	7	2	Regen		
10	7	2			
11	7	6			
12	7	11			
13	8	3½	„		
14	9	3			
15	9	8			
16	10	3			
17	10	8			
18	11	—			
19	11	3			
20	10	10			
21	10	5	„		
22	10	5			
23	11	4			
24	11	6			
25	11	11			
26	12	2½			
27	12	7			
28	12	5			
29	11	7	„		
30	11	—			

№ 417. Wasserstand

am Rheinpegel zu Bingen im Monat April 1859.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	5	10			
2	5	8			
3	5	8			
4	5	7			
5	5	4			
6	5	4			
7	5	4½			
8	5	5			
9	5	5¼			
10	5	6			
11	5	8			
12	5	11			
13	6	2			
14	6	9			
15	7	—			
16	7	3			
17	7	6			
18	8	—			
19	8	2			
20	8	—			
21	7	10			
22	7	8			
23	8	—			
24	8	6			
25	9	1			
26	9	9			
27	10	2			
28	9	10			
29	9	5			
30	8	8			

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 21.

Donnerstag den 19. Mai 1859.

Gesetz=Sammlung. — Jahrgang 1859.

№ 418. Das am 12. Mai 1859 ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5048. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin ausgebaute Chausseestrecke von 1006 Ruthen Länge auf dem Wege nach Fehrbellin.

» 5049. das Gesetz, betreffend die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen. Vom 11. April 1859.

» 5050. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Palösec-Labischiner Netzwiesen. Vom 11. April 1859.

» 5051. das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 30. April 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 419. Katholische Haus-Collecte. A. IV a. № 2285.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Verfügung vom 29. v. Mts. genehmigt, daß für den Bau einer katholischen Kirche in Kinderbeuren, Regierungsbezirk Trier, in dem zur Diözese Trier gehörigen Theil unseres Bezirks eine katho-

lische Haus-Collecte in den Monaten Mai bis Oktober d. J. durch Deputirte abgehalten werde.

Coblenz, den 9. Mai 1859.

№ 420.
Evangel. Haus-Collecte.
A. IVa. № 2334.

Durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 4. d. Mts. ist die Frist zur Abhaltung der mittelst Verfügung vom 3. Juli v. J. behufs Ausbaues der zur evangelischen Kirche einzurichtenden Simultankirche zu Trarbach bewilligten evangelischen Haus-Collecte bis zum 1. November d. J. verlängert worden.

Coblenz, den 11. Mai 1859.

№ 421.
Evangel. Haus-Collecte.
A. IVa. № 2382.

Durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 5. Mai c. ist der Termin zur Abhaltung der in Nro. 54 unseres Amtsblatts de 1858 ausgeschriebenen evangelischen Haus-Collecte für den Kirchenbau zu Uerdingen bis Ende Oktober d. J. verlängert worden.

Coblenz, den 11. Mai 1859.

№ 422.
Das Bad Bertrich betr.
A. IVb. № 564.

Diejenigen armen Kranken, welchen das Bad Bertrich auf öffentliche Kosten verordnet werden sollte, haben sich so einzurichten, daß sie vom 15. Mai bis 15. Juni und vom 15. August bis 15. September das Bad benutzen können, oder die nöthigen Ausnahmen hiervon zu begründen.

Coblenz, den 2. Mai 1859.

№ 423.
Erledigte Kreis-Wundarzt-Stelle betr.
A. IVb. № 572.

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Zell ist erledigt. Qualificirte Bewerber wollen sich, unter Beifügung ihrer Atteste, binnen 6 Wochen bei uns melden.

Coblenz, den 6. Mai 1859.

№ 424.
Niederlegung resp. Uebernahme von Agenturen.
A. VII. № 851.

Nachdem der Johann Wilhelm Reinhard zu Bacharach die Agenturen:

1) der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia",
2) der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia",
3) der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft,

zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchten Concessionen unterm 13. September

1844, 23. Februar 1854 und 29. März 1855 ertheilt worden, niedergelegt hat, ist dem Schreiner Wilhelm Heß zu Bacharach die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme dieser Agenturen von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 6. Mai 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 425. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. September 1857 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der nachgenannten Individuen, mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafe, die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht, und zwar bezüglich:

1) der Anna Maria Gemünd, Ehefrau von Lorenz Breuer zu Leubsdorf (Nro. 13), am 30. August 1861;
2) der Catharina März, Dienstmagd zu Coblenz (Nro. 21), am 28. Juli 1860;
3) des Hubert Bärens, Tagelöhner zu Urmersbach (Nro. 35), am 9. August 1859;
4) des Friedrich Dorr, ohne Gewerbe, aus Simmern (Nro. 111), am 23. April 1859;
5) der Barbara Nicolai, ohne Gewerbe, aus Möntenich (Nro. 114), am 27. April 1863;
6) des Benedikt Kappes, Schlosser aus Andernach (Nro. 120), am 25. April 1860;
7) der Susanna Bertel, Tagelöhnerin zu Münk (Nro. 127), am 30. April 1859;
8) des Franz August Heramer, Uhrmacher und Landwehrmann zu Coblenz (Nro. 130), am 12. Mai 1861;
9) der Margaretha Bäumchen, Tagelöhnerin und Ehefrau von Georg Mallmann zu Hirzenach (Nro. 133), am 1. August 1859;
10) der Maria Elisabeth Neu, ohne Gewerbe, aus Fronhofen (Nro. 153), am 17. Juni 1859.

Coblenz, den 7. Mai 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 426. Aufforderung.

Nachdem der seitherige Gerichtsbote und Executor Heinrich Frick hierselbst am 31. März d. J. aus seinen bisherigen Dienstverhältnissen entlassen ist, soll die von demselben bestellte Amts-Caution zurückgezahlt werden.

Es werden deshalb Alle, welche aus gedachter Amtsführung Ansprüche gegen den rc. Frick erheben zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben beim unterzeichneten Kreisgerichte spätestens in dem

am 13. Juli d. J., Morgens 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle (Zimmer Nro. 13) anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit den Ansprüchen an die Amts-Caution präkludirt werden.

Altenkirchen, den 7. April 1859.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

№ 427. Nachdem die Wohnung des Königlichen Berggeschwornen Liste und dessen Geschäftslokal für das Revier Unkel von Königswinter nach Unkel verlegt worden ist, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 10. Mai 1859.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Bergamt.

№ 428. Ausgelooste Rentenbriefe. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II. Nro. 3 bis 16 vom 1. Oktober d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse zu Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weitern Zins-Verlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 9. Mai 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

a.

Verzeichniß

der am 9. Mai 1859 ausgeloosten, am 1. Oktober 1859 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

19 Stück Littr. A. von Tausend Thalern.

№ 227. 489. 557. 628. 677. 769. 776. 1639. 1779. 2669. 2801. 3026. 3171. 3208. 3556. 4608. 5253. 5254. 5255.

6 Stück Littr. B. von Fünfhundert Thalern.

№ 146. 166. 301. 434. 1016. 1294.

38 Stück Littr. C. von Einhundert Thalern.

№ 36. 358. 424. 475. 1107. 1588. 1878. 2701. 2994. 3076. 3354. 3420. 3556. 3893. 3996. 4149. 4268. 4340. 5038. 5588. 5688. 6026. 6441. 6787. 7235. 7236. 7847. 8522. 8523. 8524. 8871. 9337. 9431. 9432. 9826. 9916. 9935. 10,399.

22 Stück Littr. D von Fünf und zwanzig Thalern.

№ 427. 513. 1841. 2050. 4441. 4510. 4762. 4763. 5070. 5127. 5249. 6041. 7952. 8122. 8699. 8770. 8771. 8772. 8773. 8774. 8781. 8782.

1003 Stück Littr. E. von Zehn Thalern.

№ 29. 68. 87. 94. 103. 106. 117. 134. 135. 147. 191. 207. 224. 235. 249. 273. 294. 324. 325. 376. 430. 433. 485. 521. 524. 531. 553. 610. 612. 615. 644. 648. 686. 688. 689. 698. 707. 723. 732. 752. 754. 757. 803. 804. 808. 825. 826. 832. 874. 876. 877. 878. 879. 882. 883. 890. 902. 919. 924. 946. 958. 966. 971. 978. 980. 981. 991. 1001. 1007. 1037. 1061. 1070. 1098. 1117. 1143. 1146. 1151. 1161. 1162. 1163. 1188. 1192. 1199. 1205. 1207. 1242. 1248. 1256. 1264. 1277. 1288. 1289. 1294. 1295. 1345. 1358. 1366. 1389. 1403. 1414. 1429. 1487. 1521. 1544. 1552. 1556. 1571. 1572. 1596. 1615. 1631. 1637. 1668. 1687. 1707. 1714. 1715. 1738. 1739. 1742. 1746. 1757. 1765. 1767. 1777. 1812. 1853. 1860. 1865. 1866. 1867. 1868. 1873. 1883. 1909. 1916. 1923. 1931. 1932. 1963. 1990. 2049. 2058. 2059. 2062. 2093. 2102. 2119. 2175. 2176. 2177. 2199. 2202. 2207. 2246. 2310. 2318. 2319. 2330. 2338. 2358. 2371. 2373. 2383. 2406. 2407. 2416. 2417. 2432. 2433. 2434. 2439. 2444. 2445. 2450. 2486. 2487. 2515. 2518. 2521. 2543. 2556. 2558. 2559. 2581. 2613. 2625. 2633. 2642. 2656. 2661. 2678. 2688. 2700. 2748. 2754. 2763. 2774. 2788. 2790. 2811. 2812. 2814. 2820. 2828. 2833. 2857. 2865. 2866. 2881. 2916. 2923. 2931. 2946. 2947. 2948. 2960. 2961. 3005. 3008. 3030. 3031. 3032. 3053. 3075. 3086. 3111. 3116. 3125. 3130. 3134. 3168. 3172. 3177. 3182. 3223. 3258. 3259. 3264. 3268. 3272. 3283. 3288. 3304. 3317. 3347. 3353. 3360. 3389. 3403. 3404. 3405. 3412.

№ 3415. 3436. 3437. 3469. 3479. 3563. 3604. 3605. 3610. 3616. 3627. 3628. 3633. 3647. 3651. 3652. 3653. 3654. 3655. 3656. 3667. 3668. 3679. 3700. 3707. 3715. 3724. 3747. 3784. 3785. 3831. 3862. 3864. 3888. 3889. 3890. 3919. 3928. 3935. 3936. 3938. 3946. 3958. 3970. 3988. 3989. 4006. 4007. 4008. 4065. 4072. 4106. 4109. 4185. 4187. 4190. 4191. 4192. 4193. 4194. 4195. 4196. 4197. 4198. 4216. 4219. 4220. 4230. 4246. 4247. 4248. 4265. 4275. 4283. 4289. 4299. 4375. 4383. 4393. 4401. 4409. 4447. 4454. 4460. 4478. 4485. 4495. 4496. 4522. 4549. 4550. 4555. 4584. 4585. 4608. 4609. 4613. 4615. 4616. 4624. 4625. 4630. 4631. 4632. 4649. 4703. 4715. 4723. 4746. 4776. 4779. 4795. 4816. 4829. 4864. 4868. 4870. 4876. 4886. 4921. 4922. 4931. 4945. 4969. 4973. 5016. 5034. 5046. 5053. 5073. 5082. 5098. 5105. 5106. 5107. 5119. 5130. 5136. 5146. 5161. 5184. 5217. 5231. 5251. 5272. 5294. 5295. 5296. 5317. 5318. 5319. 5320. 5321. 5323. 5359. 5364. 5365. 5374. 5380. 5394. 5398. 5402. 5409. 5416. 5419. 5441. 5457. 5475. 5477. 5500. 5505. 5507. 5508. 5517. 5519. 5535. 5550. 5561. 5563. 5564. 5568. 5593. 5617. 5627. 5638. 5652. 5667. 5690. 5699. 5706. 5721. 5722. 5728. 5745. 5753. 5758. 5773. 5777. 5781. 5792. 5795. 5806. 5807. 5808. 5809. 5810. 5817. 5848. 5862. 5890. 5902. 5903. 5922. 5925. 5928. 5967. 5971. 5977. 5990. 5995. 6003. 6025. 6039. 6065. 6070. 6121. 6150. 6153. 6164. 6167. 6200. 6214. 6227. 6228. 6246. 6247. 6270. 6276. 6281. 6282. 6286. 6302. 6326. 6332. 6352. 6357. 6365. 6385. 6386. 6403. 6404. 6406. 6416. 6432. 6435. 6441. 6443. 6444. 6453. 6456. 6485. 6488. 6489. 6490. 6496. 6503. 6536. 6539. 6550. 6556. 6557. 6558. 6559. 6560. 6585. 6592. 6603. 6640. 6657. 6666. 6691. 6712. 6719. 6722. 6764. 6765. 6777. 6778. 6800. 6801. 6833. 6834. 6835. 6847. 6848. 6858. 6859. 6873. 6893. 6900. 6985. 6986. 7004. 7036. 7037. 7048. 7061. 7075. 7081. 7103. 7104. 7110. 7111. 7114. 7128. 7139. 7143. 7147. 7180. 7242. 7243. 7247. 7266. 7278. 7279. 7280. 7282. 7290. 7297. 7332. 7394. 7412. 7413. 7415. 7551. 7613. 7675. 7676. 7690. 7712. 7761. 7762. 7764. 7779. 7788. 7789. 7801. 7802. 7845. 7847. 7848. 7857. 7885. 7886. 7887. 7888. 7889. 7905. 7917. 7918. 7930. 7931. 7944. 7945. 7946. 8011. 8015. 8032. 8041. 8042. 8044. 8050. 8071. 8082. 8100. 8110. 8113. 8126. 8127. 8128. 8129. 8130. 8131. 8132. 8133. 8134. 8136. 8147. 8180. 8181. 8189. 8190. 8195. 8196. 8206. 8219. 8229. 8237. 8241. 8259. 8263. 8267. 8275. 8280. 8295. 8303. 8304. 8306. 8309. 8335. 8337. 8354. 8361. 8380. 8392. 8433. 8435. 8436. 8443. 8452. 8454. 8470. 8506. 8516. 8519. 8534. 8546. 8547. 8558. 8565. 8571. 8584. 8585. 8594. 8595. 8603. 8636. 8654. 8655. 8681. 8685. 8686. 8687. 8688. 8689. 8691. 8695. 8696. 8697. 8698. 8699. 8703. 8730. 8731. 8735. 8740. 8751. 8762. 8763. 8777. 8825. 8859. 8902. 8903. 8922. 8954. 8958. 8959. 8960. 8961. 8963. 8964. 8965. 8971.

№ 8999. 9013. 9017. 9018. 9025. 9026. 9027. 9028. 9029. 9030. 9031.
9032. 9033. 9034. 9035. 9036. 9043. 9070. 9082. 9083. 9085. 9138.
9147. 9148. 9149. 9150. 9151. 9152. 9153. 9154. 9155. 9156. 9157.
9158. 9160. 9161. 9162. 9186. 9230. 9231. 9238. 9241. 9243. 9313.
9331. 9410. 9452. 9453. 9461. 9462. 9484. 9525. 9526. 9551. 9553.
9554. 9555. 9557. 9573. 9574. 9580. 9652. 9685. 9686. 9727. 9734.
9738. 9793. 9928. 9942. 9953. 9959. 9962. 9976. 9994. 9995. 10,004.
10,005. 10,034. 10,106. 10,116. 10,130. 10,170. 10,171. 10,176.
10,178. 10,199. 10,200. 10,201. 10,202. 10,203. 10,204. 10,205.
10,206. 10,207. 10,217. 10,218. 10,219. 10,229. 10,230. 10,233.
10,234. 10,248. 10,303. 10,304. 10,306. 10,312. 10,313. 10,329.
10,338. 10,339. 10,340. 10,341. 10,342. 10,343. 10,373. 10,374.
10,375. 10,385. 10,386. 10,411. 10,412. 10,450. 10,455. 10,456.
10,457. 10,458. 10,459. 10,460. 10,461. 10,462. 10,463. 10,464.
10,465. 10,466. 10,479. 10,481. 10,482. 10,491. 10,492. 10,501.
10,502. 10,503. 10,504. 10,505. 10,506. 10,509. 10,510. 10,511.
10,512. 10,522. 10,523. 10,524. 10,549. 10,550. 10,560. 10,575.
10,576. 10,577. 10,581. 10,582. 10,614. 10,620. 10,622. 10,634.
10,679. 10,681. 10,686. 10,689. 10,692. 10,703. 10,704. 10,705.
10,727. 10,728. 10,729. 10,730. 10,731. 10,763. 10,781. 10,782.
10,783. 10,799. 10,806. 10,807. 10,808. 10,809. 10,908. 10,909.
10,910. 10,911. 10,912. 10,913. 10,914. 10,915. 10,918. 10,919.
10,920. 10,921. 10,988. 10,989. 10,990. 10,992. 10,993. 10,994.
10,995. 11,050. 11,267. 11,268. 11,269. 11,274. 11,275. 11,276.
11,277. 11,299. 11,300. 11,367. 11,368. 11,369. 11,395. 11,396.
11,397. 11,403. 11,404. 11,411. 11,412. 11,419. 11,420. 11,421.
11,422. 11,425. 11,432. 11,461. 11,477. 11,478. 11,479. 11,480.
11,481. 11,482. 11,483. 11,484. 11,485. 11,496. 11,497. 11,498.
11,499. 11,500. 11,501. 11,502. 11,503. 11,504. 11,505. 11,508.
11,509. 11,510. 11,511. 11,512. 11,513. 11,514. 11,515. 11,516.
11,517. 11,518. 11,519. 11,520. 11,521. 11,522. 11,523. 11,524.
11,525. 11,526. 11,527. 11,528. 11,539. 11,540. 11,621.

b.

Verzeichniß

der bereits früher ausgeloosten und schon seit zwei Jahren noch rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Pro 1. Oktober 1854.

1 Stück Littr. E. № 5546 zu 10 Thlr.

Pro 1. Oktober 1855.

3 Stück Littr. D. № 3236. 3597. 4038 zu je 25 Thlr.
1 » » E. » 3562 zu 10 Thlr.

Pro 1. April 1856.

2 Stück Littr. C. № 1935. 2037 zu je 100 Thlr.
1 » » D. » 2241 zu 25 Thlr.
1 » » E. » 756 zu 10 Thlr.

Pro 1. Oktober 1856.

2 Stück Littr. C. № 751. 7498 zu je 100 Thlr.
2 » » D. » 1148. 3075 zu je 25 Thlr.

Pro 1. April 1857.

1 Stück Littr. D. № 4354 zu 25 Thlr.

Münster, den 9. Mai 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Personal-Chronik.

№ 520. Der seitherige Pfarrer Hüffell zu Oberbiel ist von dem Herrn Fürsten zu Solms zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Oberweß vocirt und als solcher landesherrlich bestätigt worden.

№ 521. Der bisherige Lehrer an der evangelischen Schule zu Neunkirchen, Jakob Henrich, ist von dem Herrn Fürsten zu Solms zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Braunfels vocirt und als solcher landesherrlich bestätigt worden.

№ 522. Der bisherige Schulamts-Candidat Conrad Gaul zu Rodenbach ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Rodenbach definitiv ernannt worden.

№ 523. Dem Besitzer der Prinz-Carl's-Hütte, J. Martini zu Rothenburg bei Cönnern, ist unter dem 4. Juni 1859 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Ofen zur Erzeugung von Theer aus Braunkohle und anderen Fossilien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 27.

Mittwoch den 22. Juni 1859.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

№ 524. Das am 14. Juni 1859 ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5079. das Gesetz, betreffend die Zulässigkeit der Executions-Vollstreckung durch Personal-Arrest, und des Manifestations-Eides in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 23. Mai 1859.

» 5080. das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Vom 30. Mai 1859.

» 5081. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Orsoy, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 525. Erledigte Pfarrstelle.

Der zweite Pfarrer und Rektor zu Dierdorf, Johannes Symank, ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Prüm ernannt worden. Die dadurch erledigte Stelle zu Dierdorf wird demnächst, in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung hierselbst, durch uns wieder besetzt werden.

Bewerber, welche für das Pfarramt und für das Rektorat qualificirt sind, haben sich binnen 6 Wochen zu melden.

Coblenz, den 30. Mai 1859.



Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 526. Bewilligung von Stempelfreiheit.

Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben, auf den Antrag der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen, auch den Tauf-, Trau- und Todtenscheinen, deren Beibringung behufs der Betheiligung bei den Pensions- und Unterstützungs-Kassen der für immer unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen erforderlich ist, die Stempelfreiheit zu bewilligen geruht.

Hiervon wird die Pfarrgeistlichkeit unseres Bezirks, höherer Anordnung gemäß, in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 10. Juni 1859. Coblenz, den 21. Mai 1859.

Königliche Regierung. Königliches Consistorium.

№ 527. Katholische Haus-Collecte. A. IV a. № 3036.

Der Herr Ober-Präsident hat durch Verfügung vom 3. d. Mts. den Termin zur Abhaltung der zum Neubau einer katholischen Kirche zu Trarbach bewilligten katholischen Haus-Collecte bis Ende Dezember d. J. verlängert.

Coblenz, den 15. Juni 1859.

№ 528. Staats-Ministerial-Beschluß.

Auf den Antrag des Kriegs-Ministers vom 16. Oktober 1849 beschließt das Staats-Ministerium:

1) daß die Bestimmungen im § 22 des Staats-Ministerial-Beschlusses über die Behandlung der militairpflichtigen Civil-Beamten bei einer Mobilmachung der Armee vom 22. Januar 1831 auf alle nach Ableistung der Staats-Prüfungen ohne Gehalt angestellten Beamten gleichmäßig anzuwenden;

2) daß nach den in den §§ 23 und 24 jenes Beschlusses enthaltenen Grundsätzen nicht bloß die Referendarien, sondern auch alle andern Beamten und Aspiranten, welche durch Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungs-Arbeiten genöthigt werden, zu behandeln und demgemäß

a) wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militair-Verhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist zu bewilligen,

b) anderen Falls aber ihnen, nach später abgelegter Prüfung, vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennität beizulegen;

3) daß die Bestimmungen der §§ 11—24 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 und die Ergänzungen derselben zur Beruhigung der Beamten, welche von der Einberufung zum Kriegsdienst betroffen werden können, in geeigneter Weise bekannt zu machen; und

4) daß bei außerordentlicher Zusammenziehung der Landwehr, ohne eigentliche Mobilmachung, dem Kriegsminister die Beantragung der Ausdehnung jener Bestimmungen auf diese Fälle zu überlassen sei.

Von diesem Beschlusse und der demselben beigefügten Zusammenstellung der zu 3 erwähnten Bestimmungen erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Juli 1850.

Das Staats-Ministerium.

gez. Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

(L. S.) gez. Flender.

Zusammenstellung

der Bestimmungen über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee.

1.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831.

Jedem Civilbeamten, welcher im Falle einer Mobilmachung der Armee seiner militairdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civilposten, und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienste in denselben zurück.

2.

Ebendaselbst § 13.

War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeldlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienste für seine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden.

3.

Ebendaselbst § 14.

Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung. Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei- bis dreimonatlicher Besoldungs-Vorschuß bewilligt werden.

Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen.

4.

Ebendaselbst § 15.

Erhält er aber Offizierbesoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civilbesoldung abgerechnet.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 28. September 1831.

Ist die Offizierbesoldung höher als die Civilbesoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf. Hierbei wird die Vergütigung, welche ein Landwehr-Offizier für die Verwaltung der Stelle als interimistischer Kompagnieführer erhält, auf die Civilbesoldung nicht in Anrechnung gebracht.

5.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831. § 18.

Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritte in den Militairdienst ab keinen weiteren Anspruch.

Dagegen verbleibt ihm aber auch die seiner Militaircharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civilbesoldungsquote.

6.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 23. Januar 1850.

Erhält ein Civilbeamter, welcher als Offizier zu Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, so wird ihm, außer der nach Abrechnung der Offizierbesoldung verbleibenden Civilbesoldungsquote, von seiner Civilbesoldung so viel belassen, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsmäßig zu gewährende Feldzulage betragen würde.

7.

Staats-Ministerial-Beschlüsse vom 22. Januar 1831 (§ 17) und 23. Januar 1850.

Die Bestimmungen zu 3, 4, 5 und 6 finden auch auf solche Beamten Anwendung, die mit fixirten Diäten angestellt sind. Den bloß vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können aber diese Ansprüche nicht zugestanden werden.

8.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831. § 18.

Pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten möchten, Hinsichts ihrer Pensionen oder Wartegelder ebenfalls nach den Bestimmungen zu 3, 4, 5 und 6 zu behandeln.

Nach beendigtem Kriegsdienste treten sie in den vollen Genuß ihrer früheren Pension oder ihres früheren Wartegeldes wieder ein.

9.

Ebendaselbst § 11.

Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatskasse beziehen, sollen ebenso behandelt

werden wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldungen aus der Staatskasse zu erheben haben.

10.

Ebendaselbst § 19.

Kommunal- und Patrimonial-Beamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln. Keine Kommune wird sich bei der Wichtigkeit des Zweckes entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen.

Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staatskasse zu Hülfe kommen. Wo Privatbehörden interessiren, soll nur freie Entschließung zu etwaniger Unterstützung stattfinden.

11.

Ebendaselbst § 20.

Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden den Militair-Intendanturen zur Anstellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letztern eine Anstellung erhalten, desgleichen diejenigen, welche als Militair-Justizbeamte, Geistliche, Aerzte und Postbeamte für den Felddienst eintreten, sind ebenso zu behandeln wie diejenigen Beamten, welche in den aktiven Dienst bei dem stehenden Heere oder der Landwehr eintreten.

Das Beamten-Personal der Armee kann auch aus den schon in der Landwehr stehenden Civilbeamten entnommen werden.

12.

Ebendaselbst § 21.

Den Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamten-Personal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung, welche, im Wege der Ascension, der Stelle ihrer Dienstkathegorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden.

13.

Ebendaselbst § 22.

Demzufolge sollen auch die Assessoren bei den Landes-Collegien während der Zeit, wo sie bei der Armee oder bei der Armee-Verwaltung ꝛc. dienen, ebenso nach ihrer Reihenfolge ascendiren, als wenn sie noch in ihrem Civil-Verhältnisse sich befänden.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juli 1830.

Dasselbe gilt von allen andern, nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Civilbeamten.

14.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831. § 23.

Den Referendarien, welche im Militair-Verbande stehen und bei einer Mobilmachung bereits die nöthigen Präsidial-Atteste der Reife zur höhern Prü-

fung erhalten haben, soll die nöthige Frist bewilligt werden, um vor ihrem Eintritt zum Militairdienst noch die Prüfung bestehen zu können, insofern die Umstände die Bewilligung einer solchen Frist gestatten.

15.

Ebendaselbst § 24.

Diejenigen Referendarien, welche mit den gedachten Attesten noch nicht versehen sind, müssen zwar gleich allen andern Mannschaften zum Militairdienst eintreten, sollen aber nach beendigtem Kriege und, sobald sie die höhere Prüfung bestanden haben, in die Reihenfolge der Assessoren dergestalt einrücken, daß sie denjenigen, welche später als sie Referendarien und erst während ihrer Militairdienstzeit Assessoren geworden sind, vortreten.

16.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juli 1850.

Nach den unter Nro. 14 und 15 ausgesprochenen Grundsätzen werden außer den Referendarien alle anderen Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen obliegenden Prüfungen und Vorbereitungs-Arbeiten genöthigt werden, behandelt.

Demgemäß soll

a) wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militair-Verhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist bewilligt,

b) anderen Falls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennität beigelegt werden.

17.

Ebendaselbst.

Ob und inwieweit die vorstehenden Bestimmungen bei einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr auf die zum Dienst bei der Landwehr eingezogenen Civilbeamten anzuwenden sind, bleibt in jedem derartigen Falle besonderer Anordnung vorbehalten.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit für die dabei betheiligten Behörden und Beamten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Coblenz, den 16. Juni 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 529. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 25. Mai c. ist der Damian Schneider, Waldhüter,

wohnhaft zu Wehr, dermalen in der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 10. Juni 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 530. Eine Interdicirte betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 16. Mai c. ist die Anna Maria Brod, Ehefrau des Ackerers Peter Christ, wohnhaft zu Mermuth, dermalen in der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 10. Juni 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 531. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 28. Mai c. ist der Johann Frank, 37 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Niederheimbach, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 14. Juni 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 532. Aufforderung.

Der frühere hiesige Gerichtsbote Apollinar Schmitz von hier, welcher zur Zeit aus dem Königlichen Dienste wieder entlassen ist, hat eine Caution von 50 Thlr. hinterlegt, deren Rückzahlung nun erfolgen soll.

Indem dies hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, wird Jeder, der aus der früheren Dienstführung des Schmitz her noch Ansprüche auf diese Cautionsgelder glaubt machen zu können, hiermit aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und längstens bis zum Termine

den 15. September d. J., Morgens 9 Uhr,

bin hier anzumelden und zu begründen, als sonst spätere Berücksichtigung nicht mehr eintritt und Präklusion erfolgen wird.

Asbach, den 6. Juni 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

№ 533. Der seitherige Synodal-Candidat Rinn zu Daubhausen ist von dem Herrn Fürsten zu Solms zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Greifenstein vocirt und landesherrlich bestätigt worden.

№ 534. Der Candidat des evangelischen Predigtamtes, Carl Peter Heinrich Niederstein aus Jeten ist zum evangelischen Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

№ 535. Der Regierungs-Referendar von Hymmen ist auf seinen Wunsch von der Verwaltung der landräthlichen Geschäfte des Kreises Coblenz entbunden und ist dieselbe dem Regierungs-Referendar von Nostitz übertragen worden.

№ 536. Der kommissarische Bürgermeister, Lieutenant a. D. de Wedig zu Volpertshausen ist in seinem Amte als Bürgermeister der Bürgermeisterei Rechtenbach, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Volpertshausen, definitiv bestätigt worden.

№ 537. Das dem Civil-Ingenieur Kühne zu Halberstadt unterm 10. April 1858 ertheilte Patent auf einen Apparat zur Extraction von Rübenbrei ist erloschen.

№ 538. Dem Instrumentenmacher F. Andreas Siemenroth zu Cüstrin ist unter dem 11. Juni 1859 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung des Stimmstocks an Streich-Instrumenten

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 28.

Freitag den 24. Juni 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 539.
Erhebung eines Steuer-Zuschlages.
B. I c. № 289.

Nachstehende, durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 17. d. Mts. (III. 1473) getroffene Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Nachdem mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre „vom 14. d. Mts. die Mobilmachung von sechs Armee-Corps angeordnet „worden, ist der im Gesetze vom 21. v. Mts. (Nro. 5068, Gesetz-„Sammlung Seite 24) bestimmte Zuschlag von 25 Prozent zur klassi-„fizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlacht-„steuer, abzüglich des nach dem § 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 „Nro. 3381 den Städten zufließenden Drittheils vom Rohertrage der „Mahlsteuer, vom 1. Juli d. J. ab in Hebung zu setzen."

Coblenz, den 23. Juni 1859.

№ 540.
Nachweisung von Ausgewiesenen.
A. II. № 2988.

Nachstehendes Verzeichniß der während des I. Quartals c. in Folge gerichtlichen Urtheils des Landes verwiesenen Ausländer wird zur Kenntniß der Polizeibehörden bekannt gemacht.

Coblenz, den 25. Mai 1859.

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung.	Der Ausgewiesenen Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.	Alter. J.	Größe Fß.	Zll.	Signa- Haare.	Stirn.
1	1858 29. Nov.	Erb, Christian	Speyer	Schiffer	19	5	—	blond	hoch
2	9. Dez.	Heerdt, Johann	Oberrambach (Großh. Hessen)	ohne	21	5	2	"	"
3	1859 9. Febr.	Wolf, Christian	Langendernbach (Nassau)	Künstler	38	5	3	"	frei
4	14. "	Fries, Andreas	Weisenfels (Rheinbayern)	Tagelöhner	19	4	10	"	schmal
5	18. "	Jung, A. Mar.	Wilsenrath (Nassau)	ohne	20	4	11	braun	niedrig
6	1. März	Wagner, Phil.	Waldhilbersheim	Tagelöhner	17	4	10	hellblond	"
7	6. "	Schwierzeck, Margaretha	Montabaur	Dienstmagd	23	5	—	schwarz	"
8	7. Jan.	Moses, Johann	Schweißweiler (Rheinbayern)	ohne	18	5	1	"	"
9	29. "	Diedermann, Louise	Eibelshausen (Nassau)	Magd	20	5	1	blond	"
10	11. März	Schlosser, August	Lochum (Herzoglich Nassauisches Amt Hachenburg	Zimmermann	31	5	7	"	gewölbt

lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
blau	breit	schlank	oval	keine	Kgl. Kreisgericht Neuwied, I. Abth. vom 1. Okt. 1858	Betrug.
"	gewöhnlich	mittler	rund	"	Kgl. Landgericht hier vom 8. November 1858	Landstreicherei.
grau	"	schlank	"	"	K. Landgericht zu Düsseldorf vom 2. Dezember 1858	Hehlerei.
braun	spitz	gesetzt	lang	"	Kgl. Landgericht hier vom 17. November 1858	Landstreicherei.
grau	"	stark	rund	"	Kgl. Landgericht hier vom 1[illegible]. Januar 1859	"
blau	klein	"	oval	"	Kgl. Landgericht hier vom 19. Januar 1859	"
"	spitz	mittler	rund	"	Kgl. Landgericht hier vom 7. September 1858	Diebstahl.
braun	klein	schlank	oval	an der Stirn links eine kleine Narbe	Kgl. Landgericht hier vom 13. Dezember 1858	Landstreicherei.
graublau	spitz	"	"	keine	Königlich Kreisgericht zu Altenkirchen	Diebstahl.
grau	groß	"	"	"	Bürgermeister-Amt zu Steimel	Zweckloses Umhertreiben, sowie verbot. Umgang mit einer dem diesseitigen Staate angehör. Frauensperson u. Nichtanmeldung.

№ 541. Erledigte Schulstelle. A. IV a. № 2236. An der katholischen Schule zu Dieblich ist eine dritte Stelle errichtet worden. In Folge dessen wird an die Schule eine Lehrerin berufen werden, deren Einkommen, außer freier Dienstwohnung und Gemeinde-Nutzungen, 150 Thlr. beträgt.

Befähigte Bewerberinnen haben ihre Meldungen, unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer Lamberty zu Kesselheim, zu richten.

Coblenz, den 17. Juni 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 542. In Gemäßheit der Bestimmung in § 9 des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Geometer und Markscheider-Zögling Ernst Lüling unter dem 8. März d. J. auf Grund der bestandenen Prüfung zum Markscheider für den Bergamtsbezirk Saarbrücken ernannt und als solcher verpflichtet worden ist, daß ihm die Steinkohlen-Reviere als besonderer Geschäftskreis zugewiesen worden sind und er seinen Wohnsitz zu Neunkirchen genommen hat.

Bonn, den 3. Juni 1859.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Bergamt.

№ 543. Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 28. Mai d. J. sind die Königlichen Post-Anstalten angewiesen, alle mit der Post eingehenden, an Gruben oder Zechen adressirten Briefe, Gelder und Packete den nach Vorschrift des Gesetzes vom 12. Mai 1851 bestellten Repräsentanten der Miteigenthümer eines Bergwerkes auszuhändigen, wenn nicht von Seiten der Mitglieder der betreffenden Gewerkschaft andere Bestimmungen getroffen und die desfalls ausgefertigten Beschlüsse den Königlichen Postbehörden mitgetheilt worden sind.

Die Miteigenthümer der auf der rechten Rheinseite unseres Distriktes gelegenen Bergwerke werden von dieser Anweisung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Bonn, den 7. Juni 1859.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Bergamt.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 29.

Donnerstag den 30. Juni 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 514. Allgemeine Collecte betr.

Die vorjährige Kirchen- und Haus-Collecte zum Besten der Taubstummenschulen der Provinz hat folgende Rein-erträge geliefert:

	katholischerseits Thlr.	Sgr.	Pf.	evangelischerseits Thlr.	Sgr.	Pf.
im Regierungsbezirk Aachen	190	11	11	63	10	9
» » Coblenz	299	6	9	255	23	7
» » Cöln	388	19	5	362	7	6
» » Düsseldorf	706	24	5	805	24	7
» » Trier	256	6	11	125	22	5
Hiezu in der Erzdiözese Cöln Kirchen-Collecte	798	6	3			
	2639	15	8	1612	28	10
				2639	15	8

an jüdischen Einnahmen:	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
aus dem Regierungsbezirk Coblenz .	1	13	1			
» » » Düsseldorf	39	8	1	40	21	2
Gesammt-Betrag				4293	5	8
mithin gegen den Betrag für 1857 mit				4087	6	4
1858 mehr				205	29	4

Die lebhafte Theilnahme, welche nach diesen Zahlen den Taubstummen-Schulen fortdauernd zu Theil geworden ist, wird, wie ich vertrauen darf, auch bei der in diesem Jahre abzuhaltenden Collecte sich wiederum bewähren, zumal die Anstalten beider Confessionen in den Liebesgaben ihrer Angehörigen noch immer eine wesentliche Beihülfe zu ihrem Bestehen suchen müssen.

Coblenz, den 15. Juni 1859.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.
Delius.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir, daß die allgemeine Haus-Collecte im Monat August c. abgehalten werde.

Die evangelische Kirchen-Collecte wird am 11. September d. J. abgehalten werden.

Die eingesammelten milden Gaben sind bis zum 1. Oktober c. an die betreffenden Steuerkassen und von diesen durch die Abrechnungen pro Oktober c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen, woraus hervorgehen muß, wie viel

a) die evangelische } Kirchen-Collecte
b) » katholische }
c) » evangelische } Haus-Collecte
d) » katholische }

ertragen hat, sind uns Seitens der Königlichen Landräthe bis zum 25. September c. einzureichen.

Coblenz, den 24. Juni 1859.

№ 545. Die neue Staatsanleihe bet. Nach § 6 der Emissionsbedingungen für die neue 5prozentige Staats-Anleihe haben die weiteren Einzahlungen auf die gezeichneten Beträge an diejenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, mit 30 Prozent des gezeichneten Nominalbetrages in der Zeit

vom 1. bis 8 Juli d. J.

stattzufinden.

Die hierbei betheiligten Personen werden auf diesen nicht zu überschreitenden Termin mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, wenn die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt, die bereits geschehene Anzahlung zu Gunsten der Staatskasse verfällt und der darüber ausgefertigte Empfangsschein seine Gültigkeit verliert.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß es nach § 7 der Emissions-Bedingungen zulässig ist, bei der bevorstehenden Ratenzahlung die ganze gezeich-

nete Summe voll, beziehungsweise die August-Rate voraus zu zahlen, in welchem Falle von der Mehrzahlung eine Zinsenvergütung von 4 Prozent bis zum Oktober-Termine eintritt.

Coblenz, den 26. Juni 1859.

№ 546.
Erledigte Schulstelle.
A. IV a. № 3220.

Die katholische Schulstelle zu Biebern im Kreise Simmern ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt außer freier Dienstwohnung 106 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., das des bisher damit verbunden gewesenen Küster-, Glöckner- und Organistendienstes circa 130 Thlr. theils in Baar, theils in Naturalien.

Die Meldungen um die Stelle sind, unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor, Dechanten Feit zu Simmern, zu richten.

Coblenz, den 22. Juni 1859.

№ 547.
Evangel. Haus-Collecte.
A. IV a. № 3245.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Verfügung vom 15. d. Mts. dem Vorstande des Erziehungs-Vereins für arme und verlassene Kinder zu Neukirchen bei Mörs für dieses Jahr die Erlaubniß ertheilt, für die Zwecke des Vereins bei den evangelischen Einwohnern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Cöln und Coblenz durch seine Agenten eine Haus-Collecte abzuhalten.

Coblenz, den 25. Juni 1859.

№ 548.
Ertheilung einer Erlaubniß.
A. IV b. № 944.

Dem Barbier Joseph Jacobi junior zu Bacharach ist die Erlaubniß zur Ausübung der niedern Chirurgie ertheilt worden.

Coblenz, den 24. Juni 1859.

№ 549.
Kriegsleistungen betr.
A. V. № 962.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. d. Mts. die Mobilmachung von sechs Armee-Corps angeordnet und für den Bereich des 8. Armee-Corps der 17. Juni als erster Mobilmachungstag festgesetzt worden ist, mit dem letzteren Tage die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung in Kraft getreten sind.

Coblenz, den 25. Juni 1859.

№ 550. Meisterbefähigungszeugniß. A. VII. u. VI. № 1089.

Dem Zimmergesellen Carl Feibig aus Frankfurt a. d. O., jetzt zu Kirn, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 14. Juni 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 551. Uniformirung der Steuer-Beamten.

Von dem Königlichen Finanz-Ministerium ist eine Aenderung der Uniformirung der Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern angeordnet worden, deren wesentlichsten Theil darin besteht, daß an Stelle des grünen Waffenrocks mit blauen Kragen und Aufschlägen Waffenröcke von dunkelgrünem Tuche mit schwarzen Kragen und Aufschlägen, den Kragen mit Goldtressen beziehungsweise Goldschnüren besetzt, desgleichen in Stelle der Dienstmützen von grünem Tuch mit blauen Streifen Mützen von dunkelgrünem Tuch mit schwarzen Streifen treten, auch die Ober-Beamten statt der Dienstmütze den Helm zu tragen befugt sein sollen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur Kenntniß der Steuerpflichtigen gebracht, daß diese Aenderung der Uniformen in den nächsten Jahren nach und nach wird durchgeführt werden.

Cöln, den 16. Juni 1859.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor:
Der Geheime Finanz-Rath
Wohlers.

№ 552. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 25. Mai c. ist der Peter Trapp, 46 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Sobernheim, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 14. Juni 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 553. Der Königliche Landgerichts-Präsident hat folgende Ordonnanz erlassen:

Die Eröffnung der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts dahier hat statt: am Montag den 1. August c., Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Audienztage während der Ferien sind: der 12. 13. 15. 16. 26. 27. 29. 30. August c., der 9. 10. 12. 13. 23. 24. 26. 27. September c.

Die im § 27 der Subhastations-Ordnung erwähnten Einsprüche in Subhastationssachen sollen in die Sitzungen vom 29. August und resp. 26. September d. J. verwiesen werden.

Coblenz, den 22. Juni 1859.

gez. von Olfers,
Geheimer Ober-Justizrath.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Landgerichts-Obersekretair,
(L. S.) P. Müller.

№ 554. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 26. Mai c. ist der Peter Cunz, 32 Jahre alt, Schullehrer, geboren zu Liebshausen, wohnhaft zu Münch, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 14. Juni 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 555. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 28. Mai c. ist der Hermann Joseph Paffenholz, 28 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Calenborn, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 14. Juni 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 556. Eine Interdicirte betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 17. Mai d. J. ist die Anna Maria Siré, ohne Gewerbe, zu Niedermendig, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 16. Juni 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 557. Eine Interdicirte betr. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 17. Mai c. ist die Therese Glees, ohne Geschäft, zu Wassenach, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 16. Juni 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 558. Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli v. J. werden die Hüttenbesitzer unseres Bezirks hierdurch benachrichtigt, daß nach einer Mittheilung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministeriums die sämmtlichen an der Preußischen Grenze belegenen Oesterreichischen Nebenzollämtern I. Klasse ertheilte Ermächtigung, das mit Ursprungszeugnissen eingehende Roheisen abzufertigen, anderweit bis zum 30. Juni 1860 ausgedehnt worden ist.

Siegen, den 16. Juni 1859.

Königlich Preußisches Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 559. Der Candidat des evangelischen Predigtamts August Ludwig Raquot aus Baumholder ist zum evangelischen Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

№ 560. Der Aspirant Carl Joseph Sattler ist zum Civil-Supernumerar bei der Königlichen Regierung hierselbst ernannt worden.

№ 561. Der Lieutenant a. D., bisheriger kommissarische Bürgermeister Lietzmann zu Altenkirchen ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

№ 562. Dem Bürgermeister Schmitz zu Vallendar ist der mit Allerhöchster Genehmigung gestiftete Ehrenstab für Auszeichnung im Wegebau verliehen worden.

№ 563. Für die Bürgermeisterei Greifenstein ist der Vorsteher Seipp zu Edingen zum ersten und der Schultheis Clößner zu Holzhausen zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

№ 564. Für die Bürgermeisterei Winningen ist der Landwirth Mathias Reck zu Lohbüschhof, Gemeinde Dieblich, abermals als dritter Beigeordnete auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

№ 565. Für die Bürgermeisterei Neuwied ist der Rentner Benjamin Straffen daselbst zum dritten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

№ 566. Dem Adolph Jung zu Wetzlar ist das Qualifications-Attest als Feldmesser ertheilt und derselbe als solcher vereidigt worden.

№ 567. Die bisherige Schulamts-Candidatin Anna Harth aus Coblenz ist zur Lehrerin an der katholischen Schule zu Adenau provisorisch ernannt worden.

№ 568. Der bisherige Schulamts-Candidat Mathias Gayer zu Leimbach ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Leimbach-Gilgenbach provisorisch ernannt worden.

№ 569. Der bisherige Schulamts-Candidat Nikolaus Reitz zu Dierdorf ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Dierdorf provisorisch ernannt worden.

№ 570. Der bisherige Schullehrer Heinrich Weirich zu Mudersbach ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Pfalzfeld, sowie zum Küster, Organisten und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv ernannt worden.

№ 571. Der bisherige Schulamts-Candidat Johann Jörg zu Salzig ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 572. Der bisherige provisorische Schullehrer an der katholischen Schule zu Buchholz im Kreise Neuwied, Christian Schmitz, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 573. Der bisherige Schulamts-Candidat Wendel Nachtigall zu Oberdiebach ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Laubenheim, sowie

zum Küster, Organisten und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv ernannt worden.

№ 574. Der bisher auf Probe angestellte Förster der Stadt Coblenz, Franz Xavier Bauer auf dem Forsthause Remstecken (Coblenzer Stadtwald), ist in seinem Amte auf Lebenszeit bestätigt worden.

№ 575. Für die Dauer des mobilen Verhältnisses des 8. Armee-Corps werden, bei der Königlichen Provinzial-Intendantur 8. Armee-Corps, die Geschäfte des Provinzial-Intendanten durch den Intendantur-Rath Leske und der Abtheilungs-Vorsteher durch die Intendantur-Sekretaire: Rechnungs-Rath Vetter, Geheimen expedirenden Sekretair Schwietzer, Rechnungs-Rath von Metzen, von Heising und Sahl wahrgenommen.

№ 576. Der Friedensgerichtsschreiber Esser zu Treis ist durch Ministerial-Reseript vom 3. Juni c. vom 1. Juli d. J. ab zum Friedensgerichtsschreiber in Stromberg ernannt worden.

№ 577. Die Verwaltung der Post-Expedition in Gemünden ist nach dem freiwilligen Dienstaustritte des Post-Expediteurs Molz daselbst vom 1. Juni c. ab dem zum Post-Expediteur ernannten Apotheker Heinrich Ronsbrück übertragen worden.

№ 578. Der Post-Assistent Hartmann in Neuwied ist unter Ernennung zum Post-Sekretair bei dem Post-Amte in Neuwied etatsmäßig angestellt worden.

Dem Post-Büreaudiener Delzeith in Coblenz ist vom 1. Juni c. ab die durch das Ableben des Post-Conducteurs Nelson erledigte Conducteurstelle bei der Post-Expedition in Simmern verliehen worden.

Vom 1. Mai resp. 1. Juni c. sind nachbenannte versorgungsberechtigte Militairpersonen: der Unteroffizier Krohn als Post-Conducteur in Mayen, der frühere Regiments-Tambour Förster, die Bombardiere Reichardt und Stier als Post-Conducteure und der Unteroffizier Heimlich als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Coblenz etatsmäßig angestellt worden.

Dem Postwagenreiniger Waßmann ist vom 1. Juni c. ab die Verwaltung einer etatsmäßigen Unterbeamtenstelle bei dem Post-Amte in Coblenz übertragen worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehl.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 30.

Donnerstag den 7. Juli 1859.

№ 579. Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nro. 92) oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

№ 580. Die Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin betr.

Am 1. Oktober d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst ein neuer Cursus für Civil-Eleven beginnen und sechs Monate dauern.

Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck der Central-Turn-Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15. Juli 1854 (Nro. 14,885), abgedruckt in Nro. 169 des Staats-Anzeigers von demselben Jahre, enthalten und wird hierdurch auf dieselbe verwiesen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann; oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen.

Den Eleven verbleibt neben ihrer Beschäftigung in der Central-Turn-Anstalt Zeit zu anderweiter Ausbildung.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen den Aufenthalt hierselbst erleichternden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus sind spätestens bis zum 25. Juli d. J. bei den betreffenden Königlichen Regierungen resp. Provinzial-Schul-Collegien einzureichen.

Berlin, den 17. Juni 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Bethmann-Hollweg.

№ 581. Die Ausreichung von neuen Zins-Coupons betr.

Vom 11. Juli d. J. ab wird zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen die Serie VI Nro. 1—8 der Coupons über die Zinsen vom 1. Juli 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere (Oranienstraße Nro. 92 und 93) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Kontrolle der Staatspapiere unentgeltlich zu entnehmen. Die

Kontrolle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und es werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons nebst Talons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Neumärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"
an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 11. Februar k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 27. Juni 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Der Deputirte der Neumark:

Graf von Voß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 582. Aufforderung.

Der Landwehrmann ersten Aufgebots Jakob Barth, geboren zu Dieblich am 22. Oktober 1821, welcher sich der militairischen Kontrolle entzogen hat und dessen jetziger Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen oder binnen derselben Frist den Nachweis beizubringen, daß er sich anderwärts zur Kontrolle angemeldet hat, widrigenfalls gegen ihn auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuchs verfahren werden wird.

Coblenz, den 10. Juni 1859.

Der Landraths-Amts-Verwalter,

v. Nostitz.

№ 583. Verlorener Reisepaß.

Der Tagelöhner Nikolaus Wickert aus Nieberberg, hiesigen Regierungsbezirks, hat seinen, ihm unterm 28. v.

Mts. sub Nro. 523 von der Königlichen Polizei-Direktion hierselbst ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Paß verloren und wird derselbe für ungültig erklärt.

Coblenz, den 14. Juni 1859.

Königliche Polizei-Direktion von Coblenz und Ehrenbreitstein.

Juncker von Oberconraid.

Signalement.

Geburtsort: Neudorf; Wohnort: Niederberg; Alter: geboren am 17. Mai 1796; Größe: 5 Fuß 7 Zoll; Haare: braun; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Nase: proportionirt; Mund: mittel; Bart: braun; Gesicht: oval; Statur: kräftig; besondere Kennzeichen: Daumen der rechten Hand krumm.

№ 584. Auszug

aus der Verordnung des Königlichen Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln, die Bildung des Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1859 betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt: am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 2. 12. 13. 15. 16. 26. 27. 29. und 30. August, 9. 10. 12. 13. 23. 24. 26. und 27. September.

Cöln, den 22. Juni 1859.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellationsgerichtshofes,

gez. Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird:

Der Ober-Sekretair,

gez. Wallraff.

№ 585. Zu dem Betriebs-Reglement für die Staats- und die unter Königlicher Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen vom 18. Juli 1853, wovon Abdrücke bei unseren Stations-Kassen käuflich zu haben sind, ist höhern Orts folgender Zusatz gemacht worden und tritt nach geschehener Verkündigung in Kraft:

§ 8a.

In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, werden, soweit nicht ein Anderes im Betriebs-Reglement bestimmt ist, ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um dem sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügenden Ausweis, seiner Legitimation, Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen, und bezüglich des Reisegepäcks ferner gegen Erfüllung der im § 31 enthaltenen Bestimmungen, zurückgegeben zu werden.

Sind dergleichen Gegenstände resp. Gepäckstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reklamirt worden, so wird mit Bezug auf § 2 angenommen, daß der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Eisenbahn einverstanden ist.

„Der § 35 wird hiermit außer Kraft gesetzt.“

Creuznach, den 28. Juni 1859.

Königliche Direktion der Rhein-Nahe-Eisenbahn.

Personal-Chronik.

№ 586. Der bisherige Schullehrer zu Wienau, Adam Glebe, ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Wollendorf, sowie zum Küster, Organisten und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv ernannt worden.

№ 587. Der bisherige provisorische Lehrer Peter Dittmar zu Katzenfurt ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Katzenfurt, sowie zum Küster, Organisten und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv ernannt worden.

№ 588. Der bisherige Schulamts-Candidat Christian Jung zu Raubach ist zum ersten Lehrer an der evangelischen Schule zu Raubach, sowie

zum Küster, Organisten, Vorsänger und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv ernannt worden.

№ 589. Der Gerichtsschreiberamts-Candidat Laurenz Hartmann, zuletzt zu Stromberg, ist durch Justiz-Ministerial-Reskript vom 24. Juni c. zum Friedensgerichtsschreiber zu Kreis vom 1. Juli d. J. ab ernannt worden.

№ 590. Der Gerichtsbote Hoffmann zu Asbach ist an die Gerichts-Commission zu Ehrenbreitstein versetzt worden.

№ 591. Der Gerichts-Assessor Pape ist in das Departement des Appellationsgerichts Arnsberg zurückversetzt worden.

№ 592. Im Bergamtsbezirk Saarbrücken ist:

dem Bergamts-Direktor Krause der Charakter als Ober-Bergrath verliehen worden;

der Rendant der Bergamts-Kasse, Philipp Jung, mit Pension in Ruhestand getreten;

der Hülfs-Schichtmeister Carl Posth auf der Steinkohlengrube König zum Schichtmeister, und

der Schichtmeister-Gehülfe Carl Bender auf der Steinkohlengrube Duttweiler zum Hülfsschichtmeister ernannt worden.

№ 593.

Wasserstand

am Rheinpegel zu Coblenz im Monat Juni 1859.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	10	9			
2	10	7¼			
3	10	5	Regen		
4	10	4¼			
5	10	2¼			
6	9	11			
7	10	—			
8	10	11			
9	11	—			
10	10	10			
11	10	8	„		
12	11	5			
13	12	7			
14	12	7			
15	12	¼			
16	11	5			
17	11	2			
18	10	10¼			
19	10	7¼			
20	10	5			
21	10	3	„		
22	10	2			
23	10	2	„		
24	10	3			
25	10	1			
26	10	—			
27	9	10¼			
28	9	8			
29	9	6¼			
30	9	4¼			

№ 594. **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Bingen im Monat Juni 1859.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	8	4			
2	8	5			
3	8	3½			
4	8	1			
5	8	7			
6	8	7½			
7	8	7			
8	8	10			
9	8	10			
10	8	9			
11	8	1			
12	8	—			
13	10	3			
14	10	3			
15	9	8			
16	9	4			
17	9	2			
18	9	2			
19	8	10			
20	8	8			
21	8	6			
22	8	6			
23	8	7			
24	8	7			
25	8	8			
26	8	5			
27	8	3			
28	8	2			
29	8	—			
30	7	11			

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 31.

Donnerstag den 14. Juli 1859.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

№ 595. Das am 7. Juli 1859 ausgegebene 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5082. das Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein, so wie in den hohenzollernschen Landen. Vom 14. Juni 1859.

» 5083. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1859, betreffend das Ersatzwesen der Marine.

» 5084. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1859, betreffend die Veranstaltung einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs.

» 5085. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Juni 1859, betreffend die Erweiterung des Artikels 16 der zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{30. November}}$ 1839. Vom 29. Juni 1859.

№ 596. Das am 12. Juli 1859 ausgegebene 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5086. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in der Rheinprovinz. Vom 14. Juni 1859.

» 5087. den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, den Anschluß der Eisenbahnen bei Bingen betreffend. Vom 10. Mai 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 597. Führung eines Namens. A. I. № 1849.

Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben durch Allerhöchste Ordre vom 17. v. Mts. der unverehelichten Maria Elisabeth Kahl zu Wetzlar die Annahme und Führung des Namens ihres Stiefvaters „Schäfer" in Gnaden zu gestatten geruht.

Coblenz, den 9. Juli 1859.

№ 598. Die Gemeinde Asbach betr. A. III. № 2624.

Auf Grund des § 10 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 wird bekannt gemacht, daß durch Allerhöchste Ordre vom 14. Juni c. die Abtrennung der Ortschaft Asbach von den Gemeindebezirken Elsaff und Limbach, im Kreise Neuwied, genehmigt und erstere zu einem selbstständigen Gemeindebezirke erklärt worden ist.

Coblenz, den 9. Juli 1859.

№ 599. Erledigte Schulstelle. A. IV a. № 3390.

Die Unterklasse an der evangelischen Neustädter Elementarschule zu Creuznach, womit ein Einkommen von 120 Thlr. und 50 Thlr. Wohnungsentschädigung verbunden ist, soll anderweit mit einer Lehrerin besetzt werden.

Geeignete Bewerberinnen haben sich, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, bis zum 1. August c. bei dem Herrn Superintendenten Scholl zu Stromberg zu melden.

Coblenz, den 8. Juli 1859.

№ 600. Erledigte Kreiswundarztstelle. A. IV b. № 1012.

Durch das am 28. v. Mts. erfolgte Ableben des Kreis-Wund- und Distriktsarztes Jäckel zu Kelberg ist die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Adenau, mit welcher ein Gehalt von 100 Thlr. verbunden ist, zur Erledigung gekommen.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle werden zur Meldung binnen sechs Wochen bei uns mit dem Bemerken eingeladen, daß dem neu zu ernennenden Kreiswundarzt ebenfalls Kelberg als Wohnort angewiesen werden wird.

Coblenz, den 7. Juli 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 601. In Gemäßheit der allgemeinen Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 16. April 1850 — die Ferien bei den Gerichten betreffend — (Justiz-Ministerial-Blatt Nro. 16) beginnen die jährlichen Ferien bei dem Königlichen Justiz-Senate und bei den Gerichten erster Instanz im Departement desselben am 21. Juli und dauern bis zum 1. September c.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, daher sich die Parteien und Rechtsanwälte in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben.

Schleunige Gesuche müssen stets als solche begründet und als Feriensache bezeichnet werden.

Ehrenbreitstein, den 2. Juli 1859.

Königlicher Justiz-Senat.
v. Schwartzkoppen.

№ 602. In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direktion kommen häufig kontraktliche Stellen als Landbriefträger, Postfußboten und Packetträger zur Erledigung, mit welchen, nach Verschiedenheit der Leistungen, Löhnungen von jährlich 50 bis 150 Thlr. verbunden sind.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen und eine Caution von 50 Thlr. in zinsbaren Staats- oder anderen sicheren Papieren bestellen können, haben sich, unter Einreichung der die Versorgungs-Ansprüche begründenden Papiere, Behufs ihrer Notirung zu den gedachten Stellen bei der Ober-Post-Direktion zu melden. Es wird hierbei bemerkt, daß durch vorläufige Uebernahme solcher kontraktlichen Stellen die Militair-Versorgungsberechtigten einem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nichts vergeben.

Coblenz, den 6. Juli 1859.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 603. **Verzeichniß**

der von den Gerichten erster Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im II. Quartal 1859 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

Nro.	Der Verurtheilten		Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	Name und Stand.	Wohnort oder Heimath.		
	Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
1	Wilhelm Schorn, Förster	Urbach	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus.
2	Jodokus Beresse, Bergmann	Kirchsahr	schwerer Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
3	Johann Schiefer, Schmied	Königsdorf	desgl., Hehlerei und Begünstigung eines schweren Diebstahls	2 Jahre Zuchthaus.
4	Theodor Kniptasch, Tagelöhner	Hüchel	schwerer Diebstahl im 2ten Rückfalle	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
5	Johanna Lindenlaub unverehelicht	Wetzlar	Versuch der Verleitung zum Meineide	2 Jahre Zuchthaus.
6	Wilhelm Specht, Tagelöhner	Oettershagen	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
7	Mathias Linnig, Ackerer	Roth	desgleichen	7 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
8	Ferd. Schneider, Schreiner	Büdenholz	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	3 Jahre Zuchthaus.
9	Johann Müller, Bergmann	Büdenholz	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus.

Ehrenbreitstein, den 6. Juli 1859.

Königlicher Justiz-Senat.

v. Schwartzkoppen.

№ 604.
Die Theilnahme an den Wohlthaten des großen Potsdamschen Militair-Waisenhauses betr.

Das unterzeichnete Direktorium hat bereits in früheren Jahren die Bedingungen zur Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht. Um einerseits den mehrfach eingehenden unbegründeten Gesuchen dieser Art möglichst vorzubeugen, andererseits zu begründeten rechtzeitigen Gesuchen Anleitung zu geben, wiederholt das Direktorium hiermit nachstehend die Bekanntmachung der obgedachten Bedingungen und empfiehlt zugleich allen betheiligten weltlichen und geistlichen Behörden und Verwaltern in Stadt und Land, so viel an ihnen liegt, im Interesse der Soldaten-Waisen bei Fertigung und Förderung diesfälliger Eingaben behilflich zu sein, um deren etwanige Unterlassung oder Verzögerung aus Unkunde der Nächstverpflichteten thunlichst abzuwenden.

Bedingungen,
unter welchen im Allgemeinen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militar-Waisenhauses verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause den ehelich gebornen und bedürftigen Soldaten-Waisen — ausnahmsweise, und wenn die Mittel und die Umstände es gestatten, auch solchen Waisen ehemaliger Militairs, die nach der Entlassung des Vaters aus dem aktiven Militairdienste geboren sind, — zugewendet werden, bestehen:

A. in der Aufnahme,
B. in Bewilligung eines Pflegegeldes.

A. Aufnahme.

1) Elternlose oder vaterlose Söhne und Töchter verstorbener Militairs können, soweit der Raum es gestattet, in die Anstalt aufgenommen werden, wenn sie ganz gesund sind und im Alter von 6 bis 12 Jahren sich befinden.
2) Die Knaben, sowohl evangelischer als katholischer Confession, finden in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam Aufnahme.
3) Die Mädchen evangelischer Confession werden in dem Militair-Mädchen-Waisenhause in Pretzsch, die Mädchen, welche dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, auf Kosten der Stiftung in katholischen Erziehungs-Anstalten untergebracht.
4) Die Aufnahme erfolgt in Potsdam zu Ostern und zu Michaelis, in Pretzsch nur zu Ostern jeden Jahres. Für die katholischen Erziehungs-Anstalten ist die Aufnahme für jetzt an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden.
5) Der Andrang der Anwärter und Anwärterinnen für die Anstalten in Potsdam und in Pretzsch ist indeß stets so groß, daß nur ein Theil der Bewerber aufgenommen werden kann. Die Auswahl derselben aus der Zahl der, als berechtigt und berücksichtigungswerth, zu dieser Wohlthat

Aufgezeichneten, erfolgt nach Maßgabe der militairischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien unter Berücksichtigung des Alters der Aufgezeichneten und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.

B. Pflegegeld.

1) Das Pflegegeld wird auf die elternlosen oder vaterlosen Soldaten-Waisen bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre oder bis zu ihrer etwanigen Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt verabreicht.

2) Die Bewilligung des Pflegegeldes beginnt — wenn die Etatsmittel es gestatten, von dem Monate ab, in welchem das, mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene, Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist.

3) Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen nach Maßgabe der Militair-Charge und der militairischen Verdienstlichkeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14ten Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Die Anträge auf Unterbringung der Militair-Waisen in den Erziehungs-Anstalten oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind

an das unterzeichnete Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses — hier in Berlin —

zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1) die Militairpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, daß derselbe im aktiven Militairdienste invalide geworden oder gestorben ist, oder daß er Feldzüge mitgemacht oder eine lange Reihe von Jahren bei der Fahne gedient hat. Die Ableistung der allgemein gesetzlichen Militairdienstpflicht Seitens der Väter im stehenden Heere, in der Reserve und in der Landwehr verleihet daher, als solche allein, den Kindern keinen Anspruch auf die Wohlthaten des Militair-Waisenhauses;

2) der Todtenschein des Vaters und, wenn auch die Mutter todt ist, der Todtenschein der Mutter;

3) die Taufscheine der Kinder unter 14 Jahren, für welche die Wohlthaten in Anspruch genommen werden;

4) ein amtliches Dürftigkeits-Attest

und, wenn für Kinder verstorbener Gendarmen oder für solche Soldaten-Waisen, deren Väter als versorgungs-

berechtigte Militairs eine Anstellung im Civildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird;

5) ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld aus Staatsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

Es empfiehlt sich sowohl im Interesse der Waisen, als zur Förderung des Geschäfts, daß die ersten Anträge auf Bewilligung der Wohlthaten in der Regel

a) für die Kinder der im aktiven Dienste verstorbenen Unteroffiziere und Soldaten — sofort nach dem Ableben des Vaters von dessen Truppentheile formirt — durch die Militair-Intendanturen,

b) für die Kinder der nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorbenen Militairs, in den Städten von den Magistraten, auf dem Lande von den Landraths-Aemtern, oder auch von denjenigen Behörden, bei welchen die verstorbenen Väter angestellt waren,

an das unterzeichnete Direktorium gerichtet werden.

Berlin, den 18. Juni 1859.

Königliches Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

(gez.) Hering. Knauff. Günther.

Personal-Chronik.

№ 605. Der bisherige Schulamts-Candidat Joseph Simon zu Duiddelbach ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 606. Der bisherige Schulamts-Candidat Peter Schmoll zu Schwerpenhausen ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

Nro. 607. Durch Ministerial-Rescript vom 6. Mai d. J. wurde der Königliche Landgerichts-Assessor Friedrich Rech aus Langenlonsheim, bisher beim Landgerichte Elberfeld beschäftigt, an das hiesige Landgericht versetzt und demzufolge am 4. Juli d. J. bei letzterem eingeführt.

№ 608. Durch Ministerial-Rescript vom 27. Juni d. J. wurde der Landgerichts-Auskultator Johann Baptist Coblenzer aus Coblenz zum Referendar ernannt und in dieser Eigenschaft am 5. Juli d. J. verpflichtet.

№ 609. Der Gerichtsschreiberamts-Candidat Anton Scherer aus Coblenz ist vom 1. Juli d. J. ab zum Stellvertreter des in Folge der angeordneten Mobilmachung zum Militair einberufenen Friedensgerichtsschreibers Josset zu Boppard für die Dauer dessen Abwesenheit ernannt worden.

№ 610. Der Friedensgerichtsschreiber Wachter zu Cochem ist in Folge der Allerhöchst angeordneten Mobilmachung zum Militair einberufen und die kommissarische Verwaltung der Gerichtsschreiberstelle bei dem Friedensgerichte daselbst dem Gerichtsschreiberamts-Candidaten Theodor Ziegler zu Merzig vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres übertragen worden.

№ 611. Dem Fabrikbesitzer S. Elster in Berlin ist unter dem 7. Juli 1859 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Erhaltung eines konstanten Wasserstandes in Gasmessern und in anderen Apparaten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 32.

Donnerstag den 21. Juli 1859.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

№ 612. Das am 14. Juli 1859 ausgegebene 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5088. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 500,000 Thlrn. seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 14. Juni 1859.

» 5089. den Allerhöchsten vom 14. Juni 1859, betreffend die Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für Eine Meile auf der von den betheiligten Gemeinden auszubauenden sogenannten Merscheider Kommunalstraße von Ohlig an der Benrath-Focher Staatsstraße über Merscheid bis zum Schlagbaum unweit Solingen an der Solingen-Essener Staatsstraße, im Kreise Solingen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

» 5090. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Braunfels über Leun und Niedernbiel nach Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, zum Anschluß an die Staatsstraße von Wetzlar nach Siegen und einer Chaussee von Braunfels bis zur Nassauischen Grenze auf Philippstein.

» 5091. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Auflösung der Königlichen Direktion der Rhein-Nahe-Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 613. Evangelische Collecte. A. IV a. № 3557.

Wir erinnern daran, daß die in Gemäßheit des § 137 der Kirchenordnung zur Unterstützung dürftiger evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz jährlich abzuhaltende evangelische Kirchen-Collecte am 31. d. Mts. und die evangelische Haus-Collecte im Monat August c. durch die kirchlichen Behörden abzuhalten ist.

Die aufkommenden Beträge beider Collecten sind an die betreffenden Steuer-Empfänger und von letzteren durch die Abrechnung pro September c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns von den Herren Superintendenten, unter Angabe der Steuerkasse, an welche die Ablieferung erfolgt ist, bis zum 10. September c. einzureichen.

Coblenz, den 12. Juli 1859.

№ 614. Evangel. Kirchen-Collecte. A. IV a. № 5539.

Indem wir die für dieses Jahr am 30. September abzuhaltende evangelische Kirchen-Collecte zum Besten der Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder zu Düsselthal bei Düsseldorf wegen ihres sehr wohlthätigen Zweckes wiederholt empfehlen, bestimmen wir, daß die aufkommenden Beträge bis spätestens 18. Oktober c. an die Königl. Steuerkassen und von diesen durch die Abrechnung pro Oktober an unsere Hauptkasse abzuliefern sind.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns Seitens der Königl. Landräthe bis zum 15. Oktober c. einzureichen.

Coblenz, den 13. Juli 1859.

№ 615. Allgemeine Haus-Collecte. A. IV a. № 3780.

Auf den Antrag des Gesammt-Comite's für die Unterstützung der Wasserbeschädigten der Kreise Ahrweiler und Mayen, hat der Herr Ober-Präsident durch Verfügung vom 5. d. Mts. zur Unterstützung der durch den am 11. Juni c. stattgehabten Wolkenbruch hart beschädigten Einwohner der Kreise Ahrweiler und Mayen eine Haus-Collecte mit Frist von 3 Monaten vom 15. d. Mts. ab für den Umfang der Regierungsbezirke Aachen, Coblenz, Düsseldorf und Trier bewilligt.

Indem wir diese Collecte dem mildthätigen Sinne der Eingesessenen unseres Bezirks recht dringend empfehlen, bestimmen wir, daß dieselbe sofort durch die Ortsbehörden abgehalten werde, soweit solche nicht in einzelnen Orten durch besondere, Seitens des Comite-Ausschusses, bestehend aus den Herren Bürgermeister Esser zu Niederbreisig, Gutsbesitzer v. Mengershausen zu Brohl, Bürgermeister Reiff zu Sinzig und Bürgermeister Salentin zu Burgbrohl, mit Legitimation versehene Deputirte erhoben wird.

Die aufkommenden milden Gaben sind an die betreffenden Königl. Steuerkassen und von diesen spätestens durch die Abrechnung pro Oktober c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns Seitens der Königl. Landräthe bis längstens zum 20. Oktober c. einzureichen.

Coblenz, den 15. Juli 1859.

Dem Zimmermann Hermann Joseph Kaltenborn zu Leutesdorf ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

№ 616. Meisterbefähigungszeugniß. A. VII. u. VI. № 1204.

Coblenz, den 14. Juli 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 617. Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren firirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in

unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtescheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6. Pf, zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zu-

gehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cfr. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte

Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Monteton.

№ 618. Aufforderung. Der frühere hiesige Gerichtsbote Apollinar Schmitz von hier, welcher zur Zeit aus dem Königlichen Dienste wieder entlassen ist, hat eine Caution von 50 Thlr. hinterlegt, deren Rückzahlung nun erfolgen soll.

Indem dies hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, wird Jeder, der aus der früheren Dienstführung des Schmitz her noch Ansprüche auf diese Cautionsgelder glaubt machen zu können, hiermit aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und längstens bis zum Termine

den 15. September d. J., Morgens 9 Uhr,

hin hier anzumelden und zu begründen, als sonst spätere Berücksichtigung nicht mehr eintritt und Präklusion erfolgen wird.

Asbach, den 6. Juni 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

№ 619. Dem Schulamts-Candidaten Dr. Binsfeld ist eine ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Bonn vom 1. Mai d. J. ab definitiv übertragen worden.

№ 620. Der Rentner Benjamin Straffen zu Heddesdorf ist nicht, wie in der Bekanntmachung sub Nro. 565 dieses Blattes irrthümlich angegeben worden, zum dritten Beigeordneten der Bürgermeisterei Neuwied, sondern zum dritten Beigeordneten der Bürgermeisterei Heddesdorf auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 33.

Donnerstag den 28. Juli 1859.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

№ 621. Auf den Bericht vom 27. Juni d. J. genehmige Ich, daß mit dem 1. August d. J. die durch den Erlaß vom 4. September 1856 (Gesetz-Sammlung pro 1856, Seite 804) zu Creuznach eingesetzte Direction der Rhein-Nahe-Eisenbahn aufgelöst und alle Rechte und Obliegenheiten, welche derselben in Gemäßheit des Vertrages wegen Ueberlassung des Baues und Betriebes der Rhein-Nahe-Eisenbahn an den Staat vom 18. Juni 1856 (Gesetz-Sammlung pro 1856, Seite 802 und 803) zustehen, insbesondere auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft bis auf Weiteres der Direction der Saarbrücker Eisenbahn in Saarbrücken übertragen werden. Zugleich bestimme Ich, daß die Direction der Saarbrücker Eisenbahn von jenem Zeitpunkte ab den Namen „Königliche Eisenbahn-Direction" führen soll. — Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(gegengez.) v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

№ 622. Das am 22. Juli 1859 ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5092. den Tarif, nach welchem das Brücken- und Dammgeld auf dem Oder- und Reglitz-Uebergange, zwischen Greifenhagen und Meschersin, im Regierungsbezirk Stettin, zu erheben ist. Vom 14. Juni 1859.

» 5093. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Seitens der Stadt Joachimsthal auszubauenden Chaussee von Neustadt-Eberswalde, im Kreise Ober-Barnim, nach Joachimsthal, im Kreise Angermünde, des Regierungsbezirks Potsdam.

» 5094. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mühlhausen über Windeberg bis zur Landesgrenze gegen Gr. Keula.

» 5095. die Bekanntmachung über die unterm 1. Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der zum Bau einer Chaussee von Perleberg nach Pritzwalk zusammengetretenen Actien-Gesellschaft. Vom 12. Juli 1859.

» 5096. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Juli 1859, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Bayern zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den Grenzgebieten. Vom 13. Juli 1859.

№ 623. Das am 27. Juli 1859 ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5097. das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz, so wie die Beschaffung der Geldmittel zur vollständigen Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise, imgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für den Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 2. Juli 1859.

» 5098. die Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Altmark. Vom 1. Juli 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 624. Erledigte Pfarrstelle.

Der bisherige zweite Pfarrer Carl Schultz ist von uns zum ersten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Baumholder ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Pfarrstelle zu Baumholder wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 7. August c. annehmen.

Coblenz, den 6. Juli 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 625. Ein abhanden gekommener Gewerbeschein betr. B. I b. № 1352.

Dem Georg Franz Schmidt aus Neustadt, im Herzogthum Meiningen, ist sein, ihm für 1859 zum Handel mit Feuerschwamm sub Nro. 2546 zu 8 Thlr. 24 Sgr. unterm 23. März d. J. von uns ertheilter Gewerbeschein angeblich abhanden gekommen, und es ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden.

Indem wir nun das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden zugleich angewiesen, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 18. Juli 1859.

№ 626. Verlegung eines Marktes. A. VII. № 1308.

Der auf den 29. August dieses Jahres fallende Kram- und Viehmarkt zu Sevenich ist auf Dienstag den 30. August dieses Jahres verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 25. Juli 1859.

№ 627. Bestätigung eines Agenten. A. VII. № 1083.

Der zum General-Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ernannte Kaufmann Gottfried Walther zu Cöln ist auch für den hiesigen Regierungsbezirk bestätigt worden.

Coblenz, den 21. Juli 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 628. Einen Interdicirten betr. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 20. Juni c. ist der Hilger Bell, Ackerer, wohnhaft zu Niederich, dermalen in der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt zu St. Thomas festgehalten, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 9. Juli 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 629. Einen Interdicirten betr. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 21. Juni c. ist der Johann Heinrich Winzen, Ackerer, wohnhaft zu Oedingen, dermalen in der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 14. Juli 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 630. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. September 1858 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der nachgenannten Individuen, mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafen, die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht und zwar bezüglich:

1) des Carl Rompel, Tagelöhner aus Oberursel in Nassau, Nro. 1, am 5. Januar 1862;
2) des Conrad Klein, Tagelöhner und Landwehrmann 2. Aufgebots, aus Oberwesel, Nro. 11, am 10. März 1862;
3) der Eva Burg, Ehefrau von Johann Nikolaus Schiffmann aus Altlay, Nro. 12, am 26. Januar 1862;
4) des Carl Neuhaus, Tagelöhner aus Heddesheim, Nro. 15, am 26. Januar 1864;
5) des Heinrich Petry, Schiffer aus Cochem, Nro. 18, am 1. Februar 1861;
6) der Elisabetha Merg, ohne Gewerbe aus Castellaun, Nro. 22, am 30. April 1860;
7) des Johann Krämer, Maurermeister und Landwehrmann 2. Aufgebots, aus Alken, Nro. 30, am 27. Oktober 1859;
8) des Christoph Reichert, Korbmacher aus Mörsdorf, Nro. 34, am 20. November 1861;

9) der Catharina Krey, Ehefrau Joseph Weiß aus Lehmen, Nro. 54, am 11. November 1859;
10) des Jakob Engel, Maurer aus Allenbach, Nro. 57, am 16. November 1859;
11) des Peter Gensmüller, Tagelöhner zu Waldesch, Nro. 60, am 16. Oktober 1859;
12) des Leonhard Marx, Händler aus Boppard, Nro. 62, am 25. November 1860;
13) des Nikolaus Imig, Tagelöhner zu Schnellbach, Nro. 64, am 23. November 1861;
14) des Johann Schmitz, Tagelöhner und Landwehrmann 1. Aufgebots, aus Obergondershausen. Nro. 76, am 18. Januar 1861;
15) des Paul Wetzlar, Tagelöhner zu Schnellbach, Nro. 80, am 5. November 1859;
16) des Johann Klås, Maurer- und Zimmermeister aus Coblenz, Nro. 88, am 10. Oktober 1861;
17) des Jakob Burg, Schieferdecker aus Sobernheim, Nro. 89, am 13. April 1864;
18) der Eva Walder, ohne Gewerbe aus Florsdorf, Nro. 90, am 11. Oktober 1861;
19) des Johann Westheim, Korbmacher aus Urmersbach, Nro. 94, am 19. April 1869;
20) der Clara Rost, Näherin aus Ehrenbreitstein, Nro. 96, am 4. Januar 1862;
21) des Philipp Zilles, Tagelöhner zu Zilshausen, Nro. 98, am 12. Dezember 1859;
22) des Jakob Kerb, Tagelöhner aus Reich, Nro. 102, am 31. Dezember 1861
23) des Johann Krechel, Schieferbrecher aus Hausen, Nro. 107, am 12 November 1860;
24) des Nikolaus Fuchs, Tagelöhner zu Langenfeld, Nro. 117, am 4. November 1859;
25) des Anton Körbach, Marktschiffer aus Ediger, Nro. 118, am 11. Dezember 1860;
26) des Nikolaus Felden, Tagelöhner aus Urmersbach, jetzt zu Weiler, Bürgermeisterei Mayen, Nro. 126, am 16. November 1859;
27) des Conrad Schmitz, Tagelöhner zu Briedel, Nro. 127, am 21. Oktober 1859;
28) des Peter Fehmel, Hausknecht aus Oberwesel, Nro. 136, am 8. Januar 1862;
29) des Nikolaus Schwarz, Nesselweber aus Unzenberg, Nro. 142, am 4. Dezember 1860;
30) der Wilhelmine Haas, Dienstmagd aus Hahscheid, jetzt zu Altwied, Nro. 143, am 12. November 1860;

31) des Johann Esper, Tagelöhner aus Büchel, Nro. 145, am 11. Oktober 1860;
32) der Catharina Müller, Ehefrau des Tagelöhners Nikolaus Imig zu Schnellbach, Nro. 146, am 11. Oktober 1859;
33) des Johann Esper, Tagelöhner aus Büchel, Nro. 147, am 10. Dezember 1859;
34) des Mathias Schmitz, Tagelöhner aus Mayen, Nro. 148, am 9. August 1860;
35) des Anton Wolf, Tagelöhner aus Kaisersesch, Nro. 150, am 7. Oktober 1859.

Coblenz, den 23. Juli 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 631. Zeugenverhör betr. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch ein Urtheil vom 4. d. Mts. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit des Metzgers Anton Ueberbrück, geboren und zuletzt wohnhaft zu Boppard, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 20. Juli 1859.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 632. Amts-Entsetzung. Durch rechtskräftiges Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 1. Februar d. J. ist der Notar Johann Rövenig dahier wegen Dienstvergehen seines Amtes entsetzt worden.

Trier, den 17. Juli 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Holleben.

Personal-Chronik.

№ 633. Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. Juli d. J. die Wahlen der bisherigen Ergänzungsrichter Peter Rübener und Jakob Drou-

ven zu Richtern, und der Kaufleute Balthasar Kreyer und Joseph Anton Hansel, sowie des bisherigen Ergänzungsrichters Paul Haan zu Ergänzungsrichtern bei dem hiesigen Handelsgerichte, des Letztern auf die Dauer eines Jahres, zu bestätigen geruht.

№ 634. Der Königliche Wasserbaumeister Friedrich Albert Cremer zu Coblenz ist zum Königlichen Bau-Inspektor ernannt und demselben eine Bau-Inspektorstelle bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission in Berlin verliehen worden.

№ 635. Der bisherige provisorische Schullehrer an der katholischen Schule zu Kettig, Anton Jäger, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 636. Der bisherige Schulamts-Candidat Johann Marx zu Grünebach ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Grünebach-Sassenroth provisorisch ernannt worden.

№ 637. Der bisherige provisorische Lehrer Jakob Norsch zu Bissenberg ist zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

№ 638. Der bisherige Schulamts-Candidat Franz Hahn zu Herdorf ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Herdorf, sowie zum Küster und Glöckner der evangelischen Kapelle daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 639. Der bisherige provisorische Lehrer Carl Philipp Imig zu Leideneck ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Leideneck, sowie zum Küster, Organisten, Vorsänger und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv ernannt worden.

№ 640. Der bisherige Schulamts-Candidat Friedrich Schitthof zu Schöneberg ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Schöneberg definitiv ernannt worden.

№ 641. Die Lehrerin Magdalena Dury zu Schwalbach, Kreis Saarlouis, ist zur Lehrerin an der katholischen Schule in Merl ernannt worden.

№ 642. Der Kreisbote Carl Hermann zu St. Goar ist am 12. Juli d. J. gestorben.

№ 643. Der bisher auf Probe angestellte Förster Heddesheimer zu Rengsdorf, im Kreise Neuwied, ist in seinem Amte auf Lebenszeit bestätigt worden.

№ 644. Der bisherige intermistische Wegebau-Aufseher Lenden zu Gelsdorf ist als Chaussee-Aufseher für die westrheinischen Bezirksstraßen ernannt worden.

№ 645. Dem Wirklichen Geheimen Kriegs-Rath Mentzel in Berlin ist unter dem 16. Juli 1859 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Modell nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zum Messen der Dichtigkeit der Wolle auf den Schafen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 646. Das dem Mühlenbaumeister Friedrich Schmidt zu Hagen unter dem 15. Oktober 1857 ertheilte Patent auf die Construction eines hohen Ofens ist aufgehoben.

№ 647. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz unterm 4. Juli 1858 ertheilte Einführungs-Patent auf einen mechanischen Webestuhl für Plüsch ist erloschen.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 34.

Donnerstag den 4. August 1859.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen №. 648.

§ 7.

Die Verrechnung der für das Landarmenwesen bestimmten Fonds erfolgt bei den Regierungs-Hauptkassen, welche darüber jährlich Rechnung zu legen haben.

§ 8.

Die Kontrolle der Verwaltung und insbesondere die Prüfung und Abnahme der darüber geführten Rechnungen liegt einer für jeden Landarmenverband zu bildenden ständischen Kommission ob, welche

1) aus dem Regierungspräsidenten oder einem Stellvertreter desselben als Vorsitzenden,
2) aus einem von der Regierung aus ihrer Mitte zu bestellenden Kommissarius, und
3) aus Deputirten der Kreisstände, von denen jede Kreisversammlung einen nebst je einem Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen hat,

zusammengesetzt wird.

§ 9.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte und den Stellvertretern einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß, sowie zwei Stellvertreter, welchem

a) die Vorrevision der Rechnungen (vorbehaltlich der vom Plenum der Kommission zu ertheilenden Decharge),
b) die Begutachtung der von den Ortsarmenverbänden wegen Unvermögens auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (2318) an

den Landarmenverband gerichteten Unterstützungsanträge (cfr. § 12 des Regulativs),

c) die Beschlußnahme über Anstellung von Prozessen im Namen des Landarmenverbandes

obliegt.

§ 10.

Der Ausschuß (§ 9) versammelt sich unter dem Vorsitze des Regierungs-Präsidenten oder des von diesem statt seiner zu delegirenden Regierungs-Mitgliedes nach Maaßgabe des obwaltenden Bedürfnisses, mindestens aber jährlich einmal.

Inzwischen vorkommende Geschäfte können auf Veranlassung des Vorsitzenden durch schriftliches Votiren erledigt werden.

Die Kommission (§ 8) versammelt sich der Regel nach alle drei Jahre einmal; doch erfolgt ihre Zusammenberufung auch vor Ablauf des dreijährigen Zeitraums, wenn die Regierung solches für nöthig hält oder der Ausschuß es beantragt.

§ 11.

Für das Verfahren der Kommission und des Ausschusses sind die Beschlüsse des Provinzial-Landtages maaßgebend. Die ständischen Mitglieder erhalten für ihre durch die Theilnahme an den Sitzungen bedingten Reisen nach den Grundsätzen der Verordnung vom 28. Juni 1825 und der Allerhöchsten Order vom 10. Juni 1848 an Diäten zwei und einen halben Thaler und an Reisekosten Einen Thaler, resp. bei Benutzung von Dampfschiffen oder Eisenbahnen zehn Silbergroschen für die Meile.

§ 12.

Wenn im Falle eines wirklichen Unvermögens einer Gemeinde zur Verpflegung ihrer Armen die Beihülfe des Landarmenverbandes in Gemäßheit des § 14 a. a. O. in Anspruch genommen wird, so hat die Regierung zuvor darüber den ständischen Ausschuß mit seinem Gutachten zu hören.

§ 13.

Wenn zwischen verschiedenen Landarmenverbänden oder zwischen einem Landarmenverbande und einem Ortsarmenverbande über die Verpflichtung zur Armenpflege Streit entsteht, so ist hierüber von derjenigen Regierung, deren Land- oder Ortsarmenverband in Anspruch genommen wird, mittelst Resoluts zu entscheiden und gegen dieses Resolut, insoweit dasselbe die Frage betrifft, wem die Verpflichtung zur Fürsorge obliege, nur der Rechtsweg zulässig.

Ueber sonstige Streitigkeiten und Beschwerden zwischen verschiedenen Landarmenverbänden der Provinz, zwischen den Regierungen und den ständischen Kommissionen und deren Ausschüssen, sowie zwischen Ortsarmenverbänden und den Regierungen als Vertreterinnen der Landarmenverbände entscheidet der Oberpräsident.

§ 14.

Das unter dem 31. Januar 1845 genehmigte Regulativ über die interimistische Behandlung des Landarmenwesens der Rheinprovinz tritt außer Kraft.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. v. Patow.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

№ 650. Das am 30. Juli 1859 ausgegebene 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5099. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf zweiter Serie, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 1. Juli 1859.

» 5100. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§ 13 und 40 des Revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

» 5101. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Abänderung des § 78 des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838.

» 5102. das Privilegium wegen Emission von 6,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Juli 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 651. Niederlegung von Agenturen. A. VII. № 1303.

Der Friedrich Budinger zu Cochem hat die Agenturen der Magdburger Feuerversicherungs-Gesellschaft und der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchten Concessionen unterm 28. Oktober 1854 und 12. März 1855 ertheilt worden, niedergelegt.

Coblenz, den 25. Juli 1859.

№ 652. Oeffentliche Belobung. A. II. № 4143.

Der Ackerer Anton Geisen aus Moselweiß (Kreises Coblenz) hat am 4. Juli c. den Bäckergesellen Gottlieb Herkener daselbst mit Muth und Entschlossenheit, ohne Rücksicht auf die ihm selbst drohende Gefahr, vom Ertrinken in der Mosel gerettet, was wir anerkennend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Coblenz, den 30. Juli 1859.

№ 653. Umwechselung der inländischen Scheidemünze. C.-V. № 1183.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung S. 42) ist, in Ausführung der Bestimmung des Art. 15 unter c des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 (Gesetz-Sammlung S. 312 ff.), auf den Antrag des Staatsministeriums Folgendes verordnet worden:

„Die Haupt-Münz-Kasse der General-Münz-Direktion zu Berlin, die Regierungs-Hauptkassen und die Steuer-Empfänger sind verpflichtet, die inländische Scheidemünze aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf bei der Silberscheidemünze nicht unter 20 Thlr., bei der Kupferscheidemünze nicht unter 5 Thlr. betragen."

Indem wir diese Allerhöchste Verordnung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die von uns ressortirenden Königlichen Kassen danach mit Anweisung versehen worden sind.

Coblenz, den 3. August 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 654. Eine Uebergangsstraße betr.

Nach Errichtung einer Steuerstelle zu Höhr, im Herzogthum Nassau, mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen, wird, mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums, vom 15. August d. J. ab, die Straße von Vallendar nach Höhr als Uebergangsstraße, jedoch nur für solche übergangsabgabepflichtige Gegenstände, welche mit Uebergangsscheinen versehen sind, eröffnet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß die zum Durchgange bestimmten übergangsabgabepflichtigen Gegenstände auf dem Transporte bei der Ankunft in Ehrenbreitstein, der Steuer-

Expedition daselbst, unter Vorlegung der Uebergangsscheine, angemeldet werden müssen.

Cöln, den 19. Juli 1859.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor:
Der Geheime Finanz-Rath
Wohlers.

№ 655. Amts-Suspension.

Durch Erkenntniß der Disciplinarkammer des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 8. Juni d. J. ist der Gerichtsvollzieher Felix Gregor Heumann dahier wegen Verletzung seiner Amtspflichten durch Gebührenüberhebungen, unnöthige Aktenhäufung und unrichtige Führung des Repertoriums zu einer Suspensionsstrafe von drei Monaten, welche mit dem Tage des Urtheils ihren Anfang genommen hat, verurtheilt worden.

Aachen, den 24. Juli 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Mylius.

Personal-Chronik.

№ 656. Die interimistische Vertretung des zur Fahne einberufenen Bürgermeisters Knaudt zu Winterburg ist dem Bürgermeisterei-Sekretair Haßlinger zu Creuznach übertragen worden.

№ 657. Für die Bürgermeisterei Kelberg ist
1) der Gutsbesitzer Johann Joseph Eich von Bongard zum zweiten,
2) der Gutsbesitzer Johann Joseph Mayer von Mosbruch zum dritten und
3) der Gemeindevorsteher Johann Joseph Zimmer zu Nürburg zum vierten

Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

№ 658. Dem Steuer-Empfänger Gerlach zu Dierdorf ist der Steuer- und Communal-Empfang in der Bürgermeisterei Dierdorf definitiv übertragen worden.

№ 659. Der bisherige Schulamts-Candidat Philipp Vogt zu Stromberg ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

№ 660. Die bisherigen provisorischen Lehrer an der katholischen Schule zu Boppard, Philipp Jores und Andreas Harnecker, sind in ihren Aemtern definitiv bestätigt worden.

№ 661. Der Lehrer Johann Wintrich zu Wanderath ist an die katholische Schule zu Currenberg versetzt worden.

№ 662. Der bisherige Schulamts-Candidat Heinrich Protsch zu Raversbeuren ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Raversbeuren, so wie zum Küster, Organisten und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv ernannt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 35.

Donnerstag den 11. August 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 663.
Die neue Staatsanleihe bet.

Die Unterzeichner der neuen 5prozentigen Staats-Anleihe werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 6 der Emissionsbedingungen die dritte Einzahlung in der Zeit

vom 15. bis 22. August d. J.

mit 25 Thaler für jedes Hundert des gezeichneten Nominalbetrages an diejenige Kasse zu leisten ist, bei welcher die Zeichnung stattgefunden hat, widrigenfalls die erste Anzahlung zu Gunsten der Staatskasse verfällt.

Coblenz, den 8. August 1859.

№ 664.
Eröffnung der kleinen Jagd.
A. II. № 1284.

Die Eröffnung der niederen Jagd wird für dieses Jahr auf den 20. August c. festgesetzt. — Wo die Rücksicht auf die später eintretende Ernte es nöthig macht, werden die Herren Landräthe ermächtigt, den Zeitpunkt der Eröffnung bis zum 10. September c. hinauszuschieben.

Coblenz, den 9. August 1859.

№ 665. Verlorener Gewerbeschein. B. I b. № 1419.

Johann Nickles aus Ramberg hat den ihm für 1859 zum Handel mit Bürstenbinder-Waaren unter Nro. 2367 zu 13 Thlr. 6 Sgr. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich auf dem Wege von Mainz bis Creuznach verloren, und es ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden.

Indem wir nun das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden zugleich angewiesen, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 5. August 1859.

№ 666. Niederlegung resp. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1375.

Nachdem der Johann Scheuer zu Sobernheim die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 31. August 1855 ertheilt worden, niedergelegt hat, ist dem Friedrich Bechtolf zu Sobernheim die Erlaubniß zur Uebernahme dieser Agentur ertheilt worden.

Coblenz, den 30. Juli 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 667. Abwesende Militärpflichtige.

Die nachbenannten Militairpflichtigen des hiesigen Kreises, welche sich zur Ersatz-Aushebung im laufenden Jahre nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben bis heute nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu sistiren, um ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichtige gerichtlich verfolgt und bestraft werden:

1) Friedrich Wilhelm Alois Kirch, geboren in Oberwinter am 5. Juli 1837;
2) Johann Chrysanth, geboren in Altenburg am 29. August 1837;
3) Heinrich Joseph Unkelbach, geboren in Ringen am 22. Januar 1837;
4) Peter Scheuer, geboren in Niederzissen am 23. Juli 1837;
5) Anton Becker, geboren in Ahrweiler am 15. Dezember 1837;
6) Peter Joseph Steffens, geboren in Watzel am 26. Juni 1837;
7) Joh. Jos. Schnitzler, geboren in Heimersheim am 25. Dezember 1837;
8) Johann Simon Jungbluth, geboren in Calenborn am 23. Mai 1837;
9) Max Joseph Gies, geboren in Ahrweiler am 17. Januar 1837;
10) Johann Jakob Knieps, geboren in Ahrweiler am 19. Mai 1837;
11) Johann Walsdorf, geboren in Niederzissen am 29. September 1837;

12) Peter Sabel, geboren in Kripp am 27. Januar 1837;
13) Albert Gütgemann, geboren in Oberwinter am 13. April 1837;
14) Jakob Reichardt, geboren in Wehr am 1. Dezember 1837;
15) Michel Hubert Schell, geboren in Oberwinter am 26. September 1837;
16) Johann Hubert Mies, geboren in Freisheim am 26. Juli 1837;
18) Leo Sommer, geboren in Niederzissen am 14. Oktober 1837.

Ahrweiler, den 4. August 1859.

In Vertr. des K. Landraths-Amts:
Der Kreis-Sekretair,
Lorenz.

№ 668. Abwesende Militärpflichtige.

Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche sich zur Ersatz-Aushebung pro 1859 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königlichen Landraths-Amte einzufinden, um ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichtige gerichtlich verfolgt werden:

1) Michael Meinhard, geboren zu Neckershausen am 11. August 1837;
2) Andreas Kunz, geboren zu Kiffelbach diesſ. am 19. März 1837;
3) Philipp Georg Rauhof, geboren zu Gemünden am 2. September 1837;
4) Friedrich Ludwig Junker, geboren zu Kirchberg am 25. November 1837;
5) Georg Conrad, geboren zu Simmern am 6. Mai 1837;
6) Jakob Christ, geboren zu Simmern am 29. April 1837;
7) Philip Peter Hack, geboren zu Altercülz am 11. Juli 1837;
8) Johann Adam Strenzel, geboren zu Schwarzerden am 26. Mai 1837;
9) Joh. Nikol. Schwarz, geboren zu Unzenberg am 10. September 1837;
10) Johann Peter Berres, geboren zu Schneppenbach am 22. Februar 1837;
11) Johann Jakob Stoffel, geboren zu Beltheim am 5. September 1837;
12) Christian Lindenbaum, geboren zu Bruschied am 30. August 1837;
13) Elias Maier, geboren zu Laufersweiler am 7. Juni 1837;
14) Adam Trojack, geboren zu Biebern am 5. Oktober 1837;
15) Michael Bast, geboren zu Wahlbach am 23. Juni 1837;
16) Franz Feldmann, geboren zu Neckershausen am 27. Februar 1837;
17) Edmund Rößler, geboren zu Denzen am 31. Januar 1837;
18) Peter Münch, geboren zu Simmern am 5. Dezember 1837;
19) Mathias Weiß, geboren zu Neckershausen am 27. November 1837;
20) Jakob Vogel, geboren zu Wiebelsheim am 26. November 1837, wohnend zu Dichtelbach;
21) Georg Sittig, geboren zu Westhausen am 5. Oktober 1837, wohnend zu Castellaun;

22) Nikolaus Christ, geboren zu Cappel am 26. November 1837;
23) Johann Peter Külzer, geboren zu Ebschied am 6. März 1837;
24) Christoph Grohe, geboren zu Kirchberg am 29. April 1837.

Simmern, den 6. August 1859.

Der Königliche Landrath,
Hardt.

№ 669. Rechtskräftiges Urtheil. Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 20. Juli c. ist die Catharina Hoffmann, 44 Jahre alt, Tagelöhnerin, geboren und wohnhaft zu Darweiler, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt und für die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden.

Coblenz, den 30. Juli 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 670. Rechtskräftiges Urtheil. Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 21. Juli c. ist die Catharina Bremig, 25 Jahre alt, Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Schnorbach, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt und für die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden.

Coblenz, den 31. Juli 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 671. Assisen zu Coblenz. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Coblenz, für das IV. Quartal 1859, wird hiermit auf Montag den 17. Oktober laufenden Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Koch zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 4. August 1859.

Der Erste Präsident
des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

№ 672. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 22. v. Mts. ist der Hermann Sommer, 27 Jahre alt, Handelsmann, geboren und wohnhaft zu Steeg, wegen Meineids in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 2. August 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 673. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 23. Juli c. ist der Joseph Deschamps, 46 Jahre alt, Schneider, geboren zu Alten-Simmern, wohnhaft zu Neuendorf, wegen Meineids in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 2. August 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 674. Abwesenheits-Erklärung. Durch ein Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 27. Juli d. J. ist der Zimmermann Heinrich Koch aus Coblenz für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 8. August 1859.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Personal-Chronik.

№ 675. Der bisherige Landgerichts-Auskultator Johann Peter Clemens August Conrads ist zum Regierungs-Referendar bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

№ 676. Die Seitens des Kreistages zu Simmern in Gemäßheit des § 4 der Statuten für die Kreis-Spar- und Darlehnskasse zu Simmern am 22. Juli c. erfolgte Wahl des Apothekers Heinrich Euler und des Kaufmanns Carl Marein zu Simmern als Beisitzer und des Rendanten Caspar Anton Hilt und des Kaufmanns Jakob Vollrath als stellvertretende Beisitzer des Curatorii dieser Kasse ist bestätigt worden.

№ 677. Der Wundarzt I. Klasse Hartung ist, mit Belassung seines Wohnsitzes zu Gemünden, zum Kreiswundarzt des Kreises Simmern ernannt worden.

№ 678. Der Gerichtsbote Braß zu Kirchen ist vom 1. November c. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Dem Justiz-Senats-Kanzleidiener Exner ist der Titel „Botenmeister" verliehen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Schumacher zu Neuwied ist die Führung des Titels „Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant" gestattet.

№ 679.

Wasserstand

am Rheinpegel zu Coblenz im Monat Juli 1859.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	9	1			
2	8	11			
3	8	10			
4	8	10¼			
5	8	11			
6	8	9			
7	8	6¼			
8	8	5			
9	8	4			
10	8	3¼			
11	8	3			
12	8	2¼			
13	8	1¼			
14	8	¼			
15	7	11¼			
16	7	9¼			
17	7	8¼			
18	7	6¼			
19	7	6			
20	7	4¼			
21	7	3¼			
22	7	3	Regen		
23	7	2			
24	7	2			
25	7	1			
26	7	¼			
27	7	1			
28	7	2			
29	7	4			
30	7	6	»		
31	7	5			

№ 680. **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Bingen im Monat Juli 1859.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	7	6			
2	7	5			
3	7	4			
4	7	6			
5	7	6			
6	7	6			
7	7	5			
8	7	3			
9	7	—			
10	7	—			
11	7	—			
12	6	11			
13	6	10			
14	6	9½			
15	6	9			
16	6	8			
17	6	7			
18	6	6			
19	6	5			
20	6	3			
21	6	1			
22	6	1			
23	6	½			
24	6	—			
25	6	—			
26	5	11½			
27	5	11			
28	6	1			
29	6	3			
30	6	4			
31	6	5			

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 36.

Donnerstag den 18. August 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 681. Allgemeine Haus-Collecte.

Am 16. d. Mts. hat in dem Orte Dreis, im Kreise Wittlich, ein Brand Statt gehabt, wodurch 97 Wohn- und Wirthschaftsgebäude ein Raub der Flammen und 115 Familien obdachlos geworden sind.

Die Betroffenen haben alle Hausmobilien, fast alle Kleidungsstücke, Heu und eine große Menge Ackergeräthschaften, sowie auch einiges Vieh verloren.

Von den Verunglückten sind 85 bei der vaterländischen Feuer-Sozietät und 12 gar nicht versichert, sowie auch nur die Mobilien eines Einzigen bei der Magdeburger Gesellschaft versichert sind.

Unter diesen Verhältnissen habe ich zur Unterstützung der Verunglückten eine allgemeine Haus-Collecte in der Provinz bewilligt.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß, diese Collecte in Wohlderselben Verwaltungsbezirk in gewöhnlicher Weise gefälligst abhalten und die aufkommenden milden Gaben an die Haupt-Kasse der Königlichen Regierung zu Trier abliefern zu lassen.

Coblenz, den 30. Juli 1859.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. V.

Delius.

In Gemäßheit obigen Erlasses bestimmen wir, daß die bewilligte Haus-Collecte bis zum 15. September c. in unserm Verwaltungsbezirke abgehalten werde.

Die aufkommenden milden Gaben sind durch Vermittelung der Königlichen Steuerkassen durch die Abrechnung pro September d. J. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns von den Königlichen Landräthen bis zum 20. k. Mts. einzureichen.

Coblenz, den 9. August 1859.

№ 682. Chausseegeld-Hebestellen bet. A. VI. № 3031.

Alle Personen, welche in die Lage kommen, an den nachbenannten, für den Bezirksstraßenfonds verwalteten Hebestellen Chausseegeld zu entrichten, werden ersucht, darauf zu halten, daß ihnen mit dem Datum abgestempelte Chausseezettel verabfolgt werden.

Zugleich werden die betreffenden Aufsichts- und Polizeibeamten wiederholt angewiesen, die tarifmäßige Verausgabung der Chausseezettel an den gedachten Barrieren, jedoch ohne Belästigung des Verkehrs, zu überwachen und etwanige Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Bezeichnung der Hebestellen und Straßen.

	Hebestelle	Straße
1.	Windesheim	Creuznach-Stromberg,
2.	Blankenrath (Schauern)	Gödenroth-Zell,
3.	Löhrsdorf	Ahrstraße,
4.	Kelberg	Coblenz-Lüttich,
5.	Griesenbach	Asbach-Kircheip,
6.	Hamm	Wiehlmünden-Rott,
7.	Betzdorf	Betzdorf-Neunkirchen (Hellerstraße).
8.	Grünborn	
9.	Herdorf	

Coblenz, den 12. August 1859.

№ 683. Ertheilung einer Concession. A. VII. № 1399.

Nachdem durch den Tod der beiden früheren Geschäfts-Inhaber des Handlungshauses F. J. Wichelhausen in Bremen die dem Letzteren nach unserer Bekanntmachung vom 14. März 1853 in Nro. 13 des Amtsblatts de 1853 ertheilte Concession zum Betriebe des Auswanderungsgeschäfts und zur Bestellung von Agenten in den diesseitigen Staaten erloschen ist, hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dem H. W. Böhme in Bremen, als jetzigen

Mitinhaber der Firma F. J. Wichelhausen & Comp. zu Bremen, unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Britisch-Nordamerika, Brasilien, Buenos-Ayres und Australien innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen, Agenten zu bestellen. Für die Auswanderung nach Brasilien ist diese Erlaubniß jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpacht-Verhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Coblenz, den 11. August 1859.

№ 684. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1374.

Dem Friedrich Bechtolf zu Sobernheim ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 9. August 1859.

№ 685. Die Anmeldung von Kultur-Veränderungen betr. B. I. № 396.

Den Bestimmungen des § 29 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gemäß werden diejenigen Grundbesitzer, welche mindestens 10 Quadratruthen Weinland in eine andere Kulturart umgewandelt oder mindestens einen Morgen Ackerland mit Holz bepflanzt oder angesäet haben, hiermit aufgefordert, Kulturveränderungen dieser Art, welche nach dem Jahre 1839 geschehen oder auf unsere desfallsigen Bekanntmachungen vom 1. Mai 1839, 7. Februar 1844, 3. Mai 1849 und 6. Juli 1854 nicht angemeldet worden sind, dem Fortschreibungsbeamten, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, unter Angabe der Gemeinde, der Flur und der Nummer des Letztern, im Laufe dieses Jahres anzumelden. Geschieht diese Anmeldung vor Ablauf dieses Jahres nicht, so kann die anderweite Ermittlung des Katastral-Ertrags im nächsten Jahre nicht erfolgen, und muß dieselbe vielmehr bis zum Ablauf der nächsten fünfjährigen Periode, also bis zum Jahre 1865, ausgesetzt bleiben.

Hierbei machen wir diejenigen Grundbesitzer, welche Holz-Anpflanzungen oder Ansäungen auf wüsten Ländereien oder Austrocknung von Sümpfen vorhaben, oder auf seit mehr als 15 Jahren nicht gebautem Acker, oder auf Wild- und Oedländereien, Wein- oder Obstpflanzungen anzulegen beabsichtigen, oder endlich Ländereien der gedachten Art in Gärten, Acker, Wiesen und Weiden

umwandeln wollen, auf die ferneren Bestimmungen des § 29 des Grundsteuer-Gesetzes sub a, b, c und d besonders aufmerksam, wornach der bisherige Katastral-Ertrag solcher Ländereien

bei Holzanpflanzungen auf wüsten Ländereien 30 Jahre,
bei Austrocknung von Sümpfen 25 Jahre,
bei Wein- und Obstpflanzungen 20 Jahre
und bei den übrigen Kultur-Verbesserungen 10 Jahre

lang unverändert der Besteuerung zum Grunde gelegt bleibt, wenn die beabsichtigte Kulturverbesserung vor dem Beginne derselben dem Fortschreibungsbeamten direkt oder durch Vermittlung der Ortsbehörde angezeigt und nach der Ausführung nachgewiesen worden ist, worüber diese Beamten unentgeltlich eine Bescheinigung auszustellen haben, welche bei der Revision der Katastral-Erträge beigebracht werden kann, wo alsdann auch nach bewirkter Revision die Besteuerung so lange unverändert bleibt, bis der 30-, 25-, 20- und 10jährige Zeitraum abläuft. Ist aber die vorschriftsmäßige Anzeige der Kulturverbesserungen unterblieben, so wird bei der Revision der Katastral-Erträge der Grundstücke, bei welchen die Verbesserung zur Sprache kömmt, angenommen, daß diese Verbesserungen im ersten Jahr nach der Katastrirung oder nach der letzten Revision ausgeführt worden.

Coblenz, den 30. März 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 686. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 6. Juli c. ist der Johann Baptist Dötsch, Kaufmann, wohnhaft zu Coblenz, dermalen in der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 10. August 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 687. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 6. Juli c. ist der Peter Welter, ohne Gewerbe,

aus Unkelbach, dermalen in der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 10. August 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 688. Eine Interdicirte betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 21. Juli d. J. ist die Catharina Hoffmann, ohne Gewerbe, aus Urmitz, dermalen bei ihrem Halbbruder, dem zu Mülheim wohnenden Leineweber Michael Hoffmann, sich aufhaltend, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 6. August 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 689. Eine Interdicirte betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 25. Juli d. J. ist die Elisabeth Zwicker, Ehefrau des Schuhmachers Jakob Kroehl, wohnhaft zu Coblenz, dermalen in der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 8. August 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 690. Aufforderung.

Der frühere hiesige Gerichtsbote Apollinar Schmitz von hier, welcher zur Zeit aus dem Königlichen Dienste

wieder entlassen ist, hat eine Caution von 50 Thlr. hinterlegt, deren Rückzahlung nun erfolgen soll.

Indem dies hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, wird Jeder, der aus der früheren Dienstführung des Schmitz her noch Ansprüche auf diese Cautionsgelder glaubt machen zu können, hiermit aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und längstens bis zum Termine

den 15. September d. J., Morgens 9 Uhr,

hin hier anzumelden und zu begründen, als sonst spätere Berücksichtigung nicht mehr eintritt und Präklusion erfolgen wird.

Asbach, den 6. Juni 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

№ 691. Vorlesungen zu Poppelsdorf.

Im Winterhalbjahr 1859/60 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Literatur der deutschen Landwirthschaft: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Ueber die Statik des Landbaus; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Weng.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke: Garten-Inspector Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Anschütz.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Lehrer der Baukunde Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Haus-

thiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1859.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

№ 692. Nachdem der Dr. Wandesleben zu Stromberg die Stelle als Distriktsarzt der Bürgermeistereien Stromberg, Waldalgesheim, Wallhausen und Windesheim freiwillig niedergelegt hat, ist diese Stelle dem praktischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Steinebach zu Stromberg übertragen worden.

№ 693. Die bisherige Schulamts-Candidatin Luise Thon zu Leubsdorf ist zur Lehrerin an der katholischen Mädchenschule zu Leubsdorf provisorisch ernannt worden.

№ 694. Die bisherige Schulamts-Candidatin Theresia Richartz aus Weißenthurm ist zur Lehrerin an der katholischen Mädchenschule zu Weißenthurm provisorisch ernannt worden.

№ 695. Der bisherige Schulamts-Candidat Peter Becker aus Riesweiler ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Riesweiler provisorisch ernannt worden.

№ 696. Der bisherige Schulamts-Candidat Peter Anton Hommer zu Kaltenborn ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 697. Der bisherige Schulamts-Candidat Johann Adam Kirchem zu Kaltenengers ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 698. Der Intendantur-Rath Rosenberger ist von Coblenz zur Intendantur des 6. Armee-Corps und der überzählige Intendantur-Assessor Mann von dort nach Coblenz versetzt worden.

№ 699. Den Caspar Post Söhnen zu Eilpe bei Hagen ist unter dem 8. August 1859 ein Einführungs-Patent

> auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Befestigungsmittel an Schlittschuhen und ohne Jemand in der Benutzung zu anderen Zwecken zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 37.

Donnerstag den 25. August 1859.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

№ 700. Das am 18. August 1859 ausgegebene 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5103. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 und des Allerhöchsten Erlasses vom 23. März 1857 zum Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, mit Einschluß der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Berlin bis Frankfurt aufgenommene Staats-Anleihe von 7,680,000 Thlr. und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

» 5104. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Konzessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften.

» 5105. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Engeren Ausschusses der Märkischen Kreditverbundenen wegen Aufnahme und Ausfertigung der nach § 4 des Regulativs vom 15. März 1858 auszustellenden Urkunden Seitens der Syndiken des Kredit-Instituts.

» 5106. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Elbing.

№ 5107. die Bekanntmachung über die unterm 11. Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der Letmather Brückenbau-Actien-Gesellschaft. Vom 30. Juli 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

№ 701. **Revidirtes Regulativ für das Landes-Oekonomie-Collegium.**

Unter Aufhebung des Regulativs vom 25. März 1842 wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 14. d. Mts. hiermit das nachstehende revidirte Regulativ für das Landes-Oekonomie-Collegium erlassen:

§ 1.

Das Landes-Oekonomie-Collegium hat seinen Sitz in Berlin. Es soll die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie bilden. Seine wesentliche Bestimmung ist: den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als technische Deputation zu unterstützen, ihn von den vorwaltenden landwirthschaftlichen Zuständen der Provinzen in steter Kenntniß zu erhalten, über technische Fragen das verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge im Interesse der Landeskultur einzubringen.

§ 2.

Das Collegium besteht:

1. aus dem Vorsitzenden, den der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — möglichst aus den Räthen seines Ministeriums — erwählt;
2. aus dem General-Sekretair, welcher seinen Wohnsitz ebenfalls in Berlin haben muß;
3. aus einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
   a) Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
   b) Gelehrten aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disciplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften, der Gewerbekunde;
   c) erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe und zwar möglichst aus allen Provinzen des Staats; und
4. aus einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen zur persönlichen Theilnahme an den Berathungen des Collegiums einberufen werden können.

Außerdem können, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schrift-

liche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

§ 3.

Die bisherigen ordentlichen Mitglieder des Collegiums werden hiermit in dieser Eigenschaft bestätigt. Zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören die jedesmaligen Präsidenten oder Direktoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen.

Im Uebrigen werden der Vorsitzende, der General-Sekretair, die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Collegiums von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt.

§ 4.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Collegiums und dessen Berathungen. Er hält, mit Unterstützung des General-Sekretairs, den Vortrag und führt die Dekretur im Ministerium über alle im Landes-Oekonomie-Collegium bearbeiteten Sachen.

§ 5.

Der General-Sekretair ist der Stellvertreter des Vorsitzenden in Abhaltungsfällen, und hat demselben bei Erledigung der einschlagenden Sachen im Ministerium die vorerwähnte Hülfe zu leisten.

An den Arbeiten des Collegiums nimmt er gleich den anderen ordentlichen Mitgliedern Theil.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1. die Führung der Protokolle in den Versammlungen;
2. Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Correspondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
3. die Zusammenstellung und Ordnung der aus allen ihm zugänglichen Quellen zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind;
4. unter Kontrolle des Vorsitzenden die spezielle Aufsicht und Leitung des technischen Central-Bureaus im landwirthschaftlichen Ministerium;
5. die Sorge für die Sammlungen des Collegiums, für deren mit Genehmigung des Vorsitzenden erfolgende Vervollständigung und für ihre zweckmäßige Benutzung;
6. die Redaktion der unter Leitung des Vorsitzenden herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den Preußischen Staaten.

Der General-Sekretair bezieht den im Staatshaushalts-Etat für ihn ausgebrachten Gehalt.

§ 6.

Das Collegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig alle drei Monate an von Jahr zu Jahr festzubestimmenden Tagen, und außerdem so oft als es vom Vorsitzenden berufen wird.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Ihre Functionen üben sie als Ehrenamt, um keinen anderen Lohn als die Genugthuung, zur Hebung der vaterländischen Landeskultur beitragen zu können.

§ 7.

Die Beschlüsse des Collegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmrecht haben, außer dem Vorsitzenden und General-Sekretair, alle ordentlichen und die zu der Versammlung einberufenen außerordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheit ist die Meinung der Minorität eben so vollständig als die der Majorität in die Motive des Beschlusses aufzunehmen.

Die Sitzungs-Protokolle werden nach jeder Session dem Minister, zugleich mit den geschlossenen Arbeiten, vorgelegt.

§ 8.

Wenn das Collegium nicht versammelt ist, werden die laufenden oder besonders eiligen Geschäfte von dem Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Sekretairs, oder wenn es nöthig erscheint, unter Mitwirkung eines Theiles der ordentlichen Mitglieder, erledigt.

§ 9.

Alljährlich erstattet das Collegium dem vorgesetzten Minister einen Bericht über den Zustand der Landeskultur in der Monarchie und knüpft daran seine allgemeinen Vorschläge und Anträge.

§ 10.

Der Geschäftsverkehr des Collegiums findet lediglich mit dem vorgesetzten Minister Statt. Der Letztere wird dafür eine möglichst einfache und abgekürzte Form anordnen.

§ 11.

Die einzelnen Mitglieder des Landes-Oekonomie-Collegiums haben sich als beständige Kommissarien desselben in den Provinzen anzusehen, und ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar-Sitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können von dem Minister mit besondern Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung oder Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr, versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

Berlin, den 24. Juni 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(gez.) Pückler.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

№ 702. Die Central-Haspel-Anstalt zu Engers betr.

Im Auftrage des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der von dem landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen in Engers eingerichteten Seidenhaspel-Anstalt die Rechte und Verpflichtungen einer Central-Haspel-Anstalt, wie dieselben in dem durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz seiner Zeit bekannt gemachten Regulativ vom 17. Juni 1853 über die Prämiirung der beiden Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons bestimmt sind, jedoch für jetzt nur für die drei Jahre 1859, 1860 und 1861, beigelegt sind.

Coblenz, den 15. August 1859.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

№ 703. Die Eröffnung des Lehr-Cursus zu Trarbach betr.

Das zur Ausbildung evangelischer Lehrer, hauptsächlich für die Regierungsbezirke Trier und Coblenz, bestimmte Schullehrer-Seminar zu Trarbach wird seinen neuen erweiterten Lehrcursus am 18. Oktober d. J. eröffnen. Die Aufnahmeprüfung wird am 17. Oktober Statt finden.

Aufnahme-Gesuche werden wir noch bis zum 15. September d. J. auf dem vorschriftsmäßigen Wege entgegennehmen.

Coblenz, den 16. August 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 704. Meisterbefähigungszeugniß. A. VII. u. VI. № 1448.

Dem Zimmergesellen Johann Anton Deutsch zu Sobernheim ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 16. August 1859.

№ 705. Nachweisung von Ausgewiesenen. A. II. № 4499.

Nachstehendes Verzeichniß der während des II. Quartals 1859 in Folge gerichtlichen Erkenntnisses des Landes verwiesenen Personen wird zur Kenntnißnahme der Polizei-Behörden bekannt gemacht.

Coblenz, den 15. August 1859.

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen			Signa[lement]				
		Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.	Alter. J.	Größe Fß.	Größe Zll.	Haare.	Stirn.
	1859								
1	16. April	Sälzer, Anna Maria	Hardt (Nassau)	Magd	35	5	—	blond	frei
2	19. „	Widerstein, Christian	Emmerichenhain (Nassau)	Metzger	19	5	1½	„	hoch
3	20. „	Jäger, Johann	Ransbach (Nassau)	ohne	13	4	1	„	breit
4	29. „	Schrankel, Franz	Hadamar (Nassau)	Fuhrmann	27	5	8	„	hoch
5	19. Mai	Klein, Johann Theod. Heinr.	Weimar	Steinhauer	31	5	4	schwarzbraun	frei
6	16. „	Hien, Jakob	Odenbach (Rheinbayern)	Tagelöhner	20	5	—	schwarz	nieder
7	19. „	Aulauf, Franz	Carlsberg (Bayern)	ohne	46	5	8	schwarzbraun	frei
8	25. „	Remme, Friedr.	Odenbach (Bayern)	ohne	17	5	—	„	niedrig
9	28. „	Berg, Heinrich	Hohenöllen (Bayern)	ohne	33	5	5	braun	breit
10	11. Juni	Bour, Johann	Großblittersdorf (Frankreich)	Feilenschleifer	31	5	4	blond	flach
11	21. Mai	Horn, Johann	Wolfsanger im Kurfürstenthum Hessen, hielt sich in Wassenach seit 1½ Jahren auf	Schuhmacher					

lement.						
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen	Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
braun	klein	mittler	oval	keine	Kgl. Landgericht hier v. 23. März 1859	Landstreicherei.
grau	gewöhnlich	"	rund	"	Kgl. Landgericht hier v. 28. März 1859	"
braunroth	klein	klein	"	"	Kgl. Landgericht hier v. 28. März 1859	Verbot. Rückkehr nach Preußen.
blau	lang	stark	breit	"	Kgl. Landgericht hier vom 22. Februar 1859	Betrug und Betrugversuch.
graubraun	proportion.	mittler	oval	"	Kgl. Landgericht hier vom 19. April 1859	Landstreicherei u. Anfertigen einer falschen Marsch-Route.
blau	"	klein			Kgl. Landgericht hier vom 15. Februar 1859	Diebstahl.
graublau	"	kräftig	"	"	Kgl. Landgericht hier vom 20. April 1859	Vermögensbeschädigung.
blaugrau	"	schlank	"	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
blau	groß	"	"	taubstumm	Königliche Regierung hier	Rückkehr nach Preußen.
"	stark	gesetzt	"	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
					Königliche Regierung vom 21. Mai 1859	War nach seiner Behufs eines Receptionsgesuches zu Protokoll gegebenen Erklärung früher in Cassel wegen Criminalverbrech. bestraft.

№ 706. Kriegsleistungen betr. A. V. № 1588.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Demobilmachung der mobilen Armee-Corps Allerhöchst befohlen, und für den Bereich des 8. Armee-Corps mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. v. Mts. der 1. August als der Tag der Demobilmachung festgesetzt worden, mit diesem letzteren Tage die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung für jetzt wieder außer Wirksamkeit getreten sind.

Coblenz, den 19. August 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 707. Die Beifügung von Declarationen zu Geldsendungen nach Rußland betr.

Einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Post-Behörde zufolge ist es nach den in Rußland bestehenden Zollvorschriften erforderlich, daß gleich wie die Geldsendungen nach dem Königreiche Polen (Confr. General-Verfügung vom 27. April 1858 — Post-Amtsblatt Nro. 12 de 1858) von jetzt ab auch alle mit den Posten nach Rußland eingehenden Geldsendungen von besonderen Declarationen in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein müssen. In diesen Declarationen, welche nicht allein allen Geld-Packeten, sondern auch allen Geld-Briefen nach Rußland beizufügen sind, muß der Betrag und die Gattung des zu versendenden Geldes ganz speciell angegeben werden. Bei baarem Gelde sind sonach die Münzsorten, und bei Papiergeld die Arten und Namen der betreffenden Papiere in den Declarationen genau zu vermerken. Abgesehen von diesen Declarationen muß nach wie vor auf den Adressen der Geldbriefe, so wie auf den Begleitbriefen zu Geldpacketen die Inhalts- resp. Werthsangabe in gewöhnlicher Art gemacht werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Post-Anstalten Anweisung erhalten haben, von jetzt ab nur solche Geldsendungen nach Rußland anzunehmen, welchen von dem Absender die oben vorgeschriebenen Declarationen beigegeben worden sind.

Bei dieser Gelegenheit wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem gegenwärtig in Rußland geltenden Zolltarife Russische Kreditscheine und Russische Schatz-Obligationen, so wie ausländische Lotterie-Loose zur Einfuhr nach Rußland und nach dem Königreiche Polen unbedingt verboten sind. Außerdem dürfen Billete der Warschauer Lotterie nicht nach Polen eingeführt werden. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat zur Folge, daß die zur Einfuhr verbotenen Werthpapiere von den Russischen Zollbehörden ohne Weiteres confiscirt werden.

Berlin, den 11. August 1859.

General-Post-Amt.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Beilage

zum Amtsblatt № 38 der Königl. Regierung zu Coblenz.

Regulativ,

betreffend

die Controlle über die vollständige Vollstreckung der Forst-Strafen im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln.

Da nach § 41 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 die Vollstreckung der wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten von den Forstpolizei-Gerichten erlassenen Strafurtheile von Amtswegen geschehen soll, da ferner im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln die Steuerkassen die gesetzlichen Organe zur Einziehung der anerkannten Strafgelder sind, so sind es nach dem Gesetze nunmehr die Gerichte, resp. die Steuerkassen, welche den Nachweis zu führen haben, daß für jeden einzelnen Fall die erkannte Strafe durch Einziehung oder durch nachträgliche Einzahlung der Geldstrafen, durch Abbüßung der substituirten Arbeiten für die Verwaltung oder durch Vollstreckung der eventuellen Gefängniß-Strafen vollzogen, oder aber, daß diese Vollziehung durch besondere Umstände, z. B. bei Gefängniß und Strafarbeit durch den Tod des Schuldigen &c. &c. zur Unmöglichkeit geworden ist.

Die Steuerkassen haben daher am Schlusse des Jahres auf Grund der von dem Oberförster im Einzelnen ertheilten Bescheinigungen über erfolgte Arbeitsleistung und der darüber summarisch aufzustellenden Jahres-Nachweisung eine Bescheinigung über die Gesammtheit der während des Jahres in der betreffenden Oberförsterei wirklich abgeleisteten Strafarbeiten auszustellen.

Das Verfahren, welches zu diesem Behufe in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln zu befolgen, ist folgendes:

§ 1.

Die Friedensgerichts-Schreiber übergeben die, das Urtheil vollständig enthaltenden Duplikate der von den Oberförstern eingereichten Frevel-Protokolle dem Polizei-Anwalte, welcher selbige den betreffenden Oberförstern zustellt.

§ 2.

Nachdem der Oberförster sein Frevel-Register nach diesen Duplikaten vervollständigt hat, reicht er dieselben monatlich der Königlichen Regierung ein.

§ 3.

Diese fertigt, und zwar für jede Oberförsterei getrennt, mit einer besonderen Ueberweisungs-Liste die zusammengestellten Strafbeträge, belegt mit den Duplikaten der Frevel-Protokolle, der betreffenden Steuerkasse zur Einziehung der erkannten Geldstrafen zu.

§ 4.

Findet die Steuerkasse bei Beitreibung der Strafgelder Zahlungsunfähige, so hat sie in der Ueberweisungs-Liste die Niederschlagung der Strafgelder zu beantragen und die Ueberweisungs-Liste nebst den Duplikaten der betreffenden Frevel-Protokolle dem Bürgermeister des Empfangs-Bezirks zuzusenden.

§ 5.

Dieser prüft die beantragten Niederschlagungen und hat, wenn er dieselben als richtig anerkennt, das zu diesem Behufe auf der Rückseite der Ueberweisung

angebrachte Inexigibilitäts-Attest zu vollziehen. Quartaliter reicht der Bürgermeister diese Ueberweisungs-Listen nebst den dazu gehörenden Duplikaten der Frevel-Protokolle dem betreffenden Oberförster zur Verbüßung der Strafen durch Waldarbeit oder Beantragung der Gefängnißstrafe ein.

§ 6.

Der Oberförster trägt diese Ueberweisungs-Liste in sein Strafarbeits-Contobuch, welches nach beifolgendem Schema **A.** zu führen ist, ein, fertigt dann, Behufs Bestellung der Sträflinge zur Waldarbeit, aus dieser Ueberweisungs-Liste sofort die Bestellzettel an, und sendet dieselben, indem er zugleich dem betreffenden Schutzbeamten eine Liste der zu ihm bestellten Strafarbeiter (Schema **B.**) mit der erforderlichen Anweisung wegen der Arbeitsleistung zufertigt, an die betreffenden Ortsbehörden, um die darin genannten Sträflinge zur Arbeit zu bestellen.

§ 7.

Finden sich unter diesen Forst-Sträflingen Arbeitsunfähige oder ist einer derselben inzwischen verstorben, so haben die Ortsbehörden dieses sowohl als auch die geschehene Bestellung zur Waldarbeit in dem Bestellzettel zu attestiren, jedenfalls aber letzteren mit dieser Bescheinigung versehen binnen 8 Tagen dem Oberförster zurück zu reichen.

§ 8.

Nach Ablauf der zur Leistung der Strafarbeit bestimmten Zeit sendet der Oberförster die von der Ortsbehörde bescheinigten Bestellzettel, sowie die ihm vom Bürgermeister (§ 5) zugestellte Original-Ueberweisungs-Liste nebst den Duplikaten der Frevel-Protokolle, nachdem er in der letzten Rubrik der Liste und zwar bei jedem Ausfallsposten auf Grund desfallsigen Attestes des Schutz-Beamten eigenhändig den Vermerk „ob und wie weit die Strafe durch Arbeit verbüßt worden“ eingetragen und diese Angaben am Schlusse der Ueberweisung durch Namens-Unterschrift justifizirt hat, direct an die betreffende Steuerkasse, welche sie als Belag der Straf-Rechnung beizufügen hat.

§ 9.

Rücksichtlich der hiernach noch nicht verbüßten Strafen beantragt sodann die Steuerkasse unter Beifügung des Bestellzettels und des Duplikats des Frevel-Protokolls bei dem betreffenden Polizei-Anwalt die Vollstreckung der subsidiarischen Gefängnißstrafe, und vermerkt in die § 8 gedachte Ueberweisungs-Liste, betreffenden Orts, den Verbleib des Duplikats des Frevel-Protokolls.

§ 10.

Der Polizei-Anwalt bescheinigt auf diesem Bestellzettel, daß die beantragte, zu vollstrecken gewesene subsidiarische Gefängnißrafe verbüßt sei, und sendet der Steuerkasse den so bescheinigten Bestellzettel als Belag für die Rechnung zurück.

§ 11.

Da das Forst-Cultur-Jahr am 1. October abschließt, während die Straf-Rechnungen der Steuerkasse erst mehrere Monate später abgeschlossen werden, so hat der Oberförster dahin zu sorgen, daß die ihm pro **II.** Quartal jeden Jahres zu Anfang Juli zugehenden Ueberweisungs-Listen bis zum 1. October vollständig abgewickelt und der Steuerkasse bis zu diesem Tage zurückgegeben werden können. Zu diesem Behuf schließt der Oberförster am letzten September sein Strafarbeits-Contobuch (§ 6) ab, fertigt eine Reinschrift desselben und reicht diese im Original nebst den Bestellzetteln der Steuerkasse zur Prüfung und Ausstellung des in dem folgenden Paragraphen erwähnten Attestes ein.

§ 12.

Die Steuerkasse hat sofort, nach Empfang der im § 11 gedachten Jahres-Nachweisungen, dieselben dahin zu prüfen, ob in denselben auch sämmtliche, dem Oberförster vom 1. October des einen bis 1. October des anderen Jahres mitgetheilten Ueberweisungs-Listen aufgenommen sind, ob die darin für jede einzelne Ueberweisung aufgeführte Summe der geleisteten Arbeitstage mit den Angaben des Oberförsters in den diesfallsigen Special-Ueberweisungs-Listen übereinstimmt, und bescheinigt sodann das eine Exemplar dieser Jahres-Nachweisung dahin:

„daß im Laufe des Jahres vom 1. October 18 . . bis 1. October
„18 . . in der Oberförsterei N. N. nach Inhalt der Angaben des
„Oberförsters N. N. in den einzelnen Ueberweisungs-Listen, zusammen
„die vorstehend nachgewiesenen ꝛc. ꝛc. Strafarbeitstage abgeleistet wor-
„den sein müssen,"

und sendet dasselbe dem Oberförster als Belag zu der von ihm zu legenden Forst-Cultur-Rechnung zurück.

§ 13.

Der Oberförster hat den Nachweis, daß der in diesem Atteste angegebene Sollbetrag an in der Cultur-Rechnung als verwendet nachzuweisenden Strafarbeitstagen wirklich zum Nutzen der Forstverwaltung verwendet worden ist, durch eine der Cultur-Rechnung zu annectirende Nachweisung nach dem Schema **B.** zu führen, und die Angaben dieser Nachweisung mit jenem Atteste der Steuerkasse und rücksichtlich der geleisteten Arbeit mit den Attesten der Schutzbeamten zu belegen. Letztere sind auf den, nach dem anliegenden Formlare **C.** vom Oberförster nach § 6 zu fertigenden und den Schutzbeamten zuzustellenden Listen der ihnen zur Arbeitsleistung überwiesenen Strafarbeiter in der letzten Rubrik zu ertheilen.

B.

C.

Berlin, den 21. Juli 1859.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

von Bodelschwingh.

Vorstehendes Regulativ tritt mit dem 1. October currentis in Kraft, und werden die einschlägigen Beamten angewiesen, genau hiernach zu verfahren.

Coblenz, den 5. August 1859.

Königliche Regierung.

A. Belag №

Culturrechnung des Wirthschaftsjahres:
Steuerkasse zu:

Straf-Arbeits-Contobuch
der Oberförsterei

Zur N. 1) Jede Steuerkasse erhält einen besonderen ausreichend zu belassenden Raum.

2) Jede einzelne Ueberweisungsliste wird mit der Summe der zu verbüßenden Arbeit und der Zahl der Strafarbeiter auf einer Linie eingetragen und dahinter auf derselben Linie nach Ausführung der Arbeit verzeichnet, wie viel Arbeitszeit und von wie viel Arbeitern darauf wirklich geleistet ist.

Im Laufe des Jahres vom 1sten October 18.. bis dahin 18.. müssen in der Oberförsterei N. N. nach Inhalt der Angaben des Oberförsters in den einzeln aufgeführten Ueberweisungslisten zusammen die umstehend nachgewiesenen Strafarbeitstage abgeleistet sein; solches bescheinigt

N. N., den ten 18..

Die Königliche Steuer-Kasse.

(L. S.) N.

Laufende №	Der Ueberweisungsliste: Datum.	Der Ueberweisungsliste: Control-Nummer der Regierung.	Der Ueberweisungsliste: Præsentatum beim Oberförster.	Zur Verbüßung durch Arbeit sind überwiesen: Zahl der Frevler.	Zur Verbüßung durch Arbeit sind überwiesen: zu leistende Arbeits-Zeit. Tage.	Zur Verbüßung durch Arbeit sind überwiesen: zu leistende Arbeits-Zeit. Stunden.	Wirklich verbüßt sind durch Arbeitsleistung: Zahl der Frevler.	Wirklich verbüßt sind durch Arbeitsleistung: geleistete Arbeits-Zeit. Tage.	Wirklich verbüßt sind durch Arbeitsleistung: geleistete Arbeits-Zeit. Stunden.	Datum der Rückgabe der erledigten Ueberweisungsliste an die Kasse.	Bemerkungen.
	I. Steuer-Kasse zu N.										
1	3. 1. 57.	22	8. 1. 57.	4	6	—	3	5	—	10. 2. 57.	Ein Frevler mit 1 Tag war verstorben.
2	4. 4. 57.	42	8. 4. 57.	13	18	6	10	15	6	4. 6. 57.	
	ꝛc. ꝛc.										
	ꝛc. ꝛc.										
	Summa pro 1857:										

N. N. den ten 18

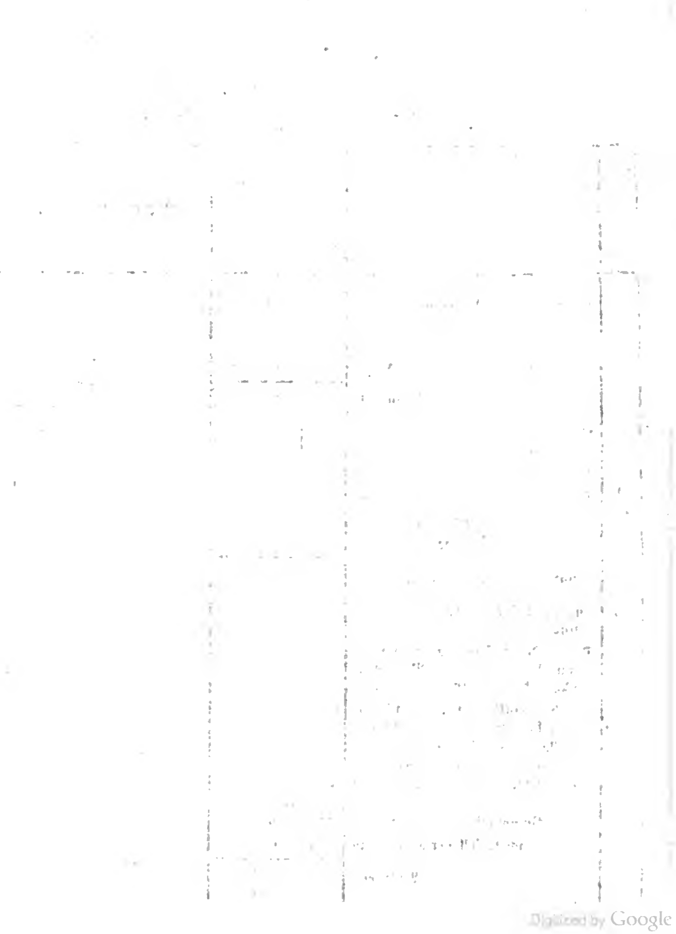
Der Königliche Oberförster

(L. S.) N.

B.

Zusammenstellung der im Wirthschaftsjahr 18.. in der Oberförsterei .... als verbüßt nachzuweisenden und als verwendet nachgewiesenen Strafarbeitstage.

Laufende №	Posit. in der Rechnung.		Straf-Arbeits-Zeit. Tage.	Stunden.	№ der Beläge.	Bemerkungen.
		I. Es sollen als verbüßt nachgewiesen werden:				
1		Laut Attest der Steuerkasse N. N.	28	—	—	Die Beläge bilden die von der betreffenden Steuerkasse mit dem vorgeschriebenen Atteste versehenen Abschriften des Strafarbeits-Contobuchs.
2		Laut Attest der Steuerkasse X. X.	85	6	—	
		Summa I.	113	6	—	
		II. Es sind als verwendet nachgewiesen in der Cultur-Rechnung:				
3	18	Durch Bodenarbeit	5	—	—	Die Beläge ad II. bilden die von den Schutzbeamten (Formular C.) ertheilten Bescheinigungen über geleistete Arbeit.
4	22	Durch Pflanzlöchermachen ...	18	—	—	
5	40	Durch Gräbenräumung	20	6	—	
		ꝛc. ꝛc.				
		Summa in der Cultur-Rechnung				
		Außerdem für andere Forstarbeiten und zwar:				
18		Durch Wegebesserung auf dem Communikationswege von N. nach N. (Wegebaurechnung)				
19		Durch Steinklopfen auf dem Communikationswege (Wegebaurechnung)				
20		Durch Reparatur von Grenzbügeln längs der Grenze an den Distrikt				
		Summa II. Ist verwendet	113	6	—	
		Nach I. soll verwendet sein	113	6	—	
		Balancirt				



C.

Belag №

Oberförsterei . . . .
Wirthschaftsjahr: . . . . .

Umstehend erhalten Sie das Verzeichniß der auf den ten
und folgende Tage zu Ihnen bestellten, zahlungsunvermögenden Forststraf-Restanten mit der Anweisung, durch dieselben

unter Ihrer Aufsicht zu lassen.

Dieses Verzeichniß ist mit der Bescheinigung über die wirklich abgeleisteten Arbeiten zurückzugeben.

. . . . den ten 18 . . .

Der Oberförster

An
den

zu

№ . . . .

Laufende №	Der Strafarbeiter		Bezeichnung der betreffenden Strafliste resp. Frevel-Protokolls.	An Arbeitszeit ist zu leisten:		Bezeichnung der zu leistenden Arbeit.	Bescheinigung des Schutzbeamten über die Arbeitsleistung mit Angabe des Tages der angefangenen und beendeten Arbeit.	An Arbeitszeit ist geleistet:	
	Namen.	Wohnort.		Tage.	Stunden.			Tage.	Stunden.

Buchdruckerei und Handlung des evangel. Stifts zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 38.

Donnerstag den 1. September 1859.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

№ 708. Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nro. 92) oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nöbling. Günther.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

№ 709. Das am 25. August 1859 ausgegebene 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5108. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der Argentinischen Conföderation andererseits. Vom 19. September 1857.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 710. Erledigte Pfarrstelle. Der Pfarrer Richter zu Gebhardshain ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Bacharach ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Gebhardshain (Synode Altenkirchen) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. September d. J. annehmen.

Coblenz, den 11. August 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 711. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1435. Dem Martin Winterscheid zu Kirn ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 20. August 1859.

№ 712. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 780. Dem Fr. Wilhelm Hörner zu Simmern ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 26. August 1859.

№ 713. Verlorener Gewerbeschein. B. I b. № 1515.

Der Kaufmann Wilhelm Hensler aus Rettig hat den ihm zum Aufsuchen von Bestellungen auf Produkte des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft rc. unterm 8. Januar d. J. sub Nro. 10 von uns ertheilten Gratis-Gewerbeschein nebst einem unter demselben Datum ausgestellten Legitimations-Zeugnisse für die Zollvereins-Staaten angeblich am 6. d. Mts. in hiesiger Stadt verloren, und sind demselben auf Ansuchen Duplicate der gedachten Schriftstücke ertheilt worden.

Indem wir nun die Unicate derselben hiermit für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden von uns angewiesen resp. ersucht, solche, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 25. August 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 714. Courant-Buchung betr.

Da seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung S. 477) die Beiträge der bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt neu aufzunehmenden Mitglieder, so wie die entsprechenden Pensionen nicht mehr, wie früher, in Golde, sondern in Preußischem Silbergelde berechnet und gezahlt werden, so ist es zur Vereinfachung des Rechnungswesens für angemessen erachtet worden, auch die auf Grund des älteren Reglements in Golde stipulirten Wittwenkassen-Beiträge der betreffenden Interessenten in den diesseitigen Lagerbüchern und Heberegistern rc. sämmtlich nach dem durch das Gesetz vom 4. Mai 1857 (Gesetz-Sammlung S. 310) anerkannten Kassenkurse von 13⅓ % auf Silbercourant zu reduciren und überhaupt solche Einrichtungen zu treffen, daß künftig alle Buchungen bei unserer Hauptkasse in der letztgedachten Münzwährung erfolgen können. Diese Maßregel ist von dem Herrn Finanzminister genehmigt worden, und es sollen daher vom nächsten Jahre ab die früher **in Gold** bedungenen Wittwenkassen-Beiträge resp. Wechselzinsen lediglich mit den in vorgedachter Art auf Silbergeld reducirten Beträgen verrechnet werden, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, in den durch das Reglement vom 28. Dezember 1775 und den späteren Verordnungen festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungs-Verbindlichkeit der betreffenden Interessenten nichts geändert wird.

Zum näheren Anhalt für die künftige Erhebung und Berechnung der einzelnen Beitrags-Zahlungen sollen in den für den nächsten Oktober-Termin auszufertigenden Quittungen überall, neben den ursprünglich in Gold stipulirten halbjährlichen Zahlungsraten, zugleich die auf Silbergeld reducirten Beträge, bei deren Berechnung nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen, die Bruchtheil-Pfennige von ½ und darüber für voll angenommen, kleinere Bruchtheile aber weggelassen sind, speciell angegeben werden, und wird hierauf noch besonders

aufmerksam gemacht, damit die mit der speciellen Erhebung und Ablieferung der Beiträge beauftragten Regierungs-Haupt- und Special-Kassen, so wie die betreffenden Commissarien, Behufs Aufstellung der künftigen Beitragslisten bei Zeiten davon Kenntniß nehmen und das Erforderliche notiren.

In den vom nächsten Jahre ab und zuerst für den April-Termin 1860 an unsere Hauptkasse einzureichenden Beitrags-Verzeichnissen sind demnach alle einzelnen Zahlungen nur noch **in Silbergeld**, jedoch die Beiträge der auf Grund des älteren Reglements aufgenommenen Interessenten getrennt von den nach dem Tarif vom 17. Mai 1856 berechneten Beiträgen der neueren Interessenten aufzuführen, wie solches durch das nachstehende Schema näher angedeutet worden ist, und wollen wir zur Erleichterung des Geschäfts für die betreffenden Kassen und Commissarien auch von dem bisherigen speciellen Nachweis der Wechselzinsen hinsichtlich der bis zur Nro. 30,430 recipirten älteren Interessenten für die Folge Abstand nehmen, indem die gedachten Zinsen nach der Andeutung in dem obigen Schema mit den Beiträgen der betreffenden Interessenten zusammengezogen und in einer Summe nachgewiesen werden können.

Die erforderlichen Formulare zu den erwähnten Beitrags-Verzeichnissen wird unsere Hauptkasse auf besondere Requisition in der bisherigen Art verabfolgen.

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Einziehung und Ablieferung der Wittwenkassen-Beiträge bei den bisherigen Bestimmungen und dürfen wir erwarten, daß dieselben für die Folge überall gehörig beachtet, namentlich auch die einzureichenden speciellen Beitrags-Verzeichnisse, deren Aufstellung durch die vorerwähnte anderweite Einrichtung wesentlich erleichtert wird, mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit gefertigt und rechtzeitig hierher befördert werden.

Was die für Rechnung unserer Hauptkasse zu leistenden Pensions- und Antrittsgelder-Zahlungen betrifft, so sind dieselben zwar vom nächsten Jahre ab ebenfalls durchweg in Silbergeld zu verrechnen und den darunter begriffenen, in Gold bedungenen Zahlungen die Agiobeträge à 13⅓ % zuzusetzen, jedoch erscheint es angemessen, in den betreffenden speciellen Verzeichnissen, zur besseren Uebersicht und der leichteren Aufrechnung wegen, die einzelnen meist abgerundeten Goldbeträge, wie bisher besonders aufzuführen und nur die Schlußsumme im Ganzen auf Silbergeld zu reduciren.

In den vom nächsten Jahre ab für jeden Termin an unsere Hauptkasse einzureichenden Schlußberechnungen sind die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, unter Weglassung der bisherigen Goldcolonne, nur mit den Silbergeldbeträgen nachzuweisen.

Berlin, den 12. August 1859.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Freiherr von Monteton.

Verzeichniß

der von . . . . für Rechnung der General-Wittwen-Kasse erhobenen Beiträge pro term.

№ des Receptionsscheins.	Name und Charakter des Interessenten.	Beiträge u. Wechselzinsen von den nach dem älteren Reglement aufgenommenen Interessenten, mit den auf Silbergeld reducirten Beträgen.			Beiträge von den nach dem Gesetz v. 17. Mai 1856 aufgenommenen Interessenten in Silbergeld.			Bemerkungen.
1.	2.	3.			4.			5.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
								Allgem. Anmerkungen. 1) Die einzelnen Interessenten sind nach der Reihenfolge der Receptions-Nummern aufzuführen, so daß die auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1856 unter höheren Nummern recipirten Mitglieder mit ihren Beiträgen zuletzt abgesondert von den älteren Interessenten verzeichnet werden. 2) Die Wechselzinsen der bis zur No. 30,430 recipirten Interessenten sind in Colonne 3. unter den Beiträgen ungetrennt mit den auf Silbergeld reducirten Beträgen nachzuweisen.

№ 715. Abwesende Militärpflichtige.

Die nachbenannten Militairpflichtigen des Kreises Adenau, welche sich zur Ersatz-Aushebung pro 1859 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich

innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königlichen Landraths-Amte einzufinden, um ihrer Militairpflicht zu genügen, oder aber sich über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als widerspenstige resp. ausgetretene Heerespflichtige verfolgt werden:

1) Peter Breidbach, geboren zu Rickenich am 7. September 1837, wohnhaft zu Mannebach;
2) Johann Rätz, geboren zu Eschbach am 26. Februar 1837;
3) Jakob Schmitten, geboren zu Schuld am 20. April 1837;
4) Johann Kohlgraf, geboren zu Gilgenbach am 24. Oktober 1837;
5) Mathias Hoff, geboren zu Bereborn am 28. Januar 1837;
6) Peter Walerius, geboren zu Antweiler am 11. Juni 1837;
7) Peter Joseph Schmitz, geboren zu Kirsbach am 26. Februar 1837;
8) Stephan Krämer, geboren zu Adenau am 13. August 1837;
9) Theodor Rohland, geboren zu Kempenich am 13. Oktober 1837;
10) Christian Klein, geboren zu Dümpelfeld am 10. November 1837;
11) Peter Basel, geboren zu Quiddelbach am 11. April 1837, wohnhaft zu Lederbach;
12) Hubert Stölben, geboren zu Briedel am 25. März 1837, wohnhaft zu Kelberg.

Adenau, den 16. August 1859.

Der Königliche Landrath,
Fonck.

№ 716. Abwesende Militairpflichtige. Die nachbenannten Militair-Ersatzpflichtigen des Kreises Zell, welche im laufenden Jahre vor den Ersatz-Commissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe zu melden oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Konkurrenz glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige gerichtlich werden verfolgt werden:

1) Peter Conrad, geboren zu Grenderich am 13. Mai 1837;
2) Philipp Daniel Adam, geboren zu Enkirch am 17. Mai 1837;
3) Heinrich Merten, geboren zu Traben am 30. Mai 1837;
4) Peter Joseph Gelhausen, geboren zu Treis am 14. April 1837 und wohnhaft zu Zell;
5) Christian Pistorius, geboren zu Traben am 16. Dezember 1837;
6) Johann Justen, geboren zu Grenderich am 3. Dezember 1837;
7) Johann Georg Busch, geboren zu Lötzbeuren am 21. Juli 1837;
8) Johann Peter Rebeusch, geboren zu Altstrimmig am 31. Mai 1837;
9) Johann Henn, geboren zu Metzenhausen (Kreis Simmern) am 12. September 1837 und wohnhaft zu Altlay;

10) Johann Herrmann, geboren zu Grenderich am 30. Juli 1837 und wohnhaft zu Tellig;
11) Friedrich Joseph Steffens, geboren zu Briedel am 11. April 1837;
12) Hubert Stölben, geboren zu Briedel am 29. August 1837;
13) Johann Jakob Wirzius, geboren zu Heinzenbach (Kreis Simmern) am 5. Februar 1837, wohnhaft zu Löffelscheid;
14) Mathias Melchiors, geboren zu Zell am 27. Januar 1837;
15) Johann Görg, geboren zu Hahn am 18. Oktober 1837;
16) Carl Glitzenhirn, geboren zu Wolf (Kreis Berncastel) am 18. Oktober 1837, wohnhaft zu Trarbach.

Zell, den 24. August 1859.

Der Königliche Landrath,
Ulrich.

№ 717. Sterbe-Urkunden betr.

Die mir durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Todtenscheine:

1) des Kiefer- und Bierbrauergesellen Johann Heinrich Miesbach aus Creuznach, Sohn der Eheleute Johann Gottfried Miesbach und Elisabetha geborne Zimmermann daselbst,
2) des Eisengießers Franz Seibert aus Rheinböllen, Sohn des verstorbenen Jakob Seibert und dessen Ehefrau Anna Maria geborne Holler daselbst, gestorben am 2. Februar 1859 zu Pforzheim in Baden,

sind den Civilstandsbeamten zu Creuznach resp. Rheinböllen zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 14. August 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 718. Sterbe-Urkunde betr.

Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten über den am 21. März 1859 zu Aspisheim im Großherzogthum Hessen erfolgten Tod der Anna Maria Enk, Tochter der Anna Maria Enk zu Langenlonsheim, zugegangene Sterbe-Urkunde ist heute dem Civilstandsbeamten zu Langenlonsheim zur Eintragung in die dortigen Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 19. August 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator.
v. Breuning.

№ 719. Sterbe-Urkunde betr.

Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugegangene Sterbe-Urkunde des im Militair-Lazareth zu Gulhané (Konstantinopel) am 28. Mai 1855 gestorbenen Jakob Kaul, 23 Jahre alt, geboren zu Waldböckelheim, zuletzt Füsilier der Kaiserlich französischen Orient-Armee, ist dem Herrn Bürgermeister zu Sobernheim zur Eintragung in die dortigen Civilstands-Register heute übersandt worden.

Coblenz, den 17. August 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 720. Sterbe-Urkunden betr.

Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugegangenen Urkunden über den erfolgten Tod:

1) des August Peruche aus Coblenz, 22 Jahre alt, zuletzt Soldat im 2. französischen Fremden-Regiment, Sohn der Eheleute Johann Peruche und der Elisabetha Ludwig, gestorben im Militair-Hospital zu Toulon am 31. März 1858;
2) der Caroline Elisabeth Lorenz (wahrscheinlich Caroline Charlotte Lorenz) aus Coblenz, 27 Jahre alt, Ordensschwester vom guten Hirten, Tochter der zu Coblenz verstorbenen Eheleute Franz Carl Lorenz und Maria Caroline Augustine Louise Leracher, gestorben zu Straßburg am 20. September 1857;
3) der Gertrude Braun aus Boppard, 63 Jahre alt, Ehefrau des August Adonis Devrez, Aufseher über die Militair-Gebäulichkeiten zu Straßburg, und Tochter der verlebten Eheleute Heinrich Braun, Handelsmann, und Maria Anna Mollmann, gestorben zu Straßburg am 3. Januar 1858;
4) des Jakob Schmitt aus Bacharach, 30 Jahre alt, zuletzt Füsilier im 2. Regiment der französischen Fremden-Legion, Sohn der Eheleute Philipp Schmitt und der Elisabetha Rackelborn (vermuthlich Peter Conrad Schmitt und Elisabeth Schelborn), gestorben im fliegenden Feld-Lazareth der 2. Division des 1. Corps der französischen Orient-Armee am 23. Februar 1855;

sind den Civilstandsbeamten von Coblenz, resp. Boppard und Bacharach zur Eintragung in die Sterberegister heute übersandt worden.

Coblenz, den 23. August 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 721.

Vorlesungen

auf der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 18$\frac{57}{58}$.

Katholische Theologie.

Encyklopädie der Theologie: Hilgers, Floß. Einleitung in das alte Testament; Genesis; Ueber den Mosaischen Schöpfungsbericht; Exegetische Uebungen: Reusch. Einleitung in das neue Testament; Evangelium des h. Matthäus; Harmonie der Leidensgeschichte: Vogelsang. Apostelgeschichte: Hilgers. Epheser- und Philipper-Brief: Vogelsang. Die Briefe des h. Paulus an die Korinther: Roth. Kirchengeschichte I. Theil: Hilgers, Floß. Neueste Kirchengeschichte seit der französischen Revolution: Floß. Dogmatik I. Theil; Eschatologie: Dieringer. Moraltheologie, Theil II.: Floß. Pastoraltheologie, Theil I.: Roth. Homiletik; Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth.

(Die Professoren Achterfeldt und Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Encyklopädie der Theologie: Lange. Kleine Propheten: Lic. Kamphausen. Joel und Amos: Schlottmann. Hiob: Lic. Kamphausen. Psalmen: Schlottmann. Geschichte des alten Bundes: Hasse. Einleitung ins neue Testament; Evangelium des Marcus: Ritschl. Römerbrief: Schlottmann. Die Briefe an die Korinther: Diestel. Kirchengeschichte I. Theil: Krafft. Kirchengeschichte vom 16. Jahrhundert an: Hasse. Biblische Theologie; Dogmatik: Lange. Theologische Ethik: Ritschl. Katechetik: Diestel. Hymnologie: Krafft.

Die Uebungen des theologischen Seminars leiten die Professoren Hasse, Schlottmann u. Ritschl; die des homiletisch-katechetischen Seminars Prof. Lange.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie und Methodologie: Walter, Bluhme. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Institutionen und Quellenkunde des römischen Rechts; Fragmente Ulpians: Sell. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Geschichte des römischen Civilprozesses, mit besonderer Rücksicht auf das vierte Buch des Gaius: Bluhme. Pandekten, mit Ausschluß des Familiengüter- und Erbrechts; Familiengüter- und Erbrecht: Böcking. Römisches Erbrecht: Sell. Ausgewählte Stellen aus dem römischen Recht: Böcking. Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Deiters. Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos; Deutsches Privatrecht: Walter. Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters. Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Perthes. Uebungen des deutschen Privatrechts: Hälschner. Lehnrecht; Deiters. Repetitorium über deutsches und preußisches Bergrecht: Dr. Achenbach. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Ausgewählte Theile des preußischen Staatsrechts: Nicolovius. Erklärung der preußischen Verfassungsurkunde: Dr. Hüffer. Preußisches Landrecht: Deiters. Rheinisches Civilrecht; Disputatorium

über Rheinisches Civilrecht: Bauerband. Repetitorium über französisches Bergrecht: Dr. Achenbach. Gemeines deutsches und preußisches Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher und preußischer Civilprozeß: Bluhme, Sell. Gemeiner deutscher u. französischer Criminalprozeß: Bauerband. Kirchen- u. Eherecht: Bluhme. Kirchenrecht; Eherecht: Dr. Hüffer. Europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medizin: Albers. Anatomie des menschlichen Körpers; Eingeweidelehre: Schultze. Topographische Anatomie; Die Lage der Eingeweide: M. J. Weber. Secirübungen: Schultze, M. J. Weber. Mikroskopische Beobachtungen: Mayer. Mikroskopische Uebungen: Schaaffhausen. Mikroskopische Anatomie: Dr. von la Valette. Repetitorium der mikroskopischen Anatomie mit Demonstrationen: Dr. Deiters. Geschichte der Physiologie des Menschen und der Thiere: Mayer. Allgemeine Physiologie; Physiologischer Cursus; Medizinische Physik: Pflüger. Anthropologie: Schaaffhausen. Populäre Diätetik für Studirende aller Fakultäten: Dr. Böcker. Allgemeine und specielle Arzeneimittellehre; Formulare; Allgemeine Pathologie und Semiotik: Albers. Allgemeine Pathologie: Schaaffhausen. Hautkrankheiten; Unterleibskrankheiten; Medizinische und propädeutische Klinik: Naumann. Wunden, Amputationen und Resectionen: Wutzer. Akiurgie oder Operationslehre; Operationen an den Harnwerkzeugen: Busch. Gesammte Chirurgie; Augenkrankheiten; Augenoperationen; Fracturen u. Luxationen: O. Weber. Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik: Busch. Gesammte Geburtshülfe; Krankheiten der Wöchnerinnen; Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik; Phantomübungen: Kilian. Gerichtliche Medizin für Mediziner und Juristen: Kilian, Dr. Böcker.

Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie; Logik und Dialektik: van Calker. Logik: Knoodt, Dr. Neuhäuser, Dr. Ueberweg. Logik nebst Erkenntnißtheorie: Dr. Schaarschmidt. Empirische und theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie: Dr. Gerkrath. Grundlinien der Metaphysik und Religionsphilosophie: Brandis. Ethik: van Calker. Anthropologische Ethik: Dr. Ueberweg. Kritische Geschichte der philosophischen Systeme: Brandis. Geschichte der alten Philosophie: Dr. Neuhäuser. Ontologie des h. Thomas von Aquino: Knoodt. Geschichte der neuesten Philosophie seit Leibnitz und Kant: Dr. Schaarschmidt. Philosophie des Leibnitz: Dr. Gerkrath. Philosophische Uebungen: Brandis. Philosophische Disputationen: Dr. Neuhäuser. Disputationen über die Monadologie des Leibnitz: Dr. Fischer.

Mathematik.

Höhere Algebra: Beer. Elemente der Differential- und Integralrechnung: Plücker. Elemente der Variationsrechnung: Dr. Lipschitz. Ebene und körperliche Trigonometrie: von Riese. Analytische Geometrie der Ebene: Radicke. Analytische Mechanik: Dr. Lipschitz. Attractions-Calcül: Beer. Wahrscheinlichkeits-

rechnung: von Riese. Interpolation und mechanische Quadratur: Argelander. Sphärische Astronomie. Dr. Schönfeld. Populäre Astronomie: Argelander. Ueber die Doppelsterne: Dr. Schönfeld.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik; Physikalisch-mathematische Uebungen: Plücker. Einige Kapitel aus der Optik: Radicke. Allgemeine Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: G. Bischof. Analytische Chemie; Organische Chemie: Landolt. Ausgewählte Kapitel der Metallurgie; Die chemischen Gifte und deren Auffindung: Bergemann. Chemisches Praktikum: Landolt. Allgemeine Naturgeschichte: Troschel. Mineralogie: Dr. vom Rath. Geologie: Nöggerath. Ausgewählte Kapitel der Geologie: G. Bischof. Petrefactenkunde: Dr. vom Rath. Physiologie der Pflanzen; Allgemeine Geschichte der kryptogamischen Gewächse: Treviranus. Naturgeschichte der Mollusken: Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: die Professoren Treviranus, Nöggerath, G. Bischof, Plücker u. Troschel.

Klassische Philologie.

Griechische Syntax: Schmidt. Metrik der Griechen und Römer: Ritter. Griechische Literaturgeschichte: Welcker. Geschichte der dramatischen Poesie der Griechen: Jahn. Fragmente der griechischen Lyriker, im philologischen Seminar: Welcker. Aeschylus Sieben vor Theben: Ritschl. Aeschylus Choephoren: Heimsoeth. Wolken des Aristophanes: Ritter. Plato's Phädo: Heimsoeth. Plautus, im philologischen Seminar: Ritschl. Ausgewählte Oden des Horaz: Jahn. Briefe u. Dichtkunst des Horaz: Ritter. Juvenals Satiren: Schopen. Disputirübungen im philologischen Seminar: die Professoren Welcker u. Ritschl. Disputirübungen der philologischen Gesellschaft: Schmidt. Archäologische Uebungen: Jahn.

Orientalische Philologie.

Anfangsgründe des Sanskrit; Privatissima über Sanskrit oder Zend: Lassen. Erklärung sanskritischer Texte: Gildemeister. Alterthümer der vorderasiatischen Völker: Lassen. Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen: Gildemeister. Hebräische Grammatik: Dr. Enger. Arabische Grammatik: Gildemeister. Arabische Grammatik nebst Erklärung ausgewählter Texte: Dr. Enger. Erklärung arabischer Schriftsteller: Gildemeister. Erklärung arabischer, persischer u. türkischer Schriftsteller; Das Leben und die Lehren Mohammeds: Dr. Enger.

Neuere Sprachen und Literatur.

Die gothische Uebersetzung des Marcus: Diez. Erklärung ausgewählter altdeutscher Gedichte; Geschichte der deutschen Literatur: Simrock. Uebersicht der deutschen National-Literatur seit dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts: Löbell. Shakspeares Twelfth-Night; Geschichte der englischen Literatur: Delius. Camoens Lusiaden, Ges. 1—4; Praktischer Unterricht im Italienischen; Provenzalische Sprache und Poesie: Diez. Altfranzösisch und Provenzalisch: Delius. Ausgewählte Theater-

stücke Corneille's nebst Sprech- und Schreibungen; Geschichte der französischen Literatur vom Anfange bis zum **XVII.** Jahrhundert: Monnard.

* * *

Französische Grammatik mit Sprechübungen; Ausgewählte französische Lustspiele nebst Sprech- und Stilübungen: Lector Nadaud.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Geschichte des Mittelalters: Kampschulte. Deutsche Geschichte seit Karl **V.**: Dahlmann. Geschichte des dreißigjährigen Kriegs: Kampschulte. Abschnitte der skandinavischen Geschichte: Dahlmann. Fortsetzung der universalhistorischen Uebersicht der neuesten Geschichte bis zum Pariser Frieden von 1856: **Dr.** Lorenz. Historische Uebungen: Löbell.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: Dahlmann. Nationalökonomie: Kaufmann. Dieselbe mit Rücksicht auf Volkswirthschaftspolitik: **Dr.** Dietzel. Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Finanzwissenschaft: **Dr.** Dietzel. Technologie: G. Bischof. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Geschichte der Volkswirthschaft und Volkswirthschaftslehre: **Dr.** Dietzel.

Kunst.

Allgemeine Kunstgeschichte; Geschichte der neueren Malerei: Springer. Harmonie- und allgemeine Musiklehre; Unterricht im Orgelspiel nebst Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspective, so wie im Aquarell-, à gouache- und Oelmalen: der akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Bereiter v. Schrader. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich. Tanzkunst: akademischer Tanzmeister Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Verzeichniß

der Vorträge bei der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Winterhalbjahr 1859—60.

---

1) Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien in den ersten Stunden des Semesters: Director **Dr.** Hartstein. 2) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. 3) Allgemeiner Ackerbau: Derselbe. 4) Geschichte und Literatur der deutschen Landwirthschaft: Derselbe. 5) Schafzucht, Wollkunde und Schweine-

zucht: Administrator Wentz. 6) Landwirthschaftliche Rechnungsführung: Derselbe. 7) Die Statik des Landbaus: Derselbe. 8) Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes u. landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. 9) Forstwissenschaft 2. Theil: Dr. Bonhausen. 10) Jagd- und Fischereiwesen: Derselbe. 11) Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke: Garten-Inspector Sinning. 12) Physik 2. Theil: Dr. Eichhorn. 13) Landwirtschaftliche Technologie: Derselbe. 14) Unorganische Chemie: Derselbe. 15) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Derselbe. 16) Geognosie: Dr. Lachmann. 17) Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Derselbe. 18) Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie, künstliche Fischzucht: Derselbe. 19) Volkswirthschaftslehre 1. Theil. Dr. Kaufmann. 20) Arithmetik und Algebra mit Uebungsaufgaben: Lehrer der Baukunde Schubert. 21) Mechanik, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. 22) Landwirthschaftliche Baukunde 2. Theil: Derselbe. 23) Zeichnen-Unterricht: Derselbe. 24) Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierazt Schell. 25) Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag: Derselbe. 26) Gesundheitspflege der Hausthiere: Derselbe.

№ 722. **Lectionsplan**

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Wintersemester 1859/60.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Academie werden im nächsten Wintersemester am 17. Oktober beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre 1. Theil: Director Prof. Dr. Baumstark. 3) Geschichte der Landwirthschaft; 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 5) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium: Prof. Dr. Segnitz. 6) Rindviehzucht; 7) Schafzucht; 8) Schweinezucht; 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Guts-Administrator Rohde. 10) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunde: akademischer Gärtner Jarnack. 11) Forstwirthschaftliche Betriebslehre: Forstmeister Wiese. 12) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere; 13) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Landwirthschaftliche Technologie; 15) Anorganische Experimentalchemie; 16) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen: Prof. Dr. Trommer. 17) Analytische Chemie und Repetitorium über anorganische Chemie: Assistent Dr. Heiden. 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Dr. Jessen. 21) Ueber die

Einrichtung der landwirthschaftlichen Gebäude: academischer Baumeister Müller. 22) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 23) Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Grunert. 24) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Haeberlin.

Eldena, im August 1859.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie,

Geheime Regierungs-Rath

Dr. E. Baumstark.

№ 723. Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1859/60 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

---

1) Volkswirthschaftslehre: Geh. Regierungs-Rath Heinrich. 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 3) Wollkunde; 4) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassificiren der Schafe und Sortiren der Wolle: Administrator Wagener. 5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; 6) Geräthekunde: Lehrer Stengel. 7) Oryctognosie und Geognosie; 8) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 9) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Heinzel. 10) Unorganische Chemie; 11) Physik; 12) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker. 13) Analytische Chemie: Assistent Hulwa. 14) Mathematik, insbesondere Maschinenkunde; 15) Landwirthschaftliche Baukunde: Architekt Engel. 16) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 17) Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster Wagner. 18) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 19) Pferde- und Schweinezucht: Departements-Thierarzt Lüthens. 20) Gemüse- und Hopfenbau: Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 10. August 1859.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,

Geheime Regierungs-Rath

(gez.) Heinrich.

№ 724. Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Waldau bei Königsberg i. Pr.
Eröffnet am 9. Oktober 1858.

Director und erster Lehrer der Landwirthschaft: Oekonomie-Rath Settegast. Zweiter Lehrer der Landwirthschaft: Administrator Pietrusky; Lehrer der Chemie, Physik und Technologie: Dr. Ritthausen; Lehrer der Botanik, Mineralogie und Zoologie: Dr. Körnicke; Lehrer der mathematischen Wissenschaften und der Baukunde: Instituts-Baumeister Kinzel. Außerdem fungiren als Lehrer: Institutsgärtner Strauß, Königl. Oberförster Gebauer, Thierarzt 1. Klasse Neumann.

Zweck der Lehranstalt.

Der Zweck der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt ist: sowohl durch theoretischen Vortrag der Landwirthschaft und der sich ihr anschließenden Grund- und Hülfswissenschaften, als auch durch praktische Anschauungen und Erläuterungen die Academiker zur rationellen Ausübung der Landwirthschaft vorzubereiten und zu befähigen.

Vorlesungen im Winter-Semester.

Director: Oekonomie-Rath Settegast: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Lehranstalten; die Besonderheit des Betriebes der Landwirthschaft in Norddeutschland; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Wollkunde. Administrator Pietrusky: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde. Dr. Ritthausen: Unorganische Chemie; Physik. Dr. Körnicke: Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie. Thierarzt 1. Klasse Neumann: Pferdezucht; äußere Krankheiten der Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Instituts-Baumeister Kinzel: Landwirthschaftliche Baukunde. Oberförster Gebauer: Forstwirthschaftslehre.

Praktische Uebungen und Erläuterungen.

Director, Oekonomie-Rath Settegast: Unterweisung im Klassificiren und Zutheilen der Schafe; im Bonitiren und Sortiren der Wolle wird im Detail behandelt, wie es nicht nur dem Bedürfnisse der Landwirthe entspricht, sondern auch zur Erlernung des selbstständigen Schafklassificirens und Wollsortirens als Geschäft und für Zwecke der Züchtigung erforderlich wird. Administrator Pietrusky: Demonstrationen in der Hofwirthschaft. Dr. Ritthausen: Anleitung zu chemisch-praktischen Arbeiten.

Das Winter-Semester 1859/60 beginnt am 15. Oktober.

Personal-Chronik.

№ 725. Der bisherige Pfarrer der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Stolberg, Bernhard Friedrich Wilhelm Rogge, ist zum zweiten Divisions-Prediger der Königl. 15. Division und stellvertretenden Garnison-Prediger in Coblenz und Ehrenbreitstein ernannt worden.

№ 726. Der Regierungs-Referendar von Nostitz ist auf seinen Wunsch von der Verwaltung der landräthlichen Geschäfte des Kreises Coblenz entbunden und ist dieselbe dem Regierungs-Referendar Blancke übertragen worden.

№ 727. Der seitherige Militair-Anwärter, Premierlieutenant a. D. Gleim ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

№ 728. Der seitherige Büreau-Assistent beim Königl. Kreisgericht zu Altenkirchen, Carl Heinrich Gerbe, ist, nachdem derselbe auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen, als Civil-Anwärter bei der hiesigen Königl. Regierung angenommen worden.

№ 729. Der Bürgermeister der Stadt Mayen, Georg Bopp daselbst, ist am 18. August c. J. gestorben.

Mit der einstweiligen Verwaltung dieser Stelle ist der Bürgermeister Gottschalk zu Kelberg beauftragt, und die Vertretung des ꝛc. Gottschalk in Kelberg vorläufig dem landräthlichen Sekretair Auel aus Cochem übertragen worden.

№ 730. Dem Empfänger Feuerstein zu Windesheim ist der Steuer- und Communal-Empfang in der Bürgermeisterei Windesheim, Kreis Creuznach, definitiv übertragen worden.

№ 731. Für die Bürgermeisterei Oberwesel ist der bisherige zweite Beigeordnete Reusch zum ersten und der bisherige Stadtverordnete Georg Schmitt zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und bestätigt worden.

(Hierzu eine Beilage.)

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 39.

Dienstag den 6. September 1859.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

№ 732. Das am 31. August 1859 ausgegebene 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5109. die Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statut der Allgemeinen Gas-Actiengesellschaft in Magdeburg. Vom 8. August 1859.

» 5110. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1859, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 10. Mai 1858 und 2. Juli 1859 zu Eisenbahnbauten aufzunehmenden Staatsanleihen von resp. 7,500,000 Thlr. und 10,900,000 Thlr., zusammen achtzehn Millionen vierhundert tausend Thalern.

» 5111. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von 1857. Vom 23. August 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

№ 733. Die Ausreichung von Schuldverschreibungen betr.

Die Ausfertigung der Schuldverschreibungen über die neue Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler ist jetzt so weit vorgeschritten, daß vom 1. September c. ab auch die Ausreichung der Abschnitte von 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. beginnen kann, und es sind zu diesem Zwecke die nachfolgenden Anordnungen getroffen worden:

1. In der Zeit

vom 1. bis einschließlich 15. September c.

werden Schuldverschreibungen jeder Gattung, also von 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr.

a) von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin,
b) von sämmtlichen Regierungs-Hauptkassen und
c) von der Hohenzollernschen Landeskasse

an die Inhaber von Zusagescheinen, auf welche die Einzahlungen vollständig geleistet sind, gegen Zurückgabe dieser Scheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses, ausgereicht.

Die Empfangnahme der Schuldverschreibungen kann nach der Wahl der Betheiligten bei jeder der vorbezeichneten Stellen, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Kasse und in welchem Bezirke die Zeichnung stattgefunden hat, erfolgen.

2. Die Spezialkassen, welche Zeichnungen auf die Anleihe angenommen haben, sind ermächtigt, die Erhebung der Schuldverschreibungen über die bei ihnen gezeichneten vollständig eingezahlten Kapitalbeträge bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen kostenfrei zu vermitteln, wenn sich die Betheiligten dieserhalb an sie wenden und ihnen die Zusagescheine aushändigen.

3. Die bis zum 16. September c. bei den zu 1. bezeichneten Stellen nicht erhobenen Schuldverschreibungen werden denjenigen Kassen, bei welchen die Kapitalien gezeichnet sind, bis zum 1. Oktober c. zur Aushändigung an die Inhaber dieser Zusagescheine übersandt, und es können bei diesen Kassen die Schuldverschreibungen in den Tagen vom 1. bis einschließlich 20. Oktober c. gegen Zurückgabe der Zusagescheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses erhoben werden, wogegen die Empfangnahme der bis zu dem letzteren Tage nicht erhobenen Schuldverschreibungen später nur unmittelbar bei der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin erfolgen kann.

Berlin, den 25. August 1859.

Der Finanz-Minister,
von Patow.

№ 734. Aufhebung eines Verbots.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. Mts. wird das unter dem 20. Mai d. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hämmeln, anderem Schafvieh und Ziegen über die Westgrenze der Monarchie gegen das Zollvereins-Ausland hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 29. August 1859.

Der Finanz-Minister,
(gez.) v. Patow.

Der Minister des Innern,
(gez.) Graf v. Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Bei dem am 8. August d. J. in Dattenberg (Kreis Neuwied) stattgehabten Brande hat sich das Lösch-Corps von Linz ausgezeichnet; insbesondere haben sich hervorgethan durch umsichtiges und entschlossenes Verhalten und energische Leitung der Löschmannschaft: Andreas Weyers und Eduard Ankenbrand, und durch thätigste Hülfeleistung beim Löschen: Joseph Bremer, Philipp Aufdemgraben, Peter Stockhausen und Johann Lück, sämmtlich von Linz, was wir anerkennend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

№ 735. Oeffentliche Belobung. A. II. № 4862.

Coblenz, den 31. August 1859.

Durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 20. v. Mts. ist die Frist zur Abhaltung der katholischen Haus-Collecte für den Neubau einer Kapelle zu Damflos bis zum 15. November c. verlängert worden.

№ 736. Katholische Haus-Collecte. A. IVa. № 4234.

Coblenz, den 1. September 1859.

Dem Joseph Krümmel zu Mayen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

№ 737. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1531.

Coblenz, den 30. August 1859.

Dem Joseph Krümmel zu Mayen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin von uns ertheilt worden.

№ 738. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1532.

Coblenz, den 30. August 1859.

Dem Kaufmann Carl Freytag zu Remagen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

№ 739. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1520.

Coblenz, den 30. August 1859.

№ 740. Erledigte Schulstellen. A. IVa. № 4098.

An der katholischen Schule zu Mayen sind zwei neue Stellen errichtet worden, von welchen die eine mit einem Lehrer, die andere mit einer, auch zur Ertheilung des Unterrichts in Handarbeiten befähigten Lehrerin besetzt werden soll. Das Einkommen der Stellen beträgt 200 Thlr., theils an baarem Gelde, theils an Naturalien.

Bewerbungen um dieselben sind, unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector und Pfarrer Stadlmair zu Mayen zu richten.

Coblenz, den 1. September 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 741. Abwesende Militärpflichtige.

Die nachgenannten Militairpflichtigen des hiesigen Kreises, welche sich zur Ersatz-Aushebung im Jahre 1859 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben bis heute nicht entschuldigt, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu sistiren, um ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichtige gerichtlich verfolgt und bestraft werden:

1) Rudolph v. Arnim, geboren zu Altenkirchen am 23. August 1837;
2) Ludwig Häring, geboren zu Altenkirchen am 21. Dezember 1837;
3) Johann Peter Klein, geboren zu Mehren am 21. Dezember 1837;
4) Franz Wilhelm Thomas, geboren zu Niederhausen am 24. Januar 1837;
5) Joh. Aug. Gottlieb Pabst, geboren zu Kirchen am 17. Dezember 1837;
6) Ludwig Müller, geboren zu Hövels am 23. Februar 1837;
7) Johann Peter Hammer, geboren zu Halsenthal am 29. August 1837.

Altenkirchen, den 1. September 1859.

Der Königliche Landrath,
Kampers.

№ 742. Abwesende Militärpflichtige.

Die nachstehend verzeichneten Militairpflichtigen des hiesigen Kreises, welche vor den diesjährigen Ersatz-Commissionen hierselbst nicht erschienen sind, werden aufgefordert, sich binnen dreier Monate bei mir zu gestellen oder über ihre anderweite Gestellung auszuweisen, widrigenfalls sie als Refractairs verfolgt und bestraft werden:

1) Anton Leininger von Dörth, geboren am 21. Dezember 1836;
2) Jakob Braun von Laudert, geboren am 3. September 1837;
3) Peter Rosenbach von Oberfell, geboren am 23. März 1837;
4) Wilhelm Vogt von Werlau, geboren am 13. Januar 1837;
5) Ferd. Hermann Engel von St. Goar, geboren am 13. Februar 1837;
6) Wilhelm Michaely von Oberwesel, geboren am 9. April 1837;

7) Johann Görges von Boppard, geboren am 5. August 1837;
8) Jos. Michel Kuhl von Sauerbrunnen, geboren am 7. November 1837;
9) Peter Wilhelm Arlt von Boppard, geboren am 12. Januar 1837;
10) Carl Theuerkauf von Bacharach, geboren am 16. September 1837;
11) Wendel Michel von Norath, geboren am 9. März 1837;
12) Joh. Berg von Oberwesel, geboren zu Bacharach am 17. September 1837;
13) Friedrich Breitbach von Boppard, geboren am 27. September 1837;
14) Johann Heinrich Plawer von Oberdiebach, geboren am 16. März 1837;
15) Johann Daniel Kolb von Oberdiebach, geboren am 27. Januar 1837;
16) Philipp Müller von Oppenhausen, geboren am 17. Januar 1837;
17) Jakob Siegward Kröschel von St. Goar, geboren am 23. Dezember 1837;
18) Johann Peter Waßmuth von Biebernheim, geboren am 25. Juli 1837;
19) Nikolaus Kunz von Boppard, geboren am 9. April 1837;
20) Jakob Schmitt von Engehöll, geboren am 23. Juli 1836;
21) Jakob Sauerwein von Boppard, geboren am 2. November 1835.

St. Goar, den 1. September 1859.

Der Königliche Landrath,
Movius.

№ 743. Stellung unter Curatel.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst, I. Civilkammer, vom 25. Juli d. J. ist dem Johann Büntgen, Kiefer und Bierbrauer zu Sinzig, untersagt worden: vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schließen, ein Anlehn aufzunehmen, ein Mobiliar-Kapital zu erheben und darüber zu quittiren, zu veräußern oder sein Vermögen zur Hypothek zu stellen ohne Zuziehung des zu seinem Beistande ernannten Ackerers Anton Büntgen zu Sinzig.

Coblenz, den 24. August 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 744. Stellung unter Curatel.

Durch Urtheil der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 13. August c. ist der Tagelöhner Johann Peter Klaus zu Merl als Verschwender erklärt und demselben die Ausübung der im Artikel 513 des bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Handlungen ohne Zuziehung des ihm beigegebenen Curators, Friedensgerichtsschreibers Wallich zu Zell, untersagt worden.

Coblenz, den 26. August 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 745. Sterbe-Urkunde betr. Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugegangene Urkunde über den am 19. Januar 1859 zu Mainz erfolgten Tod der Maria Dorothea Schnees, 29 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Kirn, Tochter der Eheleute Philipp Schnees, Fabrikarbeiter, und dessen Ehefrau Dorothea Schneider aus Kirn, gegenwärtig zu Crefeld wohnhaft, ist dem Civilstands-Beamten zu Kirn zur Eintragung in das Sterberegister heute übersandt worden.

Coblenz, den 27. August 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator.
v. Breuning.

Personal-Chronik.

№ 746. Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, Allergnädigst geruht, den seitherigen Oberlehrer am Gymnasium zu Cleve, Professor Dr. Herbst, zum Director des genanten Gymnasiums zu ernennen.

№ 747. Für die Bürgermeisterei Ehrenbreitstein ist der Kaufmann Joseph Steinebach zu Ehrenbreitstein abermals zum ersten und der Dr. von Soist ebendaselbst zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

№ 748. Der Baumeister Heinrich Rumschöttel bei der Cöln-Gießener Eisenbahn ist vereidigt worden.

№ 749. Der Lehrer August Graff zu Burgbrohl ist an die katholische Schule zu Cürrenberg versetzt worden, nachdem die Ernennung des Lehrers Wintrich zu Wanderath für die gedachte Stelle auf seinen Wunsch zurückgenommen worden.

№ 750. Der provisorisch angestellte Lehrer Caspar Moskopp zu Mallendar ist in derselben Eigenschaft an die katholische Schule zu Biebern, Kreis Simmern, versetzt worden.



№ 751. Der auf der Minden-Coblenzer Staatsstraße intermistisch beschäftigte Chaussee-Aufseher Rettig zu Kirchen ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 752. Der auf der Minden-Coblenzer Staatsstraße intermistisch beschäftigte Chaussee-Aufseher Hirtsieven zu Wissen ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 753. Der Post-Sekretair Tschenk ist von dem Post-Amte in Coblenz zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 in Cöln versetzt worden.

№ 754. Der Post-Expedient Zander in Wetzlar ist vom 1. August c. ab nach Altenkirchen versetzt worden.

№ 755. Dem Seidenfärberei-Besitzer W. Spindler in Berlin ist unter dem 22. August 1859 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung eines rothen Farbestoffes

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 756. Dem Techniker Richard Lauckner in Aue bei Schneeberg im Königreiche Sachsen ist unter dem 26. August 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Woll-Streichmaschinen zur Abnahme der Bänder in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 757. **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Coblenz im Monat August 1859.

Tag.	Wasserstand		Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
	Fuß.	Zoll.			
1	7	3			
2	7	1½			
3	7	—			
4	6	10½			
5	6	9½			
6	6	9			
7	6	9			
8	6	8			
9	6	8			
10	6	8	Regen		
11	6	7½			
12	6	7			
13	6	7	»		
14	6	6	»		
15	6	5			
16	6	6			
17	6	6			
18	6	6			
19	6	5½			
20	6	4½			
21	6	5½			
22	6	5			
23	6	4			
24	6	2½			
25	6	1			
26	5	11½			
27	5	11			
28	5	10	»		
29	5	9			
30	5	8½			
31	5	6½			

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 40.

Donnerstag den 15. September 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 758. Erledigte Executorstelle. B. I a. № 302.

Die Steuerexecutorstelle in der Bürgermeisterei Rheinböllen, deren Gesammt-Einkommen, aus Mahn- und Executionsgebühren bestehend, circa 150 Thlr. beträgt, ist erledigt und soll unverzüglich wieder besetzt werden.

Qualificirte und versorgungsberechtigte Bewerber können sich dieserhalb bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Simmern sofort melden.

Coblenz, den 6. September 1859.

№ 759. Meisterbefähigungszeugniß. A. VII. u. VI. № 1518.

Dem Maurer Heinrich Schneider zu Wetzlar ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 31. August 1859.

№ 760. Bewilligung eines Marktes. A. VII. № 1557.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 16. Oktober 1857 (Amtsblatt pro 1857, Nro. 45) der Gemeinde Eckweiler im Kreise Creuznach versuchsweise auf die Dauer von zwei Jahren bewilligte dritte Kram- und Viehmarkt ist derselben nunmehr defi-

nitiv bewilligt worden. Solcher wird am zweiten Mittwoch im Monat April, wenn dieser Mittwoch in die Charwoche fällt, aber am dritten Mittwoch desselben Monats abgehalten werden.

Coblenz, den 8. September 1859.

№ 761. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1568.

Dem Kaufmann Christian Büchel zu Münstermaifeld ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 9. September 1859.

№ 762. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1581.

Dem Kaufmann H. A. Wisselinck zu Neuwied ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 9. September 1859.

№ 763. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1562.

Dem Jakob Hahn zu Creuznach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme der von dem Heinrich Joseph Stöck daselbst seither versehenen, jetzt von demselben niedergelegten Agentur der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 9. September 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 764. Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes bet.

Dem Weinbau treibenden Publikum wird hierdurch, in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820, des § 2 der Anweisung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 28. Februar 1826 und des § 2 des Ministerial-Publikandums vom 10. September 1835, bekannt gemacht, daß der 20tägige Zeitraum, bis zu dessen Ablaufe die Weingewinn-Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmeldung, gemäß der Bestimmung, daß solche am dritten Tage nach der Kelterung geschehen soll, erforderlich sein möchte, auch in diesem Jahre mit dem Tage des von der Ortsbehörde festgesetzten Anfanges der Weinlese beginnt.

Wer bis zu dem 20sten Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat spätestens an diesem Tage bei der Steuer-Hebestelle, unter Angabe der Gründe, eine besondere Frist-Verlängerung für die Anmeldung nachzusuchen.

Wer solches unterläßt, hat, gleich demjenigen, welcher später wie am dritten Tage nach vollendeter Kelterung seine Anmeldung abgiebt, die in der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1837 angedrohten Strafen zu gewärtigen.

Wenn Trauben an einem anderen Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert werden, so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem Orte der Kelterung.

Wegen des Transports des schon gekelterten Weines nach anderen Orten wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. September 1834 und auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 noch besonders verwiesen, und hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und des aus der Gemeinde gebrachten älteren Weines, sowie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen Wein-Vorräthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen unter Nro. 2 und 5 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. September 1834 und der §§ 6 und 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1835 aufmerksam gemacht.

Cöln, den 1. September 1859.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor:
Der Geheime Finanz-Rath
Wohlers.

Die Militair-Ersatzpflichtigen: — № 765. Abwesende Militärpflichtige.

1) Jakob Heinrich, geboren zu Irmenach am 30. Januar 1835,
2) Peter Franz, geboren zu Irmenach am 6. Oktober 1836, und
3) Peter Jacobs, geboren zu Forst am 11. November 1836,

welche im laufenden Jahre vor den Ersatz-Commissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königl. Landrathe zu melden oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Concurrenz glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige gerichtlich werden verfolgt werden.

Zell, den 6. September 1859.

Der Königliche Landrath,
Ulrich.

№ 766. *Die Prüfung der Bauhandwerker betr.* Die Prüfung der Bauhandwerker (Zimmerleute, Maurer, Steinhauer [Steinmetze], Schieferdecker und Ziegeldecker, Mühlenbauer und Brunnenbauer) zu Meistern wird für den Prüfungsbezirk Coblenz (Kreise Coblenz, Mayen, Cochem, Ahrweiler, Adenau, Neuwied und Altenkirchen) im kommenden Winter-Semester vom 15. November c. bis 15. März 1860 hier stattfinden.

Diejenigen Candidaten, welche sich in dieser Zeit der Meisterprüfung zu unterwerfen beabsichtigen, sei es, daß sie nur theilweis geprüft werden und sich nochmals vor der Commission zu gestellen haben, oder daß sie neu hinzutreten, werden hiermit aufgefordert, sich bis zum 15. Oktober d. J., unter Einreichung der im § 5 der Instruktion über Prüfung der Bauhandwerker vom 24. Juni 1856 vorgeschriebenen Zeugnisse und Nachweise ꝛc.) hier anzumelden.

Coblenz, den 8. September 1859.

Königliche Polizei-Direction.

Juncker von Oberconraid.

№ 767. *Abwesende Militärpflichtige.* Die nachbenannten Heerespflichtigen, welche sich in diesem Jahre vor den Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königl. Landraths-Amte behufs ihrer Rechtfertigung einzufinden, widrigen Falles sie als ausgetretene Heerespflichtige werden angesehen und als solche verfolgt werden.

Zugleich werden alle diejenigen Behörden, welche etwa über den Aufenthalt derselben Auskunft geben können, ersucht, darüber hierher Mittheilung zu machen.

Die nicht erschienenen Heerespflichtigen sind:

1) Philipp Bauer aus Stromberg, geboren am 3. Mai 1837;
2) Peter Jakob Forster aus Seibersbach, geboren am 19. März 1837;
3) Johann Burger aus Norheim, geboren am 17. Juli 1837;
4) Valentin Erdenbrecher aus Waldalgesheim, geboren am 8. April 1837;
5) Friedrich Bender aus Norheim, geboren am 20. Februar 1837;
6) Valentin Blum aus Hergenfeld, geboren am 13. Februar 1837;
7) Joseph Bauer aus Dalberg, geboren am 18. September 1837;
8) Adam Hamm aus Heddesheim, geboren am 4. März 1837;
9) Isaak Groos aus Mandel, geboren am 9. Oktober 1837;
10) Johann Seibert aus Schweppenhausen, geboren am 10. Juli 1837;
11) Johann Blatz aus Windesheim, geboren am 21. Februar 1837;
12) Friedrich Weidmann aus Norheim, geboren am 22. Oktober 1837;
13) Jakob Daubern aus Schweppenhausen, geboren am 11. Oktober 1837;
14) Philipp Weimar aus Waldlaubersheim, geboren am 7. März 1837;
15) Joh. Heinrich Kayser aus Creuznach, geboren am 29. September 1837;
16) Peter Theobald aus Seibersbach, geboren am 21. Juli 1837;

17) Friedr. Wilh. Mayerhoff aus Creuznach, geboren am 24. August 1837;
18) Johann Faber aus Waldlaubersheim, geboren am 1. Dezember 1837;
19) Jakob Dupont aus Dörrebach, geboren am 21. Juli 1837;
20) Valentin Göller aus Windesheim, geboren am 6. März 1837;
21) Peter Rouffart aus Creuznach, geboren am 7. August 1837;
22) Georg Luy aus Bretzenheim, geboren am 1. Mai 1837;
23) Carl Schmitt aus Wallhausen, geboren am 8. Dezember 1837;
24) Andreas Konrad aus Windesheim, geboren am 7. August 1837;
25) Johann Ney aus Waldlaubersheim, geboren am 24. Januar 1837;
26) Heinrich Jakob Metzenroth aus Creuznach, geboren am 25. August 1837;
27) Peter Stumm aus Weiler b. B., geboren am 12. November 1837;
28) Heinrich Löb aus Seibersbach, geboren am 21. November 1837;
29) Peter Jörg aus Wallhausen, geboren am 27. Oktober 1837;
30) Carl Beck aus Heddesheim, geboren am 26. September 1837;
31) Franz Braun aus Weiler b. B., geboren am 13. Mai 1837;
32) Friedrich Lippert aus Waldlaubersheim, geboren am 10. Juni 1837;
33) Jakob Graf aus Windesheim, geboren am 1. Januar 1837;
34) Johann Dory aus Weiler b. B., geboren am 16. März 1837;
35) Jakob Bernhard Zimmermann aus Creuznach, geboren am 9. Juli 1837;
36) Jakob Kercher aus Windesheim, geboren am 19. Mai 1837;
37) Johann Schnatz aus Weiler b. B., geboren am 14. Februar 1837;
38) Kaspar Sturm aus Weiler b. B., geboren am 14. Mai 1837;
39) Carl Philipp Heß aus Langenlonsheim, geboren am 9. September 1837;
40) Johann Stempel aus Winzenheim, geboren am 11. Oktober 1837;
41) Nikolaus Meisenheimer aus Rümmelsheim, geboren am 28. Oktober 1837;
42) Jakob Graffe aus Münster b. B., geboren am 6. Oktober 1837;
43) Philipp Adam Gravius aus Creuznach, geboren am 3. Juli 1837;
44) Lorenz Friedrich Scheuermann aus Traisen, geboren am 28. März 1837;
45) Heinrich Jung aus Mandel, geboren am 20. August 1837;
46) Ernst August Büchel aus Creuznach, geboren am 5. September 1837;
47) Johann Gersbach aus Schweppenhausen, geboren am 22. März 1837;
48) Ludw. Herm. Gust. Hüter aus Creuznach, geboren am 8. November 1837;
49) Jakob Crusius aus Norheim, geboren am 8. Oktober 1837;
50) Peter Kirsch aus Norheim, geboren am 21. März 1837;
51) Johann Mathias Braun aus Gutenberg, geboren am 8. Dezember 1837;
52) Carl Klubin aus Schweppenhausen, geboren am 28. April 1837;
53) Friedrich Herrberg aus Creuznach, geboren am 18. Dezember 1836;
54) Jakob Schwalbach aus Waldalgesheim, geboren am 14. November 1835;
55) Carl Faber aus Auen, geboren am 22. Oktober 1837;
56) Christian Wilhelm Nillius aus Kirn, geboren am 12. Februar 1837;
57) Peter Wichterich aus Burgsponheim, geboren am 30. März 1837;
58) Carl Wolff aus Weiler b. M., geboren am 1. August 1837;
59) Peter Ludwig Schmitt aus Pferdsfeld, geboren am 2. Juli 1837;
60) Carl Krämer aus Weiler b. M., geboren am 18. Juni 1837;

61) Johann Schneeberger aus Horbach, geboren am 23. Februar 1837;
62) Johann Conrad Berendt aus Oberhausen, geboren am 22. August 1837;
63) Joseph Schmelzer aus Hennweiler, geboren am 22. Dezember 1837;
64) Johann Conrad Franzmann aus Nußbaum, geboren am 7. April 1837;
65) Peter Schmitt aus Martinstein, geboren am 12. März 1837;
66) Andreas Kretsch aus Pferdsfeld, geboren am 2. Januar 1837;
67) Jakob Franzmann aus Sobernheim, geboren am 20. Oktober 1837;
68) Jakob Burg aus Sobernheim, geboren am 4. März 1837;
69) Phil. Pet. Franzmann aus Monzingen, geboren am 25. November 1837;
70) Johann Schmitt aus Martinstein, geboren am 6. Mai 1837;
71) Johann Walter aus Sobernheim, geboren am 3. Februar 1837;
72) Wilhelm Bauß aus Weiler b. M., geboren am 1. Dezember 1837;
73) Carl Fuhr aus Seesbach, geboren am 9. November 1837;
74) Franz Julius aus Nußbaum, geboren am 11. August 1837;
75) Andreas Schmitt aus Bockenau, geboren am 15. September 1837;
76) Friedrich Philipp Wiegand aus Sponheim, geboren am 21. Juli 1837;
77) Adam Fuchs aus Simmern u. Dh., geboren am 12. März 1837.

Creuznach, den 9. September 1859.

Der Königliche Landrath,
v. Jagow.

№ 768. Löschungsquittungen betr. Die Löschungsquittungen über die getilgten Rentenbank-Renten sind den betreffenden Königlichen Steuerkassen zugefertigt, und können daselbst, gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, in Empfang genommen werden.

Münster, den 30. August 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 769. Zeugenverhör betr. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch ein Urtheil vom 26. August d. J. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit des Handelsmannes Moises Emanuel Mayer von Hottenbach ein Zeugenverhör abgehalten werde.

Cöln, den 5. September 1859.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Personal-Chronik.

№ 770. Dem Empfänger Rose zu Cochem ist der Steuer- und Communal-Empfang in den Bürgermeistereien Cochem und Pommern definitiv übertragen worden.

№ 771. Der bisherige provisorische Rektor der evangelischen Stadtschule in Wetzlar, Friedrich Back, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 772. Der bisherige provisorische Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Creuznach, Georg Heinrich Appel, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

№ 773. Der bisherige Schulamts-Candidat Jakob Sulzbacher aus Ellern ist zum Lehrer an der evangelischen Nebenschule zu Crastel definitiv ernannt worden.

№ 774. Der bisherige Schulamts-Candidat Christoph Sulzbacher aus Ellern ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Klosterchumbd provisorisch ernannt worden.

№ 775. Die Verwaltung der Post-Expedition in Lutzerath ist vom 1. September c. ab dem zum Post-Expediteur ernannten Post-Expeditions-Gehülfen Richard Theisen übertragen worden.

№ 776. Der Büreau-Assistent Gerbe zu Altenkirchen ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Die Kreisrichter Plönnis zu Altenkirchen, Hahn und Schumann zu Wetzlar sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden.

Den Rechts-Anwälten von Mittelstädt und Tilmann zu Neuwied ist der Charakter als Justizrath, und dem Justiz-Senats-Sekretair Pickhardt zu Ehrenbreitstein und dem Kreisgerichts-Sekretair Plate zu Neuwied der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Der Salarien-Kassen-Rendant Rechnungsrath Goecke zu Wetzlar ist gestorben.

№ 777. Das dem Mechaniker Albert Behl in Magdeburg unter dem 15. Juni 1858 ertheilte Patent auf eine Nähemaschine ist aufgehoben.

№ 778. **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Bingen im Monat August 1859.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	6	2			
2	6	—			
3	5	11			
4	5	9			
5	5	8			
6	5	8			
7	5	7½			
8	5	7			
9	5	6			
10	5	5½			
11	5	5			
12	5	5			
13	5	4			
14	5	4			
15	5	3½			
16	5	4			
17	5	4			
18	5	3½			
19	5	4			
20	5	4			
21	5	4½			
22	5	4			
23	5	2			
24	5	1			
25	5	—			
26	5	—			
27	4	11			
28	4	10			
29	4	8½			
30	4	7½			
31	4	6.			

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 41.

Donnerstag den 22. September 1859.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

№ 779. Das am 13. September 1859 ausgegebene 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5112. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859, die Auflösung der Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken betreffend.

» 5113. das Statut des Deichverbandes für den Wolmirstedter Bürgerwall. Vom 15. August 1859.

» 5114. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. August 1859, betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 16. August 1859.

» 5115. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Juli 1859 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Actien-Gesellschaft der Posener Guanofabrik in Terzyce" errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 20. August 1859.

» 5116. die Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Sächsisch-Thüringischen Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung zu Halle a. d. S. vom 31. Dezember 1855. Vom 21. August 1859.

№ 5117. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1859, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande im Hypotheken-Büreau des Kreisgerichts zu Inowraclaw im Jahre 1858 verloren gegangenen Akten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

№ 780. **Polizeiliche Vorschriften,**
die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend.

Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen sind zur Beseitigung der Feuersgefahr die nachstehenden Vorschriften zu befolgen:

1) Liegt die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch, so dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuersicheren Bedachung versehen sind, sowie Gebäude, in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens zehn Ruthen von der nächsten Schiene (in der Horizontale gemessen) errichtet werden; auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände auf freiem Felde nicht Statt finden.

   Alle andere Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens fünf Ruthen von der nächsten Schiene aufgeführt werden.

2) Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so müssen die unter 1 festgesetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden. Bei einem 20 Fuß hohen Damm z. B. muß die Entfernung eines Gebäudes der zuerst gedachten Categorie $10^{0} + 1\frac{1}{2} \,.\, 20^{1} = 10^{0} + 30^{1} = 12\frac{1}{2}$ Ruthe, die Entfernung eines anderen Gebäudes aber $5^{0} + 1\frac{1}{2} \,.\, 20^{1} = 5^{0} + 30^{1} = 7\frac{1}{2}^{0}$ von der nächsten Schiene betragen.

3) Die Regierungen sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältnisse auch bei einer geringeren Entfernung eine Feuersgefahr ausgeschlossen wird, Ausnahmen eintreten zu lassen; sie haben jedoch zuvor die gutachtliche Aeußerung der betreffenden Eisenbahn-Direktion zu erfordern.

4) Wer diesen Bestimmungen zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung auf seine Kosten zu gewärtigen, wird aber außerdem mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

5) Auf die zu dem Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 4. Dezember 1847.

Der Minister des Innern, gez. v. Bodelschwingh. Der Finanz-Minister, v. Düesberg.

№ 781. Die Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 5ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 20 Serien:

39. 174. 290. 339. 490. 571. 601. 624. 832. 834.
837. 846. 857. 978. 996. 1,109. 1,158. 1,187. 1,244. 1,336.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 16. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 782. Das Amtsblatts-Sach- und Namen-Register betr. A. I. № 235.

Für das vom Jahre 1859 ab erweiterte Sach- und Namen-Register zu unserm Amtsblatte ist Seitens des Königlichen Ministerii des Innern der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. festgesetzt worden.

Coblenz, den 13. September 1859.

№ 783. Führung eines Namens. A. II. № 5072.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Juli c. ist dem Ackerer und Knopfmacher Anton Joseph Schmitt in Bockenau, Kreises Creuznach, die Annahme und Führung des Familiennamens „Dockendorf" in Gnaden gestattet worden.

Coblenz, den 15. September 1859.

№ 784. Empfehlung der Gloger'schen Schriften. A. II. № 3179.

Nachfolgende, von der Königlichen Regierung zu Trier unter dem 17. März d. J. erlassene Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur Kenntniß unserer Bezirks-Eingesessenen, daß wir auf die darin erwähnten Gloger'schen Schriften bereits durch unsere Bekanntmachung vom 15. Mai v. J. (Amtsblatt

de 1858, Stück 24) aufmerksam gemacht und deren möglichste Verbreitung dringend empfohlen haben.

Der Maulwurf, welcher leider noch immer in einzelnen Gegenden als ein schädliches Thier betrachtet und von den Landleuten eifrig verfolgt wird, gehört zu den allernützlichsten Freunden des Landwirths, und diejenigen, welche ihn auszurotten bemüht sind, thun sich selbst den größten Schaden. Es ist nämlich durch sorgfältige Beobachtungen erwiesen, daß der Maulwurf (von welchem jeder Sachverständige längst weiß, daß er nicht zu den auf Pflanzennahrung angewiesenen Thieren gehört) mit einer fast beispiellosen Gefräßigkeit große Mengen von Regenwürmern, Engerlingen, Erd- oder Wurzelraupen, Reitwürmern und sonstigem unterirdischen Ungeziefer vertilgt. Maulwürfe, die man zur näheren Ermittlung ihres Nahrungsbedürfnisses eingesperrt hat, fraßen täglich von derartigem Ungeziefer einen Haufen, welcher drei- bis viermal so viel wog, wie sie selbst, und läßt sich hiernach mit Sicherheit annehmen, daß jeder Maulwurf jährlich einige Scheffel Ungeziefer vertilgt. Hieraus erklärt es sich denn, daß der Maulwurf immer da zu finden ist, wo die Acker- und Wiesenpflanzen wurzelkrank sind, und daß die Gewächse sich zu erholen anfangen, wenn der Maulwurf wieder fortgeht. Denn er sucht natürlich die Gegenden auf, wo er am meisten wurzelfressendes Ungeziefer zu vertilgen findet, und da, nach angestellten Versuchen, schon ein zwölfstündiges Fasten ihm tödtlich wird, so entfernt er sich wieder, sobald ihm die Nahrung knapp zu werden beginnt. Einsichtsvolle Landwirthe haben dieses schon längst erkannt und schonen daher den Maulwurf auf das Sorgfältigste. Ja, Gärtner und Besitzer von Baumschulen, in deren fortwährend aufgelockertem Boden der Maulwurf nicht gerne lang bleibt, weil ihm da seine Bauten und Gänge zu häufig wieder einfallen, pflegen sich, wo sie es haben können, jeden Herbst einige gefangene Maulwürfe zu kaufen, um sie bei sich auszusetzen, und in Schlesien rettete vor einigen Jahren ein verständiger Gutsverwalter im Frühlinge ein großes, mehr als 100 Morgen umfassendes Rapsfeld, welches die in Schaaren herbeikommenden Wurzelraupen an der einen Seite bereits überzogen hatten, noch zur rechten Zeit vor weiteren Verheerungen, indem er schnell Maulwürfe hineinsetzte, so viel er deren für das Zwölf- bis Fünfzehnfache des gewöhnlichen Fanglohns erhalten konnte. Gegen diesen großen Nutzen des Maulwurfs kommt die unbedeutende Belästigung, die er durch Aufwerfen von Erdhaufen verursacht, gar nicht in Betracht, und ein fleißiger Landmann, welcher diese Erdhaufen zu rechter Zeit, ehe sie verrasen, mit der Hacke oder dem Rechen zerstreut, wird es nicht bedauern, auf solche Weise frischen Boden auf die Oberfläche zu bekommen. Wir empfehlen daher auf das Angelegentlichste die Schonung der Maulwürfe, und verbieten zugleich die hin und wieder noch vorkommenden Ausgaben aus Gemeindemitteln für den Maulwurfsfang. Die vorstehenden Mittheilungen sind aus der sehr lehrreichen Schrift von Gloger: „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren, als die von der Natur bestellten Verhüter und Bekämpfer von Ungezieferschaden und Mäusefraß“ geschöpft, welche bei Entnahme einzelner Exemplare in den Buchhandlungen für $7^1/_2$ Sgr., bei Entnahme von 12 Exemplaren

aber für 5 Sgr. das Exemplar durch Vermittelung der Landräthe und Bürgermeister bestellt werden kann. Eine kleinere Schrift von demselben Verfasser und über denselben Gegenstand, betitelt: „Kleine Ermahnung zum Schutz nützlicher Thiere", kostet einzeln 3 Sgr., bei Bestellung von 35 Exemplaren $2^1/_2$ Sgr. das Exemplar.

Coblenz, den 12. September 1859.

№ 785. Ertheilung einer Concession. A. IV b. № 1421.

Dem Apotheker Franz Theodor Julius Kannegießer zu Herdecke ist die Concession zur Fortführung der durch Kauf an ihn übergegangene Apotheke zu Ehringshausen ertheilt worden.

Coblenz, den 13. September 1859.

№ 786. Niederlegung einer Agentur. A. VII. № 1596.

Der Johann Schmitt zu Simmern hat die Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Concession unterm 23. November 1855 ertheilt worden, niedergelegt.

Coblenz, den 12. September 1859.

№ 787. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1591.

Dem Jakob Zeyher zu Dierdorf ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 12. September 1859.

№ 788. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1594.

Dem Geometer Philipp Mattes zu Waldlaubersheim ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 12. September 1859.

№ 789. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1619.

Dem Kaufmann Wisselinck in Neuwied ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 15. September 1859.

№ 790. Erledigte Schulstelle. A. IVa. № 4626. An der katholischen Pfarrschule zu St. Castor hierselbst ist eine vierte Mädchenschulstelle errichtet, deren Einkommen 200 Thlr. beträgt.

Bewerbungen um diese Stelle sind schleunigst an den Herrn Schul-Inspektor, Dechanten und Ehrendomherrn Krementz hierselbst zu richten.

Coblenz, den 13. September 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 791. Einen Interdicirten betr. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 13. August d. J. ist der Markus Melzenbach, Schneider, zu Coblenz wohnhaft, gegenwärtig in der Irren-Bewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 8. September 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator.
v. Breuning.

№ 792. Einen Interdicirten betr. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 13. August d. J. ist Jakob Pinger, Schreiner zu Naunheim, gegenwärtig in der Irren-Bewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 9. September 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 793. Eine Interdicirte betr. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 13. August d. J. ist Elisabetha Ronau, ohne Gewerbe zu Büchel, gegenwärtig in der Irren-Bewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 9. September 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 794. Verlorener Reisepaß. Von dem unterzeichneten Bürgermeister wurde unterm 2. April d. J. (Nro. 748) dem Nagelschmiedgesellen Anton Knöppel von Lauferswweiler ein Reisepaß auf 1 Jahr nach Mayen ausgestellt.

Knöppel zeigt an, daß er diesen Reisepaß unterm 5. Juli d. J. nach Simmern habe visiren lassen, auf dem Wege dorthin am 6. nämlichen Monats aber verloren habe, wisse aber nicht wo; er habe die Reise über Carden, Treis und Castellaun gemacht.

Der oben gedachte Reisepaß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Kirchberg, den 12. September 1859.

Der Bürgermeister,
Thüring.

№ 795. Die Wiesenbauschule zu Trier betr.

Am 1. Dezember d. J. beginnt ein neuer, auf vier Monate berechneter Unterrichts-Cursus in der Königlichen Wiesenbauschule hierselbst. Der Unterricht umfaßt Wiesenbau und Drainage, Wasserbau, Zeichnen, landwirthschaftliche Chemie, Botanik, Geometrie, Arithmetik, Gesetzeskunde und Nachhilfe im Rechnen, Schreiben und in der deutschen Sprache. Derselbe wird unentgeldlich ertheilt.

Anmeldungen zur Theilnahme sind bis spätestens zum 15. November d. J. an den Bezirks-Wiesenbaumeister Knipp II. hierselbst zu richten, welcher auf Erfordern auch Quartiere mit und ohne Beköstigung nachweisen wird.

Trier, den 10. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

№ 796. Die in der Synode Coblenz getroffenen Wahlen des Pfarrers Bungeroth in Boppard zum Assessor und des Pfarrers Pfender zu Werlau zum stellvertretenden Assessor der Synode sind von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten genehmigt worden.

№ 797. Der bisherige Appellationsgerichts-Referendar Friedrich Böhm ist zum Regierungs-Referendar bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

№ 798. Für die Bürgermeisterei Altenahr ist der bisherige erste Beigeordnete Johann Peter Gassen zu Altenahr zum ersten und der Gräflich Wolf-Metternich'sche Oberförster und Rentmeister Dommerque zu Vischel zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

№ 799. An Stelle des erkrankten Kreis-Sekretairs Bast zu Wetzlar ist der Civil-Anwärter Gerbe mit der einstweiligen Wahrnehmung der Kreis-Sekretair-Geschäfte daselbst beauftragt worden.

№ 800. Der Gerichts-Assessor Ernst Hermann Christian Tessendorf ist durch Ministerial-Rescript vom 11. August c. in das Departement des Königl. Appellations-Gerichtshofes in Cöln versetzt, dem hiesigen Königl. Landgerichte zur Beschäftigung überwiesen und bei diesem am 30. August c. verpflichtet worden.

№ 801. Dem Landgerichts-Assessor und commissarischen Friedensrichter Reuland zu Treis ist durch Ministerial-Rescript vom 8. September d. J. die commissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle in Rheinberg vom 1. Oktober d. J. übertragen und von demselben Tage ab der Landgerichts-Assessor Gustav Friedrich Wilhelm Althoff aus Düsseldorf zum Friedensrichter in Treis ernannt worden.

№ 802. Der Post-Expeditions-Gehülfe Peter Probst, zuletzt in St. Goar, ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

№ 803. Dem Friedrich Georg Wieck in Leipzig ist unter dem 9. September 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Bohren von Brunnenlöchern, Brunnen u. s. w. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 804. Das dem Dr. Heinrich Schwarz in Breslau unter dem 1. September 1858 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Stärkezucker darzustellen,

ist erloschen.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 42.

Donnerstag den 29. September 1859.

№ 805. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons betr.

Vom 1. Oktober c. ab wird zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. die Ser. II. Nro. 1—8 der Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Kontrole der Staatspapiere (Oranienstraße Nro. 92 und 93) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, bei der Kontrole der Staatspapiere vorzulegen, bei welcher auch Formulare hierzu unentgeltlich entnommen werden können. Schriftliche Gesuche um Uebersendung der Zins-Coupons werden unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons und Talons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 1. Mai 1860. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 20. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet.

№ 806. Das am 23. September 1859 ausgegebene 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5118. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1859, die Abtretung der auf Staatskosten erbauten Chausseestrecke von Pillau nach Alt-Pillau an den Kreis Fischhausen und Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung in Verbindung mit der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Alt-Pillau über Cumehnen nach Fuchsberg ꝛc., so wie die Verleihung der sonstigen fiskalischen Vorrechte für die gedachte Chausseestrecke betreffend.

» 5119. das Statut der Genossenschaft für die Regulirung des Swistbaches in den Gemeinden Metternich, Weilerswist und Bliesheim des Kreises Euskirchen im Regierungsbezirk Cöln. Vom 31. August 1859.

№ 807. Das am 27. September 1859 ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5120. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1859, betreffend die Genehmigung, daß von den nach dem Privilegium vom 25. September 1855 (Gesetz-Sammlung S. 704) ausgefertigten Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises 200 Stück à 50 Thlr., 720 Stück à 25 Thlr., 1000 Stück à 10 Thlr., zusammen 38,000 Thlr., welche sich noch unverausgabt im Deposito der Kreiskasse befinden, vernichtet und an deren Stelle 380 Stück à 100 Thlr. ausgefertigt werden dürfen.

» 5121. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße durch das Werthethal über Salchendorf, Helgersdorf, bis Hainchen und deren spätere Fortsetzung von Hainchen bis zur nassauischen Grenze in der Richtung auf Rittershausen.

» 5122. die Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der in Hamburg stationirten preußischen Postbeamten. Vom 31. August 1859.

» 5123. die Bestätigungs-Urkunde der von der zu Aachen domizilirten Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrication zu Stolberg und in Westfalen beschlossenen Statut-Aenderung. Vom 7. September 1859.

№ 5124. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1859 nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der von der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft erbauten festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

№ 808. Taxpreis eines Blutegels.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Berlin, den 19. September 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

№ 809. Bestätigung einer Familien-Stiftung.

Auf den Antrag des Herrn Fürsten Hermann von Hatzfeld-Wildenburg-Schönstein zu Trachenberg haben Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent der in der Erbvereinigung der Gevettern von Hatzfeld vom 10. Mai 1598 enthaltenen Familienstiftung, soweit nach derselben jetzt in die, durch die Allerhöchste Ordre vom 9. Juni 1821 zur Standesherrschaft Wildenburg-Schönstein erhobenen Besitzungen zu succediren ist, unbeschadet der Rechte jedes Dritten, namentlich unter Vorbehalt anderweitiger Regulirung der Abfindungen der nicht zur Succession in die Standesherrschaft gelangenden Söhne, in Gemäßheit des § 21 der Instruktion vom 30. Mai 1820 die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Coblenz, den 5. September 1859.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,

v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 810. Allgemeine Haus-Collecte.

Am 8. d. Mts. hat in Dattenberg im Kreise Neuwied eine Feuersbrunst Statt gefunden, wobei

42 Wohnhäuser,
29 Scheunen,
34 Ställe und
2 Nebengebäude

vollständig und mehrere andere Gebäude mehr oder weniger noch beschädigt worden sind.

Von den abgebrannten Gebäuden waren zwar nur 1 Haus und 2 Ställe nicht versichert.

Die zu zahlenden Versicherungs-Summen werden jedoch kaum hinreichen, die Hälfte des zu 24,000 Thlr. abgeschätzten Schadens für die bloßen Gebäude zu decken.

Die eingeerndteten Früchte und fast sämmtliche Mobilien der vom Feuer betroffenen Einwohner, zu 13,000 Thlr. angeschlagen, sind zerstört worden.

Die Gemeinde Dattenberg, welche eine der ärmsten des hiesigen Regierungs-Bezirks ist und eine Kapitalschuld von 9953 Thlr. hat, muß zur Bestreitung ihrer gewöhnlichen Gemeinde-Bedürfnisse 175 % der Staatssteuer erheben.

Unter diesen Verhältnissen habe ich zur Unterstützung der Brandverunglückten vorläufig eine innerhalb der Frist bis zum 1. Januar k. J. abzuhaltende allgemeine Haus-Collecte in den Regierungsbezirken Coblenz, Cöln und Düsseldorf der Art bewilligt, daß diese Collecte

a) in den Städten der gedachten Regierungsbezirke durch von der hiesigen Königlichen Regierung zu bestimmende Deputirte und
b) auf dem Lande in gewöhnlicher Weise

abgehalten und die aufkommenden Erträge ad a. durch die Deputirten, dagegen die Erträge ad b. durch die Steuerkassen an die Hauptkasse der hiesigen Königlichen Regierung abgeliefert werden.

Coblenz, den 29. August 1859.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
gez. v. Pommer-Esche.

Indem wir vorstehende Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir:

1) Mit Einsammlung der Collecte in den Städten unseres Verwaltungs-Bezirks, mit Ausnahme der Städte in den Kreisen Altenkirchen und Wetzlar, ist der Lehrer Becker zu Dattenberg beauftragt.

2) Der Ertrag der auf dem Lande und in den Städten der Kreise Altenkirchen und Wetzlar in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abzuhaltenden Collecte ist bis spätestens den 1. Januar 1860 an die betreffenden Steuerkassen und von diesen durch die Abrechnungen pro Januar nächsten Jahres an unsere Hauptkasse abzuliefern.

3) Die Ertrags-Nachweisungen der letzteren Collecte sind uns durch die Königlichen Landräthe bis zum 20. Dezember c. einzureichen.

Coblenz, den 24. September 1859.

№ 811.
Evangel. Haus-Collecte.
A. IV a. № 4631.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf den Antrag des Verwaltungsrathes der neu gegründeten evangelischen Heil- und Pflegeanstalt für blödsinnige Kinder aus Rheinland und Westphalen im Kreise Gladbach durch Verfügung vom 13. November v. J. zum Besten dieser Anstalt eine bei den Evangelischen in der ganzen Provinz einzusammelnde einmalige Collecte für die Zeit bis zum 1. Dezember d. J. bewilligt.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des genannten Verwaltungsrathes Mathias Schmitz aus Odenkirchen mit dem Einsammeln dieser Collecte beauftragt worden ist.

Coblenz, den 21. September 1859.

№ 812.
Evangel. Haus-Collecte.
A. IV a. № 4610.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. April v. J. in unserm Amtsblatt pro 1858, Nro. 16, nach welcher der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz dem Vorstande der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern für die Jahre 1858, 1859 und 1860 eine durch besondere Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte bei den evangelischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bewilligt hat, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Collecte für das laufende Jahr in unserm Verwaltungsbezirk in den Monaten Oktober, November und Dezember und zwar durch die Deputirten Carl Wille aus Bockmühl, Peter Biedenz aus Lauterbach und den Hausvater Heimfarth vom Schmiedel abgehalten werden wird.

Coblenz, den 22. September 1859.

№ 813.
Erledigte Schulstelle.
A. IV a. № 4475.

An der katholischen Schule zu Pünderich, Kreis Zell, ist eine Stelle erledigt, die mit einem befähigten Lehrer besetzt werden soll. Das Einkommen derselben beträgt 150 Thlr. außer einer Entschädigung für die fehlende Dienstwohnung von 15 Thlr.

Die Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer von Kloschinsky zu Traben, zu richten.

Coblenz, den 20. September 1859.

№ 814. Erledigte Schulstelle. A. IV a. № 4633.

An der katholischen Schule zu Creuznach ist eine neue Stelle errichtet werden, welche mit einer Lehrerin besetzt werden soll. Das Einkommen beträgt im Ganzen 170 Thlr. Die Bewerbungen um dieselbe sind, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer und Dechanten Rummel zu Creuznach, zu richten.

Coblenz, den 22. September 1859.

№ 815. Ertheilung einer Concession. A. IV b. № 1428.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem praktischen Arzt Dr. Brosius in Bendorf die Concession zur Fortführung seiner Privat-Irren-Heil- und Pflegeanstalt definitiv verliehen.

Coblenz, den 26. September 1859.

№ 816. Meisterbefähigungszeugniß. A. VII. u. VI. № 1620.

Dem Zimmergesellen August Boa aus Brieg in Schlesien ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebau das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 19. September 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 817. Umtausch von Banknoten.

Da von den am 3. Februar und 13. März d. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderung hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin erfolgen wird.

Berlin, den 22. September 1859.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

№ 818. Neuwahl von Curatoren.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar

1860, nach Vorschrift des § 23 lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 11. September 1859.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Freiherr v. Monteton.

Personal-Chronik.

№ 819. Der bisherige Landgerichts-Auskultator Carl Julius Preusse ist zum Regierungs-Referendar bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

№ 820. Der bisherige Schulamts-Candidat Hermann Joseph Wirz zu Rodder ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 821. Der bisherige Schulamts-Candidat Peter Joseph Zimmer aus Forst ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Forst provisorisch ernannt worden.

№ 822. Der bisherige Schulamts-Candidat Johann Eutebach zu Bruch-Scheuerfeld ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 823. Der Landgerichts-Auskultator Carl Preusse wurde am 16. September c. zum Zwecke des von ihm beabsichtigten Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

№ 824. Der Packmeister Richter bei dem Post-Amte in Coblenz ist vom 1. Oktober d. J. ab pensionirt worden.

№ 825. Dem Stadt-Baumeister Becherer und dem Maschinenbauer Kesseler zu Greifswald ist unter dem 17. September 1859 ein Patent

auf eine Presse zur Fabrication von Hohlziegeln mit geschlossenem Kopf, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 826. Dem Fabrikbesitzer H. Egells in Berlin ist unter dem 21. September 1859 ein Patent

auf eine rotirende Expansions-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 47.

Donnerstag den 3. November 1859.

№ 907.
Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nro. 92) oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

№ 908. Das am 26. Oktober 1859 ausgegebene 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5135. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Neue Actien-Zuckerraffinerie" errichteten und in Halle an der Saale domizilirten Gesellschaft. Vom 26. September 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

№ 909. Den Transport der Kunstwolle auf dem Rheine betr. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, zufolge Vereinbarung der Rheinuferstaaten, die Kunstwolle den in dem Supplementar-Artikel XII zu Art. 65 der Rheinschifffahrt-Acte (Gesetz-Sammlung pro 1841, Seite 84) genannten entzündlichen oder ätzenden Stoffen beizuzählen ist und daher deren Verladung auf Schiffen, welche den Rhein befahren, nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. September 1840 (Gesetz-Sammlung pro 1841, Seite 135) unter Anleitung und Anweisung der Hafenbehörde geschehen muß.

Coblenz, den 11. Oktober 1859.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 910. Evangel. Haus-Collecte. A. IVa № 5116. Durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 13. d. Mts. ist der Termin zur Abhaltung der in Nro. 54 unseres Amtsblatts de 1858 ausgeschriebenen evangelischen Haus-Collecte für den Kirchenbau zu Uerdingen bis zum Schlusse dieses Jahres verlängert worden.

Coblenz, den 25. Oktober 1859.

№ 911. Ausbruch der Rotzkrankheit. A. IVb. № 1587. Unter den Pferden in der Posthalterei zu Kaiseresch ist die Rotzkrankheit ausgebrochen, was zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Coblenz, den 21. Oktober 1859.

№ 912.
Ertheilung einer Concession.
A. IV b. № 1511.

Die Fortführung der durch den Tod des Apothekers Joseph Bender hierselbst erledigten Apotheker-Concession ist dem Sohne desselben, Dr. Rudolph Bender, übertragen worden.

Coblenz, den 28. Oktober 1859.

№ 913.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 1721.

Dem Kaufmann Ludwig Göhr zu Bacharach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 24. Oktober 1859.

№ 914.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 1696.

Dem Kaufmann E. W. Balzar zu Bendorf ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 24. Oktober 1859.

№ 915.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 1750.

Dem Kaufmann Heinrich Gustav Westhoff zu Hohensolms ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 24. Oktober 1859.

№ 916.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 1723.

Dem Gemeindevorsteher Arnold Schneider zu Leutesdorf ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 25. Oktober 1859.

№ 917.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 1759.

Dem Wirth Michel Mülhausen zu Ochtendung ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 26. Oktober 1859.

№ 918. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1769.

Dem Wirth Michel Mülhausen zu Ochtendung ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 26. Oktober 1859.

№ 919. Verlegung eines Marktes. A. VII. № 1789.

Der seither am Donnerstag und Freitag nach Martini abgehaltene dritte Jahrmarkt zu St. Goar ist für das laufende Jahr und für die Folge auf den 10. und 11. November mit der Maßgabe verlegt worden, daß, wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag fallen sollte, der Markt an den auf diesen Sonntag folgenden beiden Tagen abgehalten werden wird.

Coblenz, den 26. Oktober 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 920. Verzeichniß

der von den Gerichten erster Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im III. Quartal 1859 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

Nro.	Der Verurtheilten: Name und Stand.	Der Verurtheilten: Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
1	Julius Meitsch	Wetzlar	Erpressung und Widerstand gegen die Staatsgewalt	8 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
2	Conrad Althardt	Schönstein in Kurhessen	schwerer Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus und Landesverweisung.
3	Jakob Wiest	Hönningen	Diebstahl im zweiten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 11. Oktober 1859.

Königlicher Justiz-Senat.
v. Schwartzkoppen.

№ 921. **Taxe,**

wonach ein Centner Steinkohlen und Koaks auf den Königlichen Gruben des Bergamts-Bezirks Saabrücken vom 1. Oktober 1859 an bis auf Weiteres verkauft werden soll.

№	Benennung der Gruben.			Preis pro Centner einschließlich Ladegeld. Sgr.	Pfg.
1	Jägersfreude	Landdebit		4	3
2	Prinz Wilhelm bei Gersweiler	Saar- und Landdebit		4	3
3	Niederlage Louisenthal	Eisenbahn-, Land- und Saardebit	I. Sorte	5	3
			II. Sorte	4	3
4	von der Heydt	Eisenbahndebit		4	3
5	Geislautern	Landdebit		4	—
6	Duttweiler	von den Skalley-schächten	I. S. Stückkohlen	6	6
			II. S. Förderkohlen	4	6
			III. S. Gries	4	—
			Koaks	8	6
		v. d. Mellinschächten Förderkohl.		4	2
7	Sulzbach-Altenwald	Förderk., Land- u. Eisenbahndeb.		4	—
8	Kronprinz Friedrich Wilhelm	Ensdorf, Eisenbahn-, Land- und Saardebit		4	—
		Schwalbach, Landdebit		3	9
		Dilsburg, Landdebit		4	—
9	Merchweiler	Landdebit		4	—
10	Quierschied	Landdebit		4	—
11	Königsgrube	Kohlen, Landdebit		4	3
		Koaks, Landdebit		8	6
12	Heinitz	Kohlen, Eisenbahndebit	I. Sorte Stückkohlen	5	6
			II. Sorte Förderkohlen	4	—
			III. Sorte Gries	3	6
		Koaks, Eisenbahndebit		8	—
13	Reden	Eisenbahndebit	I. Sorte Stückkohlen	5	—
			II. Sorte Förderkohlen	4	—
14	Friedrichsthal	Eisenbahn- und Landdebit		4	3
15	Welleswieler	Landdebit		3	10

In den vorstehenden Preisen ist das Ladegeld mit begriffen, welches für 100 Centner beträgt: beim Saardebit . . . . . . 19 Sgr. 5 Pf.
beim Eisenbahn- und Landdebit 15 » 8 »

Bonn, den 18. September 1859.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Bergamt.

№ 922. Sterbe-Urkunde betr.

Die mir zugegangene Urkunde über den am 4. Oktober d. J. zu Frankfurt am Main erfolgten Tod des Lehrers Philipp Jakob Heil, geboren zu Hanau und wohnhaft zu Coblenz, ist dem hiesigen Civilstandsbeamten behufs Eintragung in das Sterberegister heute von mir übersandt worden.

Coblenz, den 25. Oktober 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 923. Stellung unter Curatel.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 11. Oktober d. J. ist dem zu Irmenach wohnenden Schieferbrecher und Ackerer Peter Berg untersagt worden: vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schließen, ein Darlehen aufzunehmen, ein Mobilarkapital zu erheben und darüber zu quittiren, zu veräußern oder sein Vermögen zur Hypothek zu bestellen, ohne Zuziehung des ihm zum gerichtlichen Beistande bestellten Ackerers Nikolaus Meurer II. zu Irmenach.

Coblenz, den 26. Oktober 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 924. Assisen zu Coblenz.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Coblenz, für das I. Quartal 1860, wird hiermit auf Montag den 2. Januar 1860 festgesetzt und der Herr Appellationsgerichtsrath Bossier zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 25. Oktober 1859.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellationsgerichtshofes,
(gez. Broicher.)

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

Personal-Chronik.

№ 925. Für die Stadt- und Landbürgermeisterei Remagen ist der bisherige Beigeordnete Stephan Martinengo zu Remagen zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt resp. ernannt worden.

№ 926. Der Vorsitz in den Handwerker-Prüfungs-Commissionen für den Kreis Mayen ist, nach dem Ableben des Bürgermeisters Bopp, dem Kreis-Sekretair Gräber zu Mayen übertragen worden.

№ 927. Der Lieutenant a. D. Friedrich Wilhelm Büttner zu Kronweiler im Kreise Creuznach ist als Feldmesser qualificirt und vereidigt worden.

№ 928. Der Königl. Oberförster Keck hierselbst ist vom 1. Oktober c. ab von der ihm bisher übertragenen Verwaltung der Gemeindewaldungen des Kreises Coblenz und des Kirchspieles Heimbach im Kreise Neuwied auf seinen Antrag entbunden, und diese Verwaltung dem Oberförster-Candidaten Clausius interimistisch übertragen worden.

№ 929. Die provisorisch angestellte Lehrerin Dorothea Lorenz zu Niedermendig ist in derselben Eigenschaft an die katholische Schule zu Mayen versetzt worden.

№ 930. Durch Ministerial-Rescript vom 14. Oktober d. J. ist dem Landgerichts-Assessor von Kloschinsky hierselbst eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Königlichen Landgerichte in Trier verliehen worden.

№ 931. Der Rechtskandidat Jakob Joseph Sebastian Schmidt aus Coblenz wurde am 20. Oktober d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 932. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. Oktober 1859 ein Patent

auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 933. Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca in Berlin ist unter dem 23. Oktober 1859 ein Patent

auf einen Centrifugal-Apparat zur Gewinnung des Saftes aus dem Scheideschlamm der Zuckerrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieses Apparats zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 934. Dem Eugen Langen zu Cöln ist unter dem 27. Oktober 1859 ein Patent

auf einen Etagenrost in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 935. Dem Mechaniker Gottlob Seyrig in Berlin ist unter dem 26. Oktober 1859 ein Patent

auf eine Bremsvorrichtung für Centrifugal-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 936. Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unter dem 27. August 1858 ertheilte Patent

auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern,

ist erloschen.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 48.

Donnerstag den 10. November 1859.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

№ 937. Das am 5. November 1859 ausgegebene 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5136. die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 29. Oktober 1859.

» 5137. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1859, betreffend das Ressortverhältniß der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen.

» 5138. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1859, betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Constantin" nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock."

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

№ 938. Aufhebung eines Verbots.

Das unterm 14. Februar 1855 auf Grund des § 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 von dem Minister des Innern erlassene Verbot des Debits der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31. Oktober 1859.

Der Minister des Innern,
Graf Schwerin.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 939. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach überstandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Carl Altgelt aus Elberfeld;
2) Hermann Diergardt aus Oberwinter;
3) Julius Fechner aus Heimbach bei Schleiden;
4) Hermann von der Goltz aus Düsseldorf;
5) Theodor Oßwald aus Mertendorf;
6) Reinhard Vowinkel aus Neviges.

Coblenz, den 28. Oktober 1859.

№ 940. Erledigte Pfarrstelle.

Die Wahl des Pfarrers Gottlieb Adolph Nourney in Steeg zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Schöller ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Steeg (Synode Coblenz) wird demnächst von uns wieder besetzt werden. Meldungen werden bis zum 1. Dezember d. J. angenommen.

Coblenz, den 28. Oktober 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 941. Polizei-Verordnung, die Spurweite und Achsschenkellänge des Fuhrwerks betreffend. A. VI. № 3734.

Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 20. Juni 1859 die am 31. März 1783 und 22. Mai 1793 erneuete Kurkölnische Verordnung vom 31. Januar 1767 aufgehoben worden ist, wird, um den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr in der Spurweite und Achsschenkellänge des gebräuchlichen Fuhrwerks für den immer mehr sich steigernden Verkehr herbeiführt, abzuhelfen, hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Bezirks der unterzeichneten Regierung Folgendes verordnet:

§ 1.

Niemand darf einen Wagen, Karren oder sonstiges Fuhrwerk in Gebrauch nehmen, dessen Spurweite über fünf Fuß acht Zoll beträgt. Dieses Maaß soll dergestalt bestimmt werden, daß von der den Boden berührenden äußeren Kante der einen Radfelge bis zu der entsprechenden äußern Kante der anderen Radfelge gemessen wird.

§ 2.

Eben so wenig darf sich Jemand eines Wagens, Karrens oder sonstigen Fuhrwerks bedienen, an welchem die Achsschenkel über zwei Zoll vor die Nabe, und, Nabe und Achsschenkel zusammen genommen, über sieben Zoll vor die im § 1 bezeichnete äußere Radfelgekante vortreten.

§ 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden das erste Mal mit ein bis fünf, in Wiederholungsfällen mit zwei bis zehn Thalern Geldbuße bestraft. Die auf Grund der §§ 1 und 2 erkannte Strafe trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Führer desselben, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden. Für eine und dieselbe Reise soll nur einmal Strafe verhängt und der Wagen- ꝛc. Führer, welcher von dem Polizeibeamten der nächsten Ortsbehörde zuzuführen ist, von dieser mit einer Bescheinigung darüber versehen werden, daß die Contravention angezeigt ist und daher die Reise bis zu dem darin zu bezeichnenden Endpunkte und auch die Rückreise zurückgelegt werden kann, ohne daß eine erneuerte Anzeige nöthig ist.

§ 4.

Von der Befolgung obiger Vorschriften sind allein diejenigen Fuhrwerke ausgenommen, welche entweder dem Auslande oder solchen Preußischen Provinzen, in welchen keine oder abweichende Vorschriften über die Einrichtung der Achsen ꝛc. ꝛc. bestehen, angehören.

§ 5.

Alle dieser Verordnung widersprechenden älteren Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§ 6.

Die Geltung vorstehender Verordnung, welche auf alle öffentlichen Straßen und Wege Anwendung findet, beginnt rücksichtlich der Uebertretungen der §§ 1 und 2 fünf Jahre nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.

§ 7.

Sollten sich nach Ablauf der im § 6 gedachten Frist in unserm Bezirk Wege finden, deren besondere Beschaffenheit den Gebrauch der vorbestimmten Spurweite auch dann noch unanwendbar macht, so wird auf den Antrag der Kreisstände die nöthige Nachfrist, welche jedoch nicht über zwei Jahre betragen darf, nach den besondern lokalen Bedürfnissen von uns ertheilt werden.

Coblenz, den 22. Oktober 1859.

№ 942.
Erledigte Schulstelle.
A. IV a. № 5221.

An der katholischen Pfarrschule zu St. Castor hierselbst wird in Folge der Pensionirung der bisherigen Lehrerin die erste Mädchenschulstelle zur Erledigung kommen. Das Einkommen derselben beträgt 300 Thlr. nebst freier Dienstwohnung.

Geeignete Bewerberinnen haben ihre Meldungen und Zeugnisse binnen kurzer Frist an den Herrn Schul-Inspektor, Ehrendomherrn Krementz hierselbst, zu richten.

Coblenz, den 25. Oktober 1859.

№ 943. Die Beleuchtung der zur Nachtzeit auf den Niederländischen Rheingewässern fahrenden Schiffe betr.

Mit Bezugnahme auf die in Nro. 27 des Amtsblattes vom Jahre 1851 erlassene polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See, bringe ich im Auftrage des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachstehende, unter den Regierungen der Rheinuferstaaten vereinbarte Verordnung zur öffentlichen Kenntniß:

Verordnung,

den Artikel 13 der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betreffend.

Vom 1. März 1860 ab treten die Vorschriften im Artikel 13 Nro. 1 b. der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See außer Kraft und folgende Bestimmungen an deren Stelle:

Auf den Stromstrecken unterhalb Spyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinteren Maste oder, in Ermangelung desselben, am hinteren Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vorderen Maste, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können.

Alle bei Nachtzeit auf den genannten Stromstrecken fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeuges, sei es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie diesen entgegensegeln oder von denselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßes, rechtzeitig wahrgenommen zu werden.

Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkt des großen Mastes zu versehen, und zwar während der ganzen Zeit, daß sie bei Nacht geschleppt werden.

Coblenz, den 24. Oktober 1859.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Pommer-Esche.

Vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nichtbefolgung der in derselben getroffenen Bestimmungen der-

selben Strafe unterliegt, welche durch die polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See bestimmt worden ist.

Coblenz, den 2. November 1859.

№ 944.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 1798.

Dem Peter Schneider zu Münstermaifeld ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 26. Oktober 1859.

№ 945.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 1800.

Dem Kaufmann Nikolaus Hoffmann zu Weißenthurm ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 26. Oktober 1859.

№ 946.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 1801.

Dem Johann Bubenheim zu Kesselheim ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 26. Oktober 1859.

№ 947.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 1748.

Dem Jakob Bock zu Neuwied ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 27. Oktober 1859.

№ 948.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 1810.

Dem Wilhelm Wagner zu Stromberg ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 28. Oktober 1859.

№ 949. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1809.

Dem Gastwirth Franz Faßbender zu Linz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 28. Oktober 1859.

№ 950. Erledigte Schulstelle. A. IV a. № 5424.

Nachdem der Lehrer Fries auf sein Ansuchen zum 1. Januar 1860 aus seiner Stellung bei der höheren evangelischen Stadtschule hierselbst entlassen ist, wird diese Stelle, mit welcher eine Besoldung von 300 Thlr. und Wohnung verbunden ist, zum gedachten Zeitpunkt mit einem, namentlich für Elemantarfächer einschließlich des Gesanges befähigten Lehrer durch uns wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber laden wir ein, sich binnen 4 Wochen, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, bei uns zu melden.

Coblenz, den 7. November 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 951. Abwesende Landwehrleute.

Die nachbezeichneten Landwehrleute, welche sich bisher der Erfüllung ihrer Landwehr-Dienstpflichten entzogen haben, und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten vor dem unterzeichnete Landrathe zu gestellen, oder den Nachweis der anderweitigen militairischen Abmeldung zu erbringen, widrigenfalls ihre Bestrafung auf Grund des § 110 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 10. März 1856 veranlaßt werden wird:

1) Friedrich Busley von Burglahr, geboren am 5. März 1828;
2) Christian Gerhard Hassel von Dickendorf, geboren am 17. November 1821;
3) Peter Joseph Limbach von Reisbitzen, geboren am 11. Januar 1825;
4) Friedrich Schmidt von Webbach, geboren am 25. Juli 1822;
5) Carl Schneider von Alsdorf, geboren am 3. Oktober 1821;
6) Joh. Mathias Wagner von Katzwinkel, geboren am 21. Januar 1826;
7) Peter Heer von Wissen, geboren am 2. Dezember 1820;
8) Johann Peter Bleeser von Bodenseifen, geboren am 30. Januar 1820;
9) Wilh. Ludw. Pollmann von Altenkirchen, geboren am 16. Februar 1824;
10) Heinrich Wilhelm Breising von Hamm, geboren am 31. März 1830;
11) Daniel Weller von Elbergrund, geboren am 11. Januar 1824;
12) Christian Freyn von Oberingelbach, geboren am 20. Mai 1827;
13) Wilhelm Geitz von Altenkirchen, geboren am 21. Juli 1832;
14) Friedrich Neuhoff von Altenkirchen, geboren am 2. Juni 1821;
15) Johann Anton Demmer von Weitefeld, geboren am 2. August 1826;

16) Christian Wilhelm Ermert von Daaden, geboren am 29. März 1829;
17) August Böhmer von Kirchen, geboren am 11. Mai 1829;
18) Johann Dietershagen von Wissen, geboren am 8. Mai 1828;
19) Wilhelm Korn von Wissen, geboren am 27. März 1829;
20) Johann Peter Müller von Wissen, geboren am 8. Mai 1824;
21) Gerlach Reifenrath von Birken, geboren am 29. Februar 1828;
22) Johann Würden von Hövels, geboren am 31. März 1821;
23) David Rosenthal von Stürzelbach, geboren am 1. März 1822;
24) Wilhelm Seiler von Michelbach, geboren am 1. August 1822;
25) Johann Cramer von Buchen, geboren am 24. August 1828;
26) Joh. Georg Ramseger von Oberwambach, geboren am 11. Oktober 1824;
27) Ferdinand Denker von Nisterberg, geboren am 3. November 1827;
28) Peter Rüth von Wilroth, geboren am 27. November 1827;
29) Johann Klein von Krunkel, geboren am 6. Juni 1824;
30) Wilhelm Solbach von Hohhäuschen, geboren am 27. Oktober 1821;
31) Johann Peter Adam von Steineroth, geboren am 25. März 1822;
32) Johann Merzhäuser von Schönstein, geboren am 16. Juli 1822;
33) Heinrich Franz Rötzel von Dünebusch, geboren am 19. Februar 1827;
34) Heinrich Baldus von Grünebach, geboren am 9. Juni 1827;
35) Joseph Hildebrandt von Güllesheim, geboren am 2. Dezember 1825;
36) Wilhelm Müller von Schöneberg, geboren am 7. November 1820;
37) Johann Sassenberg von Blickhäuserhöhe, geboren am 9. Oktober 1822.

Altenkirchen, den 2. November 1859.

Der Königliche Landrath,

Kampers.

№ 952. Eine Interdiction betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 26. September c. ist die Maria Anna Oberhausen, Wittwe des zu Coblenz verlebten Wirthes Franz Selkes, sie zu Carden wohnhaft, dermalen in der Irrenanstalt zu St. Thomas, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 29. Oktober 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Für denselben:

Der Königliche Staats-Prokurator,

Schneegans.

№ 953. Die K. Wiesenbauschule zu Trier betr.

Wir beabsichtigen, am 1. Dezember dieses Jahres einen neuen, auf vier Monate berechneten Unterricht in der Königl. Wiesenbauschule beginnen zu lassen, welcher unentgeltlich ertheilt werden und folgende Gegenstände umfassen soll: Wiesenbau und Drainage,

Wasserbau, Zeichnen, landwirthschaftliche Chemie, Botanik, Geometrie, Gesetzeskunde und Nachhülfe im Rechnen, Schreiben und in der deutschen Sprache. Nachdem wir bereits durch Bekanntmachung vom 10. v. Mts. diejenigen jungen Leute, welche an dem Unterrichte Theil nehmen wollen, aufgefordert haben, sich dieserhalb bei dem Bezirkswiesenbaumeister Knipp II. hierselbst zeitig zu melden, wiederholen wir hiermit diese Aufforderung, und empfehlen die möglichste Beschleunigung der Meldungen, da der Unterricht nur dann eröffnet werden kann, wenn sich eine genügende Anzahl von Schülern zusammenfindet. Meldungen, welche nach dem 20. dieses Monats eingehen, können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden. Der Bezirkswiesenbaumeister Knipp wird die Meldungen beantworten und den jungen Leuten, welche zugelassen werden, den Tag, wo der Unterricht beginnt, besonders mittheilen.

Trier, den 3. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

№ 954. Der kommissarische Bürgermeister Mendel zu Gemünden ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

№ 955. Für die Landbürgermeisterei Remagen ist der bisherige Beigeordnete Franz Hattingen zu Remagen zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

№ 956. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Horchheim, Heinrich Joseph Wüst, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 957. Der Wegewärter Peter Breuling zu Andernach ist vom 1. Januar k. J. in Ruhestand versetzt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 49.

Freitag den 11. November 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 958.
Landraths-Wahl zu Wetzlar.

Zur Wiederbesetzung der erledigten Landrathsstelle des Kreises Wetzlar ist von dem unterzeichneten, Seitens der Königl. Regierung mit der Leitung des Wahlgeschäftes beauftragten Commissarius Wahltermin auf Mittwoch den 21. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, im Rathhaussaale zu Wetzlar, ausgeschrieben worden.

Es wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Verzeichniß der ihrem Grundbesitze nach zu jener Stelle Wählbaren auf dem landräthlichen Büreau zu Wetzlar zur Einsicht offen liegt, und daß denjenigen, die sich zur Theilnahme an der Wahl, oder durch ihren im Kreise belegenen Grundbesitz zur Candidatur berechtigt glauben, gleichwohl zur Wahl nicht eingeladen, resp. in jenem Verzeichnisse nicht aufgeführt sind, überlassen bleibt, ihre vermeintlichen Ansprüche zeitig genug vor obigem Termine bei der hiesigen Königl. Regierung geltend zu machen.

Coblenz, den 8. November 1859.

Der Wahl-Commissar,
Ober-Regierungsrath
Halm.

№ 959.
Nachweisung von Ausgewiesenen.
A. II. №. 5964.

Nachstehendes Verzeichniß der während des III. Quartals 1859 in Folge gerichtlichen Erkenntnisses des Landes verwiesener Personen wird hierdurch zur Kenntnißnahme der Polizeibehörden bekannt gemacht.

Coblenz, den 28. Oktober 1859.

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung.	Der Ausgewiesenen Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.	Alter. J.	Größe Fß.	Zll.	Signa... Haare.	Stirn.
1	1859 2. Juli	Heckel, Maria Josephine	Niedselz (Elsaß)	ohne	35	4	1	schwarz	frei
2	4. "	Schmehl, Heinr.	Obernhof (Nassau)	ohne	29	5	5	blond	breit
3	16. "	Daschmann, Johann Baptist	Kostheim (Hessen)	ohne	56	5	5	"	niedrig
4	16. "	Spreng, Jakob	Sausenheim (Rheinbayern)	Schuhmacher	25	5	3	blondroth	schmal
5	29. "	Gimbel, Andreas	Niedermoschel (Rheinbayern)	ohne	24	5	2	blond	frei
6	30. "	Samson, Johann	Schwarzenbach (Oldenburg)	ohne	25	5	5	dunk. blond	niedrig
7	30. "	Merz, Nikolaus	Falkenstein (Bayern)	ohne	39	5	7	schwarzbraun	bedeckt
8	19. Aug.	Lind, Jakob	Tiefenbach	ohne	31	5	5	rothbraun	"
9	5. Sept.	Decker, Peter	Abtweiler	Weber	42	5	2	braun	niedrig
10	17. "	Reichwein, Anna Maria	Morschheim (Nassau)	ohne	20	4	10	"	"
11	24. "	Seibel, Ferdin.	Neukirch (Nassau)	ohne	33	5	2¼	"	"
12	24. "	Seuffert, Martin	Unterdürrbach	ohne	20	5	4	schwarz	hoch, breit
13	24. "	Meyer, Elise	Standernheim	Magd	19	4	9	braun	niedrig
14	26. "	Laforne, Wilhelmine	Mellen (Nassau)	Magd	26	5	2	"	gewöhnlich

lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
grau	spitz	schlank	oval	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
blau	lang, spitz	"	länglich	brustkrank	Königliche Regierung hier	Verbot. Rückkehr nach Preußen.
bläulich	breit	"	oval, unt. schmal, oben breit	keine	Kgl. Landgericht hier v. 20. Juni 1859	Diebstahl.
blau	gewöhnlich	gesetzt	oval	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei u. verbot. Rückkehr.
braun	klein	"	"	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
"	spitz	schlank, schwach	schmal	schielt mit dem rechten Auge	Königliche Regierung hier	Verbot. Rückkehr u. Landstreicherei.
"	"	schlank, kräftig	oval	keine	Königliche Regierung hier	"
grau	stark	mittler	länglich	linkes Auge triefend und scheel	Kgl. Landgericht hier vom 22. Februar 1859	Verbot. Rückkehr.
"	proportion.	"	oval	linkes Bein kürzer, pockennarb.	Königliche Regierung hier	"
braun	breit	"	"	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
röthlich	gebogen	schlank	lang	"	Kgl. Kreisgericht in Wetzlar	Diebstahl, Unterschlagung &c.
breit	spitz	sehr stark	oval	"	Königl. Landgericht hier	Landstreicherei u. Diebstahl.
grau	klein	mittler	länglich	"	Königliche Regierung hier	Verbot. Rückkehr.
graublau	gewöhnlich	"	oval	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 960. Abwesende Landwehrleute. Die nachbezeichneten Landwehrleute, welche sich der militairischen Kontrolle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen, oder binnen derselben Frist den Nachweis beizubringen, daß sie sich anderwärts zur Kontrolle angemeldet haben, widrigen Falles auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des §. 110 des Strafgesetzbuchs gegen sie verfahren werden wird:

1) Peter Hild aus Coblenz, geboren am 12. August 1824;
2) Sebastian Neidhöfer aus Coblenz, geboren am 26. März 1822;
3) Peter Scheidweiler aus Coblenz, geboren am 19. September 1825;
4) Johann Joseph Clotten aus Capellen, geboren am 7. Dezember 1822;
5) Joseph Krappowitz aus Ehrenbreitstein, geboren am 17. Juni 1824;
6) Johann Sattler aus Güls, geboren am 12. Mai 1820;
7) Joseph Hoffmann aus Coblenz, geboren am 14. April 1823;
8) Heinrich Gröbel aus Moselweiß, geboren am 31. Juli 1821;
9) Peter Böckling aus Sayn, geboren am 27. Juni 1827;
10) Joseph Moll aus Pfaffendorf, geboren am 3. August 1833;
11) Johann Sackenheim aus Dieblich, geboren am 1. April 1834;
12) Martin Ohlig aus Kesselheim, geboren am 20. Oktober 1830;
13) Franz Cordier aus Rübenach, geboren am 19. Dezember 1833;
14) Daniel Rindsfüßer aus Coblenz, geboren am 26. Oktober 1833;
15) Joseph Willnecker II. aus Coblenz, geboren am 15. Oktober 1833;
16) Hugo Joseph Marx Pasch aus Ehrenbreitstein, geboren am 20. August 1838;
17) Johann Wilhelm Carl Steinbach aus Coblenz, geboren am 13. Juni 1832;
18) Johann Joseph Ledosque aus Coblenz, geboren am 3. April 1833;
19) Friedrich Simon aus Coblenz, geboren am 8. April 1832;
20) Jakob Meckel aus Coblenz, geboren am 12. Februar 1833;
21) Ernst Emil Schierenberg aus Coblenz, geboren am 31. Januar 1832;
22) Philipp Abels aus Coblenz, geboren am 15. Oktober 1831;
23) Mathias Mayer aus Coblenz, geboren am 19. Dezember 1829;
24) Johann Ufer aus Arzheim, geboren am 5. Juli 1831;
25) Friedrich Wilhelm v. Clümer aus Coblenz, geboren am 27. März 1833;
26) Mathias Joseph Hartrath aus Coblenz, geboren am 9. Dezember 1832;
27) Friedrich Blum aus Neuendorf, geboren am 21. März 1830;
28) Anton Dany aus Cobern, geboren am 10. Mai 1830;
29) Joseph Heppert aus Ehrenbreitstein, geboren am 10. August 1827;
30) Johann Jäck aus Rhens, geboren am 23. Juni 1828;
31) Johann Löhr aus Immendorf, geboren am 21. März 1829;
32) Friedrich Wilhelm ScheppHofen aus Coblenz, geboren am 28. April 1830;
33) Theodor Klein aus Weitersburg, geboren am 24. Februar 1826;
34) Carl August Kühnel aus Coblenz, geboren am 11. April 1831;

35) Johann Amberg II. aus Coblenz, geboren am 31. Oktober 1828;
36) Franz Lorenz Kröber aus Winningen, geboren am 11. Juli 1828;
37) Anton Steinhard aus Bendorf, geboren am 28. September 1827;
38) Jakob Urban aus Dieblich, geboren am 24. August 1828;
39) Peter Wies aus Urbar, geboren am 21. Mai 1827;
40) Franz Herborn aus Coblenz, geboren am 29. Januar 1829;
41) Alois Küpper aus Coblenz, geboren am 21. September 1828;
42) Johann Egert aus Coblenz, geboren am 22. Januar 1827;
43) Franz Lefevre aus Ehrenbreitstein, geboren am 23. November 1826;
44) Albert Meister aus Ehrenbreitstein, geboren am 21. Dezember 1827;
45) Johann Nikolaus Seif aus Coblenz, geboren am 1. Dezember 1827;
46) Anton Joseph Lohmann aus Coblenz, geboren am 15. August 1827;
47) Wilhelm Reckowsky aus Ehrenbreitstein, geboren am 9. Juli 1828;
48) Anton Seif aus Dieblich, geboren am 3. Mai 1826;
49) Peter Johann Joseph Doll aus Coblenz, geboren am 10. August 1824;
50) Siegmund Ludwig Knackfuß aus Coblenz, geboren am 21. Januar 1825;
51) Gottfried Maurer aus Ehrenbreitstein, geboren am 7. Dezember 1826;
52) Wilhelm Joseph Stadlmayer aus Coblenz, geboren am 5. Oktober 1824;
53) Caspar Bengel aus Kärlich, geboren am 11. August 1824;
54) Adam Kruft aus Sayn, geboren am 4. Oktober 1824;
55) Johann Kiefer aus Coblenz, geboren am 28. September 1820;
56) Friedrich Haupt aus Metternich, geboren am 18. September 1824;
57) Mathias Schuhmacher aus Coblenz, geboren am 7. April 1825;
58) Ludwig Schreiber aus Coblenz, geboren am 13. Januar 1827;
59) Julius Cremer aus Moselweiß, geboren am 27. Juni 1823;
60) Johann Dany aus Coblenz, geboren am 7. Dezember 1823;
61) Johann Georg Dany aus Coberr, geboren am 12. Dezember 1821;
62) Wilhelm Ehrenreich Moblich aus Bendorf, geboren am 6. August 1822;
63) Franz Phil. Reinhold Neuhaus aus Coblenz, geboren am 18. November 1822;
64) Johann Baptist Zell aus Coblenz, geboren am 1. Februar 1823;
65) Wilhelm Conrad Hornemann aus Ehrenbreitstein, geboren am 9. Juni 1823;
66) Ludwig Dreß aus Coblenz, geboren am 2. Februar 1822;
67) Gottfried Ortenstein aus Neuendorf, geboren am 2. April 1822;
68) Johann Thielen aus Kesselheim, geboren am 8. Juli 1823;
69) Nikolaus Thielen aus St. Sebastian, geboren am 21. Juli 1821;
70) Johann Lenhard aus Ehrenbreitstein, geboren am 21. Dezember 1823;
71) Johann Ludwig Jakob Räder aus Coblenz, geboren am 6. Februar 1824;
72) Franz Reiser aus Rhens, geboren am 4. Oktober 1820;
73) Nikolaus Franz Braunstein aus Wallersheim, geboren am 16. Dezember 1822;
74) Franz Dörr aus Moselweiß, geboren am 22. August 1822;
75) Georg Noll aus Güls, geboren am 6. September 1821;
76) Johann Wilhelm Hanke aus Coblenz, geboren am 9. Dezember 1820;
77) Peter Kreuter aus Moselweiß, geboren am 1. Juni 1821;

78) Albrecht v. Rüdinger aus Coblenz, geboren am 14. März 1824;
79) Carl Adolph Conrads aus Coblenz, geboren am 25. Oktober 1830;
80) Julius Egidius Meyer aus Coblenz, geboren am 16. Oktober 1831;
81) Christian Groß aus Kesselheim, geboren am 28. März 1830;
82) Anton Reif aus Dieblich, geboren am 22. Juli 1830;
83) Johann Hillesheim aus Horchheim, geboren am 20. Januar 1828;
84) Mathias Bachers aus Coblenz, geboren am 20. April 1825;
85) Johann Philipp Hürter aus Dieblich, geboren am 13. Januar 1827;
86) Berthold Dillmann aus Coblenz, geboren am 27. August 1825;
87) Johann Mathias Conrads aus Coblenz, geboren am 8. Februar 1824;
88) Peter Joseph Baulig aus Mülheim, geboren am 7. Dezember 1826;
89) Carl Groß aus Coblenz, geboren am 25. Oktober 1821;
90) Peter Eltermann aus Ehrenbreitstein, geboren am 1. November 1823;
91) Balthasar Flory aus Horchheim, geboren am 24. Juli 1821;
92) August Peruchy aus Coblenz, geboren am 1. September 1835;
93) Sebastian Einig aus Rhens, geboren am 25. März 1830;
94) Nikolaus Meister aus Ehrenbreitstein, geboren am 21. Januar 1823;
95) Friedrich Julius Bast aus Coblenz, geboren am 28. Juli 1827;
96) Carl Gottfried August Hochkirch aus Moselweiß, geboren am 22. April 1830;
97) Peter Becker aus Sayn, geboren am 17. Juli 1828;
98) Johann Wilhelm Lindlau aus Coblenz, geboren am 17. September 1829;
99) Johann Carl Heinrich Florin aus Coblenz, geboren am 24. September 1827;
100) Georg Joseph Jörrissen aus Vallendar, geboren am 12. Februar 1830;
101) Carl Friedrich Höffler aus Coblenz, geboren am 10. Februar 1826;
102) Süßmann Hirsch aus Ehrenbreitstein, geboren am 26. März 1822;
103) Franz Heinrich Hamann aus Coblenz, geboren am 1. September 1825;
104) Heinrich Dum aus Moselweiß, geboren am 30. April 1824;
105) Anton Braun aus Neuendorf, geboren am 15. September 1821;
106) Peter Jacobs aus Güls, geboren am 23. Dezember 1823;
107) Albrecht Ludwig Mühlberg aus Coblenz, geboren am 23. März 1826;
108) Gottfried Neff aus Capellen, geboren am 7. März 1822;
109) Franz Ludwig Zils aus Coblenz, geboren am 10. Juli 1822;
110) Christian Schmitz aus Coblenz, geboren am 23. Dezember 1834;
111) Wilhelm Sauer aus Immendorf, geboren am 27. Januar 1832;
112) Heinrich Caspar aus Coblenz, geboren am 15. Februar 1830;
113) Franz Streckfuß aus Coblenz, geboren am 3. März 1827;
114) Friedrich Wilhelm Brems aus Coblenz, geboren am 14. April 1828;
115) Peter Schäfer aus Metternich, geboren am 31. Januar 1827;
116) Ludwig Weiß aus Vallendar, geboren am 20. April 1826;
117) Jakob Oblig aus Kesselheim, geboren am 8. August 1827;
118) Carl Friedrich Schraut aus Coblenz, geboren am 13. März 1830;
119) Simon Zell aus Vallendar, geboren am 30. November 1825;
120) Heinrich Mehles aus Coblenz, geboren am 12. August 1826;

121) Eduard Göbel aus Coblenz, geboren am 26. April 1824;
122) Heinrich Roth aus Moselweiß, geboren am 17. Februar 1825;
123) Hugo Koch aus Coblenz, geboren am 28. Februar 1825;
124) Philipp Leyendecker aus Cobern, geboren am 18. August 1820;
125) Caspar Hebel aus St. Sebastian, geboren am 12. Februar 1823;
126) Johann Schäfer aus Metternich, geboren am 14. Januar 1821;
127) Joseph Simonis aus Güls, geboren am 20. August 1832;
128) Franz Joseph Andreas Cramer aus Moselweiß, geboren am 24. April 1831;
129) Peter Elpen aus Vallendar, geboren am 1. April 1827;
130) Carl Wilhelm Küpper aus Coblenz, geboren am 9. Juni 1826;
131) Wilhelm Gottfried Seber aus Ehrenbreitstein, geboren am 26. Mai 1826;
132) Johann Waldorf aus Urbar, geboren am 1. Mai 1827;
133) Albert Schmidt aus Coblenz, geboren am 28. März 1826;
134) Franz Heyer aus Rhens, geboren am 20. November 1826;
135) Johann Hermann Kreisel aus Coblenz, geboren am 15. September 1828.

Coblenz, den 2. November 1859.

Der Landraths-Amts-Verwalter,
Blancke.

№ 961. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 26. September c. ist Georg Wagner, Metzger aus Coblenz, dermalen in der Irrenanstalt zu St. Thomas, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 2. November 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 962. Abwesenheits-Erklärung.

Durch ein Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 17. Oktober d. J. ist der Ackerer Nikolaus Rauth, früher zu Neurath wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 3. November 1859.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 963. Constituirung eines Knappschafts-Vereins.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1854 bestimmt, daß unter dem Namen „Gemünder Knappschaft“ für die Arbeiter und Werksbeamten der Werke

1) des zum Kreise Schleiden gehörigen Theils von dem Eifel-Reviere und der Hütte Jünkerath,
2) des Bleiberger Reviers, mit Ausschluß der Werke, welche zu dem Meinerzhagener und dem Günnersdorfer Knappschafts-Vereine gehören,

ein Knappschafts-Verein errichtet werde. Der Verein, dessen Statut unter dem Datum des 7. Mai 1859 von dem Herrn Minister festgestellt worden ist, hat seinen Sitz zu Gemünd.

Indem wir die geschehene Constituirung dieses Knappschafts-Verbandes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß alle Eingaben an den Verein an den „Vorstand der Gemünder Knappschaft“ zu Gemünd zu richten sind, und daß der Herr Ober-Forst-Inspektor Haak zu Schleiden, als Vorsitzender des Vorstandes, und in dessen Verhinderung Herr Bergwerks- und Hüttenbesitzer Hermann Pönsgen zu Blumenthal bei Schleiden, als sein Stellvertreter, den Verein in allen Rechts- und anderen Geschäften zu vertreten und die Ausfertigungen des Vorstandes zu unterzeichnen hat.

Düren, den 24. Oktober 1859.

Königlich Preußisches Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 964. Zu Kreisgerichts-Sekretairen sind ernannt:

der Büreau-Assistent Freurel zu Linz beim Kreisgericht Neuwied, mit der Function bei der Gerichts-Commission Linz;
der Büreau-Assistent Schulte beim Kreisgericht Altenkirchen.

Zu Büreau-Assistenten sind ernannt:

der Büreau-Diätar Schneider beim Kreisgericht Neuwied, mit der Function bei der Gerichts-Commission Ehrenbreitstein;
der Büreau-Diätar Rieke beim Kreisgericht Altenkirchen;
der Büreau-Diätar Bartels beim Kreisgericht Neuwied.

Zu Kanzlisten sind ernannt:

der Kanzlei-Diätar Bernhard beim Kreisgericht Altenkirchen;
der Kanzleigehülfe Gerlach beim Kreisgericht Wetzlar.

Der Rechtskandidat von Kahlden ist zum Auskultator ernannt.

Der Kreisgerichtsrath Hachenberg in Neuwied und der Appellations-Gerichtsrath Lorenz zu Ehrenbreitstein sind gestorben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 50.

Donnerstag den 17. November 1859.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

№ 965. Das am 9. November 1859 ausgegebene 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5139. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Büren, im Regierungsbezirk Minden, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 23. September 1859.

» 5140. das Statut für den Brösa-Rösa-Poucher Deichverband. Vom 7. Oktober 1859.

» 5141. das Statut für den Döbern-Niemegk-Bitterfelder Deichverband. Vom 7. Oktober 1859.

» 5142. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Oktober 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Eisern-Thal, im Kreise Siegen, von der Staatsstraße bei Eiserfeld über Eisern, Rinsdorf und Wilnsdorf, zum Anschluß an die Siegen-Dillenburger Staatsstraße.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 966. Erledigte Schulstelle. A. IV a. № 5403.

An der katholischen Schule zu Zell kommt demnächst in Folge der Pensionirung des bisherigen Lehrers die erste Knabenschulstelle zur Erledigung. Das Einkommen derselben

beträgt außer freier Dienstwohnung 278 Thlr., theils in baarem Gelde, theils in Naturalien.

Die Bewerbungen um diese Stelle sind, unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer und Dechanten Schmitz zu Zell, zu richten.

Coblenz, den 7. November 1859.

№ 967.
Verdingung des Amtsblattes 2c. 2c. betr.
A. I. № 2591.

Die Herstellung unseres Amtsblattes und des mit demselben verbundenen öffentlichen Anzeigers, sowie die Versendung dieser Blätter, soll vom 1. Juli 1860 ab im Submissionswege vergeben werden.

Die diesfälligen Bedingungen sind im Geschäftszimmer des Regierungs-Sekretairs Sasse einzusehen und vor Abgabe der Submissionen von den Unternehmungslustigen zu unterzeichnen.

Die Submissionen, welche in der in den Bedingungen vorgeschriebenen Form abgefaßt werden müssen, sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Submission wegen Herstellung des Amtsblatts 2c. 2c.", unter Beifügung eines Papier-Musterbogens, spätestens bis zum 31. Dezember d. J. an den Regierungs-Sekretair Sasse abzugeben. Die Submittenten bleiben bis zum 15. März 1860 an ihre Gebote gebunden.

Coblenz, den 4. November 1859.

№ 968.
Das Scheuwerden der Pferde beim Herannahen von Eisenbahnzügen betr.
A. VI. № 3956.

In Folge neuerdings durch das Scheuwerden der Pferde beim Herannahen von Eisenbahnzügen vorgekommener Unfälle wird mit Bezug auf die in Nro. 40 unseres vorjährigen Amtsblattes enthaltene Warnung vom 6. September v. J. hierdurch wiederholt, daß die Pferdeführer, zur möglichsten Vermeidung von Unglücksfällen, beim Herannahen eines Bahnzuges abzusteigen und ihre Pferde am Zügel mit etwas abgewendetem Kopfe festzuhalten haben, bis der Zug vorüber ist.

Die betreffenden Herren Landräthe wollen diese Warnung gleichfalls in den Kreis- und Lokalblättern erneuern.

Coblenz, den 10. November 1859.

№ 969.
Zulassung zum einjährigen Militairdienst.
A. V. № 2184.

Die Königlichen Hohen Ministerien des Krieges, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben, in Beziehung auf die durch die Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 geforderte höhere Schulbildung, durch Rescript vom 20. Oktober d. J. bestimmt, daß alle jungen Leute, welche nachweislich vor dem 1. Mai d. J. die Schule verlassen haben, bei ihrer spätern Meldung zum ein-

jährigen freiwilligen Militairdienst innerhalb der geordneten Frist den Berechtigungsschein für diesen Dienst erhalten sollen, sofern sie durch ein Zeugniß der betreffenden Schul-Direktoren darthun, daß sie den Erfordernissen genügt haben, unter welchen, gemäß der ältern Vorschrift, das fragliche Dokument ertheilt werden konnte.

Wir setzen das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß.

Coblenz, den 5. November 1859.

№ 970. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1827.

Dem Kaufmann Mathias Joseph Wagner zu Brodenbach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 3. November 1859.

№ 971. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1848.

Dem Kreisgerichts-Sekretair a. D. P. J. Lose zu Sinzig ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 3. November 1859.

№ 972. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1852.

Dem Kreisgerichts-Sekretair a. D. P. J. Lose zu Sinzig ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 7. November 1859.

№ 973. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1856.

Dem Moses Schubach zu Mülheim ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 8. November 1859.

№ 974. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1861.

Dem Kaufmann Friedrich Brethauer zu Leun ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 8. November 1859.

№ 975. Dem Steinhauermeister Friedrich **Obligschläger** zu Niedermendig ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 1864.

Coblenz, den 8. November 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 976. Die nachstehend genannten Landwehrleute, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann, resp. die sich der Militair-Controlle entziehen, nämlich:

Abwesende Landwehrleute.

1) Maximilian Ronn, geboren zu Brohl am 18. August 1828,
2) Joseph Odenthal, geboren zu Brohl am 12. November 1828,
3) Johann Schäfer, geboren zu Niederzissen am 16. Dezember 1831,
4) Anton Jos. Hubert Gottsacker, geboren zu Maischoß am 15. Februar 1838,
5) Jakob Schäfer, geboren zu Lirresdorf am 11. November 1827,

werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe zu melden, oder sich über ihre etwa anderwärts erfolgte Anmeldung glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 gerichtlich verfolgt werden.

Ahrweiler, den 7. November 1859.

Der Königliche Landrath,
v. **Groote**.

№ 977. Die nachstehend aufgeführten Landwehrleute, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, resp. die sich der Militair-Controlle entzogen haben, nämlich:

Abwesende Landwehrleute.

1) Johann Selbach aus Senheim, geboren am 3. November 1830,
2) Adam Weyrich aus Büchenbeuren, geboren am 21. März 1833,
3) Johann Daniel Caspari aus Enkirch, geboren am 26. September 1831,
4) Peter Sieben aus Büchenbeuren, geboren am 19. Juni 1821,

werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe zu melden, widrigenfalls sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 gerichtlich werden verfolgt werden.

Zell, den 10. November 1859.

Der Königliche Landrath,
Ulrich.

№ 978. Abwesende Landwehrleute.

Die nachstehend namentlich aufgeführten Landwehrleute, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann, resp. die sich der Militair-Controlle entziehen, nämlich:

1) Rafael Jakob Mainone, geboren zu Andernach am 24. Oktober 1831,
2) Johann Dötsch, geboren zu Mayen am 25. September 1830,
3) Johann Gries, geboren zu Ochtendung am 21. Dezember 1826,
4) Anton Michael Hubert Palm, geboren zu Andernach am 29. August 1830,

werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landraths-Amte in Mayen zu melden, oder sich über ihre etwa anderwärts erfolgte Anmeldung glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 gerichtlich werden verfolgt werden.

Mayen, den 7. November 1859.

Der Königliche Landrath,
Delius.

№ 979. Abwesende Landwehrleute.

Die nachverzeichneten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controlle entzogen und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten vor dem unterzeichneten Landrathe zu gestellen, oder den Nachweis der anderweitigen Anmeldung zu erbringen, widrigenfalls gegen sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches verfahren werden wird.

I. Aufgebot der Garde-Infanterie.

1) Nikolaus Braun aus Kisselbach.

I. Aufgebot der Garde-Artillerie.

2) Georg Peter Vollrath von Neuerkirch.

I. Aufgebot der Provinzial-Infanterie.

3) Peter Damm von Rheinböllen;
4) Johann Peter Forster von Reckershausen;
5) Adam Traps von Bell;
6) Peter Gerlach von Gemünden;
7) Johann Christoph Kimpel von Castellaun;
8) Peter Jakob Klumb von Ellern;
9) Johann Peter Nörling von Reckershausen;
10) Jakob Pera von Kisselbach.

I. Aufgebot der Provinzial-Cavallerie.

11) Johann Jakob Klein von Schwarzerden.

I. Aufgebot der Provinzial-Artillerie.

12) Christoph Menne von Liebshausen.

II. Aufgebot der Provinzial-Infanterie.

13) Peter Johann von Kisselbach;
14) Johann Adam Verbeck von Laufersweiler.

II. Aufgebot der Provinzial-Artillerie.

15) Johann Peter Laux von Crastel.

Simmern, den 10. November 1859.

Der Königliche Landrath,
Hardt.

№ 980. Abwesende Landwehrleute. Die nachbezeichneten Landwehrleute, welche sich bisher der Erfüllung ihrer Landwehr-Dienstpflichten entzogen haben und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten vor dem unterzeichneten Landrath zu gestellen, oder den Nachweis der anderweitigen militairischen Anmeldung zu erbringen, widrigen Falles ihre Bestrafung auf Grund des § 110 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 10. März 1856 veranlaßt werden wird:

1) Friedrich Herter aus Schweppenhausen, geboren am 24. Juli 1827;
2) Martin Kruger aus Creuznach, geboren am 2. April 1831;
3) Philipp Ackermann aus Gutenberg, geboren am 16. Januar 1829;
4) Heinrich Balzer aus Weiler b. M., geboren am 31. Oktober 1827;
5) Georg Riedel aus Stromberg, geboren am 8. Dezember 1831;
6) August Israel aus Mainz, geboren am 1. Februar 1829;
7) Heinrich Margraf aus Mainz, geboren am 29. März 1827;
8) Valentin Karst aus Sobernheim, geboren am 19. September 1826;
9) Joseph Booß aus Weiler b. B., geboren am 27. Juni 1827;
10) Lorenz Hoffmann aus Schweppenhausen, geboren am 26. Juni 1827;
11) Valentin Haßlinger aus Sommerloch, geboren am 29. Februar 1829;
12) Ludw. Friedr. Wilh. Item aus Creuznach, geboren am 4. April 1819;
13) Jakob August Kaul aus Waldböckelheim, geboren am 8. Dezember 1831;
14) Johann Lunkenheimer aus Wallhausen, geboren am 8. Dezember 1830;
15) Nikol. Mathes aus Schweppenhausen, geboren am 17. November 1826;
16) Philipp Moll aus Stromberg, geboren am 23. Februar 1833;
17) Heinrich Oberst aus Winzenheim, geboren am 17. Juli 1822;
18) Johann Philipp Roos aus Kirn, geboren am 12. Dezember 1831;
19) Franz Scherter aus Stromberg, geboren am 4. Juni 1828;
20) Wilhelm Strumm aus Schweppenhausen, geboren am 19. Juli 1827;
21) Johann Peter Spang aus Winterburg, geboren am 2. Juli 1828;
22) Christian Schröder aus Creuznach, geboren am 18. April 1831;
23) Leonhard Valerius aus Dalberg, geboren am 28. September 1831;
24) Carl Wilhelm aus Monzingen, geboren am 30. Juni 1827;
25) Philipp Wickert aus Bockenau, geboren am 10. Mai 1828;
26) Heinrich Wiegand aus Sponheim, geboren am 22. April 1829;
27) Anton Bauer aus Dörrebach, geboren am 3. Juli 1827;

28) Friedrich Becker aus Waldalgesheim, geboren am 24. September 1829;
29) Nikolaus Herpel aus Windesheim, geboren am 6. Juni 1828;
30) Jakob Klosheim aus Münster b. B., geboren am 12. Oktober 1826;
31) Peter Karb aus Laubenheim, geboren am 22. März 1828;
32) Carl Schmidt aus Heddesheim, geboren am 2. Februar 1827;
33) Jakob Zimmermann aus Hargesheim, geboren am 9. Februar 1827;
34) Jakob Becker aus Stromberg, geboren am 7. April 1830;
35) Johann Philipp Albrecht aus Weitersborn, geboren am 9. Januar 1828;
36) Friedrich Wilhelmy aus Creuznach, geboren am 4. Oktober 1828;
37) Conrad Rau aus Dörrebach, geboren am 3. August 1827;
38) Heinrich Bodewie aus Mainz, geboren am 11. Oktober 1825;
39) Tobias Großart aus Creuznach, geboren am 1. Dezember 1829;
40) Simon Mayer aus Rümmelsheim, geboren am 18. Februar 1825;
41) Aug. Adam Winkler aus Schweppenhausen, geboren am 17. Oktober 1827;
42) Philipp Peter Fuchs aus Monzingen, geboren am 31. Mai 1827;
43) Adam Cloos aus Spabrücken, geboren am 22. Oktober 1827;
44) Heinrich Eidt aus Heddesheim, geboren am 2. November 1828;
45) Franz Rau aus Wallhausen, geboren am 19. Februar 1827.

Creuznach, den 10. November 1859.

Der Königliche Landrath,
v. Jagow.

№ 981. Die nachbenannten Wehrleute:

1) Joh. Georg Mohr aus Kölschhausen, geboren am 30. September 1822,
2) Philipp Best aus Daubhausen, geboren am 3. Mai 1822,
3) Joh. Georg Rheinstädtler aus Blasbach, geboren am 17. Dezember 1822,
4) Wilhelm Büßer aus Wetzlar, geboren am 17. September 1822,
5) Christian Krüger aus Wetzlar, geboren am 28. Februar 1827,
6) Wilhelm Lorenz aus Leun, geboren am 15. Mai 1830,
7) Friedrich Jakob Scharf aus Leun, geboren am 24. Januar 1823,
8) Wilhelm Ernst Hochheim aus Werdorf, geboren am 28. September 1820,
9) Christian Fischer aus Biskirchen, geboren am 16. September 1823,
10) Heinrich Carl Müschenheim aus Braunfels, geboren am 21. Juli 1825,
11) Johann Groß aus Ebringshausen, geboren am 3. April 1825,
12) Johann Rinker aus Aßlar, geboren am 15. September 1822,
13) Jakob Althof aus Ehringshausen, geboren am 16. Oktober 1828,
14) Philipp Velten aus Niedergirmes, geboren am 17. Juli 1826,
15) Carl Mattern aus Krofdorf, geboren am 12. Mai 1826,
16) Ludwig Höchst aus Steindorf, geboren am 24. November 1827,
17) Louis Reimann aus Braunfels, geboren am 25. Dezember 1830,
18) Conrad Adam aus Tiefenbach, geboren am 30. Dezember 1828,

19) Georg Schäfer aus Niedernbiel, geboren am 11. Dezember 1828,
20) Anton Liesfeld aus Leun, geboren am 4. März 1828,
21) Ludwig Jakob Burbach aus Leun, geboren am 28. November 1824,
22) Christian Marth aus Leun, geboren am 31. Mai 1824,
23) Ludwig Friedrich Joneck aus Braunfels, geboren am 12. April 1828,
24) Moses Abraham aus Braunfels, geboren am 9. Januar 1827,
25) Carl Ludwig Wößner aus Braunfels, geboren am 31. Mai 1833,
26) Friedrich Wäscher aus Allendorf, geboren am 21. Dezember 1827,
27) Gottlieb Pfaff aus Edingen, geboren am 19. August 1823,
28) Christian Reuter aus Greifenstein, geboren am 23. April 1820,
29) Joh. Ludw. Kuhlmann aus Daubhausen, geboren am 15. Februar 1821,
30) Wilhelm Keller aus Holzhausen, geboren am 1. Januar 1823,
31) Jakob Stamm aus Greifenstein, geboren am 12. Oktober 1821,
32) Jakob Heidecker aus Greifenstein, geboren am 27. September 1827,
33) Johann Peter Becker aus Altenkirchen, geboren am 21. April 1826,
34) Johann Georg Schaub aus Altenstädten, geboren am 19. Juli 1826,
35) Jakob Jacob aus Erda, geboren am 19. Mai 1826,
36) Peter Schaub aus Altenstädten, geboren am 7. Februar 1826,
37) Conrad Brück aus Erda, geboren am 25. Januar 1821,
38) Johann Jakob Gerhard aus Hohensolms, geboren am 1. Mai 1833,
39) Philipp Strack aus Launsbach, geboren am 15. Januar 1830,
40) Philipp Georg Schieferstein aus Launsbach, geboren am 4. Oktober 1830,
41) Anton Schweitzer aus Hochelheim, geboren am 15. Februar 1828,
42) Johann Haub aus Hochelheim, geboren am 19. Februar 1825,
43) Anton Reitz aus Hochelheim, geboren am 3. Januar 1827,
44) Caspar Zörb aus Hochelheim, geboren am 15. Dezember 1823,
45) Johann Will aus Niederkleen, geboren am 14. Juni 1829,
46) Johann Peter Streuber aus Oberkleen, geboren am 23. November 1831,
47) Johann Schmidt aus Niederwetz, geboren am 13. August 1829,
48) Johann Heinrich Krämer aus Niederwetz, geboren am 1. Januar 1826,
49) Jonas Köhler aus Münchholzhausen, geboren am 26. Mai 1826,
50) Adam Schweitzer aus Niederquembach, geboren am 2. November 1826,
51) Anton Hinkel aus Wetzlar, geboren am 27. August 1826,
52) Carl Lanzendörfer aus Wetzlar, geboren am 3. Mai 1823,
53) Johann Krecker aus Wetzlar, geboren am 12. Februar 1820,
54) Friedrich Bleibaum aus Wetzlar, geboren am 16. März 1825,
55) Rudolph Büdenbender aus Wetzlar, geboren am 23. März 1829,
56) Johann Georg Heinzenberger aus Wetzlar, geboren am 8. März 1828,
57) Peter Jung aus Wetzlar, geboren am 17. Dezember 1823,
58) Joh. Jak. Max. Vorwerk aus Wetzlar, geboren am 12. Juli 1826,
59) Johann Georg Freitag aus Wetzlar, geboren am 29. August 1825,
60) Heinrich Ackermann aus Wetzlar, geboren am 11. August 1821,
61) Joh. Ludw. Alex. Waldschmidt aus Wetzlar, geboren am 3. September 1823,

62) Adam Hercher aus Wetzlar, geboren am 2. Februar 1824,
63) Christoph Donges aus Wetzlar, geboren am 28. Juni 1826,
64) Ernst Wigand aus Wetzlar, geboren am 26. Januar 1828,
65) Christian Tischer aus Wetzlar, geboren am 25. August 1827,
66) Christian Trinthammer aus Wetzlar, geboren am 30. Juni 1831,
67) Philipp Kaufmann aus Wetzlar, geboren am 26. Juli 1832,
68) Philipp Wilhelm Sulzer aus Wetzlar, geboren am 28. März 1833,
69) Jakob Jakob aus Katzenfurt, geboren am 24. März 1821,
70) Carl Heinrich Schild aus Katzenfurt, geboren am 13. Mai 1822,
71) Wilhelm Liesfeld aus Leun, geboren am 17. August 1820,
72) Johann Carl Kinkler aus Wetzlar, geboren am 3. März 1825,
73) Caspar Holzapfel aus Wetzlar, geboren am 21. August 1821,
74) Johann Conrad Beutler aus Edingen, geboren am 14. Juni 1820,
75) Adam Zörb aus Großrechtenbach, geboren am 7. Juli 1828,
76) Ludwig Carl Groh aus Wetzlar, geboren am 11. November 1821,
77) Georg Reinstädtler aus Dorlar, geboren am 2. Dezember 1827,
78) Peter Kaufmann aus Obernbiel, geboren am 23. Januar 1823,
79) Wilhelm Dönicke aus Niederkleen, geboren am 3. November 1823,
80) Johann Conrad Jung aus Reiskirchen, geboren am 24. Oktober 1825,
81) Friedrich Wilhelm David Beyler aus Wetzlar, geboren am 2. März 1824,
82) Friedrich Joseph Link aus Wetzlar, geboren am 5. August 1825,
83) Anton Christian Mappes aus Wetzlar, geboren am 14. April 1826,
84) Carl Mohr aus Wetzlar, geboren am 29. April 1832,
85) Peter Carl Marx aus Wetzlar, geboren am 25. August 1831,
86) Conrad Dern aus Volpertshausen, geboren am 1. Mai 1825,
87) Heinrich Ludwig Eckhard aus Leun, geboren am 28. Juli 1825,
88) Christoph Keller aus Wetzlar, geboren am 25. Dezember 1827,
89) Johann Hermann Reinstädtler aus Dorlar, geboren am 27. Juni 1826,
90) Heinrich Jacob aus Katzenfurt, geboren am 4. September 1830,
91) Christian Zutt aus Bieskirchen, geboren am 12. Januar 1822,
92) Balthasar Frech aus Wetzlar, geboren am 17. April 1820,
93) Johann Spies aus Nauborn, geboren am 24. Juli 1820,
94) Johann Büdenbender aus Wetzlar, geboren am 3. Dezember 1823,
95) Ludwig Zoback aus Wetzlar, geboren am 10. Juli 1823,
96) Eduard Friedrich Grell aus Wetzlar, geboren am 5. Juli 1821,
97) Johann Georg Schmidt aus Volnkirchen, geboren am 22. Juni 1820,
98) Friedr. Wilh. Andr. Carl Sönke aus Wetzlar, geboren am 12. Februar 1827,
99) Phil. Heinr. Winter aus Bieskirchen, geboren am 18. September 1823,

welche sich der Controlle entzogen haben und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem Königlichen Landraths-Amte hierselbst Behufs ihrer Rechtfertigung zu gestellen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige angesehen und verfolgt werden.

№ 1033. Die Sitzungen des Königlichen Schöffengerichts zu Horhausen finden daselbst in der Wohnung des Schultheißen Dasbach im nächsten Jahre an den folgenden Tagen Statt:

am 20. Januar, 17. Februar, 16. März, 20. April, 18. Mai, 15. Juni, 13. Juli, 14. September, 12. Oktober, 16. November, 21. Dezember.

In Anschluß an diese Sitzungen werden daselbst auch Gerichtstage abgehalten.

Altenkirchen, den 11. November 1859.

Der Kreisgerichts-Director,
Consbruch.

№ 1034. Die Gerichtstage zu Gebhardshain werden für das nächste Jahr

am 13. Januar, 10. Februar, 9. März, 13. April, 11. Mai, 8. Juni, 6. Juli, 7. September, 5. Oktober, 9. November, 14. Dezember,

und, soweit nöthig, an dem jedesmal folgenden Tage in der Wohnung des Gerichtsschöffen Schuster zu Gebhardshain abgehalten werden.

Altenkirchen, den 11. November 1859.

Der Kreisgerichts-Director,
Consbruch.

№ 1035. Zeugenverhör betr. Durch ein Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 9. d. Mts. ist über die Abwesenheit des Kleidermachers und Ackerers Christian Krappen aus München-Gladbach ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 19. November 1859.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 1036. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Februar 1859 — in Nro. 9 dieses Amtsblatts des laufenden Jahres — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der concessionirte Markscheider Joseph Dreher seinen Wohnsitz von Düsseldorf nach Mülheim am Rhein verlegt hat.

Bonn, den 17. November 1859.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Bergamt.

№ 985. Ausgelooste Rentenbriefe.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons **Serie II.** № 4 bis 16
vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse zu Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. Vom 1. April 1860 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 5. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Verzeichniß

der am 5. November 1859 ausgeloosten, am 1. April 1860 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

---

1) Siebenzehn Stück **Litt. A.** zu Tausend Thalern.

№ 206. 517. 773. 894. 2037. 2274. 2280. 3559. 3977. 3989. 4457. 5161. 5327. 5328. 5329. 5330 und 5383.

2) Sechs Stück **Litt. B.** zu Fünfhundert Thalern.

№ 504. 602. 653. 965. 1157 und 1603.

3) Sechsunddreißig Stück **Litt. C.** zu Einhundert Thalern.

№ 428. 604. 1325. 1462. 1903. 2330. 2594. 3312. 3450. 3451. 3503. 3566. 3683. 3684. 3685. 4875. 5004. 5528. 5529. 5902. 6740. 6935. 6936. 7020. 7994. 8103. 8104. 8884. 8889. 8903. 9071. 9163. 9930. 9967. 9968. 10,025.

4) Sechsunddreißig Stück **Litt. D.** zu Fünfundzwanzig Thalern.

№ 294. 307. 485. 646. 727. 922. 1406. 1517. 2335. 2914. 3263. 3309. 3364. 3379. 3550. 3580. 3625. 3666. 3919. 4146. 4521. 4820. 5212. 5250. 5378. 5379. 5526. 5527. 5528. 5720. 5752. 5841. 7002. 7269. 7495. 7717.

5) Siebenhundert und fünfzig Stück Litt. E. zu Zehn Thalern.

№ 34. 40. 47. 48. 55. 73. 92. 96. 104. 112. 162. 168. 188. 213. 218. 229. 253. 272. 275. 276. 314. 358. 397. 407. 419. 423. 424. 446. 447. 493. 516. 544. 545. 551. 560. 573. 604. 605. 609. 635. 658. 672. 678. 720. 724. 780. 790. 922. 930. 935. 936. 954. 956. 961. 965. 1006. 1009. 1011. 1033. 1047. 1051. 1072. 1101. 1111. 1135. 1155. 1167. 1168. 1174. 1229. 1291. 1297. 1337. 1365. 1368. 1391. 1420. 1428. 1452. 1457. 1465. 1547. 1549. 1551. 1559. 1570. 1584. 1600. 1601. 1611. 1628. 1629. 1645. 1649. 1682. 1685. 1709. 1710. 1724. 1730. 1734. 1748. 1751. 1752. 1791. 1798. 1830. 1841. 1851. 1898. 1899. 1978. 1981. 1994. 2022. 2063. 2080. 2090. 2091. 2133. 2143. 2151. 2171. 2172. 2188. 2215. 2265. 2308. 2321. 2384. 2429. 2440. 2454. 2462. 2495. 2542. 2555. 2637. 2742. 2767. 2782. 2838. 2877. 2887. 2890. 2895. 2913. 2922. 2938. 2950. 2958. 2966. 2976. 2980. 2983. 2998. 3040. 3047. 3051. 3088. 3144. 3167. 3183. 3185. 3292. 3321. 3325. 3339. 3346. 3365. 3393. 3396. 3427. 3457. 3459. 3485. 3498. 3518. 3521. 3522. 3539. 3548. 3554. 3596. 3630. 3632. 3669. 3717. 3729. 3744. 3758. 3771. 3772. 3810. 3817. 3818. 3825. 3839. 3847. 3868. 3874. 3875. 3879. 3892. 3902. 3906. 3909. 3959. 3966. 3972. 3984. 3986. 4009. 4039. 4052. 4053. 4085. 4086. 4229. 4254. 4263. 4346. 4361. 4380. 4385. 4388. 4408. 4411. 4417. 4418. 4431. 4479. 4516. 4546. 4565. 4583. 4598. 4602. 4604. 4657. 4693. 4694. 4731. 4732. 4733. 4734. 4771. 4804. 4810. 4813. 4818. 4819. 4826. 4854. 4933. 4950. 4958. 4981. 4990. 5020. 5021. 5025. 5038. 5050. 5054. 5070. 5095. 5101. 5104. 5127. 5151. 5176. 5177. 5179. 5180. 5187. 5191. 5208. 5211. 5212. 5219. 5235. 5243. 5278. 5292. 5293. 5304. 5340. 5375. 5376. 5396. 5400. 5403. 5405. 5417. 5425. 5431. 5465. 5474. 5493. 5515. 5520. 5525. 5534. 5602. 5619. 5625. 5632. 5633. 5637. 5654. 5655. 5659. 5672. 5678. 5686. 5726. 5760. 5767. 5768. 5775. 5821. 5830. 5872. 5874. 5898. 5901. 5912. 5952. 5953. 5969. 5970. 5978. 5979. 5980. 5981. 5982. 5986. 6050. 6056. 6057. 6076. 6116. 6117. 6119. 6133. 6151. 6156. 6169. 6182. 6239. 6240. 6273. 6292. 6295. 6296. 6310. 6338. 6379. 6398. 6491. 6492. 6505. 6519. 6520. 6546. 6593. 6594. 6604. 6690. 6714. 6724. 6740. 6840. 6856. 6874. 6875. 6882. 6883. 6884. 6924. 6936. 6946. 6977. 6978. 7031. 7050. 7076. 7097. 7106. 7107. 7119. 7120. 7122. 7124. 7156. 7174. 7271. 7276. 7310. 7377. 7454. 7458. 7469. 7503. 7511. 7522. 7523. 7524. 7525. 7526. 7527. 7528. 7529. 7541. 7552. 7594. 7601. 7614. 7615. 7632. 7635. 7674. 7696. 7725. 7738. 7763. 7773. 7785. 7791. 7818. 7854. 7855. 7919. 7938. 7939. 7941. 7963. 7964. 8033. 8049. 8057. 8116. 8121. 8146. 8227. 8248. 8254. 8264. 8315. 8327. 8349. 8356. 8408. 8410. 8411. 8412. 8463. 8478. 8480. 8486. 8513. 8518. 8593. 8604. 8605. 8617. 8618. 8625. 8637. 8638. 8639.

№ 8663. 8664. 8670. 8690. 8709. 8719. 8721. 8732. 8743. 8746. 8753. 8754. 8758. 8766. 8770. 8798. 8804. 8846. 8847. 8848. 8850. 8854. 8855. 8864. 8866. 8874. 8876. 8877. 8878. 8879. 8880. 8914. 8928. 8929. 8987. 8988. 9012. 9021. 9039. 9076. 9077. 9091. 9103. 9139. 9174. 9175. 9187. 9188. 9196. 9197. 9198. 9199. 9200. 9201. 9202. 9203. 9204. 9205. 9206. 9222. 9327. 9328. 9336. 9348. 9360. 9364. 9373. 9374. 9404. 9405. 9412. 9414. 9448. 9514. 9527. 9534. 9536. 9537. 9538 9539. 9540. 9541. 9542. 9566. 9568. 9571. 9587. 9588. 9589. 9590. 9591. 9614. 9621. 9622. 9623. 9624. 9678. 9682. 9683. 9684. 9690. 9710. 9711. 9715. 9716. 9719. 9720. 9757. 9771. 9777. 9778. 9831. 9833. 9879. 9921. 9922. 9923. 9945. 9955. 9984. 9985. 9988. 9993. 10031. 10032. 10039. 10054. 10055. 10104. 10109. 10115. 10129. 10142. 10165. 10172. 10173. 10174. 10184. 10244. 10251. 10252. 10254. 10255. 10263. 10289. 10361. 10362. 10384. 10387. 10390. 10426. 10440. 10467. 10468. 10519. 10526. 10528. 10529. 10564. 10568. 10585. 10593. 10601. 10647. 10651. 10657. 10662. 10738. 10739. 10754. 10764. 10788. 10789. 10834. 10860. 10861. 10862. 10863. 10864. 10865. 10866. 10867. 10888. 10897. 10898. 10899. 10900. 10901. 10928. 10929. 10951. 10985. 11007. 11013. 11019. 11021. 11056. 11057. 11060. 11140. 11141. 11142. 11205. 11206. 11207. 11211. 11215. 11234. 11242. 11243. 11244. 11256. 11260. 11261. 11280. 11281. 11282. 11283. 11286. 11288. 11289. 11294. 11295. 11339. 11351. 11352. 11353. 11354. 11355. 11356. 11357. 11358. 11359. 11360. 11361. 11362. 11363. 11364. 11365. 11366. 11386. 11387. 11389. 11442. 11443. 11444. 11445. 11446. 11447. 11448. 11450. 11451. 11453. 11459. 11494. 11531. 11537. 11654. 11659. 11664. 11665. 11684. 11685. 11686. 11687. 11696. 11697. 11698. 11769. 11770. 11771. 11779. 11789. 11807. 11808. 11809. 11810. 11811.

Münster, den 5. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank.
für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 1038. **Beschluß.**

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ausmittelung der Bergwerkssteuer auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Bergamt, was folgt:

I.

Die Bergwerksbesitzer in den Bergwerksbezirken Düren und Saarbrücken, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuer in Bezug auf ihre Quoten pro

1858 Reklamationen wegen Ueberſteuerung vorbringen zu können glauben, haben ſolche, in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge deſſelben Jahres, innerhalb drei Monaten, von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblattes an, bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzureichen.

II.

Nach Ablauf dieſes Termins werden keine Reklamationen dieſer Art weiter angenommen.

III.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Cöln, Coblenz, Trier und Düſſeldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 17. November 1859.

Königlich Preußiſches Rheiniſches Ober-Bergamt.

№ 1039. Die ſämmtlichen Bergwerksbeſitzer, deren Bergwerks-Eigenthum in den linksrheiniſchen Landestheilen gelegen iſt, fordern wir hierdurch auf, ihre Wahlzettel für die zur Feſtſtellungs-Kommiſſion der Bergwerksſteuern von 1859 zu ernennenden zwei Bergwerksbeſitzer des betreffenden Bergamts-Bezirks — nämlich des Bergamtsbezirks Düren auf der linken und des Bergamtsbezirks Saarbrücken auf der rechten Seite der Moſel — bis zum 1. März 1860 dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzuſenden.

Jedes Bergwerk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur zwei Namen von Bergwerksbeſitzern des betreffenden Bergamtsbezirks einreichen, wenn auch mehrere Betheiligte deſſelben Bergwerks vorhanden ſind, und müſſen ſich dieſe über die zu wählenden zwei Bergwerksbeſitzer einigen.

Wahlzettel, welche nach dem feſtgeſetzten Termine eingehen, bleiben unberückſichtigt, ſo daß diejenigen Bergwerke, welche innerhalb jenes Termines ihre Stimmen nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten angeſehen werden ſollen.

Bonn, den 17. November 1859.

Königlich Preußiſches Rheiniſches Ober-Bergamt.

№ 1040. In Gemäßheit der Beſtimmung in § 9 des allgemeinen Markſcheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der gewerkſchaftliche Oberſteiger Engelbert Daub unterm 19. September d. J. auf Grund ſeiner vor dem Erſcheinen des genannten Reglements beſtandenen Prüfung in Folge des Reſcripts des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. September d. J. und

auf Grund der Bestimmung in § 16 der Prüfungs-Vorschriften vom 25. Februar 1856 zum Markscheider für den Bergamtsbezirk Düren ernannt und als solcher verpflichtet worden ist, daß ihm ein Revier als besonderer Geschäftskreis noch nicht zugewiesen worden ist und er seinen Wohnsitz in Call genommen hat.

Bonn, den 21. November 1859.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Bergamt.

№ 1041. In Gemäßheit der Bestimmung im § 9 des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Bergamtsbezirke Düren der Markscheider Robert Linnartz, welchem gemäß unserer Bekanntmachung vom 7. Mai d. J. das Inde-Revier als besonderer Geschäftskreis zugewiesen ist, seinen Wohnsitz von Dürwiß bei Eschweiler nach Düren verlegt hat.

Bonn, den 21. November 1859.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 1042. Der bisherige Pfarrverweser Adolph Auler zu Hermeskeil ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Hermeskeil ernannt worden.

№ 1043. Die einstweilige Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Carden, Kreises Cochem, ist vom 1. Dezember d. J. ab dem Bürgermeister Lesaulnier zu Halsenbach übertragen worden.

№ 1044. Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Carl Lubinski hat sich in Rheinböllen niedergelassen.

№ 1045. Der Schulamts-Candidat Peter Joseph Blum zu Alken ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 1046. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Horhausen, Franz Dörner, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 1047. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Meurer zu Epgert ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 1048. Der provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Bodenbach, Heinrich Joseph Schirmer, ist in gleicher Eigenschaft an die katholische Schule zu Burgbrohl, Kreis Mayen, versetzt worden.

№ 1049. Dem Reservejäger Maurer ist die Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Kesseling, im Kreise Adenau, vom 14. November d. J. ab auf ein Probejahr übertragen worden.

№ 1050. Der Königliche Landgerichts-Assessor Comes hierselbst ist höhern Orts beauftragt worden, die Friedensrichterstelle in Andernach, in Gefolge Erkrankung des Königlichen Friedensrichters, vom 1. Dezember d. J. ab bis auf Weiteres zu verwalten.

№ 1051. Dem Ingenieur Kayser zu Gleiwitz ist unterm 24. November 1859 ein Patent

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und anderen Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1052. Dem Uhrmacher H. Baumeister zu Magdeburg ist unter dem 23. November 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschale, soweit dieselbe nach Modellen und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 53.

Mittwoch den 7. Dezember 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1053.
Aufräumung der Rückstände vor dem Jahres-Kassen-Abschlusse betr.

Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse werden sämmtliche von uns ressortirende Kassen aufgefordert, die vorhandenen Rückstände ohne Verzug, und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge zu den bestimmten Terminen zur Niederschlagung anzumelden, und die erhobenen Gelder vor dem für die verschiedenen Kassen bestimmten Jahres-Kassen-Abschlusse an die vorgesetzte Kasse vollständig abzuliefern. Der Theil des Publikums aber, welcher Gefälle irgend einer Art noch zu entrichten hat, wird an die Bezahlung derselben, zur Vermeidung von Zwangsmaaßregeln, erinnert.

Eben so werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Cautions-Kapitalien zu rechnen sind, aufgefordert, das ihnen Zustehende zur Verfallzeit bei den betreffenden Kassen zu erheben.

Wer für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände eine Forderung zu machen hat, wolle solche vor Ablauf des Kalenderjahres bei uns zur Liquidation bringen.

Wir machen die Liquidanten hierauf besonders aufmerksam, weil später eingehende Liquidationen Weiterungen erfahren werden und jedenfalls erst nach Beendigung der beim Jahres-Kassen-Abschlusse sich häufenden Arbeiten in Betracht kommen können.

Coblenz, den 29. November 1859.

№ 1054. Oeffentliche Belobung. A. II. № 6566.

Bei dem am 1. d. Mts. in Ramersbach, Bürgermeisterei Königsfeld, ausgebrochenen Brande hat sich der Johann Schäfer aus Cassel durch aufopfernde Thätigkeit und umsichtiges, energisches Handeln besonders ausgezeichnet, was hierdurch mit Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 29. November 1859.

№ 1055. Erledigte Schulstelle. A. IV. a. № 5811.

Der bisherige provisorische Lehrer Franz Hahn zu Herdorf ist in gleicher Eigenschaft an die evangelische Schule zu Freusburg versetzt worden. Die hierdurch erledigte evangelische Schulstelle zu Herdorf im Kreise Altenkirchen, mit welcher gleichzeitig der Organisten- und Küsterdienst verbunden ist, und deren Einkommen zur Zeit sich auf 168 Thlr. (ohne Dienstwohnung) beläuft, soll demnächst wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber haben ihre Eingaben an den Herrn Schul-Inspector, Superintendenten Rehorn zu Alinersbach, binnen 3 Wochen zu richten.

Coblenz, den 29. November 1859.

№ 1056. Erledigte Schulstelle. A. IV. a. № 5892.

An der katholischen Schule zu Dieblich ist die Knabenlehrerstelle erledigt. Das Einkommen derselben sammt der Besoldung für den Organistendienst beträgt 211 Thlr. 15 Sgr. außer Dienstwohnung und Garten und etwas Ackerland, dessen Ertrag zu 3 Thlr. 10 Sgr. angegeben ist.

Die Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Lamberty zu Kesselheim, zu richten.

Coblenz, den 30. November 1859.

№ 1057. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1973.

Dem Kaufmann und Gastwirth Samuel Kaufmann zu Lutzerath ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 24. November 1859.

№ 1058. Das Viehkastriren betr. A. VII. u. IV b. № 1821.

Die Erfahrung, daß von den Viehkastrirern die Operation der Kastration weiblicher Thiere, namentlich der Schweine, nicht mit der genügenden Geschicklichkeit ausgeführt und dadurch dem betreffenden Publikum erheblicher Schaden zugefügt wird, hat die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen,

Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu folgender Abänderung des § 6 des Reglements für die Prüfung der Vieh-Kastrirer vom 29. September 1846 (Amtsblatt Nro. 63, Jahrgang 1846, Seite 428 und 429) bestimmt:

§ 6. Zur Prüfung der praktischen Gewandtheit muß von dem Examinanden eine Kastration, sowohl an einem lebenden männlichen Thiere oder, in Ermangelung eines solchen, an einem todten Thiere dieses Geschlechts, als auch besonders an einem lebenden weiblichen Schweine, welches von dem Examinanden zu beschaffen ist, ausgeführt werden.

was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Coblenz, den 26. November 1859.

№ 1059.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 1954.

Dem Johann Dahn zu Waldalgesheim ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 24. November 1859.

№ 1060.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 1745.

Dem Hauptmann a. D. Julius Vallée zu Creuznach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 25. November 1859.

№ 1061.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 1953.

Dem Kaufmann Carl Freytag in Remagen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der K. K. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 26. November 1859.

№ 1062.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 1928.

Dem Kaufmann Mathias Joseph Geisbecker zu Monreal ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 26. November 1859.

№ 1063.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 1901.

Dem Kaufmann Anton Mayer zu Kaisersesch ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 26. November 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1064. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Pflegegelder, welche das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus auf verwaisete Soldaten-Kinder gegenwärtig im Betrage unter Einem Thaler pro Monat und Kind gewährt, vom 1. Januar 1860 ab auf Einen Thaler erhöht werden.

Diejenigen Behörden, durch welche die Zahlung erfolgt, erhalten hierüber specielle Nachricht.

Berlin, den 19. November 1859.

Königliches Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.
Hering. Knauff. Günther.

№ 1065. Eine Interdicirte betr. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 7. November d. J. ist Anna Mäser, ohne Gewerbe, zu Peterswald wohnend, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 26. November 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 1066. Die Sitzungstage bei dem Königl. Schöffengerichte zu Altwied, pro 1860, werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 19. Januar, 16. Februar, 15. März, 19. April, 16. Mai, 14. Juni, 12. Juli, 13. September, 11. und 31. Oktober, 29. November und 13. Dezember.

Neuwied, den 20. November 1859.

Der Director des Kreisgerichts,
v. Beughem.

№ 1067. Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Horchheim im Jahre 1860 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 10. Januar, 7. Februar, 6. März, 3. April, 1. Mai, 5. Juni, 3. und 31. Juli, 11. September, 9. Oktober, 6. November, 4. Dezember.

Neuwied, den 23. November 1859.

Der Director des Kreisgerichts,
v. Beughem.

№ 1068. Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Mühlbach, pro 1860, werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 3. und 31. Januar, 28. Februar, 27. März, 24. April, 22. Mai, 19. Juni, 17. Juli, 4. September, 2. und 30. Oktober, 27. November, 11. Dezember.

Neuwied, den 23. November 1859.

Der Director des Kreisgerichts,
v. Beughem.

№ 1069. Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Ehrenbreitstein, pro 1860, werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 13. 20. und 27. Januar, 3. 10. 17. und 25. Februar, 2. 9. 16. 23. und 30. März, 13. 20. und 27. April, 4. 11. 18. und 25. Mai, 1. 8. 15. und 22. Juni, 6. 13. 20. und 27. Juli, 7. 14. 21. und 28. September, 5. 12. 19. und 26. Oktober, 9. 16. 23. und 29. November, 7. 14. 21. und 28. Dezember.

Neuwied, den 23. November 1859.

Der Director des Kreisgerichts,
v. Beughem.

№ 1070. Die Gerichtstage zu Waldbreitbach, für das Jahr 1860, werden an folgenden Tagen durch den Kreisrichter Mittweg abgehalten werden:

den 11. Januar, 8. Februar, 7. und 28. März, 25. April, 23. Mai, 20. Juni, 18. Juli, 5. September, 3. und 24. Oktober, 21. November, 19. Dezember.

Neuwied, den 25. November 1859.

Der Director des Kreisgerichts.
J. V.: Schadt.

№ 1071. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Sitzungen bei dem Königlichen Schöffengerichte zu Raubach, pro 1860, an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 12. Januar, 9. Februar, 8. März, 4. April, 3. und 31. Mai, 18. Juni, 16. Juli, 13. September, 11. Oktober, 8. November, 6. und 29. Dezember.

Neuwied, den 25. November 1859.

Der Director des Kreisgerichts.
J. V.: Schadt.

№ 1072. Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Niederwerth werden an folgenden Tagen im Jahre 1860, jedesmal 3 Uhr Nachmittags, abgehalten werden:

den 20. Januar, 17. Februar, 16. März, 13. April, 11. Mai, 8. Juni, 6. Juli, 7. September, 5. Oktober, 2. und 30. November, 28. Dezember.

Neuwied, den 25. November 1859.

Der Director des Kreisgerichts.
J. V.: Schadt.

№ 1073. Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Maischeidt, für das Jahr 1860, werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 5. und 19. Januar, 1. und 16. Februar, 1. 15. und 29. März, 12. und 26. April, 24. Mai, 21. Juni, 19. Juli, 6. September, 2. 18. und 31. Oktober, 15. und 29. November, 13. und 27. Dezember.

Neuwied, den 25. November 1859.

Der Director des Kreisgerichts.
J. V.: Schadt.

№ 1074. Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Vallendar, für das Jahr 1860, werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 7. und 20. Januar, 3. und 17. Februar, 2. 16. und 30. März, 13. und 27. April, 11. und 25. Mai, 8. und 22. Juni, 6. und 20. Juli, 7. und 21. September, 5. und 19. Oktober, 2. 16. und 30. November, 14. und 28. Dezember.

Neuwied, den 25. November 1859.

Der Director des Kreisgerichts.
J. V.: Schadt.

№ 1075. Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Urzheim, pro 1860, werden an folgenden Tagen, jedesmal 9 Uhr Vormittags, abgehalten werden:

den 25. Januar, 22. Februar, 21. März, 18. April, 16. Mai, 13. Juni, 11. Juli, 5. September, 3. und 31. Oktober, 28. November und 27. Dezember.

Neuwied, den 25. November 1859.

Der Director des Kreisgerichts.
J. V.: Schadt.

№ 1076. Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Pfaffendorf, für das Jahr 1860, werden an folgenden Tagen, jedesmal 3 Uhr Nachmittags, abgehalten werden:

den 25. Januar, 22. Februar, 21. März, 18. April, 16. Mai, 13. Juni, 11. Juli, 5. September, 3. und 31. Oktober, 28. November und 27. Dezember.

Neuwied, den 25. November 1859.

Der Director des Kreisgerichts.
J. V.: Schadt.

№ 1077. Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Erpel, im Jahre 1860, werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 9. Januar, 6. Februar, 5. März, 2. und 30. April, 30. Mai, 25. Juni, 23. Juli, 20. August, 17. September, 16. Oktober, 12. November und 10. Dezember.

Neuwied, den 29. November 1859.

Der Director des Kreisgerichts.
J. V.: Schadt.

№ 178. Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Hönningen, für das Jahre 1860, werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 16. Januar, 13. Februar, 12. März, 11. April, 7. Mai, 4. Juni, 3 und 30. Juli, 27. August, 24. September, 22. Oktober, 19. November, 17. Dezember.

Neuwied, den 29. November 1859.

Der Director des Kreisgerichts.
J. V.: Schadt.

№ 1079. Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Unkel, im Jahre 1860, werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 10. und 24. Januar, 7. und 20. Februar, 6. und 20. März, 3. April, 1. und 31. Mai, 26. Juni, 24. Juli, 21. August, 18. September, 2. 17. und 30. Oktober, 13. und 27. November, 11. und 24. Dezember.

Neuwied, den 29. November 1859.

Der Director des Kreisgerichts.
J. V.: Schadt.

№ 1080. Empfehlung des Aachener Neujahrsbüchleins.

Von den zu Neujahrsgeschenken für Kinder ganz geeigneten „Aachener Neujahrsbüchlein für die Jugend“ ist der 32ste Jahrgang erschienen und zwar, wie in früheren Jahren, zum Besten der hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Indem wir die Herren Landräthe und Schul-Inspectoren veranlassen, auch Ihrerseits die Verbreitung dieses Schriftchens zu empfehlen, resp. dazu mitzuwirken, bemerken wir, daß zu schleuniger Ausführung von Bestellungen die Buchhandlungen von: Lengfeld in Cöln, Gehrich & Comp. in Crefeld, Bädeker in Coblenz, Dreßen in Düren, Kaulen in Düsseldorf, Horrig & Fischer in Jülich, Riffarth in M.-Gladbach, Schwann in Neuß, Gall in Trier, sowie der Herausgeber, Lehrer J. Großfeld in Aachen, erbötig sind.

Aachen, den 21. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

№ 1081. Dem Pfarrer Hellenthal zu Barweiler, Kreis Adenau, ist die Schul-Inspection für die Bürgermeistereien Aremberg und Kelberg übertragen worden.

№ 1082. Der Schulamts-Candidat Simon Schmitt zu Mayen ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

№ 1083. Der Schulamts-Candidat Jakob Rengel zu Mayen ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 1084. Die Schulamts-Candidatin Gertrude Kaiser zu Mayen ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 1085. Dem Maschinen-Fabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 25. November 1859 ein Patent

auf eine Wäsche-Mangel, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Andere in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Beilage

zum Amtsblatt № 54 der Königl. Regierung zu Coblenz.

Reglement

über

die Anlegung und Führung der Stamm-Rollen in der Rheinprovinz.

In Gemäßheit des Artikels II. der zur Ausführung der Ersatz-Instruktion von den Ministern des Innern und des Kriegs erlassenen und zugleich mit der Ersatz-Instruktion durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1858 genehmigten Verordnung wird hierdurch für den ganzen Umfang der Rheinprovinz Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Stamm-Rolle ist anzulegen und zu führen von dem Bürgermeister.

§ 2.

Soweit die Führung der Geburts-Register nicht in der Hand des Bürgermeisters, sondern in derjenigen der Geistlichen liegt, haben die Letzteren bis zum 15. Januar eines jeden Jahres eine genaue Nachweisung sämmtlicher der 17jährigen Altersklasse angehörigen Personen männlichen Geschlechts (nach Schema 2. **A.** zur Ersatz-Instruktion) aufzustellen und dem Bürgermeister einzureichen. Gleichzeitig sind von den Geistlichen am Schlusse der Liste (nach Schema 2. **B.** a. a. O.) die seit Einreichung der letzten Geburts-Listen vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburts-Listen der vorhergehenden sieben Jahrgänge aufgeführt stehen. Außerdem sind für das erste Mal (also zum 15. Januar 1860) von den Geistlichen auch noch besondere

Geburts- beziehungsweise Sterbe-Listen je für die 18-, 19- und 20jährige Altersklasse nach demselben Schema anzulegen und einzureichen, und es können die Geistlichen von dieser Verpflichtung unter dem Vorwande nicht entbunden werden, daß bisher bereits Geburts- und Sterbe-Register hinsichtlich der im Laufe der nächsten 19 Jahre in das militairpflichtige Alter eintretenden Personen an die mit Führung der Stamm-Rolle beauftragten Behörden eingereicht seien. (Artikel IV. der Ausführungs-Verordnung und des § 30 der Ersatz-Instruktion.)

§ 3.

Den örtlichen Verband, für welchen die Stamm-Rolle anzulegen und zu führen ist, bildet die Bürgermeisterei.

§ 4.

Die Stamm-Rolle wird, als die Grundlage der alphabetischen Liste, nach anliegendem Schema geführt.

§ 5.

Für jede Altersklasse ist eine besondere Stamm-Rolle anzulegen und zu führen.

§ 6.

Bei der ersten Anlegung der neuen Stamm-Rollen müssen dieselben außer für die 20jährige Altersklasse auch noch für diejenigen aus den älteren Jahrgängen noch lebenden Personen aufgestellt werden, welche ihrem Alter nach bereits bei den bisherigen Ersatz-Aushebungen zu konkurriren hatten, soweit sie nicht bereits in das stehende Heer eingetreten sind oder eine rechtsgültige Befreiung vom Eintritt in dasselbe in Friedenszeiten erlangt haben, und soweit sie entweder im Orte geboren sind, oder in demselben ihr gesetzliches Domizil haben, oder endlich daselbst nach § 21 zu 2. und 3. der Ersatz-Instruktion gestellungspflichtig sind. (Artikel VI. der Ausführungs-Verordnung.)

§ 7.

In die Stamm-Rolle sind die Ersatzpflichtigen jeder Gemeinde hintereinander in alphabetischer Reihenfolge einzutragen; am Schlusse jeder Gemeinde ist für Nachtragungen ein ausreichender freier Raum zu lassen. Bei der Eintragung der einzelnen Gemeinden in die Stamm-Rolle ist gleichfalls die alphabetische Reihenfolge zu beobachten.

§ 8.

Die Stamm-Rolle dient dem Bürgermeister zugleich zur Kontrolle der Militairpflichtigen und ist daher stets mit der alphabetischen Liste in Uebereinstimmung zu erhalten.

§ 9.

Falls über einen Ersatzpflichtigen im dritten Konkurrenz-Jahre noch nicht definitiv entschieden worden, so sind die Ergebnisse der vierten und nach Umständen der fünften Konkurrenz in die beiden letzten Spalten der Stamm-Rolle unter den Ergebnissen der zweiten und dritten Konkurrenz einzutragen.

§ 10.

Falls Personen, welche in das militairpflichtige Alter getreten sind, ausgewandert sein sollten, so ist dies unter gleichzeitiger Angabe des Datums und der Nummer des ihm ertheilten Auswanderungs-Consenses, oder, wenn solcher nicht ertheilt worden, mit der Bemerkung, daß die Auswanderung ohne Consens erfolgt, in der Stamm-Rolle anzuführen. Desgleichen ist daselbst der gegen Militairpflichtige schwebenden gerichtlichen Untersuchungen oder ausgesprochenen Strafen, mit Angabe der benachrichtigenden Behörde und des Datums des ergangenen Urtheils beziehungsweise der eingeleiteten Untersuchung, Erwähnung zu thun. Wo diese und die sonst erforderlichen Bemerkungen einzutragen sind, ergiebt das probeweise ausgefüllte Schema.

§ 11.

Gehen Personen nach deren Uebertragung aus der Stamm-Rolle in die alphabetische Liste (Artikel VII. der Ausführungs-Verordnung und des § 36 der Ersatz-Instruktion) mit Tode ab, oder wird ein früheres Ableben erst nach dieser Uebertragung bekannt oder ermittelt, so müssen in jedem einzelnen Falle besondere amtliche Bescheinigungen des erfolgten Ablebens dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission von dem die Stamm-Rolle führenden Bürgermeister mitgetheilt werden, gleichviel, ob der Sterbe-Ort zu dessen Bezirk gehört oder nicht.

§ 12.

Im Uebrigen sind die wegen Aufnahme der Militairpflichtigen in die Stamm-Rollen, Aufbewahrung derselben, richtige und ordnungsmäßige Führung und Berichtigung derselben, Ermittelung und Vorladung der Militairpflichtigen u. s. w. in den §§ 1, 2, 21, 29 bis 35, 40, 44, 51, 55 bis 57, 106, 172, 173, 178 bis 181 der Ersatz-Instruktion enthaltenen Vorschriften von den Bürgermeistern zu beachten.

§ 13.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. Januar 1860 in Kraft.

Coblenz, den 10. November 1859.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Pommer-Esche.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des Artikels **II.** der Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 hierdurch bestätigt.

Berlin, den 29. November 1859.

Kriegs-Ministerium.
Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.

Der Minister des Innern.
Graf **v. Schwerin.**

Kriegs-Minist. 791/11. **A. K. D. I.**

M. d. J. 2293.

Stamm-Rolle

für

die Gemeinden der Bürgermeisterei Virneburg, Kreises Adenau,

enthaltend

die im Jahre 1840 geborenen Militair-Ersatzpflichtigen.

Laufende Nro.	Zu- und Vorname.	Ge- burts- Ort.	Tag und Monat der Geburt im Jahre 1840.	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Namen der Eltern, ob selbige noch leben oder todt sind.		Steuern der Eltern: a. Grund-, b. Klassen- und Einkommens-, c. Gewerbe-steuer. Thlr.	Sgr.

Gemeinde Acht.

1	Dötsch, Caspar	Mayen	17. Mai	k.	ohne	Jakob todt Anna Maria Spitz	a. b. c.	— 1 —	10 — —

Bemerkungen. Urtheil des Landgerichts zu Coblenz vom 18/3. 1858 wegen Diebstahls 3 Monate Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Jahresdauer.

2	Ehlen, Stephan	Bonn, Kreis Bonn	16. Februar	k.	Schuster	Johann Peter Anna Ley	a. b.	1 1	— —
3	Franzen, Heinr. Karl	Allenz	1. April	k.	—	Caspar Anna Schatz todt		—	—
4	Kohlhas, Mart.	Mayen	1. Oktober	k.	—	Ferdinand Anna Heller		—	—

Resultate der Musterungen und Entscheidungen der Ersatz-Kommissionen:

Größe.				I. Konkurrenz.		II. Konkurrenz.		III. Konkurrenz.	
Konkurrenz.	Fuß.	Zoll.	Strich.	Kreis- Ersatz-Kommission	Departements- Ersatz-Kommission	Kreis- Ersatz-Kommission	Departements- Ersatz-Kommission	Kreis- Ersatz-Kommission	Departements- Ersatz-Kommission
I. II. III.	5 5 5	— — 1	— 2 —	Kleinheit	—	Körperschwäche	—	Kleinheit Train C.	Train C.
I. II. III.	5 5 5	1 2 2	3 — 2	Körperschwäche	—	Infanterie	zu schwach	Infanterie	29. Infant.-Regiment.

Gestorben am 18. Februar 1846.

Ersatzpflichtiger und dessen Eltern sind mit Consens der Königl. Regierung zu Coblenz vom 1. Mai 1848 A. I. 1710 nach Amerika ausgewandert.

Buchdruckerei und Handlung des evangel. Stifts zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 54.

Donnerstag den 15. Dezember 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

№ 1086. Ausreichung neuer Zins-Coupons betr.

Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 werden die den Zeitraum vom 1. Januar 1860 bis 31. Dezember 1863 umfassenden Zins-Coupons Serie II. und Talons von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nro. 92, parterre rechts) vom 2. Januar k. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen Jene ihre Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerke:

„Schuldverschreibungen von 1856 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. August k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es

werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 1087. Dem Emeritenfonds der Evangelischen Provinzial-Kirche der Rheinprovinz ist als Liebesgabe eine Staatsschuldverschreibung über Fünfzig Thalern geschenkt worden, wofür wir den freundlichen Gebern hiermit öffentlich unsern Dank aussprechen.

Coblenz, den 25. November 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1088. Erledigte Schulstelle. A. IV a. № 5726.

Die katholische Schulstelle zu Lay ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt mit der Besoldung für den Küsterdienst 190 Thlr. außer freier Dienstwohnung und 2 Gärten, deren Ertrag zu 10 Thlr. angegeben ist.

Die Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Lamberty zu Kesselheim, zu richten.

Coblenz, den 3. Dezember 1859.

№ 1089. Das Königl. Musik-Institut zu Berlin betr. A. IV a. № 6116.

Die in Nro. 56 unseres Amtsblatts vom vorigen Jahre über den Zweck und die Einrichtung des Königl. Musik-Instituts zu Berlin, sowie über die Bedingungen der Aufnahme in dasselbe, enthaltene nähere Nachricht wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Coblenz, den 9. Dezember 1859.

№ 1090. Evangel. Haus-Collecte. A. IV a. № 5817.

Durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 17. v. Mts. ist der Termin zur Einsammlung der in unserm Amtsblatte Nro. 14 vom laufenden

Jahr ausgeschriebenen evangelischen Haus-Collecte zum Neubau einer evangelischen Kirche zu Bieskirchen, Kreis Wetzlar, bis zum 1. Juli 1860 verlängert worden.

Coblenz, den 9. Dezember 1859.

№ 1091.
Ertheilung einer Erlaubniß.
A. IVb. № 1789.

Dem Gustav Lindener zu Boppard ist die Erlaubniß zur Ausübung der niedern Chirurgie von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 30. November 1859.

№ 1092.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 1946.

Dem Rechtspraktikanten Ignaz Krebs zu Stromberg ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 29. November 1859.

№ 1093.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 1990.

Dem Kaufmann Carl Köhler zu Sobernheim ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 2. Dezember 1859.

№ 1094.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 1912.

Dem Kaufmann Jakob Bock zu Neuwied ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer General-Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Idana" zu Halle von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 2. Dezember 1859.

№ 1095.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. № 2010.

Dem Hülfsgerichtsschreiber Friedrich Wilhelm Hörner zu Simmern ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 5. Dezember 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1096. Abwesende Landwehrleute. Die nachverzeichneten Landwehrleute, welche sich der militairischen Kontrolle entzogen und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten vor dem unterzeichneten Landrathe sich zu gestellen, oder den Nachweis einer anderweiten Anmeldung zu erbringen, widrigenfalls gegen sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches verfahren werden wird.

I. Aufgebot der Provinzial-Infanterie:

1) Nikolaus Rauschenberger von Boppard,
2) Peter Jacob von Henschhausen,
3) Cornelius Hanapel aus Perscheid,
4) Philipp Rost aus Halsenbach,
5) Johann Georg Britsch aus Bacharach,
6) Carl Heck aus Boppard;

II. Aufgebot der Provinzial-Infanterie:

7) Peter Graß von Dellhofen,
8) Jakob Dieler aus Perscheid,
9) Joseph Becker aus Laudert;

I. Aufgebot der Provinzial-Artillerie:

10) Philipp Mallmann von Boppard;

II. Aufgebot der Provinzial-Artillerie:

11) Johann Jakob Schneider von Oberdiebach,
12) Johann Jakob Christ von Hungenroth;

I. Aufgebot der Provinzial-Pioniere:

13) Nikolaus Hildebrand von Oberwesel;

I. Aufgebot des Provinzial-Train:

14) Jakob Nagel von Boppard,
15) Peter Schuster von Leiningen,
16) Adam Vogt aus Bickenbach,
17) Johann Conrad aus Laudert.

St. Goar, den 29. November 1859.

Der Königliche Landrath,
Movius.

№ 1097. Die Militair-Ersatzpflichtigen:

1) Johann Schäfer, geboren zu Andernach am 26. April 1837,
2) Philipp Hoffmann, geboren zu Eich am 13. Mai 1837,
3) Andreas Ax, geboren zu Mayen am 3. Oktober 1837,
4) Mathias Kehrig, geboren zu Luxem am 14. Februar 1837,

5) Anton Wagner, geboren zu Weiler am 21. Juli 1837,
6) Peter Lellmann, geboren zu Löf am 14. Juli 1837,
7) Joseph Kern, geboren zu Münstermaifeld am 20. April 1837,
8) Franz Joseph Siepmann, geboren zu Münstermaifeld am 14. Februar 1837,
9) Nikolaus Schmitz, geboren zu Pillig am 16. Februar 1837,
10) Johann Peter Heuft, geboren zu Bell am 11. Juli 1837,
11) Johann Schneider, geboren zu Bell am 17. Juli 1837,
12) Peter Keip, geboren zu Niedermendig am 6. September 1837,

welche in diesem Jahre bei der Militair-Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landraths-Amte zu melden, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige werden verfolgt werden.

Mayen, den 5. Dezember 1859.

Der Landrath abw.
J. V.:
Gräber, Kreis-Sekretair.

№ 1098. Abwesende Militärpflichtige.

Die nachbenannten Militairpflichtigen des Kreises Neuwied, welche bei den Ersatz-Aushebungen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten sich zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit bei mir zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird:

1) Johann Ernst Hermann aus Isenburg, geboren am 3. Mai 1836;
2) Peter Becker I. aus Isenburg, geboren am 21. Januar 1837;
3) Peter Becker II. aus Isenburg, geboren am 26. Juni 1837;
4) Wolf Mendel aus Fahr, geboren am 21. Juni 1837;
5) Carl Emanuel Bäringer aus Heddesdorf, geboren am 15. August 1837;
6) Peter Driesch aus Irlich, geboren am 16. Mai 1837;
7) Johann Peter Scheuer aus Wollendorf, geboren am 7. November 1837;
8) Anton Schmalholz aus Kurtscheid, geboren am 27. Februar 1836;
9) Heinrich Reuschenbach aus Oberstbahn, geboren am 20. März 1837;
10) Lorenz Siebenmorgen aus Niederbreitbach, geboren am 17. August 1837;
11) Valentin Braun aus Neuwied, geboren am 2. Januar 1837;
12) Phil. Wilh. Hechtmann aus Neuwied, geboren am 21. Dezember 1837;
13) Johann Pees aus Dammig, geboren am 27. September 1837;
14) Michael Joseph Manns aus Köttingen, geboren am 27. Oktober 1837;
15) Joh. Altenhoven aus Oberhammerstein, geboren am 19. Februar 1836;
16) Anton Quint aus Leutesdorf, geboren am 1. April 1837;
17) Mathias Müller aus Linz, geboren am 21. Februar 1836;
18) Andreas Wester aus Linz, geboren am 7. Februar 1836;
19) Peter Köhler aus Vorscheid, geboren am 27. Januar 1837;

20) Nikolaus Junior aus Niederetscheid, geboren am 18. April 1837;
21) Joseph Hartmann aus Bruchhausen, geboren am 8. Mai 1837;
22) Peter Linnarz aus Erpel, geboren am 28. Dezember 1837;
23) Wilhelm Franz Liardet aus Unkel, geboren am 19. Juli 1837.

Heddesdorf, den 6. Dezember 1859.

Der Königliche Landrath,
v. Runkel.

№ 1099. Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Linz, im Jahre 1860, werden am Donnerstage jeder Woche, und wenn auf denselben ein Feiertag fällt, am nächstfolgenden Tage abgehalten.

Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Dattenberg werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 27. Januar, 24. Februar, 30. März, 27. April, 25. Mai, 30. Juni, 27. Juli, 31. August, 28. September, 26. Oktober, 30. November und 28. Dezember.

Neuwied, den 29. November 1859.

Der Director des Kreisgerichts.
J. V.: Schadt.

№ 1100. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Sitzungen bei dem Königlichen Schöffengerichte und die Gerichtstage für streitige Angelegenheiten zu Isenburg, für das Jahr 1860, an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 9. Januar, 20. Februar, 2. April, 14. Mai, 25. Juni, 23. Juli, 10. September, 22. Oktober, 3. Dezember.

Neuwied, den 25. November 1859.

Der Director des Kreisgerichts,
v. Beughem.

№ 1101. Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Engers, für das Jahr 1860, werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 24. Januar, 21. Februar, 20. März, 17. April, 15. Mai, 12. Juni, 10. Juli, 4. September, 2. und 30. Oktober, 27. November und 27. Dezember.

Neuwied, den 3. Dezember 1859.

Der Director des Kreisgerichts,
v. Beughem.

№ 1102. Die Sitzungen bei dem Königlichen Schöffengerichte Heimbach, im Jahre 1860, werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 9. und 23. Januar, 6. und 20. Februar, 5. und 19. März, 2. 16. und 30. April, 14. und 29. Mai, 11. und 25. Juni, 9. Juli, 3. und 17. September, 1. 16. und 29. Oktober, 12. und 26. November, und 10. und 24. Dezember.

Neuwied, den 2. Dezember 1859.

Der Director des Kreisgerichts,
v. Beughem.

№ 1103. Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Sayn, für das Jahr 1860, werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 25. Januar, 22. Februar, 21. März, 18. April, 16. Mai, 13. Juni, 11. Juli, 5. September, 3. und 31. Oktober, 28. November und 28. Dezember.

Neuwied, den 3. Dezember 1859.

Der Director des Kreisgerichts,
v. Beughem.

№ 1104. Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Bendorf, für das Jahr 1860, werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 12. und 26. Januar, 9. und 23. Februar, 8. und 22. März, 5. April, 3. und 31. Mai, 28. Juni, 20. September, 4. und 18. Oktober, 3. 15. und 29. November, 13. und 29. Dezember.

Neuwied, den 3. Dezember 1859.

Der Director des Kreisgerichts,
v. Beughem.

№ 1105. Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Bieber, für das Jahr 1860, werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 17. Januar, 14. Februar, 13. März, 10. April, 8. Mai, 5. Juni, 3. Juli, 11. September, 9. Oktober, 6. November, 4. Dezember.

Neuwied, den 3. Dezember 1859.

Der Director des Kreisgerichts,
v. Beughem.

№ 1106. Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Rheinbrohl, für das Jahr 1860, werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 5. und 19. Januar, 1. und 16. Februar, 1. 15. und 29. März, 26. April, 24. Mai, 21. Juni, 19. Juli, 16. August, 13. September, 11. und 25. Oktober, 8. und 22. November, 6. und 20. Dezember.

Neuwied, den 3. Dezember 1859.

Der Director des Kreisgerichts,
v. Beughem.

№ 1107. Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Leutesdorf, für das Jahr 1860, werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 4. 18. und 31. Januar, 15. und 29. Februar, 14. und 28. März, 25. April, 23. Mai, 20. Juni, 18. Juli, 14. August, 12. September, 10. und 24. Oktober, 7. und 21. November, 5. und 19. Dezember.

Neuwied, den 3. Dezember 1859.

Der Director des Kreisgerichts,
v. Beughem.

№ 1108. Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Anhausen, für das Jahr 1860, werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 10. Januar, 7. Februar, 6. und 20. März, 3. April, 1. und 30. Mai, 26. Juni, 24. Juli, 18. September, 17. Oktober, 13. November und 11. Dezember.

Neuwied, den 3. Dezember 1859.

Der Director des Kreisgerichts,
v. Beughem.

№ 1109. Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Hammerstein, für das Jahr 1860, werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 20. Januar, 17. Februar, 16. und 30. März, 27. April, 25. Mai, 22. Juni, 20. Juli, 17. August, 14. September, 12. Oktober, 9. November, 7. Dezember.

Neuwied, den 3. Dezember 1859.

Der Director des Kreisgerichts,
v. Beughem.

№ 1110. Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Feldkirchen, für das Jahr 1860, werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 9. und 23. Januar, 6. und 20. Februar, 5. und 19. März, 2. und 30. April, 29. Mai, 25. Juni, 23. Juli, 20. August, 17. September, 1. 16. und 29. Oktober, 12. und 26. November, 10. und 24. Dezember.

Neuwied, den 3. Dezember 1859.

Der Director des Kreisgerichts,
v. Beughem.

№ 1111. Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Irlich, für das Jahr 1860, werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 3. 17. und 30. Januar, 14. und 28. Februar, 13. und 27. März, 24. April, 8. und 22. Mai, 5. und 19. Juni, 3. und 17. Juli, 13. August, 11. und 25. September, 9. und 23. Oktober, 6. und 20. November, 4. und 18. Dezember.

Neuwied, den 3. Dezember 1859.

Der Director des Kreisgerichts,
v. Beughem.

№ 1112. Die Sitzungen der Gerichtstags-Commission zu Bendorf, für das Jahr 1860, werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 13. Januar, 10. Februar, 9. März, 7. April, 4. Mai, 1. und 30. Juni, 21. September, 19. Oktober, 16. November, 14. Dezember.

Neuwied, den 9. Dezember 1859.

Der Director des Kreisgerichts,
v. Beughem.

№ 1113. Ausgelooste Rentenbriefe.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II. № 4 bis 16
vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse zu Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. Vom 1. April 1860 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 5. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Verzeichniß

der am 5. November 1859 ausgeloosten, am 1. April 1860 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

---

1) Siebenzehn Stück Litt. A. zu Tausend Thalern.

№ 206. 517. 773. 894. 2037. 2274. 2280. 3559. 3977. 3989. 4457. 5161. 5327. 5328. 5329. 5330 und 5383.

2) Sechs Stück Litt. B. zu Fünfhundert Thalern.

№ 504. 602. 653. 965. 1157 und 1603.

3) Sechsunddreißig Stück Litt. C. zu Einhundert Thalern.

№ 428. 604. 1325. 1462. 1903. 2330. 2594. 3312. 3450. 3451. 3503. 3566. 3683. 3684. 3685. 4875. 5004. 5528. 5529. 5902. 6740. 6935. 6936. 7020. 7994. 8103. 8104. 8884. 8889. 8903. 9071. 9163. 9930. 9967. 9968. 10,025.

4) Sechsunddreißig Stück Litt. D. zu Fünfundzwanzig Thalern.

№ 294. 307. 485. 646. 727. 922. 1406. 1517. 2335. 2914. 3263. 3309. 3364. 3379. 3550. 3580. 3625. 3666. 3919. 4146. 4521. 4820. 5212. 5250. 5378. 5379. 5526. 5527. 5528. 5720. 5752. 5841. 7002. 7269. 7495. 7717.

5) Siebenhundert und fünfzig Stück Litt. E. zu Zehn Thalern.

№ 34. 40. 47. 48. 55. 73. 92. 96. 104. 112. 162. 168. 188. 213. 218. 229. 253. 272. 275. 276. 314. 358. 397. 407. 419. 423. 424. 446. 447. 493. 516. 544. 545. 551. 560. 573. 604. 605. 609. 635. 658. 672. 678. 720. 724. 780. 790. 922. 930. 935. 936. 954. 956. 961. 965. 1006. 1009. 1011. 1033. 1047. 1051. 1072. 1101. 1111. 1135. 1155. 1167. 1168. 1174. 1229. 1291. 1297. 1337. 1365. 1368. 1391. 1420. 1428. 1452. 1457. 1465. 1547. 1549. 1551. 1559. 1570. 1584.

№ 1600. 1601. 1611. 1628. 1629. 1645. 1649. 1682. 1685. 1709. 1710.
1724. 1730. 1734. 1748. 1751. 1752. 1791. 1798. 1830. 1841. 1851.
1898. 1899. 1978. 1981. 1994. 2022. 2063. 2080. 2090. 2091. 2133.
2143. 2151. 2171. 2172. 2188. 2215. 2265. 2308. 2321. 2384. 2429.
2440. 2454. 2462. 2495. 2542. 2555. 2637. 2742. 2767. 2782. 2808.
2877. 2887. 2890. 2895. 2913. 2922. 2938. 2950. 2958. 2966. 2976.
2980. 2983. 2998. 3040. 3047. 3051. 3088. 3144. 3167. 3183. 3185.
3292. 3321. 3325. 3339. 3346. 3365. 3393 3396. 3427. 3457. 3459.
3485. 3498. 3518. 3521. 3522. 3539. 3548. 3554. 3596. 3630. 3632.
3669. 3717. 3729. 3744. 3758. 3771. 3772. 3810. 3817. 3818. 3825.
3839. 3847. 3868. 3874. 3875. 3879. 3892. 3902. 3906. 3909. 3959.
3966. 3972. 3984. 3986. 4009. 4039. 4052. 4053. 4085. 4086. 4229.
4254. 4263. 4346. 4361. 4380. 4385. 4388. 4408. 4411. 4417. 4418.
4431. 4479. 4516. 4546. 4565. 4583. 4598 4602. 4604. 4657. 4693.
4694. 4731. 4732. 4733. 4734. 4771. 4804. 4810. 4813. 4818. 4819.
4826. 4854. 4933. 4950. 4958. 4981. 4990. 5020. 5021. 5025. 5038.
5050. 5054. 5070. 5095. 5101. 5104. 5127. 5151. 5176. 5177. 5179.
5180. 5187. 5191. 5208. 5211. 5212. 5219. 5235. 5243. 5278. 5292.
5293. 5304. 5340. 5375. 5376. 5396. 5400. 5403. 5405. 5417. 5425.
5431. 5465. 5474. 5493. 5515. 5520. 5525. 5534. 5602. 5619. 5625.
5632. 5633. 5637. 5654. 5655. 5659. 5672. 5678. 5686. 5726. 5760.
5767. 5768. 5775. 5821. 5830. 5872. 5874. 5898. 5901. 5912. 5952.
5953. 5969. 5970. 5978. 5979. 5980. 5981. 5982. 5986. 6050. 6056.
6057. 6076. 6116. 6117. 6119. 6133. 6151. 6156. 6169. 6182. 6239.
6240. 6273. 6292. 6295. 6296. 6310. 6338. 6379. 6398. 6491. 6492.
6505. 6519. 6520. 6546. 6593. 6594. 6604. 6690. 6714. 6724. 6740.
6840. 6856. 6874. 6875. 6882. 6883. 6884. 6924. 6936. 6946. 6977.
6978 7031. 7050. 7076 7097. 7106. 7107. 7119. 7120. 7122. 7124.
7156. 7174. 7271. 7276. 7310. 7377. 7454. 7458. 7469. 7503. 7511.
7522. 7523. 7524. 7525. 7526. 7527. 7528. 7529. 7541. 7552. 7594.
7601. 7614. 7615. 7632. 7635. 7674. 7696. 7725. 7738. 7763. 7773.
7785. 7791. 7818. 7854. 7855. 7919. 7938. 7939. 7941. 7963. 7964.
8033. 8049. 8057. 8116. 8121. 8146. 8227. 8248. 8254. 8264. 8315.
8327. 8349. 8356. 8408. 8410. 8411. 8 12. 8463. 8478. 8480. 8486.
8513. 8518. 8593. 8604. 8605. 8617. 8618. 8625. 8637. 8638. 8639.
8663. 8664. 8670. 8690. 8709. 8719. 8721. 8732. 8743. 8746. 8753.
8754. 8758. 8766. 8770. 8798. 8804. 8846. 8847. 8848. 8850 8854.
8855. 8864. 8866. 8874. 8876. 8877. 8878. 8879. 8880. 8914. 8928.
8929. 8937. 8988. 9012. 9021. 9039. 9076. 9077. 9091. 9103. 9139.
9174. 9175. 9187. 9188. 9196. 9197. 9198. 9199. 9200. 9201. 9202.
9203. 9204. 9205. 9206. 9222. 9327. 9328. 9336. 9348. 9360. 9364.
9373. 9374. 9404. 9405. 9412. 9414. 9448. 9514. 9527. 9534. 9536.
9537. 9538. 9539. 9540. 9541. 9542. 9566. 9568. 9571. 9587. 9588.

№ 9589. 9590. 9591. 9614. 9621. 9622. 9623. 9624. 9678. 9682. 9683. 9684. 9690. 9710. 9711. 9715. 9716. 9719. 9720. 9757. 9771. 9777. 9778. 9831. 9833. 9879. 9921. 9922. 9923. 9945. 9955. 9984. 9985. 9988. 9993. 10031. 10032. 10039. 10054. 10055. 10104. 10109. 10115. 10129. 10142. 10165. 10172. 10173. 10174. 10184. 10244. 10251. 10252. 10254. 10255. 10263. 10289. 10361. 10362. 10384. 10387. 10390. 10426. 10440. 10467. 10468. 10519. 10526. 10528. 10529. 10564. 10568. 10585. 10593. 10601. 10647. 10651. 10657. 10662. 10738. 10739. 10754. 10764. 10788. 10789. 10834. 10860. 10861. 10862. 10863. 10864. 10865. 10866. 10867. 10888. 10897. 10898. 10899. 10900. 10901. 10928. 10929. 10951. 10985. 11007. 11013. 11019. 11021. 11056. 11057. 11060. 11140. 11141. 11142. 11205. 11206. 11207. 11211. 11215. 11234. 11242. 11243. 11244. 11256. 11260. 11261. 11280. 11281. 11282. 11283. 11286. 11288. 11289. 11294. 11295. 11339. 11351. 11352. 11353. 11354. 11355. 11356. 11357. 11358. 11359. 11360. 11361. 11362. 11363. 11364. 11365. 11366. 11386. 11387. 11389. 11442. 11443. 11444. 11445. 11446. 11447. 11448. 11450. 11451. 11453. 11459. 11494. 11531. 11537. 11654. 11659. 11664. 11665. 11684. 11685. 11686. 11687. 11696. 11697. 11698. 11769. 11770. 11771. 11779. 11789. 11807. 11808. 11809. 11810. 11811.

Münster, den 5. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank.
für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Personal-Chronik.

№ 1114. Der zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten ernannte bisherige Landrath a. D. Herr von Bockum-Dolffs ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Coblenz, den 12. Dezember 1859.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Delius.

№ 1115. Die von der rheinischen Provinzial-Synode in ihrer diesjährigen Versammlung getroffenen Wahlen, und zwar die Wiederwahl des bisherigen Präses, Pfarrers Dr. Wiesmann in Bonn, sowie die Wahlen des

bisherigen stellvertretenden Assessors, Superintendenten Pfarrers Maaß in Neuwied, zum Assessor und des Superintendenten Pfarrers Rieden in Friemersheim zum stellvertretenden Assessor der Provinzial-Synode, sind von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten genehmigt worden.

№ 1116. Der bisherige provisorische Lehrer an dem Gymnasium zu Elberfeld, Dr. Vogt, ist zum fünften ordentlichen Lehrer bei dieser Anstalt definitiv ernannt worden.

№ 1117. Der bisherige Schul-Inspector Pfarrer Koch zu Laufersweiler ist auf seinen Wunsch von der Verwaltung der Schul-Inspection Kirchberg entbunden und letztere vom 1. Januar k. J. ab dem Synodal-Assessor Pfarrer Reuß in Dickenschied übertragen worden.

№ 1118. Der commissarische Bürgermeister Kirberger zu Daaden ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

№ 1119. Der Landgerichts-Auskultator Klöppel hierselbst ist mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Halsenbach beauftragt worden.

№ 1120. Der Ober-Lazareth-Inspector Rösler zu Glogau ist in Stelle des am 1. Januar 1860 in den Ruhestand tretenden Ober-Lazareth-Inspectors, Rechnungsraths Metzger, nach Coblenz versetzt worden.

№ 1121. Die durch die Ernennung des Post-Raths Wolff zum Ober-Post-Director erledigte Post-Raths-Stelle bei der Ober-Post-Direction in Coblenz ist vom 1. Dezember d. J. ab dem Post-Rathe Sanft aus Danzig übertragen worden.

Vom gleichen Termine ab sind die Post-Assistenten Buttkus in Gumbinnen und Fentzke in Coblenz, unter Ernennung zu Post-Sekretairen, bei dem Post-Amte in Coblenz etatsmäßig angestellt und der Post-Sekretair Leuchert in Creuznach zu dem Post-Amte in Düsseldorf versetzt worden.

№ 1122. Der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Mayer ist zum Gerichts-Assessor ernannt und aus dem Departement des Appellations-

Gerichts Arnsberg in das des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein übernommen worden.

Die Referendarien Aldefeld und Kleine zu Wetzlar sind Behufs Uebertritts in das Departement Hamm aus ihren Dienstverhältnissen zum Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein entlassen.

Der Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Alberts zu Wetzlar ist zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem dortigen Kreisgericht, und der Kreisgerichtsrath Brüning zu Neuwied zum Rheinzollrichter bei dem dortigen Rheinzollgericht, an Stelle des verstorbenen Kreisgerichtsraths Hachenberg, bestellt worden.

№ 1123. Dem Mühlenmeister H. Lellau in Lichterfelde bei Teltow ist unter dem 1. Dezember 1859 ein Patent

auf eine Torfförderungs-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1124. Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 1. Dezember 1859 ein Patent

auf eine Holzhobelmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1125. Dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther in Aachen ist unter dem 3. Dezember 1859 ein Patent

auf eine Einrichtung an Lokomotiven und Lokomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1126. **Wasserstand**
am Rheinpegel zu Coblenz im Monat November 1859.

Tag.	Wasserstand		Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
	Fuß.	Zoll.			
1	5	9	Regen		
2	5	10	"		
3	7	1			
4	10	—			
5	11	8			
6	11	10			
7	11	1			
8	10	1	"		
9	9	5	"		
10	8	10			
11	8	8			
12	8	11			
13	8	8			
14	8	6			
15	8	2¼			
16	7	9			
17	7	6	Schnee		
18	7	2½			
19	7	1			
20	6	11			
21	6	9½			
22	6	8			
23	6	4			
24	6	1			
25	5	11			
26	5	10			
27	5	9			
28	5	9			
29	5	9	Regen		
30	5	11	Regen u. Schnee		

№ 1127. **Wasserstand**

am Rheinpegel zu Bingen im Monat November 1859.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	4	6			
2	4	7			
3	5	9			
4	8	1			
5	9	2			
6	9	6			
7	8	8			
8	7	1			
9	6	5			
10	6	1			
11	5	11			
12	5	10			
13	6	—			
14	6	7			
15	6	4½			
16	6	1			
17	5	11			
18	5	8			
19	5	7			
20	5	5			
21	5	1			
22	5	—			
23	4	11			
24	4	7			
25	4	6			
26	4	4			
27	4	3½			
28	4	4			
29	4	4			
30	4	5			

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 55.

Donnerstag den 22. Dezember 1859.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

№ 1428. Das am 15. Dezember 1859 ausgegebene 44ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5147. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Oktober 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen 1) von der Münster-Emmericher Straße über Gescher nach Stadtlohn, 2) von Coesfeld über Legden nach Ahaus, 3) von Coesfeld über Osterwick nach Darfeld und 4) von Haltern nach Hullern.

» 5148. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1859, betreffend die Aenderung der früher festgestellten Richtungslinie für die von der Saarbrücker Eisenhütten-Gesellschaft auszuführende Eisenbahn.

» 5149. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Fraulautern-Saarlouiser Chaussee bis zu dem nach dem Bahnhofe bei Saarlouis führenden Zufuhrwege.

» 5150. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Eitorf, Regierungsbezirk Cöln, über

Mühleip und Oberreip bis zur Cöln-Frankfurter Staatsstraße auf Kircheip, Regierungsbezirk Coblenz.

№ 5151. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 27. Oktober 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts für die Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Bergbau-Actien-Gesellschaft Weichselthal" zu Bromberg. Vom 6. November 1859.

» 5152. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lüdinghausen, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, nach Lünen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg.

» 5153. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rüthen, in der Nähe der Mölnestraße, über Menzel und Effeln bis zum Anschluß an die Minden-Coblenzer Staatsstraße zwischen Anröchte und Belecke.

» 5154. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung zum Bau der Chaussee von Neuhaldensleben über Süplingen, Bodendorf, Altenhäuser Steinbruch, Bischofswalde nach Hörsingen, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

» 5155. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 7. November 1859, betreffend die Genehmigung des Nachtrags zu den Statuten der unter dem 16. Dezember 1856 bestätigten „Union", Actien-Gesellschaftt für See- und Flußversicherungen in Stettin. Vom 19. November 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1129. Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten — die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien betreffend — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 15. Dezember 1859.

Die Mittheilungen und Klagen über die traurige und hoffnungslose Lage der deutschen Auswanderer in Brasilien sind in neuerer Zeit immer zahlreicher geworden und haben sich bei näheren Ermittelungen großentheils als gerechtfertigt erwiesen.

Es ist daher auf Maaßregeln, welche dem Uebelstand, soweit solches möglich ist, abhelfen sollen, Bedacht genommen. Neben anderen noch zu erwartenden Veranlassungen hat es namentlich für unstatthaft erachtet werden müssen, die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien noch fernerhin unter den Schutz ertheilter Concessionen zu stellen. Dieselben sind zwar schon in der letzten Zeit nur unter der Beschränkung ertheilt worden, daß Verträge, nach welchen sich die Auswanderer gegen Empfang von Vorschüssen zur späteren Abarbeitung derselben verpflichteten (Begründung von Halbpachts-Verhältnissen), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben; es erscheint aber diese Maaßregel unzureichend.

Indem ich daher hiermit den Widerruf jeder von mir auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 an auswärtige Auswanderungs-Unternehmer mit oder ohne Beschränkung ertheilten Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien ausspreche und die Königliche Regierung beauftrage, allen derartigen durch Ihre Vermittelung concessionirten Unternehmern davon Eröffnung zu machen, mache ich darauf aufmersam, daß dieser Widerruf namentlich die unter dem 15. Januar 1854 concessionirten Unternehmer: Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Slomann zu Hamburg und dessen Commanditen Louis Knorr daselbst, in Firma Knorr & Comp. zu Hamburg; sowie die unter dem 8. März 1854 concessionirten Unternehmer Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann, Inhaber der Firma Pokrantz & Comp. zu Bremen; die unter dem 21. April 1854 und 2. März 1858 concessionirten Kaufleute Wilhelm Fehrmann und Johann Henri Dreyer, Inhaber der Firma Lüdering & Comp. in Bremen; den unter dem 13. März 1855 concessionirten Schiffsmakler Eduard Ichon in Bremen; den unter dem 25. März d. J. concessionirten Schiffsmakler August Bolten in Hamburg und die unter dem 15. Januar 1854 und 24. Juli 1859 concessionirten Inhaber der Firma T. J. Wichelhausen, jetzt H. W. Böhme zu Bremen, betrifft.

Zugleich wird die Königliche Regierung angewiesen, einen gleichen Widerruf der von Ihr Selbst zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien concessionirten inländischen Unternehmern gegenüber auszusprechen, dies den von Ihr benachrichtigten bezüglichen Consularbeamten mitzutheilen; und alle Agenten der betreffenden aus- oder inländischen Unternehmer innerhalb Ihres Bezirks mit dem Eröffnen davon in Kenntniß zu setzen, daß sie sich der Vermittelung oder des Abschlusses jedes, diesen Anordnungen zuwiderlaufenden Beförderungs-Vertrages zu enthalten haben; neue derartige Concessionen aber bis auf Weiteres nicht zu ertheilen.

Berlin, den 3. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

№ 1130. Meisterbefähigungszeugniß. A. VII. u. VI. № 1854.

Dem Maurer Johann Schmitzer zu Moselweiß ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 2. Dezember 1859.

№ 1131. Meisterbefähigungszeugniß. A. VII. u. VI. № 1976.

Dem Maurer Philipp Triquart zu Creuznach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 13. Dezember 1859.

№ 1132. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1865.

Dem Peter Friedrich Schmitz hierselbst ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt, soweit solche Transportversicherungen betrifft, welche Branche von dem hiesigen Haupt-Agenten der Gesellschaft, Kaufmann Joseph Eduard Schmitz, ferner nicht versehen werden wird, von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 12. Dezember 1859.

№ 1133. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 1995.

Dem Kaufmann Hermann Dethier zu Mayen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 13. Dezember 1859.

№ 1134. Erloschene Concession. A. VII. № 2045.

Der General-Agent der Elberfelder Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Joseph Wirth hierselbst, ist gestorben und sind deshalb die demselben ertheilten Concessionen zur Uebernahme dieser Agenturen erloschen.

Coblenz, den 13. Dezember 1859.

№ 1135.
Erledigte Schulstelle.
A. IVa. № 6232.

An der katholischen Schule zu Vallendar ist eine fünfte Stelle errichtet worden. Dieselbe soll mit einer Lehrerin besetzt werden. Das Einkommen beträgt 150 Thlr. nebst Wohnung oder 20 Thlr. Miethsentschädigung, 6 Thlr. für Tinte, Kreide und Schwämme und 3 Klafter Holz zu eigenem Bedarf.

Die Bewerbungen um dieselbe sind, unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer und Bischöfl. Delegaten Geschwind zu Ehrenbreitstein, zu richten.

Coblenz, den 16. Dezember 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1136.
Abwesende Militärpflichtige.

Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche sich zur diesjährigen Ersatz-Aushebung nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen, um ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichtige gerichtlich verfolgt werden:

1) Anton August Mannheim, geboren zu Kettig am 11. Mai 1837;
2) Heinrich Fink, geboren zu Weißenthurm am 10. Februar 1837;
3) Johann Schäfer, geboren zu Bendorf am 2. August 1837;
4) Rudolf Friedrich Carl Wilhelm Schmidt, geboren zu Bendorf am 13. Dezember 1837;
5) Friedrich Wilhelm Schmitz, geboren zu Sayn am 28. Juli 1837;
6) Friedrich Carl August Franz Althof, geboren zu Arnsberg am 28. November 1835, zuletzt wohnhaft in Coblenz;
7) August Müller, geboren zu Coblenz am 19. Mai 1835;
8) Adam Niemczick, geboren zu Coblenz am 20. Mai 1836;
9) Carl Friedrich Rehnert, geboren zu Cöln am 3. Februar 1836, zuletzt in Coblenz wohnhaft;
10) Philipp Becker, geboren zu Frankweiler am 14. Juli 1837, zuletzt wohnhaft in Coblenz;
11) Johann Joseph Becker, geboren zu Coblenz am 22. Februar 1837;
12) Christoph Friedrich Frank, geboren zu Coblenz am 11. August 1837;
13) Joseph Wilhelm Gustav Grimm, geboren zu Coblenz am 17. Mai 1837;
14) Carl Hermann Gottfried Hentsch, geboren zu Coblenz am 13. August 1837;
15) Friedrich Johann Georg Heß, geboren zu Coblenz am 20. Juli 1837;
16) Hyronimus Theodor Joseph August Kalt, geboren zu Coblenz am 27. April 1837;
17) Friedrich August Heinrich Lamb, geboren zu Coblenz am 11. Juli 1837;
18) Arnold Mathias Meßler, geboren zu Coblenz am 30. April 1837;

19) Adam Müller, geboren zu Coblenz am 1. Januar 1837;
20) Joseph Ernst Oswald, geboren zu Coblenz am 11. November 1837;
21) Friedrich Wilhelm Mathias Reichel, geboren zu Coblenz am 29. Juni 1837;
22) Friedrich Reinecke, geboren zu Coblenz am 1. Juni 1837;
23) Jakob Rößler, geboren zu Coblenz am 13. Juli 1837;
24) Jakob Scherfach, geboren zu Coblenz am 12. November 1837;
25) Wilhelm Adolph Sommer, geboren zu Coblenz am 8. Februar 1837;
26) Thaddäus Städlinger, geboren zu Coblenz am 4. April 1837;
27) Franz Fußmuth, geboren zu Coblenz am 23. April 1837;
28) Carl Theberath, geboren zu Coblenz am 26. Juli 1837;
29) Joh. Baptist Thomas Walter, geboren zu Coblenz am 23. Dezember 1837;
30) Peter Reichert, geboren zu Arzheim am 8 November 1837;
31) Ludwig Hecker, geboren zu Ehrenbreitstein am 8. Oktober 1837;
32) Carl Steinmetz, geboren zu Ehrenbreitstein am 18. März 1837;
33) Peter Reiff, geboren zu Dieblich am 30. Mai 1837.

Coblenz, den 9. Dezember 1859.

Der Königliche Landrath,
v. Frentz.

№ 1137. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. Mai 1857 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff des Gustav Ernst Lingenau, Maschinist aus Trier (Nro. 186), mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung seiner Freiheitsstrafe die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte am 30 Dezember 1863 ihr Ende erreicht.

Coblenz, den 7. Dezember 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 1138.
Sterbe-Urkunde betr.

Die mir zugegangene Urkunde über den am 4. Dezember 1858 zu Paris erfolgten Tod der Margaretha Machhaus, Rentnerin, geboren zu Coblenz, ist heute dem Civilstandsbeamten hierselbst zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 9. Dezember 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 1139. Nachdem

a) der Landwehr-Cavallerie-Unteroffizier Johann Georg Fuchs, welcher vom 3. Mai bis 20. Juni c. bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Kirchen als Hülfsbote und Exekutor fungirte,

b) der Kanzleigehülfe Peter Stock, welcher vom 31. März bis Ende August c. beim hiesigen Königlichen Kreisgerichte als Hülfsbote und Exekutor fungirte,

c) der Gerichtsbote und Exekutor Gerlach Braß, welcher bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission Kirchen bis zum 1. November c. Gerichtsbote und Exekutor gewesen,

d) der Kanzleigehülfe Heinrich Weller dahier, welcher bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Kirchen und zuletzt bis zum 15. Oktober c. beim hiesigen Königl. Kreisgerichte als Hülfsbote und Exekutor fungirte,

e) der Kanzleigehülfe Ferdinand Pfeiffer zu Kirchen, welcher in den Monaten Mai, Juni und Juli c. bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission als Hülfsbote und Exekutor fungirte,

aus ihren seitherigen Dienstverhältnissen entlassen worden sind, sollen die von denselben bestellten Amts-Cautionen zurückgezahlt werden.

Es werden deshalb Alle, welche aus der Amtsführung der Genannten Ansprüche erheben zu können glauben, aufgefordert, dieselben beim hiesigen Königlichen Kreisgerichte spätestens in dem

am 17. März 1860, Morgens 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle (Zimmer Nro. 13) anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit den Ansprüchen an die betreffenden Amts-Cautionen ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 9. Dezember 1859.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

№ 1140. Zeugenverhör betr.

Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch ein Urtheil vom 7. d. Mts. verordnet, daß über die Abwesenheit des Schreiners Jakob Lengersdorf, geboren zu Commern und früher auch dort wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 14. Dezember 1859.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Personal-Chronik.

№ 1141. Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. September d. J. den bisherigen Ober-Amtmann Freiherrn Raitz von Frentz zu Sigmaringen zum Landrathe des Kreises Coblenz zu ernennen geruht.

№ 1142. Der bisher auf Probe angestellte Gemeindeförster Carl Wagner zu Trarbach ist in seinem Amte auf Lebenszeit bestätigt worden.

№ 1143. Der bisher auf Probe angestellte städtische Förster für den Bopparder Stadtwald, Reservejäger de Wallau, ist in seinem Amte auf Lebenszeit bestätigt worden.

№ 1144. Der Reservejäger Trilsbach ist als Gemeindeförster für die Waldungen der Gemeinden Weitersburg, Vallendar, Niederwerth und Mallendar auf Lebenszeit bestätigt worden.

№ 1145. Der bisherige Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Avenarius bei der Königlichen Garnison-Verwaltung in Mainz ist zum Garnison-Verwaltungs-Direktor ernannt worden.

№ 1146. Der Proviant-Amts-Controleur Marschall von Coblenz ist als Reserve-Magazin-Rendant nach Pasewalk versetzt.

In seine bisherige Stelle tritt der Proviant-Amts-Controleur Schemmel von Cüstrin.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 56.

Donnerstag den 29. Dezember 1859.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1859.

№ 1147. Das am 21. Dezember 1859 ausgegebene 45ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5156. das Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Vansow-Sees bei Falkenburg und der damit in Verbindung stehenden Gewässer. Vom 28. November 1859.

„ 5157. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1859, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die erweiterte Wirksamkeit des neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen.

„ 5158. die Verordnung, betreffend die Großherzoglich sächsischen und die Herzoglich sachsen-coburg-gothaschen Kassen-Anweisungen. Vom 19. Dezember 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

№ 1148. Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 7. März d. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 1. Januar 1860 außer Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 23. Dezember 1859.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1149.
Die neue Militär-Ersatz-Instruktion betr.
A. V. № 2296.

Die mit dem ersten Januar künftigen Jahres ins Leben tretende neue Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, deren vollständiger Inhalt seiner Zeit mit Nro. 15 des diesjährigen Amtsblatts in einer besondern Beilage mitgetheilt worden ist, veranlaßt uns, die betheiligten Eingesessenen unsers Bezirks auf diejenigen Vorschriften derselben, welche sich auf die Eintragung in die Stamm-Rollen und auf das persönliche Erscheinen vor den Ersatz-Behörden beziehen, nachstehend noch besonders aufmerksam zu machen.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Verpflichtete das 20ste Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis der Eintritt in den Militärdienst, oder die Entbindung von demselben in competenter Weise erfolgt ist.

2. Jeder Militärpflichtige (mit Ausnahme der nachgenannten Personen) ist in dem Aushebungs-Bezirk seines gesetzlichen Domizils (seiner Heimath) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich bei dem betr. Bürgermeister Behufs Eintragung seines Namens in die Stamm-Rolle zu melden und sich demnächst vor den Kreis- und Departements-Ersatz-Behörden dieses Aushebungsbezirks zu stellen.

   Militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrik-Arbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militärpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen.

   Militärpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehr-Anstalten sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.

   Militärpflichtige, welche außerhalb der Preußischen Staaten sich aufhalten, sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sie im Inlande ihr Domizil, und in Ermangelung eines solchen, ihren Geburtsort haben.

3. Jeder Militärpflichtige hat sich, bei Vermeidung der in nachfolgender Polizei-Verordnung vom heutigen Tage angedrohten Strafen, innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar Behufs Eintragung seines Namens in die Stamm-Rolle bei dem Bürgermeister des Orts, in welchem er gestellungspflichtig ist, unter Vorzeigung seines Geburtsscheines zu melden. Diese Meldung zur Stamm-Rolle ist alljährlich zu derselben Zeit unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins und zwar so lange zu wiederholen, bis die Militärpflichtigen entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

4. Ein Militärpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stamm-Rolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem er gestellungspflichtig ist, verändert, hat, bei Vermeidung der in nachfolgender Polizei-Verordnung angedrohten Strafen, dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils resp. Aufenthaltsorts Behufs Berichtigung der Stamm-Rolle ohne Verzug, spätestens innerhalb drei Tagen, zu melden.

   Wer die vorgedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt desungeachtet, bei Vermeidung der weiter unten bestimmten Strafen und Nachtheile, fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

   Sind Militärpflichtige im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel, ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht, oder sind dieselben von dem Orte, wo sie gestellungspflichtig sind, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren bei gleicher Strafe die Verpflichtung, sie und zwar im erstern Falle zur Stamm-Rolle des Domizils, im letztern zur Stamm-Rolle desjenigen Orts, an welchen die Gestellungspflichtigkeit gebunden ist, anzumelden.

5. Zu den öffentlich bekannt gemachten Musterungs-Terminen der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission haben alle in den Aushebungs-Listen verzeichneten oder dahin gehörigen Militärpflichtigen (auch die disponibel gebliebenen) an den bestimmten Musterungs-Orten und zwar so lange und alljährlich zu erscheinen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besondern Scheines Seitens der Departements-Ersatz-Kommission von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind. Die nachfolgende Polizei-Verordnung verhängt über die Säumigen die entsprechenden Geldstrafen.

6. Unabhängig von diesen Strafen, werden aber auch noch die Militärpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stamm-Rolle unterlassen oder sich nicht vor den Ersatz-Behörden stellen, von nachstehenden Bestimmungen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben, betroffen:

   Militärpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stamm-Rolle des Ortes, in welchem sie gestellungspflichtig sind, unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

   1) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,
   2) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militärdienst,

   vorzugsweise zum Militärdienst herangezogen werden.

   Militärpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung resp. Aushebung zu stellen, keine

Folge leisten, verlieren die zu Nro. 1 erwähnte Berechtigung und den Anspruch auf Nro. 2.

Wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- resp. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend sub 1 gedachte Berechtigung.

Alle diese Militärpflichtigen sind außerdem zu den im Laufe des Jahres vorkommenden Nachgestellungen zu verwenden, oder bei der nächstjährigen Aushebung vorzugsweise zum Militärdienst heranzuziehen, oder aber sie werden, wenn sie sich wiederholt vor den Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sobald man ihrer habhaft wird, sofort als unsichere Heerespflichtige entweder (wenn sie dienstbrauchbar sind) eingestellt, und ihre Dienstzeit erst vom nächstfolgenden Rekrutirungstermine ab gerechnet, — oder, wenn sie dienstunbrauchbar sind, und nicht nachweisen können, daß sie bereits bei Beginn ihrer Militärpflicht dienstunbrauchbar waren, einer Arbeiter-Abtheilung überwiesen.

Coblenz, den 27. Dezember 1859.

Polizei-Verordnung

über die An- und Abmeldung zur Stamm-Rolle und über das pünktliche Erscheinen vor den Aushebungs-Kommissionen.

In Ausführung des § 168 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, daß

1) Militärpflichtige, nach Unterschied deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn, welche die im § 34 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stamm-Rolle desjenigen Ortes, an welchem sie nach § 21 ibid. gestellungspflichtig sind, der deßfalls ergangenen Aufforderung ungeachtet, unterlassen, oder welche bei eintretendem Wechsel des Wohnortes oder Aufenthaltsortes diesen sowohl dem Bürgermeister des bisherigen, als auch des künftigen Wohnortes oder Aufenthaltsortes binnen drei Tagen anzuzuzeigen verabsäumen, auf den Antrag der mit Führung der Stamm-Rolle beauftragten Bürgermeister mit Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 10 Thlr. und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen, und daß

2) Militärpflichtige, welche der, zufolge der §§ 44 und 77 der gedachten Ersatz-Instruktion, allgemeinen oder speziell an sie ergangenen Aufforderung, zur Musterung oder Aushebung vor der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie gestellungspflichtig sind, zu erscheinen, keine Folg leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder

Aushebungslokale nicht anwesend sind, auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 10 Thlr. oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen sind.

Coblenz, den 27. Dezember 1859.

№ 1150. Erledigte Schulstelle. A. IV a. № 6037.

In der Gemeinde Daaden, Kreis Altenkirchen, ist eine dritte evangelische Schulstelle neu errichtet worden, mit welcher, neben freier Wohnung und Brennmaterial zum Heizen des Schullokals, ein Gehalt von 130 Thlr. verbunden ist.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bis zum 1. Februar nächsten Jahres bei dem Schul-Inspektor, Superintendenten Rehorn zu Almersbach, zu melden.

Coblenz, den 14. Dezember 1859.

№ 1151. Umwechselung der inländischen Scheidemünze betr. C. V. № 2025.

Der Herr Finanz-Minister hat auf Grund der Verordnung vom 15. Februar v. J. (Gesetz-Sammlung S. 42) bestimmt, daß die Königlichen Kassen bis auf Weiteres zum Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze verpflichtet sein sollen, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Die von uns ressortirenden Kassen sind hiernach mit Anweisung versehen worden.

Coblenz, den 21. Dezember 1859.

№ 1152. Chausseegeld-Hebestelle betr. A. VI. № 4563.

Bei der an dem Hause des Constantin Weißenfels zu Stockhausen, auf der Honnef-Asbach-Flammersfelder Straße, errichteten Barriere wird die anderthalbmeilige Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 mit dem 1. Januar 1860 beginnen.

Coblenz, den 20. Dezember 1859.

№ 1153. Chausseegeld-Hebestelle betr. A. VI. № 4581.

Bei der am Hause des ꝛc. Schneider zu Breidscheid errichteten Barriere wird die Erhebung des Chausseegeldes für die Straßenstrecken von Breidscheid nach Kelberg und nach Kreuznick, mit zweimeiliger Hebebefugniß, nach dem Tarif vom 29. April 1840, mit dem 1. Januar kommenden Jahrs beginnen. Den mit Legitimations-

Karten versehenen Vacturanten aus den nahegelegenen Orten sind vorläufig die darin bezeichneten, nach Maßgabe der Entfernungen ermäßigten Sätze zugestanden.

Coblenz, den 22. Dezember 1859.

№ 1154. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 2068.

Dem Andreas Schmidt zu Remagen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Renten- und Kapital-Versicherungsbank von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 17. Dezember 1859.

№ 1155. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 2070.

Dem Kaufmann Carl Maurer zu Asbach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 21. Dezember 1859.

№ 1156. Meisterbefähigungszeugniß. A. VII. u. VI. № 2119.

Dem Zimmermann Wilhelm Mieschel aus Merseburg, jetzt in Coblenz, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 17. Dezember 1859.

№ 1157. Meisterbefähigungszeugniß. A. VII. u. VI. № 2074.

Dem Maurer Otto Pfleger aus Düsseldorf, jetzt zu Kirn, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 19. Dezember 1859.

№ 1158. Uebernahme einer Agentur. A. VII. № 2008.

Dem Gastwirth Ludwig Hottenbacher zu Kirchberg ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 21. Dezember 1859.

№ 1159.
Ertheilung einer Concession.
A. IV b. № 1850.

Dem Apotheker Carl Leonhard Hempel zu Mülheim a. d. Ruhr ist die Concession zur Fortführung der durch Kauf an ihn übergegangenen Apotheke des Carl Emil Hermann Henning hierselbst ertheilt worden.

Coblenz, den 21. Dezember 1859.

№ 1160.
Ertheilung einer Erlaubniß.
A. IV a. № 6401.

Der Lehrerin Luise Uhl aus Coblenz ist die Erlaubniß ertheilt worden, zu Linz eine Privat-Mädchenschule zu errichten.

Coblenz, den 23. Dezember 1859.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1161.
Rechtskräftiges Urtheil.

Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 18. Oktober c. ist der Wilhelm Brauch, 32 Jahre alt, Zimmergeselle, geboren zu Creuznach, zuletzt zu Coblenz wohnhaft, wegen Nothzucht und Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von vier Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 16. Dezember 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 1162.
Rechtskräftiges Urtheil.

Durch Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 17. Oktober c. ist der Dienstknecht Philipp Hammes, 16 Jahre alt, geboren zu Beulich und zuletzt auf der Eckmühle (Gemeinde Beulich) wohnhaft, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 17. Dezember 1859.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 1163. Das Forstgericht wird bei der unterzeichneten Gerichts-Commission im nächsten Jahre

1) zur Aburtheilung der Holzdiebstähle aus den Waldungen der Bürgermeisterei Dierdorf:
am 25. Februar, 28. April, 30. Juni, 15. September, 27. Oktober, 1. Dezember;

2) zur Aburtheilung der Diebstähle aus den Waldungen der Bürgermeistereien Puderbach und Steimel:
am 28. Januar, 31. März, 19. Mai, 14. Juli, 22. September und 24. November,

von Morgens 9 Uhr an, abgehalten.

Dierdorf, den 10. Dezember 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

№ 1164. Der Bürgermeister Perger zu Zell tritt auf seinen Antrag vom 1. Januar 1860 ab mit Pension in den Ruhestand.

Die einstweilige Verwaltung der hierdurch erledigten Stadt- und Landbürgermeisterei Zell wird bis zur Wiederbesetzung beider Stellen durch den Beigeordneten Görres wahrgenommen werden.

№ 1165. Der Lehrer Runkel in Linz ist zum Lehrer bei der evangelischen höhern Stadtschule in Coblenz ernannt.

№ 1166. Der bisherige commissarische Lehrer Franz Stauer zu Schwarzerden ist zum dritten Lehrer an der Elementarschule zu Kirchberg, sowie zum Lehrer an der lateinischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 1167. Der Rechtskandidat Eduard D'Avis aus Coblenz wurde am 14. Dezember d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.



Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

